

Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes
European University Studies

Reihe II

Rechtswissenschaft

Série II Series II

Droit
Law

Bd./Vol.445



PETER LANG

Frankfurt am Main · Bern · New York

Uwe Scheffler

Kriminologische Kritik des Schuldstrafrechts

**Die Voraussetzungen der Verwertbarkeit
kriminologischer Erkenntnisse im Strafrecht**



PETER LANG
Frankfurt am Main · Bern · New York

<u>3. Teil: Die Unvereinbarkeit des Schuldprinzips mit kriminologischen Erkenntnissen</u>	
<u>- kriminologische Zusammenhänge -</u>	64
A. Die Ätiologie	65
I. Täterorientierte Ansätze	70
1. Die Bedeutung des Ausschlusses der Schuldfähigkeit	70
2. Die Grenzen der Ausweitung von Exkulpationsmöglichkeiten	73
a) Holistische Konzepte	76
b) Individualisierende Konzepte	78
II. Mehrfaktorenansätze	81
III. Makrosoziologische Ansätze	82
1. Der Umfang des Ausschlusses täterorientierter Faktoren	82
a) Täterorientierte Anknüpfung ausschließende Konzepte	85
b) Täterorientierte Anknüpfung zulassende Konzepte	87
2. Die Bedeutung der Durchlässigkeit für die individuelle Zurechnung	91
IV. Exkurs: Der labeling approach	92
B. Die forensische Psychiatrie	94
I. Der Agnostizismus	94
II. Die Affektforschung	97
C. Die Strafrechtsforschung	100
I. Die Strafrechtssoziologie	102
1. Die Klassenjustizthese	102
2. Die Soziologie richterlichen Handelns	103
II. Die Psychologie der strafenden Gesellschaft	105
D. Die Sanktionsforschung	108
I. Überlegungen zur Vergeltungsstrafe	109
II. Überlegungen zur Zweispurigkeit	113
E. Die Vollzugsforschung	116
I. Resozialisierungskonzepte	117
II. Das Sühnekonzept	119
<u>4. Teil: Zu den Voraussetzungen eines die Kriminologie berücksichtigenden Paradigmas</u>	
<u>- kriminalpolitische Zusammenhänge -</u>	123
A. Die Notwendigkeit von kriminalpolitischer Tätigkeit der Kriminologie	123
I. Zur Krise des Schuldstrafrechts	123
II. Die strafrechtsdogmatische Diskussion um das Schuldprinzip durch Maihofer und Roxin	127
1. Raum für die Kriminologie im Bereich der Strafbegründungsschuld	131
2. Raum für die Kriminologie im Bereich der Strafzumessungsschuld	133
III. Die Trennung von Sein und Sollen	136
B. Ansatzpunkte für die Entwicklung eines Paradigmas durch die Kriminologie	139
I. Die <i>défense sociale</i>	142
1. Die Orientierung am Gefährlichkeitsprinzip	142
a) Gramatica	142
b) Mergen	145

VII

2. Das Problem der Eingriffsbegrenzung	150
a) Die Neue Sozialverteidigung	152
b) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	154
aa) Ellscheid/Hassemer	156
bb) Weiterführende Überlegungen	158
3. Ungelöste Probleme	162
a) Der labeling approach	163
b) Die Wahrung der Menschenwürde	164
c) Die Effizienz der Resozialisierung	167
d) Die Beibehaltung von Fragestellungen	169
II. Konsequenzen aus dem labeling approach	170
1. Gedanken zu einem generalpräventiv orientierten Konzept	171
a) Der Widerspruch zu den Zielsetzungen des labeling approach	171
b) Exkurs: Widersprüche zu sonstigen kriminologischen Vorstellungen	175
2. Fragmente eines Konzepts	178
a) Nonintervention und Wiedergutmachung	178
aa) Schurs "radical nonintervention"	178
bb) Die Wiedergutmachung	180
b) Gedanken zur dogmatischen Umsetzung	183
c) Die verwertbaren Bereiche der Kriminologie	186
<u>Schluß</u>	188
Literaturverzeichnis	194

EINLEITUNG

Wie es auf den ersten Blick scheint, ist der programmatische Satz Franz v. Liszts, daß die Kriminologie "auf dem Gebiete der Strafmittel und Strafzumessung ... ihre Schlachten zu schlagen" habe¹, seitdem in hohem Maße befolgt worden. So stellte 1962 der damalige Justizminister Bucher fest, daß das Strafgesetzbuch nicht zuletzt aufgrund von Novellen, die "Gedankengut der soziologischen Reformbewegung", also der Schule v.Liszts, enthielten, "rein äußerlich wie ein Schlachtfeld" wirke². Kriminologische Erkenntnisse sollen verbreiteter Ansicht zufolge nicht nur zur Herausbildung eines eigenständigen jugendstrafrechtlichen Reaktionssystems sowie des Maßregelrechts geführt, sondern auch eine Umgestaltung des gesamten Rechtsfolgensystems bewirkt haben.

So schreibt etwa Jescheck: "In der neueren Strafrechtsgeschichte sind der Kriminologie entscheidende kriminalpolitische Fortschritte zu danken gewesen. Das Jugendstrafrecht, die Einschränkung der Freiheitsstrafe, die Ausgestaltung der Geldstrafe, die Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung, die Bewährungshilfe, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, die Reform des Strafvollzugs beruhen weitgehend auf Forderungen, die sich aus der Forschungsarbeit der Kriminologie ergeben haben."³

Und aus den gegnerischen Lagern dieser "Schlachten" sind inzwischen, so scheint es weiter, Verbündete geworden, das "Schlachtfeld" ist - nach den Worten Zipfs⁴ - zum "Kooperationsfeld" geworden: "Strafrecht ohne Kriminologie ist blind, Kriminologie ohne Strafrecht ist zwecklos", schreibt Jescheck⁵. Oder Maurach/Zipf sehen das Verhältnis zwischen Kriminologie und Strafrecht in "notwendiger Weise auf Kooperation angelegt"⁶. Für R. Lange sind "Kriminologie und Strafrecht heute untrennbar miteinander verbunden"⁷, nach Arzt ist das Strafrecht auf die Kriminologie angewiesen⁸. Schließlich stehen auch nach H. Kaufmann "Strafrecht und Kriminologie ... in Harmonie nebenein-

1 v.Liszt 1893a (1905), S. 93

2 Bucher 1962, S. 3182

3 Jescheck 1978, S. 36

4 Zipf 1977b, S. 60

5 Jescheck 1978, S. 32

6 Maurach/Zipf 1983, S. 35

7 R. Lange 1964, S. 279

8 Arzt 1983, S. 113

ander" - allerdings nur, wenn letztere "richtig verstanden" werde¹. Dies deutet schon an, daß das Verhältnis beider Disziplinen auch anders, für die Kriminologie weniger günstig, interpretiert werden könnte:

"Gäbe es nicht seit 60 Jahren die permanente Strafrechtsreform und fände sich nicht im Strafvollzug ein weitgehend rechtsleerer Raum, in dem die Poenologen ihre Experimente anstellen könnten, so müßten die Kriminologen, soweit sie nicht ganz speziell mit Gerichtsmedizin und Kriminalistik befaßt sind, aus Verzweiflung über die Nutzlosigkeit ihres Tuns längst aufgegeben haben."²

So dürfte dann auch schon auf den zweiten Blick die "fast völlige Ignorierung der kriminologischen Forschung in der bisherigen strafrechtlichen Kommentar- und Lehrbuchliteratur", wie Schaffstein sie feststellt³, im Bereich des Rechts der Straftatfolgen - dem "Schlachtfeld" v.Liszts - verwundern.

Diese Verwunderung dürfte noch dadurch gesteigert werden, daß häufiger sogar vermutet wird, selbst im Falle der Berücksichtigung der Kriminologie wäre in der strafrechtlichen Literatur nicht erkennbar, wo und wie sie praktisch genutzt werden könnte⁴. Inwieweit diese Skepsis berechtigt ist, wird die Aufnahme des JGG-Kommentars Eisenbergs⁵ seitens der Jurisprudenz indizieren, der "das kriminologische Umfeld der Jugenddelinquenz und die Realität der rechtlichen Sanktionen" aufzeigt⁶, Kallabis vermag in ihrem Versuch, die "Bedeutung der Kriminologie für die Praxis" aufzuzeigen, jedenfalls nur deren Relevanz im Hinblick auf "Gesamtzusammenhänge", nicht aber für die "praktische Handlungsanleitung" zu erkennen: "Durch die Vermittlung von Allgemeinbildung und Hintergrundwissen durch berufsbezogene Bildung und Vermittlung von Erfahrungen aus Einzelbezügen, durch Fachkenntnisse aus rechtlichen, sozialen und personenbezogenen Einzelbereichen bietet sich die Möglichkeit der Selbstreflexion, was eine wichtige Voraussetzung für bewußtes und emanzipiertes berufliches Handeln ist."⁷

Aber noch auffälliger ist der Umstand, daß in der Strafrechtsdogmatik keinerlei Platz für die Diskussion oder gar Einbeziehung von Erkenntnissen, die sich mit den Entstehungszusammenhängen von Kriminalität beschäftigen, vorhanden ist. Der Bereich der Verknüpfung einer mit Strafe bedrohten Handlung und ihrer Vorwerfbarkeit ist bis heute nicht zum "Schlachtfeld" geworden, sondern wurde von der Kriminologie kampfflos dem Strafrecht belassen, das sich, wie Arzt schreibt, mit dem "Abschieben der Frage nach

1 H. Kaufmann 1962, S. 196

2 Röhl 1974, S. 3

3 Schaffstein 1974, S. 216; ähnlich Feest 1970, S. 457; Jäger 1976, S. 109; Müller-Dietz 1979a, S. 89; Naucke 1964, S. 14f.; v.Weber 1961, S. 17

4 Jäger 1976, S. 103, 109; Naucke 1964, S. 14f.; Naucke 1972, S. 61 Fn. 69; v.Weber 1961, S. 17; kritisch auch Feest/Joester/E. Quensel/K.F. Schumann 1978, S. 138ff.

5 Eisenberg 1982

6 Oehler 1983, S. 573

7 Kallabis 1983, S. 354f.

den Ursachen der Kriminalität aus dem Strafrecht"¹ begnügt hat.

So ist seitens der Kriminologie etwa Göppinger der Ansicht, daß Kriminalitätstheorien nicht einfach auf den Einzelfall projiziert werden können, und hält deren Nutzung durch die Gerichte für nicht sinnvoll².

Überlegungen dazu wie die Braunecks, daß im Gegenteil bei "Erörterung der 'Willensfreiheit' und der 'Zurechnungsfähigkeit' ... sich die Strafrechtslehre schon immer im kriminologischen Raum bewegt (hat), ohne sich dessen besonders bewußt zu sein"³, blieben innerhalb der Kriminologie ohne Resonanz.

Exemplarisch dazu nochmals Göppinger: "Das Problem der Willensfreiheit ist empirisch nicht angebar; da sie erfahrungswissenschaftlich nicht nachweisbar ist, entfällt sie auch als Gegenstand kriminologischer Forschung."⁴

Und beim nochmaligen genauen Hinsehen scheinen sogar Zweifel angebracht, inwieweit jugendstraf- und sonstige sanktionsrechtliche Gesetzesänderungen gewonnene Schlachten der Kriminologie darstellen oder ob sie vielmehr Folge anders motivierter (rechts-)politischer Prämissen sind. Zu diesen Zweifeln kann man wohl nicht nur gelangen, wenn man mit Naucke annimmt, daß "bestimmte kriminalpolitische Forderungen ... sich die dazugehörige Kriminologie" schaffen⁵, oder mit Sack von der "Anbindung der Kriminologie an Verwertungsaufgaben seitens der Praxis" ausgeht⁶, sondern bereits durch einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Gesetzgebung. Selbst wenn dort - was häufig nur äußerst unzulänglich der Fall ist - zur Begründung von Entscheidungen auf empirische Erkenntnisse zurückgegriffen wird, so könnte es trotzdem sein, wie Eisenberg formuliert, "daß ein Einfluß der empirischen Kriminologie (einschließlich Sanktionsforschung) auf die Gesetzgebung nicht schon dann angenommen werden kann, wenn etwa in Zusammenhang mit Gesetzesbegründungen auf Forschungsergebnisse dieser Disziplin verwiesen wird", denn es existiere ein Dezisionismus, "der die zu seiner Begründung erforderlichen Erkenntnisse von solchen trennt, die geeignet sind, ihn in Frage zu stellen"⁷.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung Schöchs, daß hinsichtlich der Sanktionsgesetzgebung die "in der Vergangenheit heran-

1 Arzt 1983, S. 70

2 Göppinger 1983, S. 425

3 Brauneck 1963, S. 199; ähnlich wohl Krauß 1971, S. 43

4 Göppinger 1980, S. 16; ähnlich H. Kaufmann 1971, S. 15f.

5 Naucke 1977, S. 2; ähnlich Kreissel 1983, S. 110ff.; Schick 1979, S. 212

6 Sack 1978, S. 225

7 Eisenberg 1983a, S. 29; ähnlich Eisenberg 1979, S. 18f.; Kaiser 1980b, S. 315; Kargl 1982, S. 279f.

gezogenen Untersuchungen ... fast ausschließlich von Juristen" stammten¹. Dies ist nach Auffassung Schicks von Vorteil, weil ihnen "zumeist die Wissenschaftsgläubigkeit und der Ausschließlichkeitsanspruch, der sehr häufig bei Vertretern einzelner Basiswissenschaften anzutreffen ist", fehlte².

Trotz seiner wiederholten Versuche, den Einfluß der Kriminologie auf die Strafgesetzgebung aufzuzeigen³, vertritt Schöch die Überzeugung, daß eine "Vielzahl von Motiv-Bündeln" vor allem allgemeinpolitischer Art auf diese einwirken, die "oft größeres Gewicht als die Wissenschaft allgemein und die Kriminologie im besonderen" hätten⁴.

Nach seiner Ansicht sind dann auch sowohl die Schärfung der Rückfallstrafe gem. § 48 StGB⁵ als auch einige Vorschriften des RJGG von 1943⁶ im Widerspruch zu kriminologischen Vorstellungen Gesetz geworden. Bei den Reformgesetzen bis 1953 könne "von einer Kriminalpolitik auf wissenschaftlich-kriminologischer Grundlage nicht gesprochen werden"⁷, obwohl sie im wesentlichen auf die Programme v.Liszts zurückführbar seien⁸. Ohne kriminologischen Einfluß seien auch die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153ff. StPO entstanden⁹. Letztendlich sei nur beim StVollzG von einem geringeren¹⁰, beim 1. und 2. StrRG von einem stärkeren Einfluß¹¹ der Kriminologie auszugehen.

Stellt man nun noch in Rechnung, daß der kriminologische Einfluß bei letzteren Gesetzen nach Schöch nicht zuletzt den Alternativprofessoren zu verdanken ist, die er pauschal nicht als Strafrechtler, sondern als Kriminologen einordnet¹², so dürfte deutlich sein, daß die Bedeutung der Kriminologie nochmals relativiert werden müßte.

Die Vermutung einer eher untergeordneten Bedeutung kriminologischer Vorstellungen legt auch der Umstand nahe, daß ein nicht unerheblicher Teil des heutigen strafrechtlichen Rechtsfolgensystems (Strafschärfung bei Rückfall, Strafmilderung bei verminderter Schuldfähigkeit, Maßregeln der Besserung und Sicherung, unbestimmte Jugendstrafe, Jugendarrest) zur Zeit des Nationalsozialismus Gesetz wurde. Darüber hinaus wiesen übrigens schon 1938 Rusche/ Kirchheimer in ihren Thesen zum Verhältnis von Sozialstruktur und

1 Schöch 1980a, S. 168

2 Schick 1979, S. 209

3 Schöch 1980a, S. 143ff.; Schöch 1980b, S. 305ff.; Schöch 1982b, S. 864ff.

4 Schöch 1980a, S. 156; ähnlich Eisenberg 1979, S. 17

5 Schöch 1980a, S. 167

6 Schöch 1980a, S. 160

7 Schöch 1980a, S. 160

8 Schöch 1980a, S. 157

9 Schöch 1980a, S. 162

10 Schöch 1980a, S. 162

11 Schöch 1980a, S. 161f.

12 Schöch 1980a, S. 163f.

Strafvollzug¹ auf die Vorrangstellung arbeitsmarktpolitischer Motive hin. Betrachtet man unter diesem Blickwinkel - dem auch in neuerer Zeit noch Relevanz zugesprochen wird² - den mit der Entstehung von wirtschaftlicher Rezession und Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik parallel laufenden Niedergang des Konzepts der sozialtherapeutischen Anstalt³, so bietet sich die Äußerung Mergens aus dem Jahre 1965 auch für die achtziger Jahre an:

"Der Einfluß der Kriminologie auf das Strafrecht ist in Deutschland, trotz aller Gegenbehauptungen sehr gering ..."⁴

¹ Rusche/Kirchheimer 1938 (1974), S. 9ff.

² Hassemer/Steinert/Treiber 1978, S. 39f.; Lautmann 1971, S. 27; Müller-Dietz 1968, S. 34ff.; Pilgram/Steinert 1975, S. 275; Sack 1978, S. 384f.; M. Voß 1981, S. 256f.

³ ähnlich Sack 1978, S. 385

⁴ Mergen 1965, S. 20; ähnlich Beste 1983, S. 112f.; K.F. Schumann u.a. 1981, S. 165; J. Wolff 1974, S. 309

1. TEILDIE URSACHEN DES GERINGEN
EINFLUSSES DER KRIMINOLOGIE
- WISSENSCHAFTSTHEORETISCHE
ZUSAMMENHÄNGE -A. DIE KONVENTIONELLEN ANSICHTENI. KEINE PRAKTISCHE VERWERTUNG KRIMINOLOGISCHER ERKENNTNISSE

Soweit der geringe Einfluß der Kriminologie auf das Strafrecht in der Literatur thematisiert wird, lassen sich als Erklärungsansätze vor allem zwei gegenseitige Vorwürfe unterscheiden¹. Vor allem von kriminologisch orientierten Autoren wird der geringe Einfluß meistens darauf zurückgeführt, daß das Strafrecht mangelnde Bereitwilligkeit erkennen ließe. Kriminologische Erkenntnisse werden demnach allenfalls selektiv in der Weise genutzt, daß sie strafrechtliche Entscheidungen legitimierten; selbst schadlose Kompromisse würden seitens des Strafrechts kaum eingegangen².

Seltener wird von kriminologischer Seite versucht, die fehlende Verwertung durch die Übertragung der "culture lag"-Theorie von Ogburn³ sowie mit der Ansicht E. Ehrlichs von der "Verspätung" von Rechtssystemen hinter den sie tragenden sozialen Systemen⁴ zu begründen, wonach nur eine temporäre Vernachlässigung kriminologischer Erkenntnisse, ein "Nachhinken" des Strafrechts vorliegen soll⁵.

Dem wird von seiten des Strafrechts entgegengehalten, daß die geringe Verwertung nicht auf fehlender Bereitwilligkeit, sondern auf mangelnder

1 Hauptmann 1975, S. 276; Kaiser 1968, S. 5; v. Weber 1961, S. 17ff.

2 Baratta 1980, S. 139; Christ 1980, S. 330f.; Jäger 1976, S. 111; Kargl 1982, S. 278ff.; Lüderssen 1975, S. 8ff.; Sack 1975, S. 350ff.; K.F. Schumann 1981, S. 5; J. Wolff 1971, S. 270

3 Ogburn 1957 (1969), S. 134ff.

4 E. Ehrlich 1913 (1967), S. 315ff., 323

5 Kaiser 1968, S. 5; König 1958, S. 235; Middendorf 1959, S. 233; ähnlich Württenberger 1965 (1970), S. 17f.

Qualität und Praxisrelevanz kriminologischer Erkenntnisse beruhe¹.

Lackner z.B. sieht die Ursache dafür in fehlender Koordinierung von Forschungsvorhaben, mangelnder systematischer Auswertung forensischer Materialsammlungen, unzulänglichem Zuschnitt kriminologischen Schrifttums nach Inhalt und Form für die Bedürfnisse des Strafrechts und schließlich in der hauptsächlichen Beschäftigung der Kriminologie mit weniger praxisrelevanten Fragen².

Dieser Auffassung steht nun zum einen der Einwand entgegen, daß umgekehrt Strafrechtler den Kriminologen Einblick in ihr Material verweigerten³, zum anderen, daß vom Strafrecht an kriminologische Erkenntnisse gegenüber anderen Informationen unangemessen hohe Maßstäbe angelegt würden⁴. Die Verwertung kriminologischer Erkenntnisse unterbliebe vielmehr deshalb, weil sie Legitimation und Selbstverständnis des Strafens tangierten⁵.

Dem könnte die Annahme entsprechen, daß gerade Sozialwissenschaftler häufig politisch-ideologisch anders orientiert seien als Juristen⁶.

Es erscheint fraglich, inwieweit diese gegenseitigen Schuldzuschreibungen den Kern der Ursache für den geringen Einfluß kriminologischer Erkenntnisse aufdecken. Zwar mag es sein, daß ein nicht unerheblicher Teil kriminologischer Theorien und Untersuchungen zu widersprüchlichen Ergebnissen kommt, und ebenso mag es zutreffen, daß von strafrechtlicher Seite häufig Forschungsergebnisse nicht zur Kenntnis genommen werden. Diese Ansätze vernachlässigen jedoch die Frage, ob möglicherweise nicht nur die konkrete Verwertung bisher unterblieben ist, sondern die Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse überhaupt unmöglich sein könnte - eine Frage, die logisch vorgeschaltet ist⁷.

1 KG NJW 1972, 2228 (2229); v.Bemmelen 1967, S. 105; Bruns 1980, S. 9f.; Arm. Kaufmann 1983, S. 13; Lackner 1963, S. 14ff.; Maurach/Zipf 1977, S. 39f.; Schmidhäuser 1970, S. 10; Zipf 1977b, S. 59f.

2 Lackner 1963, S. 14ff.

3 Nedelmann 1968, S. 22 Fn. 19; Sieverts 1965, S. Vif.

4 Böllinger 1980, S. 294f.; Eisenberg 1979, S. 18; Kaiser 1964, S. 73; Opp 1970, S. 396ff.; Sack 1975, S. 352

5 Beste 1983, S. 113ff.; Breymann 1983, S. 297, 302; Christ 1980, S. 331; Jäger 1976, S. 111; Jäger 1978, S. 297; Sack 1975, S. 352ff.; K.F. Schumann 1981, S. 4f.

6 Achterberg 1970, S. 281; Breymann 1983, S. 297; Geddert 1980, S. 280; Gessner 1971, S. 326; Mannheim 1966 (1974), S. 405; Rottleuthner 1978b, S. 21f.; Schelsky 1974, S. 416

7 ähnlich G. Albrecht 1982, S. 163

II. KEINE THEORETISCHE VERWERTBARKEIT KRIMINOLOGISCHER ERKENNTNISSE

Unter diesem Blickwinkel erlangen die genannten Erklärungsversuche eine andere Dimension. So läßt sich etwa aus Lackners Kritikpunkten an der Kriminologie, daß diese zu wenig praxisrelevant sei, ihre Erkenntnisse nicht auf das Strafrecht zuschneiden würde und zu wenig von forensischem Material ausginge, auch die Überlegung ableiten, ob sich strafrechtliche und kriminologische Fragestellungen überhaupt decken oder vielmehr die Vertreter beider Disziplinen "don't talk the same language", wie das Schur von Juristen und Soziologen meint¹. Immerhin spricht auch Lackner von dem "unauflösbare(n) Spannungsverhältnis zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen der Kriminologie und des Strafrechts"².

Dem dürfte es entsprechen, wenn Sack von "Schranken" zwischen beiden Disziplinen spricht, "die die Kommunikation nicht nur erschweren, sondern oft genug unmöglich machen"³. Auch Walther vertritt die Ansicht, "daß Strafrechtsdogmatik und gegenstandsverwandte Sozialwissenschaften, wie z.B. die Kriminologie, keineswegs aufgrund solcher in die Augen springenden Verwandtschaften auch in der Struktur Ihrer Theorien, auch hinsichtlich des empirischen Gehaltes, ohne weiteres miteinander kompatibel sind"⁴.

Ähnlich könnte man den Vorwürfen, das Strafrecht würde sich der Kriminologie verweigern, die Überlegung vorschalten, inwieweit die Verwertung kriminologischer Erkenntnisse strafrechtliche Grundüberzeugungen berühren würde und deshalb unterbleibt.

So liegt nach Baratta die Ursache der mangelnden Verwertung kriminologischer Erkenntnisse darin, "daß es vor allem die dogmatische und ideologische Struktur der Strafrechtswissenschaft ist, die eine Integration mit Sozialwissenschaften verhindert"⁵. Dies scheint ebenfalls der Standpunkt von Krauß zu sein: "Der juristische Denkansatz impliziert Ziele und Methoden, die zu allen anderen mit dem Verbrechen befaßten Disziplinen Gräben aufreißen, die auch das gemeinsame Bemühen um eine Bekämpfung der Kriminalität nicht überdecken kann."⁶ Ähnlich weist F. Bauer darauf hin, daß das "Strafrecht entstand, bevor die modernen Natur- und Sozialwissenschaften begannen, unser ganzes Denken und Handeln zu prägen. Von moderner Kriminalstatistik, von der Psychiatrie unserer Zeit, von der Psychologie des Bewußten und Unbewußten weiß es wenig". Vielmehr würde "in eine Welt konstruierter Begriffe" geflüchtet, "die logisch denkbar, aber nicht psycho-

1 Schur 1968, S. 8

2 Lackner 1963, S. 6

3 Sack 1975, S. 350

4 Walther 1981, S. 193

5 Baratta 1980, S. 142 Fn. 62

6 Krauß 1971, S. 6

logisch und soziologisch fundiert sind."¹

Sollten sich diese Ansichten, die sich gelegentlich auch hinsichtlich des Verhältnisses des Strafrechts zu den Sozialwissenschaften², der Soziologie³, der Psychologie⁴ oder der Tiefenpsychologie⁵ sowie allgemein der Jurisprudenz zu den Sozialwissenschaften⁶ finden, als zutreffend erweisen, so hätte dies für die Kriminologie zur Folge, daß ein weiteres Verharren auf der eingangs erwähnten Position v.Liszts - nämlich sich vornehmlich auf das Sanktionsrecht zu konzentrieren - zu keinerlei Vergrößerung des Einflusses auf das Strafrecht führen könnte, sondern vielmehr auf eine Änderung dieser Grundüberzeugungen gedrängt werden müßte. Es wäre Abschied zu nehmen von der althergebrachten Vorstellung, daß schon alleine durch die Bereitstellung kriminologischer Erkenntnisse strafrechtliche Wandlungen ermöglicht werden könnten⁷ oder, mit den Worten Bindings, daß die Wissenschaft "die Fackel (trägt), und in ihrem Lichte folgen Richter wie Gesetzgeber"⁸.

Besonders deutlich schreibt etwa Kaiser: "Der kriminologischen Wissenschaft verbleibt die Möglichkeit, durch ihren Beitrag - nämlich durch Beobachtung, Beschreibung, Kritik und Kontrolle - Erfahrungswissen verfügbar zu machen und in der kriminalpolitischen Willensbildung eine größere Bereitschaft zur Rationalität zu wecken. Schon insofern engt die Erfahrungswissenschaft den gesetzgeberischen, aber auch justitiellen und polizeilichen Handlungsspielraum ein."⁹

Sollten nämlich strukturelle Unterschiede die geringe Verwertung der Kriminologie im Strafrecht hervorrufen, so können kriminologische Erkenntnisse überhaupt nicht in das Strafrecht eingebracht werden und insofern auch keinen Handlungsspielraum einengen. Auf die von den oben genannten Autoren¹⁰ hervorgehobene Problematik der Umsetzung durch kriminalpolitische Wertentscheidungen käme es mithin nur in zweiter Linie an. Denn unabhängig davon stünde der Kriminologie das Strafrecht als geschlossenes System gegenüber, das sich durch die Verwertung kriminologischer Erkenntnisse gar

1 F. Bauer 1955 (1969), S. 11f.; ähnlich F. Bauer 1954 (1969), S. 35

2 Müller-Dietz 1971, S. 145; K.F. Schumann 1981, S. 1ff.; Volk 1979, S. 79f.

3 Würtemberger 1967, S. 134f.

4 Kaiser 1973, S. 207; Liebel/v.Uslar 1975, S. 19f.; Müller-Luckmann 1973, S. 217

5 Haffke 1976, S. 17f.

6 Achterberg 1970, S. 282; Gessner 1971, S. 325f.; E. Müller 1977, S. 386

7 Göppinger 1980, S. 19f.; Jescheck 1978, S. 36; Kaiser 1977a, S. 530; Schöch 1980b, S. 319f.; Schultz 1969, S. 226; Zipf 1980a, S. 12

8 Binding 1881, S. 29

9 Kaiser 1977a, S. 530

10 oben S. 9 Fn. 7

nicht weiterentwickeln könnte, sondern sich selbst, seine eigene Geschlossenheit, in Frage stellen würde.

B. DAS PARADIGMA-KONZEPT T.S. KUHN'S

Die Vorstellung, daß sich das Strafrecht nicht evolutionär durch die Anhäufung kriminologischen Wissens weiterentwickeln kann, sondern nur die Alternative hat, Kriminologie zu verwerten oder aber an der eigenen Struktur festzuhalten, läßt sich durch die allgemeinen wissenschaftstheoretischen Überlegungen der letzten Jahrzehnte stützen. Infolge der wissenschaftstheoretischen Modelle Toulmins¹, Feyerabends² und vor allem Kuhns³ ist zunehmend der von historischen Bezügen losgelöste, rationale, logische und kontinuierliche Entwicklungsprozeß der Wissenschaft bestritten worden⁴. Insbesondere Kuhn hat mit seinem 1962 erschienenen Buch "The Structure of Scientific Revolutions"⁵ eine Erschütterung von bis dahin in der Wissenschaftstheorie kaum bezweifelten Ansichten ausgelöst, indem er an die Stelle der Auffassung vom kontinuierlich voranschreitenden Erkenntnisprozeß ein Modell setzte, nach dem sich wissenschaftliche Veränderungen nur sprunghaft durch revolutionäre Erschütterungen vollziehen. In Folge davon revidierte Lakatos⁶ sein Wissenschaftskonzept in der Weise, daß Kuhn die Ansicht äußerte, Lakatos' Auffassungen liefen nun eng parallel zu seinen eigenen⁷. Ströker sprach davon, daß Kuhns Konzept die Wissenschaftsauffassung des Kritischen Rationalismus in eine Krise geführt habe⁸, andere davon, daß Kuhn sie falsifiziert habe⁹ bzw. sein Konzept eine "Revolution" in der Wissenschaftstheorie hervorgerufen habe¹⁰. Für Spinner ist Kuhns Ansicht "die heute in der Wissen-

1 Toulmin 1961 (1968), S. 14ff.

2 Feyerabend 1975 (1976), S. 28ff.

3 Kuhn 1962b (1977), S. 15ff.

4 dazu Bayertz 1981a, S. 15f.; Weingart 1974, S. 11ff.

5 Kuhn 1962a

6 Lakatos 1970a (1974), S. 89ff.

7 Kuhn 1970b (1974), S. 313; zustimmend Diederich 1974, S. 16; Hubig 1978, S. 16; Keckeisen 1974, S. 16 Fn. 1; Ströker 1974, S. 43

8 Ströker 1974, S. 43

9 Hundt 1977, S. 19; wohl auch Lakatos 1970b (1974), S. 292, 299ff.

10 B. Badura/Gross 1976, S. 143; Bayertz 1981b, S. 1; Klausua 1981, S. 48; Lefèvre 1977, S. 61f.

schaftstheorie zwar nicht alleinherrschende, aber doch deutlich führende Theorie des Erkenntnisfortschritts¹. Schließlich ist auch nach Ansicht Stegmüllers Kuhn "gegenüber seinen Kritikern in fast allen wesentlichen Punkten im Recht"².

Selbst von marxistisch orientierten Autoren hat Kuhns Konzept gelegentlich Zustimmung erhalten: "Viele der ... bei ... Kuhn gezeigten Gedanken zur wissenschaftlichen Forschung und ihrer Geschichte sind zumindest ihren [richtig wohl: ihrem] theoretischen Kern nach durch Marx und Engels wesentlich früher und philosophisch fundierter ausgesprochen worden."³ - "Was Kuhn bestechend macht ..., das ist seine - im Vergleich zur 'kritisch rationalistisch' geprägten Wissenschaftstheorie - realistischere Sicht des Wissenschaftsprozesses."⁴ - "Es ist vielleicht aussichtsreich, im Anschluß an Kuhn ... marxistisch weiterzudenken."⁵

Auch Anhänger der kritisch-dialektischen Theorie bezogen sich gelegentlich auf das Paradigma-Konzept⁶.

Es erscheint also zulässig, zur Prüfung der Frage, ob und inwieweit kriminologische Erkenntnisse Eingang in das Strafrecht finden könnten, auf das Kuhn'sche Konzept zurückzugreifen, zumal das Konzept, das Kuhn im Hinblick auf die Naturwissenschaften entworfen hatte, nicht nur in deren Rahmen verstärkte Anwendung gefunden hat. So ist auch in der deutschen Diskussion in den letzten Jahren häufiger versucht worden, das Paradigma-Konzept für den Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften nutzbar zu machen, wobei man sogar von einem inflationären Gebrauch des Konzepts sprechen könnte⁷.

Ströker und Böhler etwa haben innerhalb der Wissenschaftstheorie selbst diskutiert, inwieweit dem Kritischen Rationalismus und dem Konzept Kuhns unterschiedliche Paradigmata zugrunde liegen⁸. In der empirischen Sozialforschung ist des öfteren die Aktionsforschung als neues Paradigma befürwortet worden⁹. Daneben ist das Paradigma-Konzept auch in der Arbeits-¹⁰ und Sozial-

1 Spinner 1974, S. 69

2 Stegmüller 1974, S. 171

3 Wittich 1978, S. 109; ähnlich Harig 1965, S. 7

4 Lefèvre 1977, S. 60; ähnlich Hollitscher 1969, S. 369

5 Laitko 1981, S. 189

6 Böhler 1972, S. 219ff.; Habermas 1976, S. 78

7 Bayertz 1981a, S. 2f.; Bernstein 1979, S. 153, 169f.; Giegel 1978, S. 216f.; Göhler 1982, S. 10; Ludz 1979, S. 217; Luhmann 1978, S. 211; Masterman 1970 (1974), S. 60; Müller-Godeffroy 1981, S. 24 Fn. 4; Pfriem 1979, S. 28ff.; S. Quensel 1978, S. 68; G.G. Voß 1980, S. 152 Fn. 14

8 Böhler 1972, S. 220ff.; Ströker 1974, S. 43

9 Kromrey 1980, S. 314ff.; Prim 1979, S. 21; ähnlich Hoffmann-Riem 1980, S. 354; Wind 1981, S. 231

10 Friczewski 1979, S. 3ff.; Wintersberger 1981, S. 592f.

medizin¹, auf die Sozialpolitik², die Sozialarbeit³, die Mobilitäts-⁴ und Sozialisationsforschung⁵, die Kultur-⁶ und die Sozialgeschichte⁷ sowie die Parapsychologie⁸ angewandt worden. Des weiteren ist Kuhns Konzept auch für die Theoriebildung im Bereich der Literaturwissenschaft⁹, der Linguistik¹⁰, der Wirtschaftswissenschaften¹¹, der Verwaltungswissenschaft¹², der Politologie¹³ sowie der Planungs-¹⁴ und der Informationswissenschaft¹⁵ herangezogen worden.

Was die Bezugswissenschaften der Kriminologie angeht, so ist in der Psychologie gelegentlich ein Paradigma-Wechsel vom behavioralen zum epistemologischen Menschenbild angenommen worden¹⁶. Bernsmann gebrauchte das Paradigma-Konzept zur Untersuchung der Entwicklung des Krankheitsbegriffs in der Psychiatrie¹⁷. Vor allem aber wird das Konzept Kuhns in der Soziologie angewandt. So wird im Anschluß an T.P. Wilson¹⁸ häufig zwischen einem normativen und einem interpretativen Paradigma unterschieden; während ersteres die konventionelle Soziologie umfasse, sollen Symbolischer Interaktionismus, phänomenologische Soziologie und Ethnomethodologie die Bestandteile des letzteren ausmachen¹⁹. Gelegentlich wird auch angenommen, daß der bürgerlichen und der marxistischen Soziologie unterschiedliche Paradigmata

-
- 1 v.Ferber 1971, S. 35ff.; Naschold/Novak 1980, S. 18, 24; Schipperges 1980, S. 126ff.
 - 2 Alber 1979, S. 177ff.; B. Badura/Gross 1976, S. 140ff.; Baier 1977, S. 128ff.; Heinze 1979, S. 42ff.; Hofemann 1979, S. 562
 - 3 v.Ferber 1975, S. 226ff.
 - 4 K.U. Mayer 1975, S. 123ff.
 - 5 Christe 1980, S. 18, 88ff.; Oevermann 1979, S. 147
 - 6 Capra 1982 (1983), S. 10ff.
 - 7 Blasius 1977, S. 389ff.; Kocka 1977, S. 67ff.
 - 8 W.A. Frank 1983, S. 598ff.
 - 9 Bayertz 1981b, S. 106ff.; Eibl 1976, S. 75ff., 101f.; Göttner 1979, S. 106ff.; Göttner/J. Jakobs 1978, S. 7ff.; Groeben 1980, S. 1ff.; Jaus 1969, S. 44ff.; S.J. Schmidt 1980, S. 5
 - 10 Ballmer 1976, S. 8, 44ff.; Gessinger 1976, S. 296; Kanngießer 1976, S. 106ff.; Lang 1976, S. 282f., 286ff.; Lieb 1976, S. 188f.; Wunderlich 1976, S. 5
 - 11 J. Frank 1976, S. 53ff.; Hundt 1977, S. 19ff.; Müller-Godeffroy 1981, S. 24ff.; Pfriem 1979, S. 7ff.; Riese 1975, S. 24ff.; Spahn 1979, S. 14ff.; Spitzley 1980, S. 176ff.; Wächter 1977, S. 11f.; Zinn 1976, S. 191ff.
 - 12 Dammann 1973, S. 118f., 123
 - 13 Allison 1969 (1976), S. 469ff.; Bußhoff 1975, S. 240; Esser 1975, S. 12f.; Göhler 1982, S. 5ff.; Heimann 1977, S. 219ff.; Naschold 1975, S. 5; Steinert/Treiber 1975, S. 68f.; Treiber 1981, S. 361ff.; Wiesendahl 1980, S. 103ff.
 - 14 Naschold 1972, 70ff.
 - 15 Wersig 1982, S. 213ff.; Wind 1981, S. 228ff.
 - 16 Groeben/Scheele 1977, S. 1ff.; Groeben/Westmeyer 1975, S. 198
 - 17 Bernsmann 1978, S. 218ff.; ähnlich Strasser 1978a, S. 9
 - 18 T.P. Wilson 1970 (1973), S. 54ff.
 - 19 Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 1975, S. 15ff., 31ff.; Hoffmann-Riem 1980, S. 340ff.

zugrunde liegen¹. Für Schanz und Vanberg befindet sich das "funktionalistische" Paradigma in Konkurrenz mit dem neuen "ökonomischen" Paradigma². Des weiteren werden in der Soziologie häufiger die auf dem 17. Deutschen Soziologentag unterschiedenen Theoriekonzepte (funktionalistisch-systemtheoretische, verhaltenstheoretische, handlungstheoretisch-interaktionistisch-phänomenologische, kritisch-dialektische und historisch-materialistische Soziologie) als Paradigmata bezeichnet³. Dem ähnlich werden auch die Institutionen-, System-, Handlungs-, Konflikt- und Verhaltenstheorien gelegentlich als unterschiedliche soziologische Paradigmata angesehen⁴. Matthes sieht die "paradigmatische Struktur der Soziologie" durch dreizehn verschiedene Ansätze gekennzeichnet⁵, Greca durch acht⁶. Daneben wird häufig der Paradigma-Begriff im Hinblick auf einzelne Strömungen in der Soziologie verwendet⁷.

Schließlich ist das Konzept auch häufig in der Kriminologie und im (Straf-)Recht zugrunde gelegt worden. Hierauf wird noch ausführlicher zurückzukommen sein⁸.

I. DIE GRUNDZÜGE DES KONZEPTS

1. Das ursprüngliche Konzept

a) Der Erwerb eines Paradigmas; Normalwissenschaft

Im Mittelpunkt von Kuhns Auffassung steht der Begriff der normalen Wissenschaft, die er von der außerordentlichen Wissenschaft und der proto-science abhebt.

Schon in dieser Unterscheidung weicht Kuhns Auffassung von der konventionellen Wissenschaftstheorie ab; demzufolge ist dagegen auch heftiger

1 B. Badura/Gross 1976, S. 165ff.; Hoeben 1978, S. 158ff.; Naschold 1975, S. 5; Ritsert/Rolshausen 1971, S. 26; v.Wright 1971 (1974), S. 132f., 176f. Fn. 12

2 Schanz 1979, S. 257ff.; Vanberg 1978, S. 652

3 Habermas 1976, S. 78; Müller-Godeffroy 1981, S. 41; Opp 1976a, S. 66; Opp 1976b, S. 66ff.; Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 27; Tjaden 1975, S. 78

4 Haferkamp 1973, S. 27ff., 194; Malinowski/U. Münch 1975, S. 30ff.

5 Matthes 1973, S. 199f.

6 Greca 1978, S. 256ff.

7 Gouldner 1970 (1974), S. 97; Hondrich 1979, S. 135ff.; Jensen/Epskamp 1978, S. 770; Luckmann 1973, S. 142ff.; Prewo/Ritsert/Stracke 1973, S. 26ff.; Seyfarth 1978, S. 288ff.

8 unten S. 26ff., 29ff.

Widerspruch laut geworden¹. Popper allerdings gab Kuhn in seiner Differenzierung zwischen normaler und außerordentlicher Wissenschaft, die er selbst völlig übersehen habe, recht².

Normale Wissenschaft beruht nach Kuhn auf wissenschaftlichen Leistungen der Vergangenheit, die neuartig genug waren, um eine beständige Gruppe von Anhängern anzuziehen, die ihre Wissenschaft bisher auf eine andere Art betrieben hatten, und gleichzeitig noch offen genug waren, um der neuen Gruppe von Fachleuten alle möglichen ungelösten Probleme zu stellen³. Erst durch eine solche grundlegende wissenschaftliche Leistung, die Kuhn als Paradigma bezeichnet⁴, wird der Zustand der proto-science überwunden und Wissenschaft im eigentlichen Sinne, normale Wissenschaft, die auf der Grundlage dieses Paradigmas arbeitet, zur Entstehung gebracht.

Die proto-science dagegen ist dadurch gekennzeichnet, daß eine Vielzahl von Anschauungen, verschiedene Schulen in Konkurrenz miteinander stehen⁵. Alle Tatsachen auf dem jeweiligen Fachgebiet erscheinen den Wissenschaftlern gleichermaßen relevant. Folglich ist wissenschaftliche Entwicklung in diesem Stadium in erheblichem Maße durch Zufälligkeiten gekennzeichnet⁶; Fortschritt läßt sich kaum nachweisen⁷. Jeder Wissenschaftler sieht sich genötigt, sein Fachgebiet von Grund auf neu zu entwickeln⁸; die jeweiligen Ergebnisse unterscheiden sich dermaßen, daß allenfalls von Ähnlichkeiten gesprochen werden kann⁹. Dies beruht darauf, daß in diesem Stadium der Wissenschaft noch kein Paradigma besteht, von dem stereotyp ausgegangen werden kann, so daß methodologische und theoretische Grundüberzeugungen auf Zufall, Metaphysik oder Übertragung aus anderen Wissenschaften zurückzuführen sind¹⁰. Kuhn läßt ausdrücklich offen, ob und inwieweit die Sozialwissenschaften sich noch im Stadium der proto-science befinden¹¹. Gelegentlich werden Kuhns Ausführungen über die proto-science als "strukturlos" bezeichnet¹².

Ist dieses Stadium dadurch überwunden, daß eine herausragende wissenschaftliche Leistung ein Paradigma zur Entstehung gebracht hat, so ändert sich die Situation völlig. Das jeweilige wissenschaftliche Gebiet wird nun von Forschern bearbeitet, die die Grundlagen ihres Gebietes anhand derselben

¹ Feyerabend 1970 (1974), S. 195ff.; Toulmin 1970 (1974), S. 39ff.; Watkins 1970 (1974), S. 27ff.

² Popper 1970 (1974), S. 52

³ Kuhn 1962b (1979), S. 25

⁴ Kuhn 1962b (1979), S. 25

⁵ Kuhn 1962b (1979), S. 27

⁶ Kuhn 1962b (1979), S. 30

⁷ Kuhn 1962b (1979), S. 174

⁸ Kuhn 1962b (1979), S. 28

⁹ Kuhn 1962b (1979), S. 29

¹⁰ Kuhn 1962b (1979), S. 31

¹¹ Kuhn 1962b (1979), S. 30, 171

¹² Böhme/v.d.Daele 1977, S. 185

konkreten Vorbilder kennengelernt haben und den gleichen Regeln und Normen für die wissenschaftliche Praxis unterworfen sind¹. Die alten Schulen sind verschwunden, indem deren Mitglieder entweder dem Paradigma beigetreten sind oder ihre Ansicht als nicht zur Fachwissenschaft gehörig ignoriert wird². Aus diesem Grunde sind Meinungsverschiedenheiten über Grundprinzipien kaum mehr vorhanden, wodurch die Voraussetzungen für die Entstehung einer bestimmten Forschungstradition gegeben sind³. Die Forschung wird jetzt ausschließlich von der normalen Wissenschaft getragen. Deren Ziel ist es nicht, neue Phänomene zu finden oder gar neue Theorien aufzustellen; es herrscht vielmehr sogar Intoleranz gegenüber Innovationen vor⁴. Statt dessen wird die normale Wissenschaft von "Aufräumarbeiten" geprägt, die darin bestehen, Phänomene in das vorgegebene Paradigma zu integrieren oder notfalls hineinzuzwängen⁵. Insofern ist das Ziel der normalen Wissenschaft die Vertiefung und Präzisierung der durch das Paradigma aufgeworfenen Probleme, Erwartungen und Prämissen durch Detailforschungen.

Da stärkere Abweichungen von den aufgrund des Paradigmas erwarteten Ergebnissen einen Mißerfolg des Wissenschaftlers bedeuten⁶, wird auch von Forschungsvorhaben niemals eine unerwartete Neuheit erstrebt⁷. Statt dessen sollen die Forschungen die Reichweite und Exaktheit der Anwendung des Paradigmas vergrößern⁸. Diese Forschung, die Kuhn als "Rätsellösen" bezeichnet, hält sich eng an durch das Paradigma geleitete Regeln⁹. Die Folge davon ist, daß der Ausgang von Forschungsvorhaben oft in vielen Einzelheiten vorhergesagt werden kann und lediglich der Weg zu diesem Ergebnis zweifelhaft ist. Das Erwartete auf einem neuen Weg zu erreichen, ist nach Kuhn die Herausforderung, die den Forscher vorwärts treibt¹⁰.

- 1 Kuhn 1962b (1979), S. 26
 2 Kuhn 1962b (1979), S. 33
 3 Kuhn 1962b (1979), S. 26
 4 Kuhn 1962b (1979), S. 38
 5 Kuhn 1962b (1979), S. 38
 6 Kuhn 1962b (1979), S. 50
 7 Kuhn 1962b (1979), S. 49
 8 Kuhn 1962b (1979), S. 50
 9 Kuhn 1962b (1979), S. 52, 56
 10 Kuhn 1962b (1979), S. 50

b) Die Entdeckung von Anomalien; Krisen

Die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung unvermuteter Phänomene nimmt jedoch mit der Genauigkeit und Detailliertheit der Normalwissenschaft zu¹. Kuhn bezeichnet solche Nichterfüllungen der von einem Paradigma erzeugten, die normale Wissenschaft beherrschenden Erwartungen als Anomalien². Solche Diskrepanzen zwischen Natur und Paradigma führen jedoch nicht zur Verwerfung des Paradigmas, zur Falsifikation - Kuhn lehnt Poppers Falsifikationstheorie ausdrücklich ab³ -, sondern zu dem Versuch, durch zahlreiche ad hoc-Modifizierungen die Leistungsfähigkeit, die Funktionalität des Paradigmas zu erhalten⁴.

Schlagen die Bemühungen fehl, die anomalen Erkenntnisse im Rahmen des vorgegebenen Paradigmas zu lösen, und stellt zusätzlich die Anomalie grundlegende Verallgemeinerungen oder besonders wichtige praktische Anwendungen des Paradigmas in Frage, gerät die Normalwissenschaft in das Stadium einer Krise⁵. Diese beginnt damit, daß sich die Regeln der normalen Wissenschaft auflockern und das Paradigma aufgeweicht wird⁶. Das Stadium der Krise ist durch eine tiefgreifende wissenschaftliche Verunsicherung gekennzeichnet⁷. Symptome für eine Krise sind Wucherungen von Theorieversionen⁸ und die Hinwendung zu philosophischen Überlegungen⁹, so daß die vom Paradigma geleitete Wissenschaft der proto-science zu ähneln beginnt¹⁰. Kuhn bezeichnet diese Forschung als außerordentliche Wissenschaft¹¹.

-
- 1 Kuhn 1962b (1979), S. 38, 65
 - 2 Kuhn 1962b (1979), S. 65f.
 - 3 Kuhn 1962b (1979), S. 157
 - 4 Kuhn 1962b (1979), S. 91
 - 5 Kuhn 1962b (1979), S. 95f.
 - 6 Kuhn 1962b (1979), S. 97
 - 7 Kuhn 1962b (1979), S. 80
 - 8 Kuhn 1962b (1979), S. 83
 - 9 Kuhn 1962b (1979), S. 101
 - 10 Kuhn 1962b (1979), S. 85
 - 11 Kuhn 1962b (1979), S. 96

c) Das Auftauchen eines Paradigma-Anwärters; Paradigma-Konkurrenz

Als unmittelbare Antwort auf eine Krise des Paradigmas treten nach Kuhn regelmäßig neue Theorien hervor, die häufig schon vor der Krisenperiode entstanden, aber nicht beachtet worden sind¹. Häufig sind die Wissenschaftler, die aus solchen Theorien Paradigma-Konkurrenten formen, Neulinge auf ihrem Fachgebiet², oder aber einem tief in die Krise verstrickten Wissenschaftler fällt plötzlich spontan ein neues Paradigma ein³.

Dieser Auffassung ist auch von grundsätzlich Kuhns Konzept befürwortenden Autoren entgegengehalten worden, Paradigmata seien nicht mit einem Schlage da, sondern es entstehe zuerst durch einen oder mehrere fruchtbare Ansätze eine Phase, in der durch eine Folge von Theorien die Entwicklung auf einen gewissen theoretischen Abschluß dränge⁴.

Sofern ein Paradigma nicht letztendlich doch das krisenerzeugende Problem bewältigt, besteht die einzige Möglichkeit, eine Krise zu überwinden, in dem Aufkommen eines solchen Paradigma-Konkurrenten⁵. Niemals wird nach Kuhn eine wissenschaftliche Gemeinschaft ein Paradigma ablehnen, ohne daß ein Kandidat vorhanden ist, der dessen Platz einnehmen kann⁶.

Der Übergang zu einem neuen Paradigma hat nichts mit einem kumulativen Prozeß gemein. Vielmehr müssen elementare theoretische Verallgemeinerungen verändert und das ganze Fachgebiet neu aufgebaut werden⁷. Hierzu ist es erforderlich, das ganze alte Paradigma zu verwerfen. Nach Kuhn sind unterschiedliche Paradigmata desselben Fachgebiets sowohl inkompatibel (logisch unvereinbar) als auch inkommensurabel (unvergleichbar)⁸.

Insbesondere die Inkommensurabilitätsthese ist heftigstem Widerspruch - nicht nur seitens des Kritischen Rationalismus - ausgesetzt. Kuhn wird entgegengehalten, daß die von ihm behauptete Inkommensurabilität nicht belegbar sei; vielmehr liege eine Verwechslung mit der Inkompatibilität vor⁹.

Kuhn kündigte in einer neueren Veröffentlichung an, das Problem der

1 Kuhn 1962b (1979), S. 87f., 99

2 Kuhn 1962b (1979), S. 103

3 Kuhn 1962b (1979), S. 102

4 Böhme/v.d.Daele/Krohn 1973, S. 134; ähnlich Bayertz 1981a, S. 21

5 Kuhn 1962b (1979), S. 97

6 Kuhn 1962b (1979), S. 90

7 Kuhn 1962b (1979), S. 97f.

8 Kuhn 1962b (1979), S. 115f., 161

9 Bayertz 1981b, S. 84; L. Krüger 1974b, S. 25; Pinch 1979, S. 438; I. Scheffler 1967 (1974), S. 154ff.; Shapere 1966, S. 67ff.; Spinner 1974, S. 94ff.; Stegmüller 1973, S. 248; Ströker 1974, S. 59ff.; Utlée 1978, S. 117; Watkins 1970 (1974), S. 36f.

Inkommensurabilität neu zu behandeln¹. Er führte dazu an anderer Stelle kurz aus, den Begriff der Inkommensurabilität aus der Mathematik entlehnt zu haben. Er habe ausdrücken wollen, daß ein "Punkt-für-Punkt-Vergleich" von Theorien nicht möglich sei, weil es an einer "gemeinsamen Sprache" fehle und somit "Übersetzungsprobleme" vorhanden seien². Ob Kuhn jedoch hierdurch schon seine Inkommensurabilitätsthese grundsätzlich variiert hat, mag zweifelhaft erscheinen³.

Zumindest nach Kuhns ursprünglichem Konzept kann die Konkurrenz zweier Paradigmata nicht danach beurteilt werden, welches Paradigma eher in Übereinstimmung mit der Realität steht. Die Anhänger beider Paradigmata üben ihre Tätigkeit in verschiedenen Welten aus⁴ und verwenden in der Diskussion über die Wahl von Paradigmata zur Verteidigung ihres Paradigmas in zirkulärer Weise eben dieses⁵, so daß sie zwangsläufig aneinander vorbeireden⁶, zumal sich auch die Bedeutung zentraler Begriffe beider Paradigmata nicht deckt⁷. Zudem kann ein Paradigma weder jemals alle von ihm definierten Probleme lösen, noch lassen zwei Paradigmata die gleichen Probleme ungelöst⁸. Übereinstimmung über die relevanten Probleme, die ein Paradigma vor allem lösen muß, wird kaum zu erzielen sein⁹. Der Wettstreit zweier Paradigmata kann somit nicht durch Beweise entschieden werden¹⁰.

d) Der Paradigma-Wechsel; wissenschaftliche Revolutionen

Vielmehr sind für den Paradigma-Wechsel, der eine wissenschaftliche Revolution bedeutet und manchmal eine ganze Generation dauert¹¹, andere Gründe ursächlich. Diese können außerhalb der Sphäre der Wissenschaft liegen, vom Lebenslauf und der Persönlichkeit des Wissenschaftlers, seiner Nationalität oder seinem Lehrer abhängen¹². Daneben spielen nach Kuhn aber auch ein

1 Kuhn 1976b (1978), S. 45

2 Kuhn 1976a (1981), S. 126

3 Bayertz 1981b, S. 92f.; Wittich 1981, S. 151

4 Kuhn 1962b (1979), S. 161

5 Kuhn 1962b (1979), S. 106

6 Kuhn 1962b (1979), S. 122

7 Kuhn 1962b (1979), S. 160

8 Kuhn 1962b (1979), S. 122

9 Kuhn 1962b (1979), S. 159

10 Kuhn 1962b (1979), S. 159

11 Kuhn 1962b (1979), S. 163

12 Kuhn 1962b (1979), S. 163f.

Vergleich der Fähigkeit, anstehende Probleme zu lösen, der Voraussagekraft und der ästhetischen Anziehungskraft sowie die Bewahrung schon erreichter Problemlösungen eine Rolle¹ - Vorstellungen, denen gelegentlich ein Widerspruch zu Kuhns Inkommensurabilitätsthese vorgeworfen worden ist².

Es erscheint allerdings fraglich, ob diese Gründe tatsächlich die Rolle spielen, die Kuhn ihnen zuschreibt. Insbesondere könnte es sein, daß eine nicht unerhebliche Abhängigkeit der Durchsetzung eines Paradigmas von den Machtmitteln im wissenschaftlichen Betrieb, vor allem durch Artikulations- und Publikationsmöglichkeiten aufgrund von Arbeitskreisen, Zeitschriften usw., besteht³. Des weiteren könnte sich eine Motivation zur Wahl eines Paradigmas aus dem Druck gesellschaftlicher Macht- und Interessenstrukturen ergeben⁴.

Insbesondere an dieser Stelle steht das Kuhnsche Konzept auch im Widerspruch zur Auffassung Horkheimers, der ansonsten in einigen Punkten Kuhns Gedanken zur Wissenschaftsentwicklung schon 1937 vorweggenommen hat. Horkheimer wendet sich wie Kuhn gegen die Vorstellung, daß "die Umgestaltung der vorhandenen Erkenntnis wie deren Anwendung auf Tatbestände ... auf rein logische oder methodologische Elemente"⁵ zurückgeht, greift aber nicht wie Kuhn auf sozialpsychologische Aspekte zurück, sondern ist der Ansicht, daß "die Änderung wissenschaftlicher Strukturen von der jeweiligen gesellschaftlichen Situation"⁶ abhängig ist: "Daß eine Entdeckung die Umstrukturierung vorhandener Ansichten veranlaßt, ist nie ausschließlich durch logische Erwägungen, des näheren durch den Widerspruch zu bestimmten Teilen der herrschenden Vorstellungen begründbar. Es sind immer Hypothesen ausdenkbar, durch die eine Änderung der Theorie im ganzen vermieden werden könnte. Daß gleichwohl neue Ansichten sich durchsetzen, steht, auch wenn für die Wissenschaftler selbst nur immanente Motive bestimmend sind, in konkreten historischen Zusammenhängen."⁷

Sollte der Paradigma-Anwärtler erste Anhänger gewinnen, die das neue Paradigma verbessern und ausbauen, wird nach Kuhn sein Einfluß wachsen, und nach und nach wird es die Stelle des vorherigen Paradigmas einnehmen⁸. Wissenschaftliche Revolutionen enden mit einem vollkommenen Sieg eines der beiden Paradigmata⁹. Mit Übernahme des neuen Paradigmas findet eine Wandlung des Weltbildes statt, die Kuhn als "Gestalt switch" bezeichnet.

1 Kuhn 1962b (1979), S. 164, 166, 181

2 Bayertz 1981b, S. 102; I. Scheffler 1967 (1974), S. 154ff., 164f.; Shapere 1971, S. 708

3 Blankenburg 1975, S. 269f. Fn. 12; ähnlich Bayertz 1981b, S. 39, 72; Kaiser 1983, S. 49, 68; Steinert/Treiber 1975, S. 92 Fn. 34; Weinberger 1974, S. 25

4 Ludz 1979, S. 226; Mulkay 1969 (1974), S. 99; Spiegel-Rösing 1973, S. 80f.; Wittich 1981, S. 152; Wolin 1968, S. 146

5 Horkheimer 1937 (1970), S. 17

6 Horkheimer 1937 (1970), S. 18

7 Horkheimer 1937 (1970), S. 17

8 Kuhn 1962b (1979), S. 169

9 Kuhn 1962b (1979), S. 178

Plötzlich erscheinen der wissenschaftlichen Gemeinschaft vertraute Gegenstände in einem anderen Licht, und bisher unbekannte tauchen auf. Paradigma-Wechsel veranlassen die Wissenschaftler, die Welt ihres Forschungsbereichs anders, in einer die frühere Interpretation ausschließenden Weise zu sehen¹.

Diese Ansichten Kuhns vom Auftauchen einer Krise, insbesondere aber hinsichtlich der Verwerfung des alten Paradigmas und der Übernahme eines neuen, haben ihm vielfach den Vorwurf eingebracht, Irrationalismus und Subjektivität zum Kriterium der Theorienwahl zu machen²; wissenschaftlicher Wandel werde zu einer Angelegenheit der Massenpsychologie³, laufe wie eine Epidemie ab⁴. Kuhn hat allerdings daraufhin deutlich gemacht, daß seiner Ansicht nach die individuelle Wahl zwischen konkurrierenden Paradigmata auf einem Gemisch objektiver und subjektiver Faktoren beruht und seine starke Betonung letzterer ihre Ursache in derer sonstigen Nichtbeachtung in der Wissenschaftstheorie hatte⁵.

Nach Beendigung einer wissenschaftlichen Revolution müssen sämtliche Lehrbücher ganz oder teilweise umgeschrieben werden. Da sich Lehrbücher als pädagogische Vehikel nur auf den Teil älterer Wissenschaft beziehen, der als Beitrag zur Lösung der unter dem neuen Paradigma relevanten Probleme angesehen werden kann, wird die Existenz von wissenschaftlichen Revolutionen verschleiert, so daß der Eindruck kontinuierlicher und kumulativer Wissenschaftsentwicklung - wie sie evolutionäre Wissenschaftstheorien behaupten - hervorgerufen wird⁶.

Durch eine wissenschaftliche Revolution wird schließlich Kuhns Auffassung zufolge auch kein Fortschritt der Wissenschaft erzielt, der als Annäherung an die Wahrheit verstanden werden könnte, da die Entwicklung, die durch einen Paradigma-Wechsel entsteht, nicht zielgerichtet ist⁷. Vielmehr ist Fortschritt lediglich für die Anhänger des neuen Paradigmas gegeben, die ihren Sieg als Fortschritt wahrnehmen, obwohl der Wissenschaft gleichzeitig andere Problemlösungsfähigkeiten verlorengehen⁸. Dies hängt nicht nur mit der Überzeugung der wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, daß das neue

¹ Kuhn 1962b (1979), S. 123

² Böhler 1972, S. 231f.; Geymonat 1981, S. 163, 165; Lakatos 1970a (1974), S. 91, 172; Lakatos 1970b (1974), S. 301; R. Münch 1979, S. 167ff.; Popper 1970 (1974), S. 56; I. Scheffler 1967 (1974), S. 150ff.; Wittich 1981, S. 142; M. Wolff 1981, S. 62

³ Lakatos 1970a (1974), S. 172

⁴ I. Scheffler 1967 (1974), S. 150

⁵ Kuhn 1973 (1978), S. 427

⁶ Kuhn 1962b (1979), S. 148f.

⁷ Kuhn 1962b (1979), S. 182

⁸ Kuhn 1962b (1979), S. 178

Paradigma die wichtigen Probleme lösen kann, aufgrund derer das alte in die Krise geriet - Kuhn spricht von dieser Wahrnehmung als "Selbsterfüllung"¹ -, sondern liegt auch daran, daß das Leugnen von Fortschritt ein Zugeständnis an die Gegner der Revolution wäre².

Diese Aussage Kuhns ist gelegentlich als Relativismus bezeichnet und abgelehnt worden³.

2. Spätere Modifikationen

Kuhn hat dieses ursprüngliche Konzept in späteren Veröffentlichungen - nicht zuletzt unter dem Einfluß der an ihm geübten Kritik - teilweise nicht unerheblich revidiert. Im Mittelpunkt dieser späteren Abänderungen steht die Bedeutung des Paradigma-Begriffs.

Kuhn ist des öfteren vorgeworfen worden, daß sein Paradigma-Begriff vieldeutig sei⁴. So zählte Masterman 21 verschiedene Bedeutungen des Begriffs, die sie drei Hauptgruppen - metaphysisches, soziologisches und konstruiertes Paradigma - zuordnete⁵.

Kuhn gab dieser Kritik dem Grunde nach Recht und bezeichnete seine ursprüngliche Anwendung als zirkulär⁶. Er ersetzte nun den Paradigma-Begriff durch den Terminus "disziplinäre Matrix"⁷ bzw. "disziplinäres System"⁸, da er nicht alle Bedeutungen des Paradigma-Begriffs mehr unter diesen Ausdruck fallen lassen möchte⁹. In neuen Veröffentlichungen vermeidet Kuhn den Paradigma-Begriff sogar völlig¹⁰.

Eine disziplinäre Matrix stellt nach Kuhn nun das dar, was allen Mitglie-

1 Kuhn 1962b (1979), S. 180

2 Kuhn 1962b (1979), S. 178

3 Popper 1970 (1974), S. 55f.; Wittich 1981, S. 155; ähnlich Bayertz 1981b, S. 74

4 Bayertz 1981b, S. 3; Bernstein 1979, S. 160; Hondrich 1978, S. 316; King 1974, S. 64f.; Masterman 1970 (1974), S. 61ff.; Shapere 1964, S. 384f.; Stegmüller 1973, S. 171; Ströker 1974, S. 44 Fn. 29; Weingart 1976, S. 42ff.

5 Masterman 1970 (1974), S. 61ff.

6 Kuhn 1969 (1979), S. 187f., 193f.

7 Kuhn 1970a (1974), S. 263

8 Kuhn 1969 (1979), S. 194

9 Kuhn 1970a (1974), S. 263

10 Kuhn 1978, S. 3ff.; Kuhn 1981, S. 5ff.

dern einer wissenschaftlichen Gemeinschaft gemeinsam ist¹. Sie besteht aus verschiedenen Elementen, die er in symbolische Verallgemeinerungen, Modelle, Werte und (Muster-)Beispiele (exemplars) einteilt². Symbolische Verallgemeinerungen stellen diejenigen Ausdrücke dar, die von der wissenschaftlichen Gemeinschaft ohne Zögern angewandt werden und sich leicht auf eine logische Form bringen lassen. Es sind die formalen oder leicht formalisierbaren Bestandteile der disziplinären Matrix³. Modelle sollen den Teil des Paradigma-Begriffs umfassen, der metaphysischen Charakter hat, und beinhalten gemeinsame Auffassungen, die der wissenschaftlichen Gemeinschaft bevorzugte Analogien, Metaphern und Ontologien liefern⁴. Werte - Kuhn nennt beispielhaft Einfachheit, Folgerichtigkeit und Plausibilität von Theorien - werden von Wissenschaftlern grundsätzlich geteilt, wenngleich sie sich auch in ihrer Anwendung unterscheiden können. Sie sind insbesondere ein Kriterium zur Entscheidung zwischen Paradigmata in Krisen⁵. Die wichtigsten Elemente der disziplinären Matrix sind für Kuhn jedoch die exemplars, die er in neueren Veröffentlichungen sogar aus der disziplinären Matrix ausgliedert⁶ oder jedenfalls alleinig weiterhin als kongruent mit dem Paradigma-Begriff ansehen will⁷. Kuhn bezeichnet als "exemplars" konkrete Problemlösungen, gemeinsame Beispiele, denen Studenten von Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn an begegnen⁸. An diesen erlernen sie Ähnlichkeitsbeziehungen, aufgrund derer sie dann alle Situationen, denen sie später gegenüberstehen, unter derselben Gestalt sehen wie die anderen Mitglieder ihrer wissenschaftlichen Gemeinschaft⁹.

Der revidierte Paradigma-Begriff darf jedoch nicht isoliert davon betrachtet werden, daß Kuhn in späteren Arbeiten zunehmend versucht, den Begriff der "wissenschaftlichen Gemeinschaft" in den Mittelpunkt seines Konzepts zu stellen. Eine wissenschaftliche Gemeinschaft besteht aus Fachleuten eines wissenschaftlichen Spezialgebiets, die einer gleichartigen wissenschaftlichen Ausbildung unterworfen gewesen sind, dieselbe Fachliteratur gelesen und vielfach dasselbe daraus gelernt haben¹⁰. Solche Gemeinschaften

1 Kuhn 1970a (1974), S. 263

2 Kuhn 1970a (1974), S. 263

3 Kuhn 1969 (1979), S. 194; Kuhn 1974 (1978), S. 393

4 Kuhn 1969 (1979), S. 195f.; Kuhn 1974 (1978), S. 393

5 Kuhn 1969 (1979), S. 196f.

6 Kuhn 1974 (1978), S. 393

7 Kuhn 1970a (1974), S. 263; Kuhn 1969 (1979), S. 198

8 Kuhn 1969 (1979), S. 198f.

9 Kuhn 1969 (1979), S. 201

10 Kuhn 1969 (1979), S. 188

bestehen gleichzeitig auf über- und untergeordneten Ebenen, wie Berufsgruppen, Fachrichtungen, Untergruppen bis hin zu kaum noch identifizierbaren kleinen Gruppierungen¹. Einzelne Wissenschaftler werden meistens gleichzeitig oder nacheinander mehreren solcher Gruppen angehören². Jede dieser Gruppen wird von einem Paradigma regiert³.

Kuhn macht nun weiterhin deutlich, daß er eine Revolution nur als eine besondere Umbildung von Gruppenpositionen ansieht, die denen, die außerhalb der möglicherweise nur aus wenigen Dutzend Personen bestehenden Gemeinschaft stehen, überhaupt nicht aufzufallen braucht⁴. Selbst eine Krise bezeichnet Kuhn nicht mehr als unabdingbare Voraussetzung einer Revolution⁵.

Diese Ausdehnung des Revolutionsbegriffs auf kleinere Neuerungen und seine gleichzeitige Relativierung haben Kuhn der Kritik ausgesetzt, sein ursprüngliches Konzept zu verwässern⁶.

II. DIE ANWENDBARKEIT AUF KRIMINOLOGIE UND STRAFRECHT

Es erscheint bedenkenswert, ob diese Modifizierungen und Inkonsistenzen der Theorie Kuhns dem Versuch, das Paradigma-Konzept als Erklärungsansatz für die geringe Verwertung kriminologischer Erkenntnisse im Strafrecht anzuwenden, entgegenstehen. Allerdings würde eine diesbezügliche Anwendung des Paradigma-Konzepts lediglich bedeuten, anzunehmen, daß dem Strafrecht ein Paradigma zugrunde liegt, dessen Ausgestaltung das Strafrecht unvereinbar mit kriminologischen Erkenntnissen macht, so daß diese als Anomalien nur zur Verwertung gelangen können, wenn sie das Strafrecht in eine Krise stürzen, eine wissenschaftliche Revolution stattfindet und ein Paradigma-Wechsel eintritt.

Einige Modifizierungen und Inkonsistenzen würde dieser Erklärungsversuch

1 Kuhn 1969 (1979), S. 189

2 Kuhn 1969 (1979), S. 189

3 Kuhn 1969 (1979), S. 191

4 Kuhn 1969 (1979), S. 192

5 Kuhn 1969 (1979), S. 193

6 Bayertz 1981a, S. 15; Bayertz 1981b, S. 63; L. Krüger 1974a, S. 228ff.; Laitko 1981, S. 185; Musgrave 1971, S. 296f.; Shapere 1971, S. 708f.; Spiegel-Rösing 1973, S. 64; Toulmin 1970 (1974), S. 43ff.; Weingart 1974, S. 21

somit gar nicht berühren. Weder wäre entscheidend, ob eine über die Inkompatibilität hinausgehende Inkommensurabilität von Paradigmata anzunehmen ist, noch wäre zu klären, inwieweit Kuhn rationale und gesellschaftspolitische zugunsten subjektiver Faktoren bei der Beschreibung der Paradigma-Konkurrenz vernachlässigt hat. Schließlich wäre es auch unnötig, Stellung zu Kuhns Ausweitung des Begriffs der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der wissenschaftlichen Revolution auf kleinere Gruppen und ihre Umbildungsprozesse zu beziehen.

Die Unsicherheiten um den Paradigma-Begriff - insbesondere die Frage seiner Vieldeutigkeit und das Problem, ob die späteren Ausführungen Kuhns eher als Modifikationen oder Explikationen des ganzen oder eines Teils des Begriffs aufzufassen sind - blieben jedoch auch bei der Anwendung des Konzepts auf das Strafrecht bestehen. Jedoch scheint es, als ob die Unsicherheiten hinsichtlich des Paradigma-Begriffs - jedenfalls in bezug auf die Anwendung auf das Strafrecht - befriedigend zu klären sind. Wie die Interpretationen des Paradigma-Begriffs durch verschiedene Kritiker anzeigen - Popper spricht von "herrschender Theorie"¹, Masterman von "Schema"², Feyerabend von "Weltansicht"³, Ludz von "Ideologie"⁴, Bühl von "metaphysisch-theoretisch-methodologisch-instrumentellem System"⁵, Weingart von "Orientierungskomplex"⁶, Lakatos von "Forschungsprogramm"⁷, Steinert/Treiber von "Leitgedanken"⁸ und Nisbet von "style"⁹ -, dürfte der (ursprüngliche) Paradigma-Begriff am ehesten als eine auf einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung beruhende metaphysische Weltbetrachtung verstanden werden¹⁰. Auch die von Kuhn in noch früheren Arbeiten gebrauchten Termini "Weltbild"¹¹, "Dogma"¹² und "Konsens"¹³ sowie der Gebrauch des Begriffs "world view" in der englischen Originalausgabe von "The Structure of Scientific Revolutions"¹⁴ lassen am ehesten eine Deutung in dieser Richtung zu¹⁵. Wenn nun Kuhn

1 Popper 1970 (1974), S. 54

2 Masterman 1970 (1974), S. 75

3 Feyerabend 1970 (1974), S. 196

4 Ludz 1979, S. 244

5 Bühl 1974, S. 61

6 Weingart 1976, S. 41

7 Lakatos 1970a (1974), S. 171; ähnlich Böhme/v.d.Daele/Krohn 1972, S. 309

8 Steinert/Treiber 1975, S. 7

9 Nisbet 1976, S. 30f.

10 dazu Masterman 1970 (1974), S. 61, 65, 70f.

11 Kuhn 1957 (1981), S. 38ff., 74ff.

12 Kuhn 1963, S. 347ff.

13 Kuhn 1959 (1978), S. 310, 314ff.

14 Kuhn 1962a, S. 110ff.

15 ähnlich Shapere 1971, S. 707f.

später beteuert, daß ihm bei der Wahl des Paradigma-Begriffs die exemplars vor Augen gestanden hätten¹, die der neartigste und am wenigsten verstandene Aspekt seines Buches gewesen seien², und sie von den restlichen Inhalten des (ursprünglichen) Paradigma-Begriffs völlig abtrennen will³, so steht doch hierbei die Frage der Terminologie im Vordergrund. Mit keinem Wort distanziert sich Kuhn von den anderen Bedeutungen des Paradigma-Begriffs; im Gegenteil, er verteidigt unterschiedliche Ausdeutungsmöglichkeiten als stilistische Unstimmigkeiten, die durch redaktionelle Überarbeitung eliminiert werden könnten⁴.

Auch die Vermeidung des Paradigma-Begriffs in neuen Veröffentlichungen hat lediglich den Grund, daß Kuhn den zahlreichen Mißverständnissen, die dieser Begriff hervorgerufen hat, keine neue Nahrung geben will⁵. Die Übersetzung in Kuhns alte Terminologie erscheint möglich⁶, wobei sich allerdings die Fragestellung auf die Analyse interner Faktoren verschoben hat⁷.

Kuhn macht insbesondere deutlich, daß die von ihm besprochenen Elemente des Paradigma-Begriffs keine erschöpfende Liste darstellen⁸, so daß andere Interpretationen ihre Legitimation behalten. Das bedeutet, daß die späteren Ausführungen Kuhns zum Paradigma-Begriff nur als Explikationen des Begriffs zu verstehen sind⁹, wobei allerdings Zweifel angebracht sein mögen, inwieweit sich dadurch dessen Erkenntniswert gegenüber dem ursprünglichen Konzept erhöht hat¹⁰. Konsequenz ist, daß der Paradigma-Begriff - jedenfalls, wenn man die exemplars zurückstellt¹¹ - nach wie vor als elementare Grundüberzeugung zu verstehen ist, die auf einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung beruht und aus verschiedenen Elementen besteht, die im einzelnen, wie Ludz hervorhebt, unentwirrbar sein können¹². Ist der Begriff jedoch insoweit präzisiert, dürften auch die Unsicherheiten um den Paradigma-Begriff keinen entscheidenden Einwand gegen die Anwendung des Paradigma-Konzepts auf das Strafrecht und die Kriminologie herausfordern.

1 Kuhn 1970a (1974), S. 263

2 Kuhn 1969 (1979), S. 199

3 Kuhn 1974 (1978), S. 393

4 Kuhn 1969 (1979), S. 193

5 Rosacker 1981, S. 46f.

6 Klein 1979, S. 430; wohl auch Rosacker 1981, S. 47

7 Pinch 1979, S. 439f.; Shimony 1979, S. 436f.

8 Kuhn 1969 (1979), S. 194, 198; Kuhn 1974 (1978), S. 392

9 Bayertz 1981b, S. 24ff.; Bernstein 1979, S. 161f.; Pfriem 1979, S. 9;

Wittich 1981, S. 142; a.A. wohl Göhler 1982, S. 9f.; Laitko 1981, S. 185

10 Ludz 1979, S. 229; Shapere 1971, S. 707; Ströker 1974, S. 44 Fn. 29;

a.A. Bernstein 1979, S. 162; Geymonat 1981, S. 162

11 Kuhn 1974 (1978), S. 419 Fn. 16

12 Ludz 1979, S. 229

1. Kriminologie

Im Bereich der Kriminologie ist das Paradigma-Konzept des öfteren Gegenstand von Erörterungen, wobei hier verschiedene an Kuhns Theorie anknüpfende Konzepte zu unterscheiden sind. Dabei bereitet es im einzelnen Schwierigkeiten, Ansätze zu solchen Konzepten von Äußerungen zu trennen, die durch unbedachten Gebrauch der Kuhn'schen Terminologie zu einer regelrechten "Paradigma-Mode"¹ beitragen und damit den Paradigma-Begriff - der zwar in den vierziger Jahren von Merton in die Wissenschaftssoziologie eingeführt wurde² und schon von Wittgenstein³ und Toulmin⁴ vor Kuhn gebraucht worden ist, aber in seinem Bedeutungsgehalt nicht von der Theorie Kuhns zu trennen ist⁵ -, sinnstellen⁶.

So erscheint z.B. zweifelhaft, inwieweit die Absicht Rüthers, eine "Paradigma-Integration" an die Stelle des Paradigma-Wandels zu setzen⁷, überhaupt noch als Versuch, die Theorie Kuhns auf die Kriminologie anzuwenden, gesehen werden kann⁸. Ebenfalls unzulässig erscheint die Anwendung des Paradigma-Begriffs bei Rotthaus - der Bianchis Ausdruck "Basismodell" trotz dessen Hinweis auf Mischformen einfach mit "Paradigma" gleichsetzt⁹ - und, wie Sack es formuliert, die "Trivialisierung der Paradigmaauffassung" bei Kaiser¹⁰, von der man wohl selbst dann zu sprechen hat, wenn man - anders als Kaiser - von den späteren Differenzierungen des Paradigma-Konzepts durch Kuhn ausgeht: als "schnellen, fast modischen Wandel"¹¹ hat Kuhn den Paradigma-Wechsel im Gegensatz zu Kaiser jedenfalls niemals begriffen. Kaiser äußert sich nicht nur dahingehend, daß ein Paradigma-Wechsel von biologischen über psychologische zu soziologischen Theorien stattgefunden habe¹², sondern spricht ebenfalls vom "ätiologischen Paradigma"¹³. Auch den labeling approach sieht Kaiser als Paradigma an¹⁴, wobei unklar ist, ob seiner Auffassung nach dieses Paradigma schon wieder an Einfluß verliert¹⁵ oder sich noch im Wettstreit mit dem positivistischen Paradigma befindet¹⁶. An anderer Stelle

1 S. Quensel 1978, S. 68

2 Merton 1949, S. 14ff., 49ff.

3 Wittgenstein 1953 (1967), S. 40, 43f., 128

4 Toulmin 1961 (1968), passim.

5 B. Badura/Gross 1976, S. 143; Ludz 1979, S. 218

6 ähnlich Camus/Eltling 1982, S. 254; U. Scheffler 1983, S. 308

7 Rüther 1975, S. 59, 62ff.; ähnlich K.L. Kunz 1975, S. 422ff.

8 Camus/Eltling 1982, S. 312f.; U. Scheffler 1983, S. 308

9 Rotthaus 1981, S. 252

10 Sack 1978, S. 413f. Fn. 63a; ähnlich U. Scheffler 1983, S. 308; Treiber 1979, S. 134f.; Zimmermann 1981, S. 579f.

11 Kaiser 1980b, S. 19

12 Kaiser 1975b, S. 8ff., 66f.; Kaiser 1980b, S. 125

13 Kaiser 1980b, S. 123

14 Kaiser 1975b, S. 27ff.; Kaiser 1976, S. 521ff.

15 Kaiser 1975b, S. 29

16 Kaiser 1978a, S. 14

beurteilt Kaiser sogar jede für kürzere Zeit in der Kriminologie einflußreiche Theorie als Paradigma, so daß seiner Ansicht nach etwa dem ökologischen Ansatz der Chicago-Schule, dem Konzept Sutherlands, kulturalistischen und tiefenpsychologischen Einsichten sowie dem Mehrfaktorenansatz jeweils eigene Paradigmata zugrunde lägen¹. Schließlich fragt Kaiser noch, "ob es ein Paradigma für vergleichende Kriminologie gibt"². Haferkamp erblickt in der Soziologie abweichenden Verhaltens einen vollzogenen Paradigma-Wechsel, erklärt daran fünf Forschungsrichtungen (Sozialisierungstheorie, Strukturfunktionalismus, Interaktionismus, Sozialverhaltenstheorie, historischen Materialismus) für beteiligt, von denen sich aber keine habe durchsetzen können³. Auch Kargl spricht - freilich ohne sich auf Kuhn zu beziehen - nicht nur vom kriminalbiologischen Paradigma⁴, sondern auch von kriminologischen Teil-Paradigmata⁵, von denen eines wohl durch die sozialwissenschaftlichen Interpretationen von abweichendem Verhalten gebildet würde⁶. Daneben unterscheidet er noch ein "strafrechtlich-psychiatrisches Kontrollparadigma"⁷. Ähnlich gebraucht auch Strasser den Begriff⁸. Schließlich wäre noch Reiss zu nennen, der der Kriminologie sieben psychologische bzw. soziologische Paradigmata zuordnet⁹.

Die theoretisch fundierteren Anwendungen dürften vor allem die sich an die erwähnten Konzepte in der Soziologie¹⁰ anlehnen Modelle sein. An Wilsons Konzept schließen sich in der Kriminologie Modelle an, die die ätiologisch orientierte Kriminologie dem normativen, die interaktionistische und gelegentlich auch die konflikttheoretische¹¹ dem interpretativen Paradigma zuordnen wollen, wobei der Gedanke, den labeling approach als eigenständiges Paradigma zu bezeichnen, auf Trice/Roman zurückzuführen ist¹².

Vor allem Keckeisen und Camus/Elting gehen davon aus, daß heute zwei gleichwertige, alternative Paradigmata in Konkurrenz zueinander stehen¹³. Sack und K.L. Kunz sind der Ansicht, daß gegenwärtig ein Paradigma-Wechsel stattfindet¹⁴; nach Blankenburg soll dieser schon abgeschlossen sein¹⁵. Umgekehrt meinen schließlich H.J. Albrecht/Villmow, daß der labeling approach an kri-

1 Kaiser 1975a, S. 20

2 Kaiser 1975b, S. 59; Kaiser 1975c, S. 87

3 Haferkamp 1978, S. 37

4 Kargl 1982, S. 226f., 233, 239

5 Kargl 1982, S. 301

6 Kargl 1982, S. 233, 290

7 Kargl 1982, S. 349

8 Strasser 1979a, S. 2, 6, 8, 14, 17f.

9 Reiss 1981, S. 16ff.

10 oben S. 12f.

11 Haferkamp 1977, S. 201; Karstedt 1975, S. 180f.; Lowry 1974, S. 288

12 Trice/Roman 1970, S. 538

13 Camus/Elting 1982, S. 275ff.; Keckeisen 1974, S. 14ff.; wohl auch Beste 1983, S. 190f.; Boy 1982, S. 226, 233f.; Karstedt-Henke 1982, S. 264ff.; Lamnek 1979, S. 238ff.; Neumann/Schroth 1980, S. 84; K.F. Schumann 1983, S. 247, 251; Steinert-Treiber 1975, S. 92 Fn. 34

14 K.L. Kunz 1975, S. 413ff.; Sack 1972, S. 8ff.; Sack 1975, S. 373f.; wohl auch G. Albrecht 1982, S. 167, 171, 175; H.J. Otto 1982, S. 42, 47

15 Blankenburg 1975, S. 17f.; wohl auch Bianchi 1982, S. 41

tischem Potential verloren hätte, so daß ihm inzwischen die Verursachung eines Paradigma-Wechsels nicht mehr zuzutrauen wäre¹. Als die herausragende wissenschaftliche Leistung, die das normative Paradigma begründet habe, wird gelegentlich auf das Werk Lombrosos hingewiesen².

In anderer Weise verwenden Baumann/Hofferbert den Paradigma-Begriff. Sie gehen davon aus, daß der bürgerlichen und der marxistischen Kriminologie unterschiedliche Paradigmata zugrunde liegen³. Pfeiffer/Scheerer versuchen paradigmatische Grundpositionen der verschiedenen kriminalsoziologischen Theorien herauszuarbeiten, wobei sie der Unterscheidung des 17. Deutschen Soziologentages folgen⁴. Ähnlich ist auch die Einteilung Michalowskis und Kirchhoffs, die zwischen positivistischem, interaktionistischem und sozialistischem Paradigma unterscheiden⁵. Für Davis stellen Sozialpathologie, Chicago-Schule, Funktionalismus, Anomie-Theorie, Wertkonflikt und labeling-Theorie verschiedene devianzsoziologische Paradigmata dar⁶; Lowry unterscheidet derer sogar neun⁷. Schließlich knüpft H.-J. Otto an die Unterscheidung von funktionalistischem und ökonomischem Paradigma an⁸.

Neben diesen auf soziologischen Konzepten aufbauenden Ansichten sei nochmals auf die Auffassung Kaisers insoweit hingewiesen, als er einen Paradigma-Wechsel von biologischen über psychologische zu soziologischen Theorien annimmt⁹.

Diesen Ansätzen steht vor allem der Einwand gegenüber, daß es sich bei der Kriminologie um eine "vorparadigmatische" Wissenschaft handele, in der paradigmatische Strukturen erst in der Herausbildung seien¹⁰.

Für diese Ansicht könnte auch sprechen, daß aufgrund Kuhns Annahme der Inkompatibilität unterschiedlicher Paradigmata sich das erhebliche Gewicht von Integrationsansätzen sowohl hinsichtlich biologischer, psychologischer und soziologischer Theorien vor allem in der juristischen Kriminologie¹¹

1 H.J. Albrecht/Villmow 1978, S. 310

2 Hess 1983, S. 11; Sack 1979a, S. 441; Strasser 1979a, S. 5f.

3 Baumann/Hofferbert 1974, S. 158ff.; ähnlich auch Werkentin/Hofferbert/Baumann 1972, S. 221ff.

4 Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 28ff.; ähnlich H. Keupp 1976, S. 64; Rüter 1980, S. 254f.

5 Kirchhoff 1981, S. 155f.; Michalowski 1977, S. 27ff.

6 Davis 1975, S. 15ff., 24ff.

7 Lowry 1974, S. 252

8 H.-J. Otto 1982, S. 129

9 Kaiser 1975b, S. 8ff., 66f.; Kaiser 1980b, S. 125; wohl auch Dürkop 1978, S. 265; Leferenz 1978, S. 1f.

10 Hassemer 1976a, S. 507f.; Hassemer 1976b, S. 166; H. Keupp 1976, S. 62f.; wohl auch Kuhlen 1978, S. 32 Fn. 55

11 Göppinger 1980, S. 83ff.; Kaiser 1980b, S. 11ff.; Mergen 1978, S. 1; H.J. Schneider 1977a, S. 22ff.

als auch von Ätiologie und labeling approach in der Kriminalsoziologie¹ nur schwerlich mit der Anwendbarkeit des Paradigma-Konzepts in der Kriminologie vereinbaren läßt².

Daneben hat in der Diskussion, die sich vor allem um die Auffassungen Sacks und Keckeisens entzündete, S. Quensel bezweifelt, ob die "Möglichkeit dialektischer Synthesen auf höherem Niveau" von vornherein auszuschließen sei³. Ähnlich vermutet Höhner die Vereinbarkeit von normativem und interaktionistischem Paradigma, weil die labeling-Ansätze nicht in der Lage seien, "mit ihrer alternativen Denkweise das Phänomen Kriminalität in seiner Gesamtheit zu erfassen"⁴.

Auch die genannten Einwände stellen jedoch wohl nicht in Frage, daß Kuhns Konzept im Bereich der Kriminologie grundsätzlich Anwendung finden könnte, wengleich sie auch Zweifel zu wecken vermögen, ob sich in der Kriminologie bereits unterschiedliche Paradigmata herausgebildet haben.

Die Anwendbarkeit des Paradigma-Konzepts wird schließlich auch durch Schöch nicht bezweifelt, für den es lediglich deshalb abzulehnen ist, weil der Paradigma-Wechsel nach Kuhn "nicht nach objektivierbaren Kriterien, sondern eher nach der Art religiöser Konversionen" erfolge und dadurch die Basis des Kritischen Rationalismus verlassen werde⁵. Gleiches dürfte auch hinsichtlich der häufiger geäußerten Vermutung gelten, daß das Paradigma-Konzept jeweils lediglich zur Abschottung vor Kritik am eigenen Ansatz zugrunde gelegt werde⁶.

2. Strafrecht

Auf das Strafrecht ist das Paradigma-Konzept bisher kaum angewandt worden. Diesem Unterfangen dürfte vor allem die Überlegung entgegenstehen, ob der (Straf-)Rechtswissenschaft, deren Klassifizierung als Wissenschaft im

1 Bohnsack 1973, S. 8ff., 122ff.; Cohen 1965, S. 8ff.; Opp 1974, S. 254ff.; Quinney 1970, S. 207ff.; Rüter 1975, S. 62ff.; Schur 1971 (1974), S. 125ff.; Wiswede 1979, S. 183ff.

2 ähnlich H. Keupp 1976, S. 60f.

3 S. Quensel 1975, S. 386f.; ähnlich H. Keupp 1976, S. 60

4 Höhner 1979, S. 74; ähnlich Hassemer 1981, S. 64; ähnlich wohl auch Schur 1971 (1974), S. 40

5 Schöch 1982e, S. 39

6 Giesen/M. Schmid 1978, S. 236; Höhner 1979, S. 74; H. Keupp 1976, S. 61; Opp 1973, S. 144f.; S. Quensel 1975, S. 387; Stallberg 1975, S. 165

Anschluß an v.Kirchmann¹ auch heute noch diskutiert wird², überhaupt eine paradigmatische Struktur zugrunde liegen kann.

Inwieweit nach Kuhn die Anwendbarkeit seiner Theorie auf die Jurisprudenz möglich ist, dürfte nur aus einer Äußerung zu schließen sein, die er im Zusammenhang mit der Überlegung machte, "wie das Auftauchen eines Paradigmas die Struktur der auf dem betreffenden Fachgebiet arbeitenden Gruppe berührt"³. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß "es manchmal nur die Annahme eines Paradigmas (ist), durch welche eine vorher lediglich am Studium der Natur interessierte Gruppe in einen Fachberuf oder zumindest eine Disziplin umgewandelt wird. Bei den Wissenschaften (wenn auch nicht auf Gebieten wie Medizin, Technologie und Jura, deren raison d'être im wesentlichen ein äußeres soziales Bedürfnis ist) waren die Entwicklung von Fachzeitschriften, die Gründung von Fachvereinigungen und die Beanspruchung eines besonderen Platzes im Lehrplan gewöhnlich mit der Annahme eines ersten verbindlichen Paradigmas durch die Gruppe verbunden."⁴ Kuhn will also nur zum Ausdruck bringen, daß in der Rechtswissenschaft im Gegensatz zu den meisten anderen Wissenschaften eine fachliche Organisation auch ohne die Herausbildung einer paradigmatischen Struktur stattgefunden haben kann, nicht aber, daß ihr der Erwerb eines Paradigmas grundsätzlich nicht möglich sei. Aus der expliziten Bezeichnung der Jurisprudenz als Wissenschaft und ihrer Gleichsetzung mit den naturwissenschaftlichen Gebieten Medizin und Technologie dürfte wohl eher das Gegenteil zu schließen sein.

Dementsprechend wird gelegentlich auch ausdrücklich die Auffassung vertreten, daß sich das Paradigma-Konzept aus den Naturwissenschaften in die Jurisprudenz übertragen lasse⁵ oder angenommen, daß der Rechtswissenschaft bestimmte Paradigmata zugrunde liegen⁶. Andere sehen die Jurisprudenz als Paradigma-geleitete Wissenschaft⁷, erwarten einen Paradigma-Wechsel⁸ oder sehen eine Krise in der Rechtswissenschaft⁹. Gelegentlich wird das Paradigma-Konzept auch auf einzelne Gebiete des Privatrechts¹⁰ sowie das

¹ v.Kirchmann 1848 (1956), S. 7ff.

² Bockelmann 1971, S. 11ff.; Bydliniski 1982, S. 76ff.; Dreier 1971, S. 37ff.; Arth. Kaufmann 1979, S. 67ff.; Kettembeil 1975, S. 7ff.; Klausä 1975, S. 104ff.; Klausä 1981, S. 49ff.; Larenz 1966, S. 7ff.; Mayer-Maly 1981, S. 9ff.; Ostermeyer 1969, S. 11ff.

³ Kuhn 1962b (1979), S. 33

⁴ Kuhn 1962b (1979), S. 33f.

⁵ Coing 1982, S. 1; Klausä 1975, S. 100ff.; Klausä 1981, S. 49ff.

⁶ Ladeur 1983, S. 471; Ladeur 1984, S. 216ff.; Lautmann 1973, S. 46f.; Schaefer 1981, S. 432; Schiffauer 1979, S. 89ff.

⁷ Kernig 1979, S. 308

⁸ Krawietz 1979, S. 113ff.; Leidig 1984, S. 107; Ollero 1978, S. 61; Rasehorn 1980, S. 331

⁹ Pawlowski 1981, S. VIII.; Rasehorn 1980, S. 331

¹⁰ Balz 1981, S. 319; Emmerich 1980, S. 9ff.; Klausä 1975, S. 105f.; Klausä 1981, S. 50ff.

Sozial-¹ und Verwaltungsrecht² angewandt oder den Werken großer Juristen - F.C. v.Savigny³, R. v. Ihering⁴, O. Mayer⁵ - paradigmatischer Charakter für rechtswissenschaftliche Disziplinen zugesprochen. Schließlich hat Schütte unter Heranziehung der späteren Explikationen des Paradigma-Begriffs - insbesondere der exemplars - die Bedeutung von Paradigmata als juristische Sozialisationsfaktoren herausgearbeitet⁶, während andere den Begriff im Zusammenhang mit der sozialen Herkunft von Richtern gebraucht haben⁷. Angesichts dieser Vielfalt erhält Rottleuthner allerdings den Eindruck, daß es sich beim Gebrauch des Paradigma-Begriffs und der Erwähnung Kuhns "eher um die Legitimierung handelt, in allen Dingen mitreden zu können, um Belege für umfassende Belesenheit"⁸.

a) Das "methodologische" Paradigma

Sofern in der Literatur der letzten Jahre gelegentlich und auch nur ansatzweise davon ausgegangen worden ist, daß das Paradigma-Konzept im Bereich des Strafrechts Anwendung finden könnte, ist das Konzept vielfach dazu benutzt worden, das Verhältnis des Strafrechts zur Kriminologie zu beleuchten.

Daneben ist das Konzept des öfteren auch in unterschiedlichen anderen Zusammenhängen angewandt worden. Während Kaiser lediglich feststellte, daß das Strafrecht Paradigma-Wechseln unterläge⁹, schlug Lautmann vor, einzelne soziologische Paradigmata (er nennt beispielhaft Klasse, Definition) bzw. juristische Paradigmata (wie Entscheidung, Gerechtigkeit) der jeweils anderen Disziplin einzugliedern¹⁰. Nach Neumann/Schroth hat im Bereich der Straf- und Strafrechtstheorien eine Ablösung des normativen durch ein deskriptiv-analytisches Paradigma stattgefunden, indem die strafrechtliche Funktion der Befriedigung des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses von einer latenten in

1 Pilgram/Steinert 1980, S. 157

2 Ladeur 1984, S. 216ff.

3 Krawietz 1979, S. 135ff.

4 Coing 1982, S. 1ff.

5 Meyer-Hesemann 1982, S. 496ff.

6 Schütte 1982, S. 87ff.

7 Klaus 1981, S. 128ff.; Rottleuthner 1978a, S. 9

8 Rottleuthner 1978b, S. 23

9 Kaiser 1975b, S. 32f.

10 Lautmann 1973, S. 46f.

eine manifeste umstrukturiert worden sei¹. Andere sehen einen Paradigma-Wechsel in der Abkehr von der Individualprävention und dem Aufkommen alternativer Sanktionskonzepte in der internationalen kriminalpolitischen Diskussion² oder die Wiedergutmachung als neues strafrechtliches Paradigma³. Schließlich schreiben Ortner/Wetter, daß gewandelte sozialwissenschaftliche Paradigmata sich in das juristisch-normative Gefüge strafrechtlicher Beurteilung nicht mehr bruchlos einordneten⁴.

Die Ansicht von Ortner/Wetter leitet zu denjenigen Anwendungen des Paradigma-Konzepts über, die im vorliegenden Zusammenhang fruchtbarer sein dürften, weil sie das Verhältnis des Strafrechts zur Kriminologie mit einbeziehen. Dabei lassen sich zwei Ansätze unterscheiden. Boy/Lautmann - und ähnlich Baratta - nehmen eine Trennung in ätiologisches (oder normatives) und interpretatives Paradigma dergestalt vor, daß sie in diese Unterscheidung das Strafrecht miteinbeziehen. Nach diesen Autoren stehen sich Strafrecht und Ätiologie einerseits sowie labeling approach und Strafrechtssoziologie andererseits diametral gegenüber⁵. Diese Unterscheidung dürfte für das vorliegende Problem allerdings nur von geringem Interesse sein, da sie die Frage nach der eingeschränkten Verwertbarkeit von Erkenntnissen der konventionellen Kriminologie nicht beantworten kann.

Des öfteren wurde jedoch - wenn auch regelmäßig nur in kurzen Äußerungen - unter Anwendung des Paradigma-Konzepts auch die Kriminologie insgesamt dem Strafrecht gegenübergestellt.

So hat Treiber beiläufig geschrieben, daß "die Konkurrenz zweier Paradigmata in der Regel auch die Konkurrenz zweier Disziplinen (wie hier zwischen Strafrecht und Kriminologie bzw. zwischen Juristen-Kriminologen und Soziologen-Kriminologen)" bedeute⁶. Und auch Christ äußerte sich in seiner Gießener Antrittsvorlesung kurz in dieser Richtung: "Zwangsläufig, wie es scheint, bildet sich als ein Paradigma die sogenannte 'herrschende Meinung', 'herrschende Lehre' heraus mit der Folge, daß an solcher 'h.M.'-Ideologie geschulte und orientierte Juristen Tatsachenwissenschaften wie Kriminologie, Psychologie oder empirische Soziologie kaum 'verstehen' - eben weil in den Sozialwissenschaften Theorien oft nichts anderes als Konstrukte sind, Forschungsinstrumente zur Annäherung an Unbekanntes, die nicht (strafrechtliche) Ruhe, Beruhigung, Rechtsfrieden, 'Sicherheit' anstreben, sondern eine heilsame, kreative wissenschaftliche Unruhe bestehen lassen."⁷ Schließlich schrieb Böllinger: "Im juristischen Methodenselbstverständnis herrscht die

1 Neumann/Schroth 1980, S. 122; ähnlich Ellscheid 1982, S. 81ff.; ähnlich auch Hassemer 1983b, S. 41, 46

2 Kaiser 1977b, S. 360f.; Papendorf/Brodersen 1979, S. 3ff.

3 Sessar 1983, S. 152ff.

4 Ortner/Wetter 1980, S. 118f., 121

5 Boy/Lautmann 1979, S. 43f., 53; Baratta 1980, S. 107, 117f., 123f., 134, 142; ähnlich wohl auch Hanak 1982, S. 1ff.; Kargl 1982, S. 349

6 Treiber 1979, S. 133

7 Christ 1980, S. 331f.

quasi axiomatisch-deduktive Konzeption des Syllogismus, der Tatbestandssubsumtion ... Solange die scheinbar naturwissenschaftlich-präzise Subsumtionslogik Paradigma ihres Handelns ist, tendieren Juristen offenbar dazu, dieses Paradigma anderen Wissenschaften gleichsam aufzupropfen ... Solche dichotomische Entscheidungslogik verträgt sich jedoch nicht mit den ... notwendig subtilen, aus experimentellen und hermeneutischen Elementen zusammengesetzten Erkenntnismethoden moderner Sozialwissenschaften. Letztere produzieren in der Tat zumeist nur Annäherungs-, Wahrscheinlichkeitswerte und Beschreibungen von Varianzbreiten und Spielräumen."¹

Ein ausführlicherer Versuch, die Strafrechtswissenschaft als Disziplin zu betrachten, in der Grundüberzeugungen der Dogmatik paradigmatische Herrschaft ausüben und die Verwertung mit dem Strafrecht inkompatibler kriminologischer Erkenntnisse verhindern, ist über diese Andeutungen hinausgehend bisher erst einmal unternommen worden. Blankenburg/Steinert/Treiber haben in ihrer Untersuchung, inwieweit empirische Sozialforschung Eingang in die strafrechtsdogmatische Diskussion finden kann, Kuhns Theorie als Erklärungsmodell zugrunde gelegt. Sie gehen davon aus, "daß innerhalb der juristischen Profession ein ganz bestimmtes 'methodisches Paradigma' vorherrscht: der Zwang, lösungsbedürftige Probleme über und in 'Dogmatik' zu verarbeiten"², also die Aufarbeitung dieser Probleme "über Dogmatik zu 'RätseIn' ..., die sich dann mit Hilfe vertrauter und bewährter dogmatischer Denkfiguren 'lösen' lassen"³. Nachdem sie am Beispiel der Diskussion über ein Ladendiebstahls-gesetz gezeigt haben, daß empirische Ergebnisse entweder überhaupt nicht oder nur äußerst selektiv verarbeitet werden, kommen sie zu dem Schluß, daß sich "die Rezeptionsschranken der dogmatischen Diskussion gegenüber kriminologischen Ergebnissen ... aus dem 'methodologischen Paradigma'" erklären lassen⁴.

Die Hervorhebung des "methodologischen" Paradigmas durch Blankenburg/Steinert/Treiber ist von Lüderssen als "voreilig" bezeichnet worden, da die These der Autoren zu stark verallgemeinere, von einem überholten Begriff der Dogmatik ausgehe und deren Aufgabe verkenne, ohne jedoch die Anwendung des Paradigma-Konzepts auf das Strafrecht grundsätzlich in Frage zu stellen⁵. Kargl dagegen spricht hinsichtlich der Beschreibung des methodologischen Paradigmas von einer "vollkommen richtigen Feststellung"⁶.

Treiber führte seine zusammen mit Blankenburg und Steinert vertretene Ansicht später noch einmal genauer aus:

1 Böllinger 1980, S. 296f.

2 Blankenburg/Steinert/Treiber 1977, S. 132f.

3 Treiber 1979, S. 133

4 Blankenburg/Steinert/Treiber 1977, S. 143

5 Lüderssen 1980b, S. 433f.

6 Kargl 1982, S. 247

"Dieser innerhalb der juristischen Profession vorherrschende Bezugsrahmen des 'methodologischen Paradigmas' erzeugt um den Preis einer tendenziellen 'Theoriefeindlichkeit' Orientierungs- und Subsumtionssicherheit bei den Mitgliedern der Profession, was die Chancen der Berechenbarkeit von Entscheidungen für die 'Zunftgenossen' wie für Außenstehende erhöht. Die dennoch nicht unerhebliche Enttäuschungsquote bei Rechtsstreitigkeiten (d.h. das relativ hohe Ausmaß an Unsicherheit über ihren Ausgang) verarbeitet die Profession über die Denkfigur der 'herrschenden Meinung' ..."¹

Es dürfte wohl davon auszugehen sein, daß von diesem "methodologischen" Paradigma auch Christ und Böllinger sprechen. Die Übereinstimmung mit Treiber besteht darin, daß alle genannten Autoren die unterschiedlichen Paradigmata auf methodologischer Ebene ansiedeln. Während das Strafrecht aus Gründen von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden Wert auf "Berechenbarkeit" (Treiber), "Präzision" (Böllinger) oder "Beruhigung" (Christ) legen und mittels dogmatischer Umsetzung verbindlich entscheiden müsse, sei das Wesen der Sozialwissenschaften (und der Kriminologie) dadurch gekennzeichnet, daß sie zu Problemen nicht eindeutige, unumstößliche und endgültige Ergebnisse liefern könnten - eine Annahme, die gelegentlich auch ohne Bezug auf das Paradigma-Konzept vertreten wird².

Daneben sei erwähnt, daß ähnliche unterschiedliche paradigmatische Grundannahmen Schaefer für (Sozial-)Recht und (Sozial-)Medizin herausgearbeitet hat³.

b) Das "theoretische" Paradigma

Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob die juristische Dogmatik der Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse grundsätzlich entgegensteht. Es mag sein, daß, wie Fabricius hervorhebt, auch Sozialwissenschaftler ihre Forschungsbefunde genauso klassifizieren und in ein Konzept einbringen, das Resultat von Verallgemeinerungen ist⁴. Vor allem dürfte aber entscheidend sein, daß nicht ersichtlich ist, warum nicht kriminologische Erkenntnisse anstelle heutiger strafrechtlicher Prämissen in Dogmatik zu verarbeiten sein

¹ Treiber 1979, S. 133

² Krauß 1971, S. 24ff.; Schur 1964, S. 8

³ Schaefer 1981, S. 432ff.

⁴ Fabricius 1981, S. 181f.

sollen. In Umkehrung der Auffassung von Blankenburg/Steinert/Treiber¹ dürfte zu vermuten sein, daß im Strafrecht die Behinderung der Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse ohne Infragestellung des "methodologischen" Paradigmas durch die Beseitigung dessen beendet werden kann, was die Autoren als das "theoretische" Paradigma bezeichnen: "Ein ... Modell, das die allgemeinsten theoretischen Prinzipien und Annahmen repräsentiert."²

Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, daß die von Blankenburg/Steinert/Treiber favorisierte Vorstellung einer "Paradigmaerweiterung" - d.h. die Verwertung von Sozialwissenschaften wird durch den Transfer anerkannter dogmatischer Denkfiguren anderer Rechtsgebiete oder deren Modifikation ermöglicht -³ wohl im Ergebnis ebenfalls darauf hinausläuft, die Dogmatik nicht als grundsätzliches Verwertungshindernis anzusehen. Inwieweit allerdings die Vorstellung einer "Paradigmaerweiterung" noch eine "Anlehnung an Kuhn" darstellt, wie die Autoren meinen⁴, erscheint entgegen Klausas⁵ äußerst zweifelhaft.

Ein "theoretisches" Paradigma des Strafrechts ist bisher - soweit ersichtlich - nicht herausgearbeitet worden und demzufolge nicht als Ursache für die geringe Verwertung kriminologischer Erkenntnisse im Strafrecht genannt worden.

Allerdings habe ich vermutet, daß die Rückführung von Kriminologie und Strafrecht auf so verstandene Paradigmata zur Aufarbeitung des wissenschaftstheoretischen Verhältnisses beider Disziplinen beitragen dürfte und deren Inkompatibilität zeigen könnte⁶.

Neuerdings hat Hellmer sich dahingehend geäußert, daß durch einen gesamtwissenschaftlichen Paradigma-Wechsel vor rund hundert Jahren sich auch der Blickwinkel der Betrachtung von Kriminalität von einem ethischen zu einem naturwissenschaftlichen geändert habe⁷. Bedenkt man, daß die Beschäftigung mit Kriminalität nahezu ausschließlich das Betätigungsfeld von Strafrechtlern gewesen war, bis zu dieser Zeit die (naturwissenschaftliche) Kriminologie Bedeutung erlangte, so mag aus Hellmers Äußerung ableitbar sein, daß damals wie heute eine ethische Grundüberzeugung das der Kriminologie widersprechende "theoretische" Paradigma des Strafrechts ist.

-
- 1 Blankenburg/Steinert/Treiber 1977, S. 133
 - 2 Blankenburg/Steinert/Treiber 1977, S. 132
 - 3 Blankenburg/Steinert/Treiber 1977, S. 132f.
 - 4 Blankenburg/Steinert/Treiber 1977, S. 132
 - 5 Klausas 1981, S. 53
 - 6 U. Scheffler 1983, S. 309
 - 7 Hellmer 1984, S. 55ff.

2. TEIL

DAS SCHULDPRINZIP ALS PARADIGMA DES STRAFRECHTS - STRAFRECHTSDOGMATISCHE ZUSAM- MENHÄNGE -

A. DAS SCHULDPRINZIP

I. DER PARADIGMATISCHE CHARAKTER (NUR) FÜR DAS STRAFRECHT

1. Die Schuld als strafrechtlicher Grundbegriff

Will man nun das "theoretische" Paradigma des Strafrechts auffinden, so ist also davon auszugehen, daß es sich hierbei um eine allgemeine und, wenn man Hellmers Gedanken verfolgt, um eine ethische Grundüberzeugung handeln muß, die die Grundstruktur dieser Disziplin festlegt und die Interpretation von Erfahrungen und Beobachtungen bestimmt. Als eine solche für das Strafrecht elementare Grundüberzeugung dürfte sich vor allem anderen das Schuldprinzip anbieten, das auch Hellmer hervorhebt¹. Die grundlegende Bedeutung des Schuldprinzips ist in der Strafrechtswissenschaft wohl allgemein anerkannt; dies wird besonders deutlich dort, wo der Schuldgrundsatz als "Fundament"², "Basis"³, "Zentralbegriff"⁴, "Strukturmodell"⁵, "Kernstück"⁶, "Leitidee"⁷, "tragender Pfeiler"⁸ oder sogar als "heiligstes Prinzip"⁹ des Strafrechts bezeichnet oder zumindest in einen Zusammenhang mit den strafrecht-

1 Hellmer 1984, S. 13f.

2 Leipziger Kommentar (Jescheck) 1978ff., vor § 13 Anm. 65 Fn. 72

3 Schreiber 1980a, S. 282

4 F. Bauer 1963 (1969), S. 43; Maurach/Zipf 1983, S. 390f.; Sarstedt 1968b, S. 344

5 Maurach/Zipf 1983, S. 390; Zipf 1980b, S. 190

6 Kargl 1982, S. 219

7 Kaiser 1966, S. 104

8 Gössel 1978, S. 62

9 Bohnert 1984, S. 185; B. Schünemann 1976, S. 568

lichen Grundproblemen gebracht wird¹.

Am eindrucksvollsten wird dieser Status des Schuldprinzips von Jerusalem verdeutlicht, der feststellt, daß die Schuld "Grundlage allen strafrechtlichen Denkens" zu sein habe². Ähnlich schreibt Arth. Kaufmann, daß das Schuldprinzip "die eigentliche und tiefste Rechtfertigung des Strafrechts" sei³.

Darüber hinaus unterstreicht es den paradigmatischen Charakter des Schuldprinzips für das Strafrecht, daß, wie Arth. Kaufmann 1961 einleitend zu seiner Untersuchung des Schuldprinzips feststellen konnte, zwar häufiger versucht wurde, es auszugestalten, kaum jemals aber, es grundsätzlich zu hinterfragen:

"Das Schuldprinzip ist einer der Grundpfeiler, auf denen unser Strafrecht ruht. Trotzdem ist es bisher, wenn ich recht sehe, noch nie zum Gegenstand einer gesonderten Untersuchung gemacht worden. Es wird mehr oder weniger als eine Selbstverständlichkeit hingegenommen, die nicht weiter zu diskutieren ist."⁴

Was Arth. Kaufmann hier beschrieb, ist symptomatisch für die Stellung eines Paradigmas, das den Rahmen für wissenschaftliche Arbeit darstellt, der selbst nicht weiter zu hinterfragen ist. Denn auch nach Kuhn würde Forschung, die auf einem gemeinsamen Paradigma beruht, "selten offene Meinungsverschiedenheiten über Grundprinzipien auslösen"⁵:

"... Bestimmung bedeutsamer Tatsachen, gegenseitige Anpassung von Fakten und Theorie, Artikulierung der Theorie ... machen, so glaube ich, die gesamte Literatur der normalen Wissenschaft aus ..."⁶

Den Charakter der vom Schuldparadigma geleiteten strafrechtlichen Normalwissenschaften hat R. Schmid dann auch in Kuhns Vorstellungen entsprechender Weise - allerdings spöttisch - beschrieben:

Seiner Ansicht nach folgt aus dem Schuldprinzip und seinen Implikationen für die Strafrechtsdogmatik, daß sie sich "mit besserem Gewissen der Pflege des sogenannten reinen Strafrechts widmen (könne), jenen Übungen im juristischen Sandkasten, mit denen sich weit überwiegend, ja fast ausschließlich unsere künftigen Richter auf der Universität und bei ihrer weiteren Ausbildung, und auch unsere Strafgerichte, erst recht natürlich die der Revisionsinstanz, beschäftigen; vor allem mit der Frage richtiger Subsumtion unter die gesetzlichen Tatbestände, den zahlreichen Konkurrenzfragen und den Abgrenzungen der Begehungsformen. Beispielsweise mit der wichtigen Frage, ob schwerer Diebstahl und schwerer Raub in Gesetzeskonkurrenz oder in Ideal-

¹ Foth 1976, S. 253; Munoz Conde 1978, S. 73; Nass 1963, S. 6; Roxin 1979, S. 279; Triffterer 1971, S. 13

² Jerusalem 1968, S. 877; ähnlich Wolf 1928, S. V

³ Arth. Kaufmann 1976a, S. 115; zustimmend Lang-Hinrichsen 1963, S. 211

⁴ Arth. Kaufmann 1961, S. 7; zustimmend Lang-Hinrichsen 1963, S. 210

⁵ Kuhn 1962b (1979), S. 26

⁶ Kuhn 1962b (1979), S. 47

konkurrenz stehen, und was die vielen Streitfragen dieser Art sind, die unsere Lehrbücher, Kommentare, Entscheidungssammlungen und, nicht zu vergessen, unsere Prüfungsakten füllen ..."¹

Als Paradigma des Strafrechts ist das Schuldprinzip jedoch, soweit ersichtlich, noch nicht bezeichnet worden.

Allerdings meint Haddenbrock, neben seiner eigenen Auffassung zwei weitere Paradigmata bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit unterscheiden zu können, die er als psychiatrisches Krankheits- und spezifisch-schuldstrafrechtliches Freiheitsparadigma bezeichnet². Ebenfalls im Bereich der Strafbegründungsschuld will P.-A. Albrecht ein "utilitaristisches" und ein "metaphysisches" Paradigma unterscheiden³. Für Ellscheid haben "externe Theorien der Vergeltung" die "Theorie der gerechten Vergeltung" als Paradigma im Bereich der Strafzumessungsschuld abgelöst⁴.

2. Zurückhaltung der Kriminologie gegenüber dem Schuldprinzip

Ebenfalls ist bisher kaum erörtert worden, inwieweit das Schuldprinzip diejenige Grundüberzeugung darstellen könnte, die der Verwertung kriminologischer Erkenntnisse entgegensteht.

Allerdings gehen insbesondere psychoanalytisch⁵ und soziologisch⁶, aber auch psychiatrisch⁷ orientierte Autoren des öfteren davon aus, daß das Schuldprinzip aufgrund der Forschungsergebnisse ihrer Disziplinen nicht haltbar sei. Des weiteren lehnen auch Vertreter der *défense sociale* das Schuldprinzip als kriminalpolitisch verfehlt ab⁸. Schließlich wird gelegentlich gefordert, daß aus der Nichtbeweisbarkeit der menschlichen Willensfreiheit die Abschaffung des Schuldprinzips folgen müsse⁹.

Diesen Auffassungen ist gemein, daß sie zwar aufgrund ihrer Erkenntnisse

1 R. Schmid 1969, S. 26

2 Haddenbrock 1981, S. 35, 42; ähnlich wohl Witter 1983a, S. 261

3 P.-A. Albrecht 1983, S. 195

4 Ellscheid 1982, S. 82, 88, 95f.; ähnlich Neumann/Schroth 1980, S. 122

5 Moser 1971a, S. 224; Ostermeyer 1972, S. 60ff.; Plack 1974, S. 259ff.; Streng 1976, S. 77ff.

6 Baratta 1980, S. 113; Baurmann 1980, S. 241f.; Luhmann 1983, S. 120ff.; Sack 1975, S. 363ff.

7 Weinschenk 1981, S. 424ff.

8 F. Bauer 1957, S. 168ff., 252ff.; F. Bauer 1967, S. 22; Mergen 1975, S. 43f.; Roszkopf 1960, S. 65ff.

9 Eisenberg 1967, S. 75; Foth 1979, S. 167; Leferenz 1948, S. 371 (anders Leferenz 1976, S. 40f.); Neufelder 1974, S. 303ff.; Schörcher 1967, S. 262

das Schuldprinzip ablehnen; sie gehen jedoch nicht davon aus, daß das Schuldprinzip der Verwertung ihrer Erkenntnisse entgegensteht. Soweit dieser Gedanke Kriminologen oder auch Strafrechtlern überhaupt erwähnenswert erscheint, wird vielmehr häufig angenommen, daß das Schuldprinzip die Verwertung kriminologischer Erkenntnisse nicht behindert¹. Äußerungen, die dem entgegenstehen, finden sich nur gelegentlich und sollen hier etwas ausführlicher nachgewiesen werden:

Für R. Schmid ist die Kriminologie, "soweit sie Wissenschaft ist, die Wissenschaft von den Ursachen der Kriminalität ... Eine Kriminalität, die Ursachen hat, und eine Schuldfeststellung vertragen sich nicht, wenn der Begriff Ursache einen Sinn haben soll."² Ähnlich ist die Auffassung Stratenwerths: "Je weiter im übrigen die Erforschung der Entstehungszusammenhänge menschlichen Verhaltens, insbesondere des nicht angepaßten, abweichenden Verhaltens, vorangetrieben wird, desto deutlicher zeigt sich, daß der Schuldvorwurf gegenüber einem Großteil der Täter, auch bei schweren Delikten, nicht aufrechterhalten werden könnte, wenn man mit der Individualisierung Ernst machen wollte."³ Entsprechende Ausführungen finden sich auch bei Würtenberger: "Aufgrund einer veränderten Sicht auf den Menschen und seine Einordnung in die Gesellschaft entwickelten junge Wissenschaften, wie Soziologie, Biologie, Psychologie, Kriminologie, neue Konzeptionen von Verbrechen und Strafe, die auf Dauer gesehen, das strafrechtsdogmatische Denken nicht unberührt lassen konnten ... Immer wieder forderten Mediziner, Biologen, Soziologen und Kriminologen die Ausmerzung des Schuldgedankens aus dem Kriminalrecht, die Abschaffung des Strafmaßes, die Ersetzung der Strafen ..."⁴ Bei Jäger klingt ebenfalls ähnliches an: "... Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis (haben) ... sich Forschungsergebnissen aus Furcht vor möglichen Konsequenzen für das Schuldprinzip bewußt verweigert. Kriminologisch relevante Daten ... bleiben zumeist ... funktionsloses biographisches Entscheidungsbeiwerk."⁵ In dieser Richtung dürfte auch Schaffstein zu verstehen sein, wenn er das Ignorieren kriminologischer Erkenntnisse in der strafrechtlichen Literatur primär darauf zurückführt, "daß das Strafrecht bisher fast ausschließlich als rechtsstaatliches Schuldstrafrecht begriffen wurde, dessen Sanktionen in ihren Voraussetzungen durch den nulla-poena-Satz gesetzlich begrenzt, ihrer Bemessung nach aber durch das von der Praxis zugrunde gelegte Straftaxensystem der Schuldvergeltung bestimmt waren"⁶. Lüderssen spricht davon, daß das Schuldprinzip eine "große Kluft zwischen Sozialwissenschaften und Jurisprudenz" aufwerfe⁷. Schließlich konstatiert Frey die Unvereinbarkeit von Schuldstrafrecht und naturwissenschaftlicher Kriminologie⁸.

1 Kaiser 1973, S. 208; H. Kaufmann 1962, S. 199; Schöch 1982e, S. 30; Welzel 1961, S. 52; Zipf 1980a, S. 75

2 R. Schmid 1968, S. 10

3 Stratenwerth 1981, S. 18

4 Würtenberger 1967, S. 129

5 Jäger 1978, S. 297

6 Schaffstein 1974, S. 216f.

7 Lüderssen 1980a, S. 742

8 Frey 1964a, S. XVIIff.

Aber auch unabhängig von diesen Äußerungen ist davon auszugehen, daß die Existenz eines nahezu identischen Forschungsbereichs von Strafrecht und Kriminologie nicht dazu geführt hat, daß beide Disziplinen auch das Schuldprinzip als Paradigma teilen. Schöch dürfte zustimmen sein, daß auch ansonsten die Stellungnahmen von Kriminologen zum Schuldprinzip nahezu ausschließlich bestenfalls mit "neutraler Reserve" zu bezeichnen sind¹, wobei allerdings die forensischen Psychiater² und die geisteswissenschaftlich orientierten Kriminologen³ eine Ausnahme machen dürften.

Dies macht auch Müller-Dietz deutlich, der feststellt, daß "die Verfechter des Schuldstrafrechts nach wie vor eher im Lager der Strafrechtsdogmatik, seine Gegner dagegen eher im sozialwissenschaftlichen Lager anzutreffen sind"⁴. Auch nach Ansicht Lüderssens und Sacks bietet sich hinsichtlich des Schuldprinzips für Strafrecht und Sozialwissenschaften keine Zusammenarbeit an⁵.

Insoweit sind also der Annahme, daß das Schuldprinzip als Paradigma des Strafrechts die Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse beschränken könnte, keine Bedenken entgegenzusetzen.

II. DIE OPERATIONALISIERUNG DES SCHULDBEGRIFFS

1. Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld

Um zu erkennen, ob und auf welche Art und Weise das Schuldprinzip die Verwertung kriminologischer Erkenntnisse beeinträchtigen oder verhindern könnte, erscheint es zweckmäßig, bei den Funktionen des Schuldprinzips innerhalb des Strafrechts anzusetzen. Allerdings dürfte es wenig sinnvoll sein, von der im Anschluß an Achenbach⁶ weit verbreiteten Einteilung in drei in ihrer Struktur und ihren Merkmalen verschiedene Begriffe - Schuldidee,

1 Schöch 1982e, S. 40; ähnlich Hellmer 1984, S. 13f.; Lüderssen 1974, S. 479; Müller-Dietz 1979a, S. 1; Sack 1975, S. 362

2 Kargl 1982, S. 214, 219; R. Lange 1961b, S. V; Moser 1971a, S. 42ff.; Strasser 1978a, S. 3; Strasser 1979b, S. 284; Werkentin 1971, S. 52

3 Hassemer 1974, S. 15; Schöch 1982e, S. 40; wohl auch U. Baumann/Weingend/Weintraud 1972, S. 94f.; Kaiser 1968, S. 13; Kürzinger 1974, S. 220 Müller-Dietz 1979a, S. 1

5 Lüderssen 1975, S. 25; Sack 1975, S. 362

6 Achenbach 1974, S. 2f.

Strafzumessungs- und Strafbegründungsschuld - auszugehen¹, da in diesem Fall nach wie vor die Funktionsstufe der Schuldidee von der Transformation der Schuld in strafrechtliche Entscheidungen ausgeschlossen bleibe.

Achenbach ordnet der Schuldidee, bei der es um das Phänomen der Schuld als Grundlage und Grenze der staatlichen Strafgewalt gehen soll, Fragen zu, die sich mit der Dogmatik nicht beantworten ließen, wie die Problemkreise der Willensfreiheit, der Charakterschuld und der unbewußten Fahrlässigkeit².

Etwas abweichend davon unterscheidet Rudolphi nur zwischen Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld, die "lediglich zwei entsprechend ihrer unterschiedlichen Funktion vom Gesetzgeber auch unterschiedlich ausgeformte Ausprägungen der Schuldidee" darstellen, nicht jedoch voneinander unabhängige Begriffe³. Rudolphi dürfte somit die von Achenbach der Schuldidee zugeordneten Problemkreise zur Funktionsstufe der Strafbegründungsschuld zählen. Damit nähert er sich den Auffassungen der Autoren an, die von vornherein nur zwischen Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld (nach Achenbachs Terminologie) unterscheiden und von denen zumindest Seelmann das Problem der Willensfreiheit als der Strafbegründungsschuld zugehörig einordnet⁴.

Auch soweit ansonsten Autoren noch andere Funktionsstufen unterscheiden, wird von ihnen doch die Unterteilung in die begründende und die zumesende Funktion aufrechterhalten⁵.

Zumindest unter heuristischen Gesichtspunkten dürfte also eine Gliederung des Schuldprinzips in Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld legitim sein. Durch die Strafbegründungsschuld wird im geltenden Strafrecht die Verknüpfung zwischen rechtswidriger Tathandlung und der Strafbarkeit vorgenommen - von den objektiven Strafbarkeitsbedingungen sowie den Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen abgesehen. Der Schuldvorwurf wird im geltenden Recht nur dann nicht erhoben, wenn dem Täter ausnahmsweise bestimmte Formen der Unrechtseinsichtsfähigkeit oder Steuerungsfähigkeit

¹ Lackner 1983, vor § 13 Anm. III 4; Schönke/Schröder (Lenckner) 1982, Vorbem. §§ 13ff. Anm. 107ff.; Maurach/Zipf 1983, S. 390; Roxin 1979, S. 279; Zipf 1980b, S. 190ff.

² Achenbach 1974, S. 3

³ Systematischer Kommentar (Rudolphi) 1983, vor § 19 Anm. 1; zustimmend Müller-Dietz 1979a, S. 9 Fn. 55

⁴ Bockelmann 1979, S. 235; Jescheck 1978, S. 17; Kienapfel 1983, S. 193; Mergen 1976, S. 628; Schöch 1983, S. 339; Seelmann 1980, S. 505; Triff-terer 1971, S. 9; Wolter 1980, S. 95

⁵ Arth. Kaufmann 1976b, S. 32; Schmidhäuser 1975, S. 366; wohl auch Hassemer 1983a, S. 93ff.

fehlen (§§ 17, 19, 20 StGB, 3 JGG) oder die Voraussetzungen des Notwehr-exzesses (§ 33 StGB), des entschuldigenden Notstandes (§ 35 StGB) oder der schuldausschließenden Pflichtenkollision vorliegen. Für den Regelfall wird im Rahmen der Strafbegründungsschuld mithin davon ausgegangen, daß eine rechtswidrige Tat als "schuldhaft" zu verantworten ist. Die Strafzumessungsschuld findet im geltenden Recht ihre Ausprägung in § 46 I StGB: "Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe", wobei außerdem "die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft" zu erwartenden Wirkungen zu "berücksichtigen" seien. Die beiden Ausprägungen des Schuldprinzips bestimmen also zum einen konstitutiv das "ob", zum anderen regulativ das "wie" der Bestrafung. Durch den Schuldbegriff werden mithin Zurechnung und Zumessung geregelt und damit die staatlichen Reaktionen auf Rechtsverletzungen begründet und begrenzt¹.

Folgt man Kargl, so stützen diese Überlegungen die Vermutung, daß das Schuldprinzip die Ursache der geringen Verwertbarkeit der kriminologischen Erkenntnisse ist. Seiner Ansicht nach umfaßt der strafrechtliche "Einzugsbereich für kriminologisches und psychologisches Fachwissen" neben den subjektiven Verbrechensmerkmalen primär die hier aufgeschlüsselten Bereiche des Schuldausschlusses und der Strafzumessung².

2. Willensfreiheit und Vergeltung

Diese Aufschlüsselung des Schuldbegriffs, die wohl nochmals deutlich macht, daß das Schuldprinzip tatsächlich den elementaren Grundsatz des Strafrechts darstellt, ist auch hilfreich für die Feststellung, wessen "allgemein anerkannte wissenschaftliche Leistungen, die für eine gewisse Zeit einer Gemeinschaft von Fachleuten maßgebende Probleme und Lösungen liefern"³, die Grundlegung dieses Paradigmas geschaffen haben - nach Kuhn ein weiteres Kriterium eines Paradigmas, "ein Paradigma im engeren Sinne"⁴. Obwohl der Schuldbegriff erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts "die Bedeutung als einer der Grundpfeiler des Strafrechtssystems gewonnen hat"⁵

1 ähnlich Müller-Dietz 1967, S. 33f.; Müller-Dietz 1979a, S. 70

2 Kargl 1982, S. 52; ähnlich Schaffstein 1974, S. 216f.; Welzel 1941, S. 429

3 Kuhn 1962b (1979), S. 10

4 Göhler 1982, S. 7; Müller-Godeffroy 1981, S. 43f.

5 Achenbach 1974, S. 19

und sich auch als Begriff nur wenig früher verbreitete¹, dürfte es sich bei der zugrundeliegenden herausragenden wissenschaftlichen Leistung um die Freiheits- und Strafrechtstheorie Kants und Hegels Philosophie der Strafe handeln.

Letzteres muß nicht unbedingt im Widerspruch zur Auffassung Barnetts stehen, demzufolge seit nahezu 1000 Jahren "the punishment of the criminal" das Paradigma aller westlichen Strafrechtsordnungen ist². Denn Kuhn hat deutlich gemacht, daß Paradigmata auf über- und untergeordneten Ebenen bestehen³, so daß die Vermutung, "punishment" sei das gegenwärtige Paradigma der rechtlichen Reaktion auf Normverstöße, durchaus vereinbar ist mit der Annahme des Schuldprinzips als des auf Kant und Hegel beruhenden Paradigmas des heutigen Strafrechts. Diese Interpretation wird im übrigen durch die Überlegungen Bianchis bestätigt, wonach es Strafrechtspflege durch die Obrigkeit erst seit dem 12. Jahrhundert gebe⁴; es hätten in der Geschichte dieser Strafrechtspflege schon mehrere Paradigma-Wechsel stattgefunden, von denen einer durch die Aufklärung hervorgerufen worden sei⁵.

Diese Annahme hat insofern Bedeutung, als sich daraus die Erwartung ableiten läßt, daß im Strafrecht auch heute noch das Postulat des Indeterminismus der Strafbegründungsschuld, das Prinzip der Vergeltung der Strafzumessungsschuld zugrunde liegt. Das Schuldprinzip in seiner heutigen Form würde sich dann durch die Verknüpfung der Postulate der Willensfreiheit und der Vergeltung als Produkt der Freiheits- und Strafrechtstheorien Kants und Hegels darstellen. Daraus folgte, daß die Unvereinbarkeit von dem auf der idealistischen Philosophie beruhenden (Schuld-)Strafrecht und der aus dem Positivismus hervorgegangenen Kriminologie erwartungsgemäß wäre.

Letzterem Gedanken dürfte es entsprechen, wenn Amelung den Einfluß Kants dafür verantwortlich macht, "daß gerade die deutsche Strafrechtswissenschaft der Erforschung von Ursache und Wirkung im sozialen Bereich skeptisch gegenübersteht"⁶ und Brauneck davon spricht, daß Kant "die Weiterentwicklung der Kriminologie behindert" habe⁷.

Inwieweit die Werke Kants und Hegels paradigmatische Bedeutung für das heutige Strafrecht haben könnten, ist bisher kaum hinterfragt worden.

Ellscheid hat die mit ihrem Namen verbundene Vergeltungstheorie als Paradigma in der Theorie der Strafe bezeichnet, das allerdings inzwischen abgelöst worden sei⁸. Daneben hat Kühl die Ansicht vertreten, daß die kantische Rechtsphilosophie, insbesondere die Freiheitslehre, ein geeignetes

1 Achenbach 1974, S. 20f.

2 Barnett 1977, S. 350

3 Kuhn 1969 (1979), S. 187ff.

4 Bianchi 1982, S. 34

5 Bianchi 1982, S. 40

6 Amelung 1972, S. 32f.; ähnlich Kaiser 1964, S. 89; Mergen 1965, S. 5; Würtenberger 1967, S. 125f., 132

7 Brauneck 1974, S. 133

8 Ellscheid 1982, S. 82, 88, 95f.; ähnlich Hassemer 1983b, S. 41, 46

Paradigma einer rationalen Kriminalpolitik wäre¹, während für Kohlenberger Kant das "kulturelle Paradigma theologisch-kirchlicher Gesetzgebung" überwunden hat². Nach Auffassung Wildermuths beginnt mit Kant das "Substitutionsparadigma" der transzendental-pragmatischen Diskursphilosophien³. Für Greca haben Kant und Hegel zwei der acht - noch präparadigmatischen - wissenschaftlichen Gemeinschaften innerhalb der Sozialwissenschaften begründet⁴. Dem Werk Hegels ist ansonsten nur in einem völlig anderen Zusammenhang paradigmatische Bedeutung zugesprochen worden: Heimann ist der Auffassung, daß die Philosophie Hegels Paradigma der antirevisionistischen sozialistischen Gesellschaftstheorie sei⁵.

Allerdings wird häufiger davon ausgegangen, daß das RStGB von 1871 in den philosophischen Systemen von Kant und Hegel basiere⁶. Auch ansonsten ist in jüngerer Zeit vor allem von Kritikern des geltenden Strafrechts geäußert worden, daß es nach wie vor auf dem Postulat des Indeterminismus⁷ bzw. dem Vergeltungsprinzip⁸ beruhe. Die daraus zu folgernde paradigmatische Bedeutung Kants und Hegels für das deutsche Schuldstrafrecht macht Foth deutlich:

"Es kann nicht bezweifelt werden und wird auch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, daß der Schuldgedanke und das damit zusammenhängende Vergeltungsprinzip geistesgeschichtlich auf den ursprünglichen Ansatz des deutschen Idealismus zurückgehen und daß die Vorstellung von der vorgeblich freien Selbstbestimmung des Menschen in der Auseinandersetzung mit der aufkommenden kriminalanthropologischen Betrachtungsweise neue Nahrung durch die südwestdeutsche Philosophie des Neukantianismus erhalten hat."⁹

Es erscheint also zulässig, den folgenden Erörterungen die These zugrunde zu legen, daß auch heute noch das "ob" der Bestrafung auf Grundlage der Lehre von der Willensfreiheit, das "wie" nach dem Prinzip der Vergeltung im heutigen Strafrecht entschieden wird.

1 Kühl 1977, S. 360f.

2 Kohlenberger 1983, S. 67ff.

3 Wildermuth 1981, S. 20f.

4 Greca 1978, S. 256ff.

5 Heimann 1977, S. 316f.

6 F. Bauer 1967, S. 11; J. Baumann 1965, S. 137; Lenckner 1972, S. 10; Mergen 1967, S. 45; Naegeli 1966, S. 20, 27; wohl auch H. Mayer 1969, S. 54ff.

7 Nedelmann 1968, S. 22; Streng 1976, S. 78, 84; J. Wolff 1971, S. 270

8 F. Bauer 1967, S. 12; Friedrichs 1971, S. 120ff.; Haddenbrock 1978, S. 161; Hobe 1981, S. 3; Mergen 1967, S. 49; Naegeli 1969, S. 46; Ostendorf 1982, S. 18; Ostermeyer 1973, S. 62; Schreiber 1980b, S. 36; Streng 1976, S. 84

9 Foth 1976, S. 256; ähnlich Foth 1979, S. 151

B. DAS INDETERMINISMUS-POSTULAT

I. DER STRENGE INDETERMINISMUS

In der neueren Strafrechtswissenschaft wird der strenge Indeterminismus nur noch gelegentlich vertreten¹. Auch das Strafgesetzbuch, das bis 1933 in § 51 StGB von der "freien Willensbestimmung" des Menschen ausgegangen war, nimmt heute - anders als der E 62² - zum Indeterminismus-Problem nicht ausdrücklich Stellung. Lediglich die Judikatur geht im Anschluß an die grundlegende Verbotsirrtumsentscheidung des BGH von der Willensfreiheit des Menschen aus:

"Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist."³

Regelmäßig wird jedoch angenommen, daß die Frage der Willensfreiheit erfahrungswissenschaftlich nicht zu entscheiden ist⁴.

Allerdings wird gelegentlich die Ansicht vertreten, daß sich die Annahme der Willensfreiheit aus einem rechtspolitischen Bekenntnis des Gesetzgebers ergebe; die Legitimation dazu stehe ihm - unbeschadet der naturwissenschaftlichen Ungeklärtheit - "aufgrund seiner ihm weltanschaulich gegebenen Funktion" zu⁵. Auch diese Ansicht, die, wie J. Baumann es formuliert, von der "praktischen Willensfreiheit"⁶ ausgeht, legt also dem Strafrecht den In-

1 H. Mayer 1953, S. 227f.; Wegener 1951, S. 272f.; wohl auch J. Baumann 1977, S. 93f.; Dreher 1983, S. 377; Griffel 1982, S. 140, 143; Griffel 1983, S. 361; Jerusalem 1968, S. 875ff.; Listl 1971, S. 15f.

2 Begründung E 1962, BT-DrS IV/650, S. 137

3 BGHSt 2, 194 (200f.); ähnlich BGHSt 10; 260 (262); 18, 87 (94)

4 Bockelmann 1976, S. 4; Engisch 1965, S. 24; Gimbernat Ordeig 1970, S. 384ff.; Hardwig 1957, S. 122; Henkel 1973, S. 24; Jescheck 1978, S. 330f.; Mangakis 1963, S. 503; Nowakowski 1957, S. 58; Rudolphi 1969, S. 21; Schöch 1980a, S. 150; Schreiber 1977, S. 243; Welzel 1969a, S. 101

5 Schaffstein 1965, S. 203 Fn. 17; ähnlich J. Baumann 1977, S. 377f.; Hardwig 1957, S. 123; Mangakis 1963, S. 516; wohl auch Kim 1983, S. 374f.

6 J. Baumann 1977, S. 378

determinismus zugrunde.

Für eine viel vertretene Ansicht in der Strafrechtswissenschaft dagegen kann - wengleich mit den unterschiedlichsten Begründungen und Folgerungen - die Frage der Willensfreiheit hinsichtlich der Schuldzurechnung ausgeklammert werden¹. Es fragt sich deshalb, ob aufgrund dieses Umstandes die paradigmatische Bedeutung des Willensfreiheits-Dogmas für die (Strafbegründungs-)Schuld a priori verneint werden muß. Dem steht allerdings der Hinweis Kargls entgegen, "daß die vermeintlich erkenntnistheoretische Unentscheidbarkeit der Willensfreiheit die 'Agnostiker' nicht daran hindert, sie unterm Strich doch zu entscheiden, indem sie am Schulddogma festhalten ..."². Diese Auffassung würde mithin übersehen, daß sich geänderte Theorien in den wenigsten Fällen als Paradigma-Wechsel bezeichnen lassen. Vielmehr stellen solche Abänderungen häufig nur eine Anpassung des Paradigmas infolge erkenntnistheoretischer Unregelmäßigkeiten - also hier der Nichtbeweisbarkeit der menschlichen Willensfreiheit - dar: Nach Kuhn werden sich Wissenschaftler "zahlreiche Artikulierungen und ad hoc-Modifizierungen ihrer Theorie ausdenken, um jeden scheinbaren Konflikt zu eliminieren"³.

Wie sehr ad hoc-Modifizierungen im Bereich des Problems der Willensfreiheit naheliegen, deutet auch die Begründung des E 27 zur Abschaffung des Begriffs der freien Willensbestimmung an, dessen Formulierung insoweit auch 1933 Gesetz geworden ist: "Die Verwendung dieses Begriffs ist lebhaft angefochten, weil er den Anschein erweckt, als nehme der Gesetzgeber in dem philosophischen Streit über die Willensfreiheit Stellung. Der Entwurf hat daher ... das Merkmal des Ausschlusses der freien Willensbestimmung ersetzt durch das Merkmal der Unfähigkeit, 'das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln'."⁴ Auch ansonsten wurde die Austauschbarkeit dieser Begriffe des öfteren angenommen⁵.

Diese Ausführungen konsequent zu Ende zu denken würde bedeuten, daß - man vergleiche § 20 I.Hs. StGB - das Gesetz nach wie vor die grundsätzlich mögliche freie Willensbestimmung des Menschen postuliert⁶. Wengleich auch schon die Motive zum StGB betonten, daß mit dem Begriff der "freien Willensbestimmung" nicht Stellung zur Frage der Willensfreiheit "im philosophischen Sinne" genommen werden sollte, so dürften doch Zweifel angebracht

1 Bockelmann 1976, S. 4; Engisch 1965, S. 65; Hassemer 1983a, S. 101f.; G. Jakobs 1983, S. 397f.; Lackner 1983, vor § 13 Anm. III 4 b; Mezger 1949b, S. 251; Roxin 1974, S. 185; Schmidhäuser 1975, S. 369; Schreiber 1977, S. 245

2 Kargl 1982, S. 242

3 Kuhn 1962b (1979), S. 91

4 Begründung E 1927, RT-DrS III/3390 (1924/27), S. 14

5 RGSt 64, 349 (353f.); 67, 149 (149); Mezger 1949a, S. 42; Schäfer/Dohnanyi 1936, S. 110f.

6 Haddenbrock 1968, S. 150; Leipziger Kommentar (Mezger) 1957, § 51 Anm. 10; Leipziger Kommentar (R. Lange) 1974, § 51 Anm. 58; Lenckner 1972, S. 95

sein, was sich außer einer indeterministischen Anschauung ansonsten hinter der Formulierung der Motive, "daß der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln"¹, verbergen könnte².

Es erscheint im folgenden also nicht sinnvoll, jede philosophische oder dogmatische Verästelung der sich vom strengen Indeterminismus unterscheidenden Konzepte aufzugliedern.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß etwa Moritz, ausgehend von der Unterscheidung von ontologischem, normativem, ontologisch-normativem und komplettem Indeterminismus³, eine "ganze Serie verschiedener Freiheitsbegriffe" unterscheiden will⁴. Auch Tiemeyer differenziert zwischen objektiver, subjektiver, potentieller individueller und virtueller individueller Freiheit⁵, die lediglich die "wichtigsten Fälle" von Freiheit darstellten⁶.

Statt dessen soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit diese Konzepte Grundüberzeugungen aufgegeben oder ausgetauscht haben könnten - oder ob vielmehr über die Schuldbegründung nach wie vor anhand des Kriteriums, daß trotz der Möglichkeit des Andershandelns in strafrechtlich relevanter Weise gehandelt worden ist, entschieden werden soll.

II. DIE PHILOSOPHISCH-ANTHROPOLOGISCHE AUFFASSUNG

Das grundsätzliche Festhalten am Indeterminismus-Postulat tritt am deutlichsten zutage bei einer in den letzten Jahrzehnten häufiger vertretenen Ansicht, die von der philosophischen Anthropologie, insbesondere der Freiheitslehre Hartmanns⁷, beeinflusst worden ist.

Auch Hartmann geht davon aus, daß die Willensfreiheit des Menschen nicht beweisbar ist⁸. Das Postulat der Willensfreiheit sei jedoch nicht nur

1 Motive zu den Entwürfen eines Strafgesetzbuches, RT-DrS I/Sess. 1870, Anl. zu Nr. 5, S. 70

2 ähnlich Blau/Franke 1982, S. 400

3 Moritz 1972, S. 13

4 Moritz 1972, S. 25

5 Tiemeyer 1969, S. 14ff.

6 Tiemeyer 1969, S. 49

7 Hartmann 1962, S. 621ff.

8 Hartmann 1962, S. 712f.

ethisch notwendig, sondern auch ontologisch möglich¹. Zwar sei die Welt natur- als auch sollensgesetzlich determiniert; durch eine personale Determinante, deren Wesen ungeklärt sei, könne diese doppelte Determination jedoch überlagert werden².

Im Anschluß an diese Auffassung wird hinsichtlich der strafrechtlichen Zurechnung der Schuldvorwurf von einer beträchtlichen Zahl von Autoren darauf gestützt, daß dem Menschen als "mehrschichtigem Wesen" durch eine "Überdetermination kausaler Determinanten" oder durch eine "finale Überformung der kausalen Abhängigkeit von den Antrieben" ein Freiheitsspielraum gegeben sei³.

Unabhängig jedoch davon, daß fraglich erscheint, ob diese Überlegungen die philosophisch-anthropologischen Vorstellungen nicht fehl- oder überinterpretieren⁴ bzw. sich im Hinblick auf neuere Einsichten der philosophischen Anthropologie halten lassen⁵, dürfte die Annahme begründet erscheinen, daß trotz aller Unterscheidungsversuche zu der als strengem Indeterminismus bezeichneten Auffassung die paradigmatische Herrschaft des Postulats der Willensfreiheit von diesen Ansichten nicht berührt wird. Zwar wird anerkannt, daß dem menschlichen Handeln eine kausale Determination zugrunde liegen soll, und insoweit vom strengen Indeterminismus abgewichen. Indem dem Menschen jedoch zugesprochen wird, dieser Determination entgegensteuern und sie überwinden zu können, wird - vom Ergebnis her gesehen - doch sein Andershandelnkönnen postuliert⁶. Insofern trifft die gelegentliche Bezeichnung dieser Auffassung als "relativer Indeterminismus" den Kern der Sache⁷.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß auch Pothast in seiner philosophischen Untersuchung der Willensfreiheit sowohl die Lehre Hartmanns als auch die Welzels, den er als den einflußreichsten Vertreter der philosophisch-anthropologischen Auffassung im Strafrecht bezeichnet, als rein indetermini-

1 Hartmann 1962, S. 716ff., 765ff., 799f.

2 Hartmann 1962, S. 766ff., 786ff.

3 Bockelmann 1963, S. 377; Dahm 1963, S. 498f.; Henkel 1973, S. 6; Herren 1973, S. 103; E.E. Hirsch 1982, S. 43f.; Jescheck 1957, S. 15ff.; Arth. Kaufmann 1976a, S. 280f.; H. Kaufmann 1962, S. 197f.; R. Lange 1955, S. 389f.; Lenckner 1972, S. 19; Mangakis 1963, S. 523; Mezger 1947, S. 26ff.; Ostrman von der Leye 1959, S. 124ff.; Welzel 1961, S. 52; Wessels 1983, S. 94f.; Würtenberger 1959b, S.26f.

4 Thomae 1964, S. 104f.

5 Brauneck 1963, S. 193ff.; Pothast 1980, S. 346ff.; Roszkopf 1960, S. 70ff.; Walther 1981, S. 192

6 ähnlich Marschall 1982, S. 255

7 Exner 1949, S. 30; Haddenbrock 1972, S. 893; Sauer 1950, S. 34; Schönlke/Schröder (Lenckner) 1982, Vorbem. §§ 13ff. Anm. 109

stische Konzepte ansieht¹.

Der Auffassung Welzels, daß Kriminologie und Strafrecht in seinem Konzept schon deshalb vereinbar seien, weil es nicht von der indeterministischen Annahme ausginge², kann somit nicht gefolgt werden.

III. DIE SOZIAL-VERGLEICHENDE BETRACHTUNGSWEISE

Als heute herrschend ist eine Auffassung anzusehen, die unter Verzicht auf eine endgültige Stellungnahme zur Frage der Willensfreiheit den Schuldvorwurf auf eine sozial-vergleichende Betrachtung stützen will: Der Schuldvorwurf wird dann erhoben, wenn "man"³, "ein anderer an seiner Stelle"⁴, ein "Durchschnittsmensch"⁵ oder der "'Idealtypus' des Menschen"⁶ sich in der konkreten Situation hätte anders verhalten können. Anstelle der Frage nach der Willensfreiheit steht die Frage nach dem "Fehlgebrauch eines Könnens, das wir uns wechselseitig praktisch zuschreiben"⁷.

Schreiber zufolge stellt sich aufgrund dieser Konzeption die Frage nach dem "Ende des Schuldstrafrechts", die er zumindest in bezug auf das "überlieferte" Schuldstrafrecht positiv beantwortet⁸. Für Schöch klammert die sozial-vergleichende Betrachtungsweise das Determinismusproblem aus, so daß "Strafrecht und Kriminologie durchaus ... zusammenarbeiten können"⁹.

Jedoch erscheint es auch hier voreilig, etwa anzunehmen, daß die sozial-vergleichende Betrachtungsweise der Sache nach von der Postulation der menschlichen Willensfreiheit abweicht. Es wäre zu bedenken, daß die empirische Einsicht, daß Menschen sich regelmäßig anders verhalten können, nichts darüber aussagt, ob der einzelne in der konkreten Situation nicht notwendig

1 Pothast 1980, S. 69ff., 327ff.

2 Welzel 1961, S. 52

3 Blei 1983, S. 178f.; Leipziger Kommentar (R. Lange) 1978ff., § 21 Anm. 6

4 Jescheck 1978, S. 331; ähnlich Arth. Kaufmann 1976a, S. 282; Krümpelmann 1976, S. 12; Stratenwerth 1981, S. 157

5 H. Otto 1981, S. 486f.; Schöch 1983, S. 339f.; Schreiber 1977, S. 245; Systematischer Kommentar (Rudolphi) 1983, § 20 Anm. 25

6 Nowakowski 1957, S. 72

7 Schreiber 1977, S. 242, 245

8 Schreiber 1980a, S. 290

9 Schöch 1982e, S. 31

in einer bestimmten Weise handeln mußte¹. Zwar wird einerseits auf die Bestimmung der Willensfreiheit des einzelnen verzichtet, andererseits jedoch die generelle Willensfreiheit des Menschen postuliert. Indem diese nun aber Vergleichsmaßstab für die konkrete Beurteilung des Verhaltens des Täters ist, wird also letztlich hinsichtlich der Zurechnung doch ein indeterministisches Modell herangezogen². Mag philosophisch auch eine unüberbrückbare Kluft bestehen zwischen dem individuellen "du" und dem generellen "man" des Andershandelns³, so decken sich jedoch praktisch gesehen beide Fragestellungen⁴.

Letzteres dürfte auch gegenüber der Auffassung Kienapfels aufrechtzuerhalten sein, daß die sozial-vergleichende Betrachtungsweise gegenüber den "haltlosen und charakterschwachen Kriminellen" im Gegensatz zu den Ansichten, die vom individuellen Dafürkönnen des Täters ausgehen, den Schuldvorwurf begründen könnte⁵. Denn auch diese Ansichten postulieren regelmäßig bei den von Kienapfel hervorgehobenen Tätergruppen das grundsätzliche Vorhandensein von Schuld, sofern nicht ausnahmsweise darüber hinaus die Voraussetzungen von § 20 StGB vorliegen sollten, wie etwa der BGH in der oben zitierten Verbotsirrtumsentscheidung deutlich gemacht hat⁶.

Bedenkt man nun, daß nach Kuhn "die Gegensätze zwischen aufeinanderfolgenden Paradigmata ebenso notwendig wie unversöhnbar sind"⁷ und "die Befürworter konkurrierender Paradigmata ihre Tätigkeit in verschiedenen Welten" ausüben⁸, so dürfte deutlich sein, daß das Paradigma durch die sozial-vergleichende Betrachtungsweise unberührt geblieben ist. Das Problem der Willensfreiheit wird von der sozial-vergleichenden Betrachtungsweise mithin nicht ausgespart, sondern nur verlagert⁹. Man könnte diese Auffassung in Anlehnung an eine Formulierung Köhlers als "abstrakten Indeterminismus" bezeichnen¹⁰.

1 Calliess 1974, S. 184; zu Dohna 1944 (1954), S. 508; Engelhardt 1976, S. 199; Engisch 1965, S. 20ff.; de Figueiredo Dias 1983, S. 229, 233f.; Hassemer 1983a, S. 91f.; Kim 1983, S. 376; Köhler 1982, S. 171f.; Kohlrausch 1910, S. 26; Müller-Dietz 1979a, S. 13f.; Stratenwerth 1969, S. 34; Undeutsch 1965, S. 225; Windelband 1905, S. 212

2 Haffke 1978a, S. 160; Kargl 1982, S. 392; H. Otto 1981, S. 487; Rudolphi 1969, S. 27f.; Weinschenk 1981, S. 427; ähnlich Arth. Kaufmann 1976b, S. 30; Mangakis 1963, S. 513f.; wohl auch Leipziger Kommentar (Jescheck) 1978ff., vor § 13 Anm. 67

3 dazu Maihofer 1957, S. 154f.

4 Mezger 1943, S. 82

5 Kienapfel 1983, S. 187

6 oben S. 45

7 Kuhn 1962b (1979), S. 115

8 Kuhn 1962b (1979), S. 161

9 ähnlich Ellscheid/Hassemer 1970, S. 31

10 Köhler 1982, S. 171f.

Dem entspricht es, wenn Krümpelmann, einer der engagiertesten Vertreter der sozial-vergleichenden Betrachtungsweise, dem Schuldbegriff eine "bürgerliche" Freiheit zugrunde gelegt sehen will, wobei er sich ebenfalls auf Kants Freiheitspostulat beruft¹.

IV. DIE CHARAKTERSCHULDLEHRE

Ebenfalls nicht in Frage gestellt wird das Paradigma durch eine im Anschluß an die Lehre von der Lebensführungsschuld Mezgers und Bockelmanns² vertretene Auffassung, die ohne Inabredestellung einer deterministischen Basis den Schuldvorwurf an den Charakter des Täters anknüpft³.

Allerdings ist entgegen Kaiser⁴ zuzugeben, daß die Charakterschuldlehre - konsequent zu Ende gedacht - in einigen Punkten zu Ergebnissen kommt, die zu denen der bisher erörterten Auffassungen konträr sind. Hierbei ist vor allem an die Bestrafung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit zu denken. Ausgehend davon, daß nach Ansicht der Charakterschuldlehre verminderte Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen auf einem charakterlichen Mangel beruht, dürfte aus dieser Sicht regelmäßig nicht eine verminderte, sondern eher sogar eine erhöhte Schuldzurechnung angebracht sein⁵.

Eine derart geänderte Betrachtungsweise, die bei demselben Problem zu völlig anderen Ergebnissen kommt, läßt allerdings in der Tat die Vermutung aufkommen, daß hier unterschiedliche Paradigmata zugrunde liegen könnten:

"... während der Revolutionen sehen die Wissenschaftler neue und andere Dinge, wenn sie mit bekannten Apparaten sich an Stellen umsehen, die sie vorher schon einmal untersucht hatten ... Paradigmawechsel veranlassen die Wissenschaftler tatsächlich, die Welt ihres Forschungsbereichs anders zu sehen."⁶

Allerdings erscheint ein solcher Schluß übereilt. Abgesehen davon, daß die Strafschärfung bei verminderter Schuldfähigkeit schon von v.Feuerbach befürwortet wurde⁷, ist auch ansonsten nicht ersichtlich, daß die Charakterschuld-

1 Krümpelmann 1983, S. 347

2 Bockelmann 1940, S. 145ff.; Mezger 1938, S. 688ff.

3 Burkhardt 1980, S. 106ff.; zu Dohna 1944 (1954), S. 508f.; Engisch 1965, S. 44ff.; Engisch 1967, S. 108ff.; Heinitz 1951, S. 63ff.

4 Kaiser 1966, S. 136

5 Brauneck 1958, S. 134ff.; zu Dohna 1944 (1954), S. 512f.; Engisch 1965, S. 57f.; Heinitz 1951, S. 76f.

6 Kuhn 1962b (1979), S. 123

7 v.Feuerbach 1800, S. 315ff., 329ff., 336f.

lehre die Frage der Strafbegründungsschuld grundsätzlich anders löst. Denn auch hier findet keine Aussparung, sondern lediglich eine Verlagerung des Indeterminismus-Problems statt, indem von der Charakterschuldlehre die menschliche Willensfreiheit bei dem Erwerb eines mißbilligten Persönlichkeitsgefüges unterstellt wird¹. Die Charakterschuldlehre ändert damit zwar die materielle Grundlage der Schuld ab; Fundament und Kriterium dieser Lehre verweisen jedoch wiederum auf das Andershandelnkönnen und die konsequente Willensfreiheit². Engisch ist demzufolge nicht zuzustimmen, daß sich zur Charakterschuldlehre der "überzeugte Determinist" hingezogen fühlen müßte³. Ob sie, wie Engisch meint, "dem Anliegen der modernen Kriminologie gerecht wird"⁴, dürfte für die Charakterschuldlehre, die im Rahmen einer ethischen Betrachtung bleibt⁵, nicht anders zu beantworten sein als hinsichtlich der anderen Auffassungen im Bereich der Strafbegründungsschuld.

Bestätigt werden dürften diese Schlüsse auch noch durch die Überlegung, daß die Charakterschuldlehre sich auf Schopenhauer zurückführen läßt⁶, also ebenfalls auf Traditionen der idealistischen Philosophie beruht.

Es erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß die Charakterschuldlehre genauso wie die vorher untersuchten Auffassungen letztendlich doch von indeterministisch orientierten Annahmen ausgeht und diese Ansichten demzufolge nur als ad hoc-Modifizierungen des Indeterminismus-Postulats angesehen werden können.

Zu diesem Ergebnis kommen auch Calliess, der von "Ausweichstrategien" spricht⁷, und Ellscheid/Hassemer, für die es sich um Versuche handelt, ein Problem "so weit zu entschärfen, daß es die Praxis des Strafens nicht mehr allzusehr stört"⁸.

1 Aschaffenburg 1923, S. 276; F. Bauer 1957, S. 29; de Figueiredo Dias 1983, S. 236; Arth. Kaufmann 1976a, S. 193, 279f.; Lang-Hinrichsen 1977, S. 18f.; Mergen 1976, S. 629; Nowakowski 1972, S. 2; Schönke/Schröder (Lenckner) 1982, Vorbem. §§ 13ff. Anm. 109; Streng 1976, S. 80

2 de Figueiredo Dias 1983, S. 236; ähnlich Burkhardt 1983, S. 83 Fn. 60

3 Engisch 1967, S. 110

4 Engisch 1967, S. 122

5 Bacigalupo 1974, S. 481

6 Schopenhauer 1819 (1961), S. 395ff.; Schopenhauer 1841 (1962), S. 568ff.; Schopenhauer 1851 (1965), S. 273ff.

7 Calliess 1974, S. 184; ähnlich Burkhardt 1981, S. 156

8 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 30

C. DAS VERGELTUNGSPRINZIP

I. DIE REINE VERGELTUNGSTHEORIE

Ähnlich wie der strenge Indeterminismus wird auch die reine Vergeltungstheorie, die präventive Folgen der Strafe bestenfalls als günstige Nebenwirkungen betrachtet, die mit ihrem Wesen nichts zu tun hätten, in neuerer Zeit in der Strafrechtswissenschaft kaum noch vertreten¹. Allerdings scheint das BVerfG dem Vergeltungsgedanken, wie auch Schwind und Volk betonen², in einigen Entscheidungen noch in stärkerem Maße anzuhängen:

"Die Prävention ... ist kein Wesensmerkmal der Strafe, sondern eine Nebenwirkung ... Jede Kriminalstrafe ist ihrem Wesen nach Vergeltung durch Zufügung des Strafübels."³

In der Literatur wird dagegen regelmäßig betont, daß auch die relativen Strafzwecke, vor allem die Spezialprävention, Berücksichtigung bei der Bestrafung finden müßten. Allerdings ist auch hier aus diesem Umstand nicht von vornherein zu folgern, daß deshalb etwa die paradigmatische Bedeutung des Vergeltungsprinzips innerhalb der Strafzumessungsschuld nicht mehr vorhanden sei, sofern nämlich abweichende Problemlösungen lediglich ad hoc-Modifizierungen sind, durch die nur "die Regeln der normalen Wissenschaft ... aufgeweicht" werden⁴. Bedenkt man, daß nach § 46 I die Schuld "Grundlage" der Strafe ist und andere Umstände daneben nur "zu berücksichtigen" sind, so kann auch die Tatsache, daß wenig von Vergeltung, aber viel von "Schuldausgleich", "Schuld-Sühne-Prinzip" und ähnlichem gesprochen wird, diese Vermutung nicht entkräften⁵.

So läßt auch für Stratenwerth die Formulierung des § 46 I StGB "insoweit erwarten, daß - bei grundsätzlicher Harmonie der Strafzwecke - an einer primär durch den Schuldmaßstab bestimmten Strafe nur gelegentlich präventiv bedingte Randkorrekturen geboten sein könnten"⁶. Auch für Blei ist

1 Frey 1953b, S. 20; Jerusalem 1968, S. 901ff.; Leipziger Kommentar (Jagusch) 1954, vor § 13 Anm. I 1; Maurach 1971, S. 76ff.; Mezger 1955, S. 276ff.; Ostman von der Leye 1959, S. 148; Preiser 1954, S. 77ff.; Sauer 1955, S. 248ff.; Schönke/Schröder 1954, vor § 13 Anm. II; Welzel 1969b, S. 238ff.

2 Schwind 1981, S. 353; Volk 1971, S. 422

3 BVerfGE 22, 125 (132); ähnlich BVerfGE 21, 391 (403f.); 27, 36 (41f.)

4 Kuhn 1962b (1979), S. 96

5 ähnlich F. Bauer 1963 (1969), S. 43f.; F. Bauer 1967, S. 12; H. Müller 1984, S. 19; Naegeli 1969, S. 46f.; R. Schmid 1969, S. 25

6 Stratenwerth 1972, S. 22

in § 46 StGB "für general- oder spezialpräventive Erwägungen - trotz Abs.1 Satz 2 - nur in engsten Grenzen Raum ..."1.

II. DIE VERTEILUNGSTHEORIEN

Dies wird vor allem deutlich bei der Betrachtung der Lösungsversuche der sogenannten Antinomie der Strafzwecke, die zwangsläufig bei der Berücksichtigung mehrerer Strafzwecke nebeneinander auftaucht. So dürfte insbesondere der als Verteilungstheorie bezeichnete Lösungsversuch der Antinomie das Vergeltungsprinzip nicht grundsätzlich in Frage gestellt haben. Die Verteilungstheorie will eine Aufteilung der einzelnen Strafzwecke auf die verschiedenen Etappen des Strafvorganges dergestalt vornehmen, daß die Generalprävention Aufgabe des Gesetzgebers und die Vergeltung die des Richters wäre, während die Spezialprävention im Vollzug dominieren würde². Der Bereich der Strafzumessung würde also ausschließlich vom Vergeltungsgedanken getragen; präventive Erwägungen könnten weder auf Art noch auf Umfang der Strafe auch nur Einfluß nehmen.

Eine gewisse Wiederbelebung hat die Verteilungstheorie in den letzten Jahren im Bereich der heute in der Strafrechtswissenschaft herrschenden sogenannten Vereinigungstheorien erfahren, die alle Strafzwecke nebeneinander innerhalb der Strafzumessung berücksichtigen wollen. Die Stellenwert- oder Stufentheorie, von Bruns auch "verfeinerte Verteilungstheorie" genannt³, will ebenfalls bei der Strafhöhenbemessung lediglich auf den Schuldausgleich abstellen, jedoch ausschließlich Präventionserwägungen bei den sonstigen Strafzumessungsentscheidungen berücksichtigen⁴. Nach Auffassung Schöchs erhalten dadurch präventive Erwägungen "zentrale Steuerungsaufgaben für über 99% aller nach allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen"⁵.

Allerdings ist zu beachten, daß in den Fällen, in denen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verhängt werden - was freilich, statistisch gese-

1 Blei 1983, S. 425

2 Kohlrausch/R. Lange 1961, vor § 13 Anm. III 4; Pawlowski 1969, S. 266ff.; Roxin 1966, S. 381ff.; wohl auch Schmidhäuser 1971, S. 93ff.

3 Bruns 1977, S. 253

4 Gallas 1968, S. 4; Henkel 1969, S. 23ff.; Marquardt 1972, S. 160; Schöch 1975, S. 258ff.; Systematischer Kommentar (Horn) 1983, § 46 Anm. 21ff.

5 Schöch 1975, S. 262

hen, relativ selten geschieht - neben der Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB - Schöch spricht von "nachträglichen Korrekturen"¹ - nach dem Konzept der Stellenwerttheorie keinerlei präventive Überlegungen in die Strafzumessung einfließen können. In diesen Fällen macht sich der Preis besonders bemerkbar, den die Stellenwerttheorie für die ausschließlich präventive Ausgestaltung der Strafzumessungsentscheidungen im weiteren Sinne zu zahlen bereit ist: Die Ermittlung der Strafhöhe muß nach dieser Theorie konsequenterweise völlig frei von jeglichen Präventionserwägungen bleiben, so daß, wie auch Horn fordert, weder die Strafwirkungen auf das künftige Leben (§ 46 I 2 StGB)² noch diejenigen Strafzumessungstatsachen aus dem Katalog des § 46 II StGB, die nicht tatbezogen sind (Verhalten nach der Tat, Vorleben, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Beweggründe, Ziele und Gesinnung, Strafempfänglichkeit)³, bei der Strafhöhenbestimmung im Gegensatz zu sonstigen Ansichten Berücksichtigung finden dürfen⁴.

Wenngleich es fraglich ist, inwieweit in der Stellenwerttheorie die Präventionszwecke "zur bloßen Reflexionswirkung degradiert" werden, wie Bruns glaubt⁵, so ist doch davon auszugehen, daß sie den Raum für Präventionszwecke in der Strafzumessung gegen einen engen Tatschuldbegriff eintauscht. Dies hat bei schweren Delikten sogar den vollständigen Verlust präventiver Erwägungen in der strafprozessualen Strafzumessung zur Folge, verkürzt aber auf jeden Fall das Gewicht präventiver Gesichtspunkte bei der Strafzumessung⁶. Dreh- und Angelpunkt der Stellenwerttheorie bleibt also der Schuldgleichheit; die Einbringung anderer Strafzwecke stellt sich als bloße Aufweichung der Vergeltungstheorie, nicht jedoch als deren Überwindung dar. Insofern erscheint die Formulierung Ostendorfs, die Stellenwerttheorie sei lediglich "eine moderne Abart" der Vergeltungstheorie, kaum überspitzt⁷. Die paradigmatische Bedeutung des Vergeltungsprinzips für das Strafrecht wird durch die Stellenwerttheorie nicht angetastet; insbesondere wird die Strafzumessung nicht in ein "kriminologisch ausgerichtetes System", wie Schöch meint⁸, umgewandelt.

1 Schöch 1975, S. 262

2 Horn 1975, S. 246f.

3 Systematischer Kommentar (Horn) 1983, § 46 Anm. 74ff.

4 Bruns 1977, S. 262; Lackner 1978, S. 33; Wolter 1980, S. 97

5 Bruns 1974a, S. 745

6 Dreher/Tröndle 1983, § 46 Anm. 5

7 Ostendorf 1982, S. 15

8 Schöch 1975, S. 273; ähnlich Horn 1975, S. 245ff., 254

III. DIE SPIELRAUMTHEORIE

Entgegen gelegentlich auch von kriminologischer Seite geäußelter Ansicht¹ muß gleiches auch für die herrschende, vor allem von der Rechtsprechung vertretene Modifikation der Vereinigungstheorie, die Spielraum- oder (Schuld-)Rahmentheorie, gelten. Auch nach deren Auffassung wird die Strafhöhe durch die Schuld vorgegeben, die jedoch nur einen Rahmen angibt, der von der noch und der schon schuldangemessenen Strafe gebildet wird. Dieser Rahmen ist von den präventiven Strafzwecken auszufüllen, die insofern die endgültige Strafe bestimmen².

Nun könnte man hinsichtlich der Spielraumtheorie deshalb bezweifeln, daß sie Ausprägung des Vergeltungsprinzips ist, weil bei ihrer Anwendung präventive Gesichtspunkte sowohl bei der Strafhöhenbemessung als auch bei sonstigen Strafzumessungsentscheidungen mit zum Tragen kommen sollen³. Diese Auffassung dürfte sich allerdings als Fehlschluß erweisen. Zwar mag es dahingestellt bleiben, inwieweit in der Praxis, die der Spielraumtheorie folgt, Präventionserwägungen bei der Strafhöhenbestimmung nur "Lippenbekenntnisse", "Scheinversuche" darstellen, um das Urteil revisionssicher zu machen, wie Horn schreibt⁴. Bedeutender erscheint der Umstand, daß letztendlich nicht nur die Vergeltung den Strafrahmen bestimmt, sondern von den Präventionszwecken die Unterordnung unter die Vergeltung erwartet wird und sie oft sogar deren besondere Ausgestaltung bezwecken sollen, wie gelegentliche Äußerungen deutlich machen dürften.

So sind etwa für Horstkotte die im Katalog des § 46 II StGB aufgezählten Merkmale überhaupt nicht spezialpräventiv ausgerichtet, sondern einzig "gewissermaßen Konkretisierungen der Tatschwere"⁵. Noch deutlicher wird v.Weber: "Die Möglichkeit, auf diese Weise auch andere Strafzwecke zu berücksichtigen, hält sich freilich in engem Rahmen. Wenn aber die gerechte Strafe nicht genau bestimmbar ist, wenn m.a.W. die Größe des Strafübels nur in einem gewissen Rahmen angegeben werden kann, so können schon bei der

¹ Schaffstein 1973, S. 107ff.

² BGHSt 7, 28 (32); 7, 86 (89); 20, 264 (266f.); 24, 132 (133); 28, 318 (326); 29, 319 (320); BGH StrVert 1981, 235 (235); Blei 1983, S. 425; Koffka 1955, S. 325; Lackner 1983, § 46 Anm. 3 b; Lang-Hinrichsen 1959, S. 115; Leipziger Kommentar (G. Hirsch) 1978ff., vor § 46 Anm. 23; Preisendanz 1978, vor § 46 Anm. 1 c; Schaffstein 1973, S. 107ff.; Spindel 1954, S. 176ff.; v.Weber 1956, S. 12; Zipf 1969, S. 55ff.

³ Henkel 1969, S. 49 Anm. 91; Horn 1975, S. 242, 244; Schöch 1975, S. 256

⁴ Horn 1975, S. 246; Systematischer Kommentar (Horn) 1983, § 46 Anm. 49

⁵ Horstkotte 1966b, S. 347

Festsetzung der Größe des Strafübels auch diese anderen Strafzwecke in Betracht gezogen werden."¹ Und auch für Spendel ist es der große Vorzug der Spielraumtheorie, daß "sie unter dem Gesichtspunkt der Repression sowohl milde als auch strenge tatvergeltende Strafen zuläßt und unter dem Gesichtspunkt der Prävention die ersteren dem ungefährlichen, die anderen dem gefährlichen Täter zumißt"².

Aber selbst wenn sich diese Äußerungen nicht verallgemeinern lassen sollten, dürfte doch zumindest ein Subordinationsverhältnis zwischen der Vergeltung und den Präventionszwecken allgemeine Ansicht sein, wie es deutlicher als in einer Entscheidung des BGH kaum ausgesprochen werden kann, in der die Präventionszwecke ausdrücklich als "nachrangig" bezeichnet und anscheinend sogar nur als fakultativ zu berücksichtigen verstanden werden:

"Grundlagen der Strafzumessung sind die Schwere der Tat in ihrer Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung und der Grad der persönlichen Schuld des Täters. Unter Berücksichtigung und gegenseitiger Abwägung dieser Gesichtspunkte soll der Richter die gerechte, d.h. schuldangemessene Strafe finden ... Der Richter kann dabei auch anderen Strafzwecken, so denen der Abschreckung und der Sicherung, Raum geben."³

Ellscheid hat hinsichtlich dieser Rechtsprechung des BGH die Schlußfolgerung gezogen, daß die Spielraumtheorie Schuldausgleich um seiner selbst willen übt:

"Wäre die Vereinigungstheorie in der Form der Spielraumtheorie richtig, gäbe es in unserem Strafrechtssystem nach wie vor die zwecklose Strafe, und der vielbeschworene Abschied von Kants Straftheorie stünde weiterhin aus."⁴

Es scheint wohl richtig, sich hinsichtlich der Spielraumtheorie Brauneck anzuschließen, die die Berücksichtigung präventiver Zwecke allein im Rahmen des Schuldausgleichs sarkastisch charakterisiert:

"... in diesem Fall ... stören sie ja nicht und sind gefälligkeitshalber mitzuverstehen. Sonst aber müssen sie sich selbstverständlich ihr Feld anderswo suchen."⁵

Von paradigmatischer Abkehr vom Vergeltungsprinzip kann also keine Rede sein.

1 v. Weber 1956, S. 12

2 Spendel 1971, S. 231; ähnlich Spendel 1954, S. 177f.

3 BGHSt 20, 264 (266f.)

4 Ellscheid 1982, S. 79f.; ähnlich Kaiser 1966, S. 126ff.

5 Brauneck 1963, S. 200

IV. DIE SCHULDKERNTHEORIEN

Von den Theorien, die ein Abweichen von der schuldausgleichenden Strafe zwecks Berücksichtigung präventiver Zwecke zulassen, dürfte hinsichtlich der Theorie der Punktstrafe und der Auffassung von der Strafzumessung als einem sozialen Gestaltungsakt das Festhalten am paradigmatischen Vergeltungsprinzip am deutlichsten sein. Für letztere, auf Dreher¹ zurückgehende Auffassung wird eine konkrete Strafe vom Richter in einem schöpferischen Akt gestaltet; er berücksichtige dabei vor allem die Schuldschwere, aber auch präventive Aspekte², wodurch nach Ansicht Dreherers sowohl aus general- wie spezialpräventiven Gründen der Schuldausgleich überschritten³, nach Auffassung Jeschecks aufgrund spezialpräventiver Erwägungen unterschritten⁴ werden darf. Für die Theorie der Punktstrafe kann für eine konkrete Tat nur eine einzige Strafe "richtig", d.h. schuldangemessen sein⁵; die Berücksichtigung präventiver Zwecke kann demzufolge nur bei Abweichung von der schuldausgleichenden Strafe erfolgen⁶. Beiden Konzepten ist insofern gemein, daß der Schuldausgleich nicht das endgültige Strafmaß angeben muß, sondern zugunsten präventiver Zwecke eine Modifikation erfahren kann.

Lang-Hinrichsen hat in bezug auf solche Konzeptionen die Vermutung geäußert, daß damit "das Schuldprinzip aufgegeben" sei⁷. Für Kaiser sind solche Vorstellungen nicht mehr von der "absoluten Straftheorie" ableitbar⁸.

In den Schuldkerntheorien allerdings die Abkehr vom paradigmatischen Vergeltungsprinzip zu sehen, dürfte verfehlt sein: Die Anhänger dieser Theorien machen das Erfordernis deutlich, daß die ermittelte Strafe "in ihrem Kern noch Schuldstrafe" bleiben⁹, einen "inneren Zusammenhang mit ihrer

1 Dreher 1947, S. 61ff.; Dreher 1978, S. 163f.; Dreher/Tröndle 1983, § 46 Anm. 12

2 Engisch 1974, S. 28; Henkel 1969, S. 34; Jescheck 1978, S. 705; Würtenberger 1969a, S. 177ff.; zustimmend Bruns 1980, S. 18

3 Dreher/Tröndle 1983, § 46 Anm. 12

4 Jescheck 1968, S. 60

5 Bruns 1967, S. 68f., 277, 286; Frisch 1971, S. 175ff.; Jescheck 1978, S. 705; Leipziger Kommentar (Jagusch) 1957, vor § 13 Anm. A II; E. Schmidt 1946, S. 209; Schneidewin 1955, S. 506ff.

6 Horstkotte 1970, S. 123f.; Lackner 1973, S. 128; Leipziger Kommentar (Jagusch) 1957, vor § 13 Anm. A II; Begründung Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-DrS V/4094, S. 5

7 Lang-Hinrichsen 1960, S. 75

8 Kaiser 1966, S. 128f.

9 Dreher/Tröndle 1983, § 46 Anm. 12

Grundlage", der Schuld, behalten¹ müsse oder nur "in relativ engen Grenzen" vom Schuldausgleich abweichen² dürfe. Konsequenz dieser Auffassungen ist also nicht nur, daß die praktischen Unterschiede zur Spielraumtheorie gering sind³. Zumindest die Theorie der Punktstrafe mag darüber hinaus, wie Schaffstein hervorhebt, noch die Gefahr implizieren, daß sie den Richter zu einer ausschließlichen Berücksichtigung der Schuldvergeltung bei der Strafzumessung verführt, weil jede Berücksichtigung präventiver Strafzwecke als Abweichung von der gerechten Strafe erscheinen muß⁴.

V. DIE AUFFASSUNG DES AE

Vorstellungen, die Strafe grundsätzlich vom Schuldausgleich abzukoppeln und die Schuld nur noch als Obergrenze der Strafe zu verstehen, deren Art und Umfang sich nach präventiven Bedürfnissen zu richten hätte, haben nicht unbeträchtlichen Einfluß im Anschluß an diesbezügliche Vorschläge des AE gewonnen⁵.

Die Auffassung, daß die Strafe die Schuld aus (spezial)präventiven Erwägungen unterschreiten dürfe, wird auch außerhalb des Zusammenhange mit der Theorie der Punktstrafe und der Ansicht Drehers häufiger vertreten⁶. Auch der BGH äußerte sich 1970 insofern in dieser Richtung, als er ausführte, "daß die Strafe nicht die Aufgabe hat, Schuldausgleich um ihrer [richtig wohl: seiner] selbst willen zu üben, sondern nur gerechtfertigt ist, wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutz-aufgabe des Strafrechts erweist"⁷. Allerdings darf dieser Satz wohl nicht dahingehend interpretiert werden, daß das Schuldmaß unterschritten werden dürfe, da der gleiche Senat im selben Jahr betonte: "Von ihrer Bestimmung als gerechter Schuldausgleich darf sich die Strafe weder nach oben noch nach

1 Jescheck 1978, S. 705

2 Bruns 1974, S. 302

3 Bruns 1974, S. 302; Schöch 1975, S. 256; Schöch 1982d, S. 112; Schöнке/Schröder (Stree) 1982, Vorbem. §§ 38ff. Anm. 10

4 Schaffstein 1973, S. 114

5 J. Baumann u.a. 1966, S. 28ff., 114ff.; Roxin 1969, S. 632ff.; Schöнке/Schröder (Stree) 1982, Vorbem. §§ 38ff. Anm. 18 a; Schultz 1966, S. 115; Stratenwerth 1972, S. 28ff.

6 Blei 1971, S. 165f.; Blei 1973, S. 688; Bockelmann 1969, S. 606f.; Kaiser 1966, S. 140; Kim 1983, S. 432; Lackner 1978, S. 23ff.; Marquardt 1972, S. 158f.; Zipf 1977b, S. 45

7 BGHSt 24, 40 (42)

unten inhaltlich lösen."¹

Die Auffassung des AE geht im Unterschied zu den Ansichten der Literatur nicht davon aus, daß bei Vorliegen bestimmter Umstände ausnahmsweise und nur in geringem Umfang vom Schuldausgleich abgewichen werden könnte, sondern will das Schuldprinzip bei der Zumessung grundsätzlich nur noch als Limitierung nach oben verstehen. Wenn AE-Mitverfasser Stratenwerth im Zusammenhang mit der Erläuterung der Theorie des AE meint, daß die "Strafzumessungslehre ..., sollten die hier vorgetragenen Tatsachen richtig sein, zweifellos von Grund auf neu geschrieben werden" müßte², so könnte sich auf den ersten Blick die Vermutung aufdrängen, daß die AE-Theorie als konkurrierendes Paradigma aufzufassen sei: Denn auch nach Kuhn müssen Lehrbücher "im Gefolge jeder wissenschaftlichen Revolution neu geschrieben werden"³.

Ähnlich ist für Melzer im Konzept des AE die Schuld einem "grundlegenden Wandel" unterworfen; deshalb könne man "sogar sagen, daß es sich um gar keine Strafe mehr im klassisch-dogmatischen Sinne handelt"⁴. Auch Maurach/Zipf meinen, daß der AE das Schuldstrafrecht "ausgehöhlt" habe⁵.

Aber bei genauem Hinsehen ergibt sich anderes. Sah schon früher H. Kaufmann in der Möglichkeit, das Schuldprinzip nur zur Festlegung der oberen Grenze der Strafe zu verwenden, lediglich eine Ausgestaltung des Schuldstrafrechts, die "unter systematischen Gesichtspunkten ebenso möglich" sei⁶, so dürfte sich die Theorie des AE in der Tat als wenig von den anderen Auffassungen abweichend erweisen. Auszugehen ist davon, daß §§ 2, 59 AE abweichend von der sonst üblichen Terminologie von "Tat"-Schuld sprechen. Der Tatschuld-begriff begrenzt die Schuld auf alle mit der Tatsituation zusammenhängenden Momente und spart sämtliche die Persönlichkeit charakterisierenden Merkmale aus:

"Außer Betracht zu bleiben hätten ... unter Schuldgesichtspunkten Vorleben und Vorstrafen, Gefährlichkeit und verbrecherische Energie, Charakter und Gesinnung des Täters, sein Verhalten nach der Tat, insbesondere im Strafverfahren selbst, also Reue und Wiedergutmachung des Schadens usf."⁷

Grundlage für die Ermittlung der Strafe bildet also ein reduzierter Schuld-begriff, der Rudolphi zufolge eine Einbuße an materieller Gerechtigkeit

1 BGHSt 24, 132 (134)

2 Stratenwerth 1972, S. 37

3 Kuhn 1962b (1979), S. 148

4 Melzer 1972, S. 657

5 Maurach/Zipf 1983, S. 54

6 H. Kaufmann 1963, S. 430 Fn. 49

7 Stratenwerth 1972, S. 29; ähnlich Schultz 1966, S. 115

bedeutet, da er sich für persönlichkeitsgeschädigte Täter nachteilig auswirkt¹. Die Strafhöhe wird nach der Konzeption des AE jedoch erst durch die mögliche Unterschreitung der so bestimmten Schuldhöhe aufgrund der Berücksichtigung von für die Spezialprävention relevanten Umständen ermittelt. Diese setzen sich jedoch gerade auch aus den Momenten und Merkmalen zusammen, die der AE aus dem Schuldbegriff eliminieren will. Im Ergebnis wird somit auch nach Ansicht des AE die Strafhöhe primär aus den Faktoren gebildet, die nach den sonstigen Auffassungen für die Festlegung der Schuldhöhe maßgebend sind.

Im Ergebnis stimmt diese Interpretation wohl überein mit der Auffassung Grünwalds, der aufgrund der Analyse der mit der Strafzumessung systematisch zusammenhängenden Vorschriften des AE zu der Schlußfolgerung kommt, daß der Inhalt des § 59 AE kurz so wiedergegeben werden könne: "Im Rahmen des Schuldangemessenen ist die Strafe allein unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention zu bestimmen."²

Diese Schlußfolgerung zieht letztendlich auch Stratenwerth, der bei der Erläuterung der Konzeption des AE deutlich macht, daß danach zwar ein gegenüber anderen Vorstellungen erhöhter Schuldvorwurf denkbar wäre, aufgrund spezialpräventiver Gesichtspunkte jedoch die Strafe "sicher nicht über die herkömmliche Schuldstrafe hinausgehen" würde³. Abweichungen der Strafe nach unten wären Stratenwerths Ansicht nach vor allem dort möglich, wo die herkömmlichen Schuldauffassungen zur Schärfung der Rückfallstrafe führen⁴ - wobei diese Strafschärfung auch häufiger von Vertretern dieser Auffassungen als mit dem Schuldprinzip unvereinbar bezeichnet wird⁵.

Aber auch unabhängig von diesen Überlegungen dürfte die Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte, die in dem Konzept des AE "korrigierend" auf die von der Schuld limitierte, spezialpräventiv ausgerichtete Strafe einwirken sollen⁶, letztendlich doch zu einer "im Kern" schuldausgleichenden Strafe im herkömmlichen Sinne führen. So führt etwa Stree, ein weiterer Mitverfasser des AE, aus, daß neben der gesetzlichen Mindeststrafe der Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe "weitere Grenzen" gesetzt

1 Rudolphi 1973, S. 112

2 Grünwald 1968, S. 96

3 Stratenwerth 1972, S. 34

4 Stratenwerth 1972, S. 35

5 Bindokat 1959, S. 287ff.; Blei 1972, S. 648; Bockelmann 1956, S. 249; Frosch 1976, S. 72; Haffke 1981, S. 15ff.; Maurach/Zipf 1978, S. 492; H. Mayer 1968, S. 143f.; Müller-Dietz 1967, S. 20ff.; Sax 1957, S. 419

6 Stratenwerth 1972, S. 32

seien¹:

"Ihre Aufgabe des Gemeinschaftsschutzes vermag die Strafe nicht hinlänglich zu erfüllen, wenn sie gegenüber dem verschuldeten Unrecht zu niedrig ist und dadurch das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit ernstlich beeinträchtigen kann ... Die schuldunterschreitende Strafe muß daher auf besondere Gründe gestützt sein, die dem allgemeinen Rechtsbewußtsein den Verzicht auf die volle Strafhöhe als angemessen erscheinen lassen ..."²

Lackner nimmt aufgrund dessen zutreffend an, daß die Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte "zur schuldangemessenen, spezialpräventiv möglichst nicht schädlichen Reaktion zurückführt". Als Folge davon lande "man im Ergebnis bei der Spielraumtheorie, und das ganze System des § 59 AE ist seines Eigenwerts entkleidet"³.

Ähnlich folgert auch Horstkotte hinsichtlich § 59 AE, daß es in der Regel erforderlich sei, "gerade eine schuldangemessene Strafe zu verhängen, weil nämlich eine auffällig vom Schuldangemessenen nach unten hin abweichende Strafe das Vertrauen in die Allgemeinheit des Rechts und in die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung beeinträchtigen und damit den Schutz der Rechtsgüter gefährden könnte"⁴. Insofern würde der AE "kaum andere Ergebnisse erzielen" als das geltende Recht⁵.

Letztendlich wäre also Arth. Kaufmann zuzustimmen, der, obwohl Mitverfasser des AE, davon abrückt, daß die Schuld nur regulatives Prinzip für die Bemessung der Strafobergrenze sein könnte: "Ohne Zweifel wird die Strafe immer ein gut Teil Tatvergeltung bleiben; da soll man sich gar keine Illusionen machen."⁶ Damit hält, wie auch Friedrichs und Nedelmann schreiben, der Alternativentwurf an der Vergeltungsidee fest⁷.

Es dürfte somit festzustellen sein, daß der AE genausowenig wie die anderen dargestellten Versuche, präventive Zwecke bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, zur Überwindung des paradigmatischen Vergeltungsprinzips in der Strafbegründungsschuld geführt hat; die Versuche stellen lediglich ad hoc-Modifizierungen dar. Vielmehr hat die häufiger geäußerte Vermutung der Inkompatibilität des Vergeltungsprinzips mit den präventiven Strafzwecken⁸

¹ Schönke/Schröder (Stree) 1982, Vorbem. §§ 38ff. Anm. 18a

² Schönke/Schröder (Stree) 1982, Vorbem. §§ 38ff. Anm. 18a

³ Lackner 1973, S. 135f.

⁴ Horstkotte 1968, S. 2229

⁵ Horstkotte 1970, S. 124; ähnlich auch Nedelmann 1968, S. 63

⁶ Arth. Kaufmann 1976, S. 273f.; ähnlich Jescheck 1968, S. 59; zustimmend Naegell 1969, S. 47

⁷ Friedrichs 1971, S. 118f.; Nedelmann 1968, S. 59; ähnlich Marschall 1982, S. 268

⁸ Kaiser 1966, S. 134; Schoreit 1974, S. 255; Sessar 1983, S. 146; Woesner 1969, S. 60

Bestätigung erhalten. Die Konsequenzen hat treffend Jescheck ausgedrückt, wobei man lediglich hinzufügen möchte, daß auch die Möglichkeit schuldunterschreitender Strafe vom Vergeltungsprinzip zumindest beträchtlich behindert wird:

"Den Bezugspunkt und die obere Grenze der Strafzumessung bildet auch im Konfliktfall das Schuldprinzip, weil es die Grundlage allen staatlichen Strafens darstellt. Insoweit kann man in der Tat von einem 'Vorrang' der gerechten Vergeltung sprechen."¹

¹ Jescheck 1978, S. 703f.; ähnlich Hassemer 1971, S. 55; Arm. Kaufmann 1983, S. 7

3. TEIL

DIE UNVEREINBARKEIT DES SCHULD- PRINZIPIES MIT KRIMINOLOGISCHEN ERKENNTNISSEN - KRIMINOLOGISCHE ZUSAMMENHÄNGE -

Keine der erörterten Abwandlungen des Indeterminismus-Postulats bzw. des Vergeltungsprinzips führte also zu mehr als ad hoc-Modifizierungen; weder wurde das zugrundeliegende Paradigma abgelöst noch entstand ein Paradigma-Konkurrent. Folge einer so gefestigten paradigmatischen Struktur der Strafrechtswissenschaft für die Kriminologie ist nun, daß kriminologische Erkenntnisse, soweit sie das Schuldparadigma in Frage stellen, nicht zur Einbeziehung in das Strafrecht gelangen können, selbst wenn sie widersprechende Tatsachen aufdecken. Vielmehr können solche Erkenntnisse der Kriminologie nur Anomalien darstellen, die außerhalb der von dem Paradigma geleiteten Strafrechtswissenschaft, der "Normalwissenschaft", stehenbleiben und nicht zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dieser führen. Die Normalwissenschaft konzentriert sich ausschließlich auf den durch das Paradigma vorgegebenen Problembereich:

"... eines der Dinge, die eine wissenschaftliche Gemeinschaft mit einem Paradigma erwirbt, ist ein Kriterium für die Wahl von Problemen ..., von welchen - solange das Paradigma nicht in Frage gestellt wird - vermutet werden kann, daß sie eine Lösung haben. In weitem Maße sind dies die einzigen Probleme, welche die Gemeinschaft als wissenschaftlich anerkennt oder welche in Angriff zu nehmen sie ihre Mitglieder ermutigt. Andere Probleme ... werden als metaphysisch abgelehnt, als Angelegenheit einer anderen Disziplin betrachtet oder manchmal einfach für zu problematisch gehalten, um Zeit daran zu verschwenden."¹

Diese Aussage Kuhns scheint wie zugeschnitten auf gelegentliche Äußerungen von Strafrechtlern über die Relevanz der Kriminologie.

So schreibt etwa Maurach: "Forschungen, die als 'reine' Kriminologie betrieben werden, haben für das Strafrecht keinen Wert, da sie für die Kriminalpolitik nicht nutzbar gemacht werden können"². Noch deutlicher wird Schmidhäuser, für den die Strafrechtswissenschaft dann "auf die Erkenntnisse

¹ Kuhn 1962b (1979), S. 51

² Maurach 1971, S. 35

der Kriminologie nicht empfindlich abweisend reagieren" würde, wenn die Kriminologie "Verzerrungen" in ihrem Konzept abstellte, indem sie sowohl Strafe in erster Linie als Übelszufügung - also Vergeltung - akzeptierte als auch nicht mehr darauf beharrte, daß der Schuldbegriff aufgrund der Unbeweisbarkeit der Willensfreiheit entfallen muß¹ - sich also völlig dem strafrechtlichen Paradigma unterordnete.

Geht die Kriminologie aber nicht den Weg der Unterordnung, beharrt sie auf ihren als wertlos und verzerrend bezeichneten Erkenntnissen, so stellt sich die Frage nach der Art und dem Umfang der Erkenntnisse, die mit dem Schuldprinzip unvereinbar sind und darum nicht verwertet werden können.

A. DIE ÄTIOLOGIE

Hinsichtlich des Indeterminismus-Postulats stellt sich die Frage nach der Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse vor allem bezüglich der Ätiologie. Ziel ätiologischer Forschung muß es der Natur der Sache nach sein, Kausalzusammenhänge bei der Kriminalitätsentstehung aufzudecken, die über die bloße Postulation eines freien Willens hinausgehen. Insbesondere die frühen täterorientierten, vor allem biologisch ausgerichteten Kriminalitätstheorien sahen häufig ein Spannungsverhältnis zwischen dem Postulat des Indeterminismus und ihren Forschungen. So findet sich schon bei den frühen Kriminalanthropologen die Auffassung, daß die Annahme biologischer Ursachen des Verbrechens im strikten Gegensatz dazu stehe, den freien Willen zur Grundlage der Strafbarkeit zu machen². Diese Ansicht wurde später auch von erbbiologisch³ sowie von konstitutionsbiologisch⁴ orientierten Forschern aufgrund der Ergebnisse ihrer Untersuchungen geteilt. Ansonsten treten Auffassungen,

¹ Schmidhäuser 1972, S. 73

² Kurella 1903, S. 98ff.; Lombroso 1876 (1894), S. XXVf.

³ J. Lange 1929, S. 3

⁴ Michel 1925a (1964), S. 241 Fn. 33; Schwab 1941, S. 235

die einen Widerspruch zwischen täterorientierter ätiologischer Forschung¹ bzw. makrosoziologischen Erkenntnissen² und dem Postulat der Willensfreiheit annehmen, vergleichsweise selten auf, wenn man den Umfang des sich mit kriminologischen Fragen beschäftigenden Schrifttums in Betracht zieht.

Holzhauser bemerkt in diesem Zusammenhang sogar, daß von kriminologischer Seite der Versuch unternommen worden sei, "in der Geschichte dieser Wissenschaft die Bedeutung des Determinismus herunterzuspielen. Demgegenüber dürfte die im Schulstreit von Deterministen getroffene Feststellung unbestreitbar sein, daß es der herrschende Indeterminismus war, der lange einer kriminologischen Forschung im Wege gestanden hat".³

Am deutlichsten hat diesen Widerspruch jüngst Kürzinger skizziert, für den das Indeterminismus-Postulat den Weg zu ätiologischer Forschung völlig verbaut:

"Nimmt man mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Schuldstrafrecht an, die Ursache des Verbrechens liege letztlich in der freien Entscheidung des Straftäters, eine Straftat zu begehen, dann erübrigen sich andere kausale Erklärungen der Kriminalität. Wenn entscheidend für eine Tat der freie Wille ist, dann können andere Umstände (etwa soziale) selbst auf diesen nur als Motivation wirken, nicht aber die Tat selbst erklären ... Für die Kriminologie bedeutet dies, daß wir dann, wenn wir die Handlung eines Straftäters als (allein oder vor allem) dem freien Willen unterworfen ansehen, empirische Untersuchungen zur Entstehung des Verbrechens nicht sinnvoll unternehmen können."⁴

Die Kriminologie hat sich jedoch bisher äußerst schwer darin getan, dem freiheitlichen Menschenbild des Strafrechts etwas entgegenzusetzen.

Bei dem Versuch der Kriminologie, das indeterministische Menschenbild zu verwerfen und durch ein deterministisches zu ersetzen, sind zwei Begründungsstränge zu unterscheiden, die jeweils eine der beiden unabdingbaren Voraussetzungen des Indeterminismus - nämlich sowohl eine bestimmte Struktur der realen Welt als auch einen diesbezüglichen Aufbau der Person anzunehmen⁵ - angreifen. Der erste Strang, der insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch innerhalb der Strafrechtslehre nicht unerhebliche Bedeutung hatte⁶, geht von der unbedingten Gültigkeit des Kausalgesetzes von

1 F. Bauer 1963 (1969), S. 62; J. Baumann 1969, S. 139; Breymann 1983, S. 30f.; Engisch 1967, S. 114; Haddenbrock 1969, S. 124; Haffke 1978a, S. 176f.; Haffke 1978b, S. 43f.; Hellmer 1962, S. 7; Kargl 1982, S. 200f.; Kürzinger 1982, S. 44; Mir Puig 1983, S. 450f.; Moser 1971a, S. 163; Neumann/Schroth 1980, S. 2; Schafer 1976, S. 70, 72f.; Schewe 1973, S. 277f.; R. Schmid 1968, S. 10; Schreiber 1980a, S. 282f.; Stratenwerth 1981, S. 17f.

2 Luhmann 1983, S. 120; Opp 1974, S. 149f.; Sack 1978, S. 383

3 Holzhauser 1970, S. 211; ähnlich Engisch 1967, S. 114

4 Kürzinger 1982, S. 44

5 Ingarden 1970, S. 67

6 dazu Holzhauser 1970, S. 132ff.

Ursache und Wirkung auch im Bereich menschlichen Verhaltens aus. Diese ergebe sich daraus, daß das Kausalgesetz überall in der Natur seine Gültigkeit habe und sein Außerkräfttreten völlige Spontaneität zur Folge haben müßte, die jedoch aus dem Verhalten des Menschen nicht ablesbar sei¹. Der zweite Argumentationsstrang stellt die psychische Struktur des Menschen in den Mittelpunkt der Überlegungen. Diese vor allem von psychologisch und psychiatrisch orientierten Autoren vertretene Auffassung geht davon aus, daß jede menschliche Handlung durch auf Anlage und Umwelt beruhende Motivationen determiniert sei. So stellen sich folglich auch Wollen, Gewissen, Verantwortung, Schuldgefühl und Reue als determinierte psychologische Phänomene dar.²

Den Begründungen dieser sich auf physikalische bzw. psychologisch/psychiatrische Erkenntnisse berufenden Auffassungen haben jedoch von vornherein Bedenken entgegengestanden, die gerade deren Argumentationsstruktur selbst in Zweifel ziehen. So haben unabhängig von dem Problem, inwieweit eine Übertragung in den geistig-seelischen Bereich überhaupt zulässig ist³, die Heisenbergsche Unschärferelation und das Planck'sche Wirkungsquantum die unbedingte Gültigkeit des Kausalgesetzes in Frage gestellt und die Philosophie in ihrer indeterministischen Orientierung teilweise nicht unerheblich bestärkt⁴. Die Schichtenlehre Lerschs und Rothackers⁵, die Willenspsychologie⁶, die Biologie Portmanns⁷ und die philosophische Anthropologie⁸ haben ein Bild von der geistig-seelischen Struktur des Menschen entworfen, das dem der deterministischen Auffassungen völlig widerspricht. Auf dieser Grundlage war und ist es für die deterministischen Ansätze unmöglich, das freiheitliche Menschenbild des Strafrechts zu erschüttern: Durch die Rezeption der mikro-physikalischen⁹ und anthropologischen¹⁰ Erkenntnisse immunisierte sich das Strafrecht, unterstützt von einigen forensischen Psychiatern, gegen das deterministische Menschenbild. Folge dieses "Argumentationspatts"¹¹ sind verschiedene Versuche, unter Verzicht auf endgültige Klärung den Determinismus¹² bzw.

 1 Foth 1976, S. 258f., 268; Kaiser 1964, S. 81f.; Klug 1938, S. 85ff.; Mergen 1966, S. 22; Weinschenk 1981, S. 424ff.

2 F. Bauer 1957, S. 27ff.; Danner 1977, S. 81ff.; Nass 1959, S. 41f.; Rensch 1979, S. 107ff.; Rohrachter 1976, S. 526ff.; Weinschenk 1981, S. 19ff., 425ff.

3 Engisch 1965, S. 19; Hardwig 1973, S. 288; Mezger 1947, S. 19f.

4 Roeder 1932, S. 92ff.; Titze 1964, S. 27ff.; 200ff.; Wenzl 1947, S. 20ff.

5 Lersch 1966, S. 99ff.; Rothacker 1952, S. 1ff.

6 Keller 1961, S. 541ff.; Keller 1964, S. 205ff.

7 Portmann 1956, S. 59ff.

8 Gehlen 1978, S. 327ff.; Hartmann 1962, S. 621ff.; Scheler 1912/14 (1957), S. 155ff.; Scheler 1962, S. 9ff.

9 Haddenbrock 1961b, S. 150; R. Lange 1964, S. 292f.; H. Mayer 1953, S. 230f.; Roeder 1964, S. 231f.

10 Frey 1964b, S. 319ff.; Henkel 1977, S. 254ff.; Arth. Kaufmann 1976a, S. 280f.; H. Kaufmann 1962, S. 194f.; Jescheck 1978, S. 335f.; R. Lange 1970, S. 326ff.; Lefrenz 1976, S. 40f.; H. Mayer 1962, S. 6ff.; Mezger 1947, S. 21ff.; Welzel 1961, S. 46ff.; Württenberger 1959a, S. 69f.

11 Neufelder 1974, S. 303

12 Griffel 1983, S. 342; Hartmann 1962, S. 800; R. Lange 1983, S. 25

den Indeterminismus¹ für beweispflichtig zu erklären, die methodischen Bedenken ausgesetzt sind².

Die Versuche, ein deterministisches Bild des Menschen zu zeichnen, haben mithin nicht dazu geführt, das Indeterminismus-Postulat in Frage zu stellen, da sie sich als nicht weniger spekulativ darstellen und somit keine größere Erklärungskraft für sich beanspruchen können. Mit den Worten Kargls: "Gegen Fiktionen läßt sich schwerlich anstreiten; selbst der logische Ausweg, mit neuerlichen Fiktionen (z.B. der Unfreiheit) zu antworten, ist verwehrt, da die vorgenommene Setzung der Freiheit sowohl die Kommunikationsstruktur wie auch die Themenauswahl normativ fixiert und der streitbaren Gegenrede entzogen hat."³

Neben diesen mißglückten Ansätzen der Kriminologie, ein deterministisches Menschenbild durchzusetzen, sind des öfteren Vorstellungen entwickelt worden - und zwar häufiger von Strafrechtlern -, Ätiologie und Indeterminismus in einen Erklärungsansatz zu integrieren. Vor allem von den durch die moderne Anthropologie beeinflussten Auffassungen, die oben⁴ als relativer Indeterminismus bezeichnet worden sind, ist versucht worden, die Suche nach den Ursachen von Kriminalität mit der Annahme eines freien Willens in Übereinstimmung zu bringen und beidem nebeneinander Bedeutung zuzusprechen. Insbesondere Welzel hat die Kontradiktion zwischen Kriminalität als Freiheitsmißbrauch einerseits und Kausalprodukt andererseits als bloß scheinbare abgelehnt. Schuld bedeute "nicht 'freie' Entscheidung zugunsten des Schlechten, sondern Abhängigbleiben vom kausalen Zwang der Antriebe seitens eines Subjekts, das sinnmäßiger Selbstbestimmung fähig ist", so daß ätiologische Fragestellungen ihre Relevanz behielten⁵.

Welzels Überlegungen hinsichtlich ihrer philosophisch-anthropologischen Aussage einer kritischen Prüfung zu unterziehen, kann im folgenden nicht geleistet werden und wäre hier auch wenig sinnvoll⁶. In dem hier zugrunde liegenden Zusammenhang genügt ein Hinweis auf die Rolle der Ätiologie, die ein so verstandenes Menschenbild noch ermöglichen würde.

Hellmer etwa ist der Auffassung, daß eine kausale Erklärung von Kriminalität überhaupt nicht möglich sei, so daß eine naturwissenschaftliche Kriminologie ein "Torso" ohne "wesentlichen Kern" wäre⁷. Für Arth. Kaufmann ist der Mensch ein "Geistwesen" und "naturwissenschaftlicher, das heißt

¹ Engisch 1965, S. 38f.; ähnlich Neufelder 1974, S. 304

² Arth. Kaufmann 1976a, S. 54f.; Schönke/Schröder (Lenckner) 1982, Vorbem. §§ 13ff. Anm. 110; Tielsch 1964, S. 404 Fn. 4; ähnlich Foth 1979, S. 151; Nowakowski 1957, S. 59 Fn. 35; Pothast 1980, S. 33ff.

³ Kargl 1982, S. 252

⁴ oben S. 48

⁵ Welzel 1961, S. 52; ähnlich Blau/Franke 1982, S. 395; H. Kaufmann 1962, S. 198f.

⁶ dazu Pothast 1980, S. 346ff.

⁷ Hellmer 1963, S. 98

kausal-erklärender Methode unzugänglich"¹. Aber auch H. Mayer meint, daß "die ganze Kriminologie neu geschrieben werden muß ... Diese Neubesinnung wird dadurch erzwungen, daß die naturwissenschaftliche Anthropologie ... die Grenzen der naturkausalen Betrachtung unübersehbar aufzeigt."² Ähnlich fordert Würtemberger eine "anthropologische Wende" in der Kriminologie, da "das Verbrechen mehr als nur einen Naturvorgang im Leben des Menschen darstellt"³. Auch für H. Kaufmann folgt aus dem Menschenbild der modernen Anthropologie eine Verschiebung der Fragerichtung kriminologischer Forschung⁴. Schließlich würde auch für Frey auf anthropologischer Grundlage die "Überwindung des Monopolanspruchs der kriminologischen Einzelwissenschaften in der Erklärung der Kriminalität" erfolgen müssen⁵.

Es besteht somit die Vermutung, daß die Vereinigung kriminologischer Ursachenforschung mit der Annahme der menschlichen Willensfreiheit in der Weise, daß gemäß dem Menschenbild der philosophischen Anthropologie eine finale Überformung der kausalen Determination angenommen wird, nicht den kriminologischen Einfluß vergrößern würde, sondern eher den Verlust der wissenschaftlichen Existenzberechtigung der Kriminalätiologie bedeuten könnte⁶.

Einen weiteren Versuch, die kriminologische Ursachenforschung in Einklang mit der Annahme der Willensfreiheit zu bringen, unternimmt Sauer, indem er den freien Willensentschluß als dritte Art von Kriminalitätsursache neben Anlage und Umwelt betrachtet⁷. Insofern geht er den umgekehrten Weg zu dem der von der Anthropologie beeinflussten Auffassung. Während diese letztlich ätiologische Erkenntnisse nur als Faktoren bei der Willensbildung mitberücksichtigen will, sieht Sauer den freien Willen mit als Kriminalitätsursache an - freilich als die wichtigste, wodurch die praktischen Konsequenzen sich trotz des unterschiedlichen Ausgangspunktes wieder angleichen:

"Ob also jemand zum Verbrecher wird, hängt allein von seinem freien Willen ab. Anlage und Umwelt können diesen Willen mitbestimmen ... Niemals kann jemand von Anlage und Umwelt, auch nicht von beiden zusammen zum Verbrecher gestempelt werden."⁸

1 Arth. Kaufmann 1964/65 (1966), S. 296

2 H. Mayer 1962, S. 1; zustimmend R. Lange 1969b, S. 568

3 Würtemberger 1959a, S. 69f.

4 H. Kaufmann 1962, S. 198

5 Frey 1964b, S. 320

6 Brauneck 1963, S. 193; Mergen 1965, S. 10; Pothast 1980, S. 342f.; ähnlich wohl auch Kargl 1982, S. 238f.

7 Sauer 1950, S. 35ff.; 58ff.; ähnlich Ebbinghaus 1954, S. 521; Frankl 1949, S. 71f.; Revers 1955, S. 152f.; wohl auch Haferkamp 1972, S. 69; Straatenwerth 1981, S. 17f.

8 Sauer 1950, S. 38

Auch die Ansicht Sauers führt mithin dazu, daß die Ätiologie nur noch ein Schattendasein führen würde, da ihrer auf Anlage- und Umweltfaktoren beruhenden Forschung - deren Bedeutung Sauer als erheblich überschätzt ansieht¹ - nur noch eine gewisse Mitbestimmung bei der Frage nach der Entstehung von Kriminalität zugestanden wird².

Auf die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Auffassung Sauers, die sich insbesondere auf den methodischen Synkretismus hinsichtlich der Addition von - wie Sauer sie bezeichnet - naturwissenschaftlichen (Anlage, Umwelt) und ethisch-normativen Faktoren (freier Wille)³ gründen und Welzel veranlaßten, von "absonderlicher Spielerei" zu sprechen⁴, sei hier nur am Rande hingewiesen.

I. TÄTERORIENTIERTE ANSÄTZE

1. Die Bedeutung des Ausschlusses der Schuldfähigkeit

Ist somit davon auszugehen, daß bisher kein Modell entwickelt worden ist, das die Annahme der Willensfreiheit mit der ätiologischen Forschung in Übereinstimmung bringt, so bleibt doch noch zu klären, inwieweit kriminal-ätiologische Erkenntnisse grundsätzlich inkompatibel mit den dem Indeterminismus-Postulat zugeordneten Auffassungen sind. Was als erstes die täterorientierte Forschung angeht, so stellt sich die Frage, ob sich im Hinblick auf die Vorschriften hinsichtlich des Ausschlusses der strafrechtlichen Schuldfähigkeit eine Durchlässigkeit des Indeterminismus-Postulats für ätiologische Erkenntnisse ergeben könnte. Das deutsche Strafrecht geht davon aus, daß der Schuldvorwurf trotz tatbestandlicher und rechtswidriger Handlung dann - und nur dann, wenn man hier von den sogenannten Entschuldigungsgründen einmal absieht - unterbleibt, wenn im Einzelfall die Unrechts- einichts- oder Steuerungsfähigkeit durch bestimmte Umstände ausgeschlossen ist. Bei diesen Umständen handelt es sich zum einen um die in § 20 StGB aufgezählten Krankheitszustände (einschließlich der "schweren anderen seelischen Abartigkeit"), zum anderen um die fehlende Strafmündigkeit bei

1 Sauer 1950, S. 62

2 ähnlich Geerds 1965, S. 16 Fn. 14

3 Sauer 1950, S. 62

4 Welzel 1961, S. 52

Kindern (§ 19 StGB) und noch unreifen Jugendlichen (§ 3 JGG). Des weiteren kann gem. § 17 StGB die Unrechtsaidsichtsfähigkeit auch aufgrund eines unvermeidbaren Verbotsirrtums ausgeschlossen sein.

Gelegentlich wird davon ausgegangen, daß auch den Entschuldigungsgründen der §§ 33, 35 StGB die Vermutung fehlender Steuerungsfähigkeit zugrunde liegt¹.

Von den dem Indeterminismus-Postulat verpflichteten Auffassungen wird regelmäßig der besonderen, die Schuldzurechnung ausschließenden Bedeutung der Faktoren der Krankheit, der Unreife und des Irrtums zugestimmt. Nur die Begründungen divergieren:

Ist für den strengen Indeterminismus entscheidend, daß die "Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung" voll ausgeprägt sein muß², so kommt es für den relativen Indeterminismus darauf an, ob die Steuerungsakte des Willens zur Ausschaltung kausaler Determinanten eingesetzt werden konnten³. Auf die Möglichkeit des Einhaltens des Maßes an Verhalten, "das vom durchschnittlichen Staatsbürger erwartet wird", stellt demgegenüber die sozialvergleichende Betrachtungsweise ab⁴. Selbst die Charakterschuldlehre kommt zu dem gleichen Ergebnis: Nur bei Schuldfähigkeit zur Zeit der Tat sei Strafe nicht kontraindiziert, da nur unter dieser Voraussetzung die Strafe vom Täter akzeptiert werde und Wirkung entfalten könne⁵.

Keine dieser Auffassungen stellt das Zurechnungssystem des StGB grundsätzlich in Frage; allenfalls wird gelegentlich die Ansicht vertreten, daß der Anwendungsbereich des § 20 StGB im Hinblick insbesondere auf psychiatrische und tiefenpsychologische Erkenntnisse de lege ferenda erweitert werden müsse⁶, oder befürwortet, daß de lege lata in Ausnahmefällen auch ohne das Vorliegen eines der aufgezählten Krankheitszustände unter Rückgriff auf das Schuldprinzip die Zurechnung zu unterbleiben hätte⁷.

Nun erscheint jedoch fraglich, ob Schuldfähigkeit mit Willensfreiheit gleichgesetzt werden kann; nur unter dieser Voraussetzung wäre die Schuldfähigkeit entscheidendes Kriterium für die Frage, inwieweit das Indeterminismus-Postulat der Verwertbarkeit täterorientierter ätiologischer Erkenntnisse

1 RGSt 66, 397 (398); Brauneck 1959, S. 269; R. Frank 1931, § 51 Anm. I; Henkel 1973, S. 25; Mangakis 1963, S. 529; Maurach 1948, S. 42f.; Schöneborn 1976, S. 357

2 BGHSt 2, 194 (200f.)

3 Württenberger 1954, S. 211

4 Schreiber 1977, S. 242

5 Engisch 1965, S. 58

6 J. Baumann 1969, S. 149f.; Haffke 1976, S. 46

7 Binding 1914, S. 214f.; Arm. Kaufmann 1961, S. 332; Krümpelmann 1983, S. 359 Fn. 92; Leipziger Kommentar (Nagler) 1944, § 51 Anm. III 2; Leipziger Kommentar (R. Lange) 1974, § 51 Anm. 16; v.Liszt/E. Schmidt 1932, S. 245

entgegensteht. Dies wird häufiger hinsichtlich § 20 StGB mit der Begründung abgelehnt, daß Unzurechnungsfähigkeit nicht Unfreiheit, sondern etwas qualitativ anderes, nämlich Andersartigkeit, eine Abweichung vom Normalen bedeuten würde, die zum Verlust der Teilhabe an der sozialen Welt führe. Die Frage nach der Schuldfähigkeit berühre mithin nicht das grundsätzliche Problem der Willensfreiheit¹.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch H. Mayer, der auf die "Willensherrschaft" abstellt, die dann gegeben sei, wenn ein Geschehen im Willen eines geistig gesunden Menschen Ursprung, Maß und Ziel findet². Für Schmidhäuser bedeutet Schuldfähigkeit nur, daß in Beziehung auf eine Tat geistiger Kontakt mit dem verletzten Wert bestanden hat; zur Frage, ob dieser Kontakt zu einem anderen Verhalten hätte führen können, also zur Frage der Willensfreiheit, wäre damit in keiner Weise Stellung genommen³. Haddenbrock schließlich will die Schuldfähigkeit statt aus der Willensfreiheit aus der "Verantwortungsfähigkeit" gefolgert sehen⁴. Auf die Auffassungen Roxins und G. Jakobs wird noch einzugehen sein⁵.

Vielfach wird jedoch davon ausgegangen, daß das Problem der Willensfreiheit die Grundlage für die Frage der Schuldfähigkeit darstellt. Eine häufig vertretene Ansicht meint, daß die Frage nach der Schuldfähigkeit des einzelnen jedenfalls die Ablehnung des Determinismus und die Annahme eines Mindestmaßes an Willensfreiheit des Menschen im allgemeinen voraussetze⁶. Des öfteren werden die Vorschriften hinsichtlich der Schuldfähigkeit auch ausdrücklich als Sonderregelungen angesehen, die die typischen und aus Gründen der Praktikabilität einzig juristisch relevanten Fälle von Willensunfreiheit erfassen⁷. Dieser Auffassung steht auch die Rechtsprechung nahe⁸. Letztere Ansichten stimmen also darin überein, daß das Problem der Willensfreiheit hinsichtlich der Schuldfähigkeit nicht im deterministischen Sinne

¹ Bockelmann 1963, S. 377ff.; Bockelmann 1965, S. 258f.; Mezger 1949b, S. 251; Witter 1976, S. 729

² H. Mayer 1967, S. 105

³ Schmidhäuser 1975, S. 154, 369, 447

⁴ Haddenbrock 1968, S. 151; Haddenbrock 1969, S. 126f.; ähnlich Engisch 1967, S. 116f.; Witter 1970, S. 202

⁵ unten S. 131f.

⁶ Breymann 1983, S. 301; Jescheck 1978, S. 329, 331, 350; Leferez 1948, S. 371; Leipziger Kommentar (Mezger) 1957, § 51 Anm. 3; Leipziger Kommentar (R. Lange) 1978ff., § 21 Anm. 6; Lenckner 1972, S. 93f.; Maurach/Zipf 1983, S. 456f.; Ostman von der Leye 1959, S. 123; Schewe 1972, S. 130; Schreiber 1977, S. 245; Welzel 1969b, S. 141

⁷ J. Baumann 1969, S. 388; Eisenberg 1979, S. 145; R. Frank 1931, § 51 Anm. I; F. Kaufmann 1929, S. 136f.; Mangakis 1963, S. 524ff.; Rudolphi 1969, S. 26, 168; Schwalm 1960, S. 538; Systematischer Kommentar (Rudolphi) 1983, § 20 Anm. 4a, 5; Wolfslast 1981, S. 465

⁸ BGHSt 2, 194 (200f.); 10, 260 (262); 18, 87 (94)

entschieden und demzufolge auch nicht ausgeklammert werden dürfe. Zumindest die Existenz eines Freiheitsspielraumes ist für diese Auffassungen die logische Voraussetzung für die Unterscheidung zwischen Schuldfähigkeit und -unfähigkeit, sei dieser nun streng indeterministisch, aufgrund des anthropologischen Menschenbildes oder durch sozial-vergleichende Betrachtung begründet. Demnach würde also die Annahme der Willensfreiheit durch die Fälle der gesetzlich geregelten Schuldunfähigkeit begrenzt.

Dies muß im Ergebnis auch für die Auffassungen gelten, die die Schuldfähigkeit nicht mit der Willensfreiheit, sondern der "Normalität", der "Willensherrschaft", dem "Vorhandensein geistigen Kontaktes mit dem verletzten Wert" oder der "Verantwortungsfähigkeit" korrespondieren lassen wollen. Ohne dies hier zu vertiefen, dürfte doch zutreffend sein, daß diese Ansichten, die ihre Legitimation explizit aus der Annahme der Nichtbeweisbarkeit oder zumindest der Umstrittenheit der Willensfreiheit beziehen¹, diesbezügliche ad hoc-Modifizierungen darstellen, die letztendlich auf das Problem des Indeterminismus zurückführen².

Schließlich dürfte davon auszugehen sein, daß nicht nur der Ausschluss der Steuerungsfähigkeit mit dem der Willensfreiheit korrespondiert, sondern, wie des öfteren unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 51 StGB in der Fassung des Gewohnheitsverbrechergesetzes von 1933 und auf die logische Vorrangigkeit angenommen wird, daß auch die Frage der Unrechts-einsichtsfähigkeit nicht vom Problem des Indeterminismus zu trennen ist³. Die Frage nach der Vereinbarkeit von täterorientierter Ätiologie und Willensfreiheitspostulat reduziert sich also auf das Problem der Durchlässigkeit der §§ 17, 19, 20 StGB, 3 JGG für ätiologische Erkenntnisse.

2. Die Grenzen der Ausweitung von Exkulpationsmöglichkeiten

Daß durch diese Vorschriften nicht alle Fälle, sondern nur ein Ausschnitt aller Situationen erfaßt wird, in denen von unfreiem Handeln selbst bei für

1 Bockelmann 1963, S. 383, 388; Haddenbrock 1968, S. 151; H. Mayer 1967, S. 105; Mezger 1955, S. 251ff.; Schmidhäuser 1975, S. 154, 369; Witter 1976, S. 731

2 ähnlich Haft 1978, S. 23; Arth. Kaufmann 1976b, S. 29; Lenckner 1972, S. 94, 96; Schörcher 1965, S. 247ff.; Weinschenk 1981, S. 16

3 Arm. Kaufmann 1959, S. 139; Arth. Kaufmann 1976b, S. 29; Lenckner 1972, S. 95; Mangakis 1963, S. 524f.; Welzel 1969b, S. 153f.

den Normalfall unterstellter freier Selbstbestimmung ausgegangen werden muß, ist schon des öfteren dargestellt worden. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf psychische Elemente wie Konflikt, Versuchung, neurotischen Zwang und Temperament¹, gelegentlich aber auch auf soziale Aspekte² hingewiesen. Inwieweit aber durch diese Regelung die Verwertbarkeit ätiologischer Erkenntnisse a priori ausgeschlossen wird, ist bisher kaum weiter hinterfragt worden.

Dahingehend hat sich vor allem Jäger geäußert, für den es zu den Paradoxien des bestehenden Strafrechts gehört, "daß es die Schuldprüfung nicht umfassend ermöglicht, sondern im Gegenteil radikal beschränkt, es sich also kriminologischen Einsichten in die bestimmenden Faktoren kriminellen Verhaltens nicht öffnet, sondern verschließt"³. Ähnlich ist für Krümpelmann der mit der Ablehnung von § 20 StGB erhobene Schuldvorwurf "motivational betrachtet, ein Erfolgsbegriff", da die Frage nach den Entstehungsbedingungen nur ausnahmsweise gestellt würde⁴.

Häufig wird dagegen angenommen, daß ätiologische Erkenntnisse nur dann in Spannung zu den Vorschriften hinsichtlich der Schuldfähigkeit - oder, anders ausgedrückt, der Ablehnung individueller Zurechnung nur in Ausnahmefällen - geraten könnten, wenn sie eine Erklärungskraft von 100% aufwiesen - eine Gesetzmäßigkeit, die im Bereich der Kriminologie kaum zu erreichen sei. Die Berücksichtigung der sogenannten Kriminalitätstheorien im Rahmen der Zurechnung sei nicht denkbar, sofern trotz Vorliegen identischer Kausalfaktoren nicht in jedem Falle kriminelles Verhalten erfolge, da insofern ein gewisser, nicht determinierter Spielraum für eine individuelle Zurechnung verbleibe.⁵

Für Haddenbrock muß die Verwertung solcher Faktoren im Rahmen des § 20 StGB schon deshalb unterbleiben, weil es ein "ebenso unerträglicher

-
- 1 Bernsmann 1978, S. 307f.; Bernsmann/Kisker 1975, S. 328ff.; Breymann 1983, S. 301; Eisenberg 1979, S. 146; Ellscheid/Hassemer 1970, S. 35f.; Hetzer 1982, S. 186ff.; Jäger 1974, S. 134; G. Jakobs 1982b, S. 132; Kaiser 1980b, S. 262; Krauß 1975, S. 426; Schmidhäuser 1975, S. 154; Seelmann 1980, S. 506; Staub 1931, S. 209
 - 2 Bernsmann 1978, S. 308; Blau/Franke 1982, S. 395, 397; Breymann 1983, S. 301; Ellscheid/Hassemer 1970, S. 35f.; G. Jakobs 1982b, S. 132; Kaiser 1980b, S. 262; Krauß 1975, S. 426; Seelmann 1980, S. 506
 - 3 Jäger 1974, S. 134; ähnlich Krauß 1978, S. 27f.
 - 4 Krümpelmann 1983, S. 346
 - 5 H. Kaufmann 1962, S. 193; R. Lange 1955, S. 387ff.; R. Lange 1964, S. 277; Schöch 1980a, S. 150; Schöch 1980b, S. 313; Schöch 1982e, S. 31; Thielicke 1983, S. 222; wohl auch Haferkamp 1972, S. 69; de Landecho 1964, S. 241ff.

Gedanke wie die Bestrafung Unschuldiger ... wäre, einem Schuld- und Sühne-fähigen die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit abzuerkennen"¹.

Dieser Einwand erscheint jedoch fragwürdig; hier liegt die Vermutung nahe, daß an kriminologische Erkenntnisse ein höherer Maßstab angelegt wird als an andere Informationen. So ist wohl kaum jemals ernsthaft behauptet worden, zwischen exkulpierender psychischer Krankheit und Kriminalität bestünde eine Abhängigkeit im streng kausalgesetzlichen Sinne. Und ebenso wenig ist aus dem Umstand, daß nicht jeder psychisch Kranke kriminell wird, ein Spielraum für individuelle Zurechnung gefolgert und die Abschaffung des § 20 StGB gefordert worden. Entsprechende Überlegungen lassen sich nicht nur hinsichtlich psychischer Krankheiten, sondern auch für andere Faktoren, die zur Ablehnung der Schuldfähigkeit führen, anstellen.

So schreibt etwa Krümpelmann über die Regelung der Exkulpation Jugendlicher: "Daß mit den Altersgrenzen Präsumtionen gesetzt sind, die in Wirklichkeit nur zu oft widerlegt werden können, ist sicherlich richtig. Aber diese Beschränkung des Schuldprinzips ist auch notwendig, um es überhaupt strafrechtlich transformieren zu können."²

Zudem ist denkbar, daß durch unzulängliche kriminologische Erkenntnis-methoden nur der Eindruck eines nicht determinierten Handlungsspielraums entsteht³.

Diesen Standpunkt vertritt vor allem K.F. Schumann: "Kein noch so komplexes Modell vom Handelnden kann alle Rahmenbedingungen benennen, von denen nahezu gesetzmäßig die Tathandlung abzuleiten wäre. Dazu wissen wir noch zu wenig. Der verbleibende Rest ist umso größer, je vorsichtiger ein Wissenschaftler ihm zugängliche Erkenntnisse verallgemeinert, so daß sie zur Deutung des Einzelfalles etwas hergeben. Da der unaufgeklärte Rest, wenn schon irgendetwas überhaupt, als Bereich der freien Entscheidung und damit als Korrelat der individuellen Schuld, gedeutet werden kann, werden die Erklärungsmängel, die aus dem Stand der Wissenschaft oder aus dem Rigorismus der innerwissenschaftlichen Kritik resultieren, de facto dem Verurteilten angerechnet."⁴

1 Haddenbrock 1969, S. 124

2 Krümpelmann 1976, S. 31

3 Ellscheid/Hassemmer 1970, S. 29; Kargl 1982, S. 202, 204, 206; Krümpelmann 1983, S. 349 Fn. 48; K.F. Schumann 1981, S. 5; Tiemeyer 1969, S. 30; wohl auch Schöch 1980b, S. 313f.

4 K.F. Schumann 1981, S. 5

a) Holistische Konzepte

Inwieweit nun über die Stufe der Schuldfähigkeit die Verwertung kriminologischer Konzepte im Strafrecht ermöglicht werden könnte, muß nach dem Erklärungsumfang ätiologischer Theorien differenzierend beantwortet werden. Sofern täterorientierte Kriminalitätstheorien in ein Erklärungsmodell menschlichen Verhaltens allgemein eingebettet sind, also Verbrechen in der physischen oder psychischen Struktur des Menschen angelegt sehen, dürfte ihre strafrechtliche Transformation bei Beibehaltung des Schuldprinzips durch Ausweitung der Exkulpationsvorschriften überhaupt nicht möglich sein.

Dies dürfte sich in etwa mit der Auffassung G. Jakobs decken, für den § 20 StGB nur die Determinanten nennt, "die nicht generalisierbar sind"¹, sowie der R. Langes, daß die ratio legis des § 20 StGB dahingehe, nur "die schicksalhaft begründeten Ausnahmestände und nur diese zu berücksichtigen ..."².

Solche holistischen Konzeptionen - hier wäre neben den älteren biologischen Ansätzen an die ethologischen und psychoanalytischen Triebtheorien sowie an die lerntheoretisch orientierten Ansätze zu denken - stellen das Menschenbild des Indeterminismus-Postulats und damit die Schuldfähigkeit grundsätzlich in Frage. Dies wird vor allem bei den erb- und konstitutionsbiologischen Ansätzen deutlich, die jedes Verhalten aus der physischen Struktur des Menschen ableiten und gelegentlich von "schicksalhaften" verbrecherischen Neigungen sprechen³.

Deren Vertreter müssen, wie Hassemer schreibt, "das Schuldstrafrecht, das dem Täter aus seinem abweichenden Verhalten einen Vorwurf macht, für atavistisch halten. Ein ererbtes körperliches und seelisches Manko kann keinem Menschen zum Vorwurf gereichen, wenn es ihn in das Verbrechen treibt."⁴

Auch Sutherlands Theorie der differentiellen Assoziation dürfte eine ähnlich passive Sichtweise des Individuums zugrunde liegen. Sutherland stellt in solchem Umfang auf determinierende sozialstrukturelle Bedingungen ab⁵, daß häufiger betont wird, er gestehe in seinem Konzept dem Menschen kaum

¹ G. Jakobs 1982b, S. 132

² Leipziger Kommentar (R. Lange) 1978ff., § 21 Anm. 28

³ Kranz 1936, S. 250; J. Lange 1929, S. 3; Schwab 1941, S. 235

⁴ Hassemer 1981, S. 28; ähnlich Gschwind 1980, S. 327; Strasser 1980, S. 14f.

⁵ Cressey 1960 (1979), S. 407f.; Sutherland 1947 (1979), S. 398

Verhaltensalternativen zu¹ und spreche ihm die Willensfreiheit völlig ab². Matza sieht in diesem Konzept den Menschen sogar als mit Tieren und Pflanzen vergleichbar an³. Deutlich wird ebenfalls, daß Sutherland eine holistische Erklärung menschlichen Verhaltens geben will:

"... the development of criminal behavior is considered as involving the same learning processes as does the development of the behavior of a banker, waitress, or doctor. The content of learning, not the process itself, is considered as the significant element which determines whether one becomes a criminal or a noncriminal."⁴

Diese Interpretation dürfte sich regelmäßig auch hinsichtlich anderer lerntheoretisch orientierter Ansätze aufrechterhalten lassen. So geht etwa die (ursprüngliche) Aggressions-Frustrations-Theorie von der Annahme aus, "daß auf eine Frustration unweigerlich Aggression folgt", wodurch es möglich sei, "viele Beispiele menschlichen Verhaltens, die gewöhnlich leichtfertig als irrational, pervers oder anormal abgetan worden sind, einsichtig zu machen"⁵, und zeichnet ein deterministisches Modell⁶, das ebenfalls menschliches Verhalten als ein rein reaktives begreift⁷. Noch deutlicher wird die Konzeption eines solchen Menschenbildes bei Eysenck, der Verhalten "von einem völlig deterministischen Standpunkt aus" betrachtet⁸:

"... das Verhalten des Menschen ist vollständig durch seine Vererbung determiniert und durch die Umwelteinflüsse, die auf ihn ausgeübt worden sind. Verschiedenen Individuen größere oder geringere Grade der Verantwortlichkeit zuzuschreiben, scheint daher ... ein eher bedeutungsloser Vorgang zu sein."⁹

Auch die Triebtheorien gehen von einem Menschenbild aus, das dem Indeterminismus-Postulat gänzlich widerspricht. So ist Lorenz der Auffassung, daß die menschliche Aggressivität genetisch angelegt sei, so daß an ihr "der beste und stärkste Wille nichts ändern" könne¹⁰. Die Psychoanalyse - jedenfalls die orthodoxe - geht im Anschluß an das Spätwerk Freuds von einem durch den Aggressionstrieb geprägten Menschenbild aus, das "vielen religiösen und sozialen Konventionen widerspricht"¹¹, aggressives Verhalten als unvermeidlich

1 Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 36; Taylor/Walton/Young 1973, S. 128

2 Caldwell 1956, S. 182

3 Matza 1969 (1973), S. 115; ähnlich R. Lange 1969b, S. 562, 564

4 Sutherland/Cressey 1974, S. 56

5 Dollard u.a. 1939 (1973), S. 10

6 L. Keupp 1971, S. 27; Werbik 1976, S. 95, 98f.

7 Friebel 1976, S. 43; L. Keupp 1971, S. 28

8 Eysenck 1964 (1977), S. 243

9 Eysenck 1964 (1977), S. 243

10 Lorenz 1979, S. 258

11 Freud 1932 (1978), S. 85

darstellt¹ und Hacker veranlaßte, vom Menschen als "Triebmarionette und Instinktpuppe" zu sprechen²:

"... zu seinen Triebbegabungen (darf der Mensch) auch einen mächtigen Anteil von Aggressionsneigungen rechnen ... Infolgedessen ist ihm der Nächste ... auch eine Versuchung, seine Aggression an ihm zu befriedigen, seine Arbeitskraft ohne Entschädigung auszunützen, ihn ohne seine Einwilligung sexuell zu gebrauchen, sich in den Besitz seiner Habe zu setzen, ihn zu demütigen, ihm Schmerz zu bereiten, ihn zu martern und zu töten."³
- "... triebhafte Leidenschaften sind stärker als vernünftige Interessen."⁴

Diesen Theorien liegt letztendlich ein deterministisches Menschenbild zugrunde, das sie unvereinbar mit dem Indeterminismus-Postulat und damit unverwertbar für das Schuldstrafrecht macht. Ihre strafrechtliche Anerkennung könnte nicht in der Weise geschehen, daß die exkulpierenden Vorschriften neu gefaßt oder erweitert würden, sondern müßte die Exkulpation jeder Straftat zur Konsequenz haben, da diese die notwendige Folge von Faktoren darstellte, deren Beeinflussung im einzelnen nicht möglich ist.

b) Individualisierende Konzepte

Anderes kann nur gelten, soweit ätiologische Erkenntnisse nicht die grundsätzliche Freiheit des Menschen anzweifeln, sondern lediglich bei einer bestimmten, eng umgrenzten Tätergruppe zur Exkulpation aufgrund ihrer Forschung gelangen. Vor allem erscheint es denkbar, trotz des Indeterminismus-Postulates Erkenntnisse im Rahmen der die Schuldfähigkeit regelnden Vorschriften einzubringen, die die Andersartigkeit von Straftätern an bestimmten Merkmalen nachzuweisen versuchen. Beispielhaft wäre hier auf die Forschungen hinsichtlich chromosomaler Aberrationen, Hypoglykämie und endokriner Störungen aus dem biologisch-medizinischen Bereich sowie auf einige sozialisationstheoretische Konzepte psychoanalytischer und sozialpsychologischer Ausprägung hinzuweisen, die sich um den Nachweis solcher Zusammenhänge bemühen.

1 Schmidt-Mummendey 1972, S. 16

2 Hacker 1973, S. 103

3 Freud 1938 (1972), S. 102

4 Freud 1938 (1972), S. 102

Psychoanalytische Sozialisationstheorien sind allerdings, folgt man der Interpretation Kürzingers, eher unter die hier als holistisch bezeichneten Konzeptionen einzuordnen. Seiner Auffassung nach beschreiben diese Theorien ein mechanistisches Weltbild, das im Widerspruch zum Menschenbild des Schuldstrafrechts steht, so daß die Befürchtung naheläge, daß ihre Übernahme zur Aufweichung des Schuldstrafrechts führen könnte¹.

Ansätze zu Versuchen, individualisierende Konzepte in das Strafrecht einzubringen, sind gelegentlich auch zu erkennen:

Die Relevanz der Hypoglykämie bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit wird des öfteren bereits de lege lata betont². Häufig wird auch eine extensive Auslegung des § 20 StGB zur Berücksichtigung von Erkenntnissen der psychoanalytischen Persönlichkeits- und Sozialisationstheorien gefordert³ oder jedenfalls für möglich gehalten⁴. Des weiteren finden sich gelegentlich Stimmen, die die Einbringung sozialpsychologischer Faktoren innerhalb von § 20 StGB für nicht ausgeschlossen halten⁵ oder schwere Konflikte als tiefgreifende Bewußtseinsstörungen anerkennen wollen⁶. Und auch die Exkulpation aufgrund von Chromosomenaberrationen im Rahmen von § 20 StGB wird gelegentlich nur deshalb abgelehnt, weil die Gen- und Chromosomenforschung hierzu nicht genügend gesicherte Erkenntnisse liefert⁷. Schließlich sei auch noch auf Schumacher hingewiesen, der nicht-stoffgebundenen Abhängigkeiten wie Spiel Leidenschaft, Fetischismen und Hörigkeit, sogar jedem lustbetonten menschlichen Verhalten überhaupt Relevanz bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit zukommen lassen will⁸, sowie auf ältere Überlegungen hinsichtlich der Exkulpation von Homosexuellen⁹.

Daß die Einbringung solcher Erkenntnisse in das Strafrecht grundsätzlich denkbar ist, dürfte die Entwicklung vom psychiatrischen zum juristischen Krankheitsbegriff deutlich machen, zeigt aber auch die Schwierigkeiten und Widerstände bei der praktischen Verwertung auf. Jedoch könnte, worauf gelegentlich hingewiesen wird, einer Ausweitung der Exkulpationsmöglichkeiten die Funktion des Strafrechts entgegenstehen, zur gesellschaftlichen Stabilisierung beizutragen, indem es nur in überschaubarem Umfang auf Vergeltung

-
- 1 Kürzinger 1982, S. 94; ähnlich Jescheck 1973, S. 29; Rauch 1983, S. 392; wohl auch Lüderssen 1983, S. 68; Müller-Dietz 1979a, S. 10
 - 2 Cabanis 1968, S. 134ff.; Stutte 1965, S. 70ff.
 - 3 M. Bauer/Thoss 1983, S. 309; Böllinger 1979, S. 104f.; Bossi 1971, S. 23; Engelhardt 1976, S. 270ff.; Haffke 1976, S. 46; J.-E. Meyer 1981, S. 225; Moser 1971b, S. 425; Vogt 1979, S. 164
 - 4 Haddenbrock 1968, S. 148; Krümpelmann 1976, S. 30f.; R. Lange 1972, S. 91; Lenckner 1972, S. 117
 - 5 OLG Köln MDR 1975, 858 (859); Bernsmann 1978, S. 308ff.; Bernsmann/Kisker 1975, S. 336f.; Schumacher 1980, S. 1883f.; wohl auch Schöneborn 1975, S. 275ff.
 - 6 Glatzel 1983, S. 339ff.
 - 7 BGH bei Dallinger MDR 1971, 185 (186); Ehrhardt 1977, S. 350
 - 8 Schumacher 1981, S. 361ff.
 - 9 Ehrhardt 1964, S. 251f.; Klimmer 1958, S. 210ff.

einer Straftat verzichtet¹. Immerhin ist schon die Ausdehnung auf den juristischen Krankheitsbegriff - allerdings vor allem von der nahezu geschlossenen² Front der forensischen Psychiater - nicht nur regelmäßig als "Dammbruch", sondern auch als Bruch mit dem Schuldstrafrecht bezeichnet worden³.

So ist auch Krümpelmann der Ansicht, daß das Schuldmodell nur durchführbar sei, "wenn es Unabhängigkeit von anlagebedingten, frühgeprägten oder gesellschaftlichen Determinationsstrukturen gewinnt", da ansonsten "die Appellfunktion der Norm als Grundlage des Schuldprinzips" fragwürdig werde⁴. Ähnlich äußerte sich auch Kienapfel: "Das individuelle Dafürkönnen des Täters kann für dieses Unwerturteil aber weder der ausschlaggebende noch der ausschließliche Maßstab sein. Denn das würde bedeuten: Je minderwertiger einer wäre, desto geringer wäre seine Schuld. Dies hätte gerade bei den haltlosen und characterschwachen Kriminellen - und sie stellen das gefährlichste Verbrecherpotential - zur Folge, daß der Schuldvorwurf bei ihnen in letzter Konsequenz ganz aufgehoben wäre; denn sie könnten ... am wenigsten für ihre Taten."⁵ Streng schreibt, daß "Erkenntnisse über die Determiniertheit von spezifischen Taten ... unmittelbar nicht die Ex- oder Dekulpation begründen" könnten⁶. Schließlich vertritt auch G. Jakobs die Auffassung - auf die später noch einmal zurückzukommen sein wird⁷ -, daß die "Ursächlichkeit eines psychischen Befundes ... per se nichts über Schuld oder Unschuld" besage, sondern daß entscheidend sei, ob ausnahmsweise Alternativen zum Schuldanspruch bestehen würden⁸.

Folglich ist davon auszugehen, daß auch die Verwertbarkeit solcher ätiologischer Erkenntnisse, die lediglich die Exkulpation in eng bestimmten Ausnahmefällen erfordern und nicht grundsätzliche Determinationsstrukturen des Menschen aufzeigen, nur äußerst begrenzt möglich ist und jedenfalls nicht zu einer wesentlichen Erweiterung der heute vom Strafrecht anerkannten Faktoren führen könnte. Schulz ist zuzustimmen, daß sich das Schuldprinzip im Falle der wesentlichen Erweiterung von Exkulpationsmöglichkeiten selbst auflösen würde⁹.

Insofern ist auch die Forderung, wie sie vor einiger Zeit wieder von Lücke aufgestellt worden ist, über den Schuldausschließungsgrund der Unzumutbarkeit grundsätzlich bei Umständen zu exkulpieren, "die es Personen außergewöhnlich erschweren, ihre Pflicht zu erfüllen, so daß sich die Wertung

1 Eisenberg 1979, S. 146; Ellscheid/Hassemer 1970, S. 36f.; G. Jakobs 1983, S. 429

2 anders J.-E. Meyer 1976, S. 54

3 Bresser 1978, S. 1191; Ehrhardt 1965, S. 649; Haddenbrock 1972, S. 932; Krümpelmann 1976, S. 30; Leferenz 1976, S. 43; Rauch 1958, S. 2090

4 Krümpelmann 1976, S. 30

5 Kienapfel 1983, S. 187

6 Streng 1983, S. 408

7 unten S. 132

8 G. Jakobs 1982b, S. 135

9 Schulz 1982, S. 537

einstellt, die Pflichterfüllung könne von dem Pflichtigen nicht erfüllt werden", wie das etwa bei ernsthafter Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Fall sei¹, im (Schuld-)Strafrecht wohl nicht realisierbar².

II. MEHRFAKTORENANSÄTZE

Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch die Stellung der sogenannten Mehrfaktorenansätze, die besonders im deutschen Sprachraum einen maßgeblichen Einfluß innerhalb der Ätiologie ausüben. Vor allem frühe Vertreter multifaktorieller Ansätze führten die Kriminalitätsursachen ausschließlich auf Anlage- und Umweltfaktoren zurück und lehnten die Annahme der Willensfreiheit kategorisch ab³. Diesen Ansätzen liegt also ebenfalls ein deterministisches Menschenbild zugrunde, das sich der Verwertbarkeit entziehen würde.

Diese Auffassung wird allerdings - wohl im Zusammenhang mit der Erkenntnis, keine streng deterministische Kriminalitätserklärung liefern zu können - nicht mehr von allen Vertretern der multifaktoriell orientierten Kriminologie aufrechterhalten:

"Weil wir nach unserem bisherigen Wissensstand das Verbrechen nicht deterministisch erklären können, ist schließlich auch die individuelle Zurechnung ... nicht logisch zwingend auszuschließen. Ohne sich auf das empirisch unlösbare Indeterminismusproblem einzulassen, kann die multifaktorielle Kriminologie daher auch mit einem spezialpräventiv modifizierten Schuldstrafrecht leben."⁴

Dies führt letztendlich dazu, daß sich die mehrfaktoriell orientierte Kriminologie teilweise damit begnügt, Kriminalitätserstehung zu beschreiben, anstatt sie zu erklären⁵.

Höhner hat dies treffend charakterisiert: "... indem eine Vielzahl potentieller Ursachen angehäuft und unstrukturiert nebeneinander gestellt wird, indem weder ihr Binnengefüge geklärt, noch das Ausmaß der jeweiligen Determinationsgewalt bestimmt wird, wird letztlich vieles, allzu vieles zur

¹ Lücke 1975, S. 58; ähnlich Mangakis 1963, S. 529f.; Wittig 1969, S. 548

² ähnlich Schaffstein 1933, S. 43f.; wohl auch Achenbach 1975, S. 493

³ Aschaffenburg 1923, S. 272ff.; Exner 1949, S. 30; Ferri 1892 (1896), S. 222ff.; v.Liszt 1893c (1905), S. 39

⁴ Schöch 1980a, S. 150; zustimmend Göppinger 1980, S. 79; ähnlich Kaiser 1980b, S. 124f.

⁵ Hassemer 1981, S. 52

'Ursache' und es bleibt die eigentliche Frage, wieso jemand kriminell wird, unbeantwortbar - womit die Antwort letztlich in den Bereich der 'freien' Entscheidung abgedrängt wird."¹

Diese Vertreter der multifaktoriellen Kriminologie ziehen also nicht mehr das Menschenbild des Indeterminismus in Zweifel; indem sie jedoch darauf verzichten, nach verwertbaren Faktoren der Kriminalitätststehung zu suchen, stellt sich für sie die Frage ihrer Verwertbarkeit im Rahmen der Strafbegründungsschuld gar nicht erst.

Diesen Standpunkt macht mit Nachdruck auch eine Äußerung H. Kaufmanns deutlich, für die die Frage, inwieweit die Zwangsläufigkeit von Ursächlichkeiten gegeben ist, nicht den Kriminologen, sondern nur den Dogmatiker zu interessieren habe: "Ursächlich sind jene Faktoren, ohne deren Gegebensein es nicht zum Verbrechen gekommen wäre; sie zu erfassen ist Aufgabe des Kriminologen. Ob es bei Gegebensein dieser Faktoren zum Verbrechen kommen mußte, oder ob noch Raum für Freiheit blieb, das ist die Frage, die der Richter bei Anwendung des Schuldstrafrechts, nicht aber der Kriminologe in seiner Ursachenforschung zu beantworten hat."²

III. MAKROSOZIOLOGISCHE ANSÄTZE

1. Der Umfang des Ausschlusses täterorientierter Faktoren

Hinsichtlich makrosoziologischer Ansätze wird gelegentlich die Auffassung vertreten, daß sie sich durchweg als unvereinbar mit individueller Schuldzurechnung darstellen würden. Insbesondere im Anschluß an Luhmann und Sack³ wird die Ansicht vertreten, daß durch die individuelle Zurechnung ganz allgemein "ein Abschneiden mitverursachender externer Kausalfaktoren" erfolge, so daß "das Strafrecht nur für Probleme und soziale Unerwünschtheiten zugänglich und durchlässig ist, die dem individuellen Täter zugerechnet werden können"⁴.

Dies ist, folgt man Luhmann und Sack, um so bedeutsamer, als "allen soziologischen Interpretationen abweichenden Verhaltens gemeinsam ist, ...

¹ Höhner 1979, S. 69; ähnlich Cohen 1957 (1979), S. 221

² H. Kaufmann 1971, S. 15f.

³ Luhmann 1983, S. 120; Sack 1971, S. 271f.; Sack 1975, S. 363; Sack 1977, S. 265f.; Sack 1978, S. 383

⁴ Haffke 1975c, S. 54; Hassemer 1971a, S. 20f.; Hassemer 1983a, S. 104; Kargl 1982, S. 131f.; Müller-Dietz 1979a, S. 12; Streng 1980, S. 658f.

daß nicht nur das konforme, sondern auch das abweichende Verhalten als Bestandteil des strukturierten Sozialsystems gesehen, also dem System zugeordnet wird."¹

Auch Opp teilt diese Ansicht und stellt sogar aufgrund der Ergebnisse der Soziologie abweichenden Verhaltens die Aufrechterhaltung des Schuldstrafrechts in Frage². Eine ähnliche Auffassung liegt auch - wenngleich mit entgegengesetzter Stoßrichtung - der Argumentation J.Q. Wilsons zugrunde, wonach die ätiologischen Theorien, soweit sie außerhalb der Persönlichkeit des Täters liegende Ursachen aufzeigen, keinerlei Möglichkeiten der Umsetzung in praktische und politische Maßnahmen eröffneten³. Schließlich vertritt auch Matza die Ansicht, daß die Kriminalsoziologie am "harten Determinismus" der frühen Soziologie festgehalten habe⁴.

Diesen Auffassungen ist zum einen die Unsicherheit der ihnen zugrunde liegenden soziologischen Erkenntnisse entgegengestellt⁵ und zum anderen der Vorwurf gemacht worden, daß sie keine Alternativen zur individuellen Schuldzurechnung aufzeigen könnten⁶. Entscheidend kommt es im vorliegenden Zusammenhang jedoch nur darauf an, ob die Ansicht tatsächlich zutrifft, daß makrosoziologische Ansätze und individuelle Zurechnung einander ausschließen.

So erscheint insbesondere die Argumentation Opps nicht zwingend, der ausschließlich aus der gesellschaftlichen Zurechnung von Kriminalität unter Analogie zum Werkzeug ohne Handlungswillen in der Täterschaftslehre auf die Unzulässigkeit der individuellen Zurechnung schließt⁷ - ohne zu beachten (um bei Opps Analogie zu bleiben), daß die Täterschaft des Hintermannes die Frage der strafrechtlichen Verantwortung des Tatmittlers z.B. als Mittäter, Nebentäter oder Gehilfe nicht im geringsten berührt.

Ebenfalls bedenkt Opp nicht die Erwägung, daß - mit den Worten Hassemers - auch "radikale Kritik am Strafrecht ... nie geleugnet (hat), daß es eine Ebene geben muß, auf der systematisch diskutiert wird, was mit der rechtswidrigen Tat im Blick auf den, der sie jedenfalls äußerlich verwirklicht hat, geschehen soll; ob es wirklich 'seine' Tat ist, ob sie ihm 'subjektiv zugerechnet' werden kann"⁸.

1 Luhmann 1983, S. 124; Sack 1975, S. 363; Sack 1978, S. 384

2 Opp 1974, S. 149f.

3 J.Q. Wilson 1975, S. 48ff.

4 Matza 1964, S. 11

5 Rohrbach 1978, S. 128ff.; Schöch 1980b, S. 313; Schöch 1982e, S. 31.; Thielicke 1983, S. 222

6 Kaiser 1980b, S. 259; Rohrbach 1978, S. 127f.; Schöneborn 1980, S. 696f.; wohl auch Oelmüller 1983, S. 27

7 Opp 1974, S. 149

8 Hassemer 1983a, S. 94

Somit taucht die Frage auf, ob makrosoziologische Theorien überhaupt zur Beurteilung des Verhaltens einzelner Individuen herangezogen werden können und die Schuldzurechnung im Mikro-Bereich in Frage stellen können, wie das etwa Hellmer entschieden ablehnt¹. Dahingehende Bedenken lassen sich allerdings wohl weniger aus dem ableiten, was hinsichtlich der Kriminalsoziologie im Anschluß an Robinson² unter dem Schlagwort "Ökologischer Fehlschluß" diskutiert wird³, da die meisten ätiologischen Konzepte der Kriminalsoziologie - Gegenbeispiel wäre der "area approach" der Chicago-Schule⁴ - nicht auf quantitativen Verfahren beruhen⁵, sondern theoretische Konzepte sind. Die Bedenken bestehen vielmehr deshalb, weil für die strafrechtliche Schuldzurechnung nicht die makrosoziologische Ebene, sondern das Individuum relevant ist.

Exemplarisch dazu Göppinger: "Trotz des fraglos hervorragenden Gewichtes, das der soziologischen Betrachtung gerade von Phänomenen wie der Bandenkriminalität zukommt, sei daran erinnert, daß nicht 'die Bande' kriminell wird, vor Gericht kommt und bestraft wird, sondern stets nur die verschiedenen Einzelpersonen der Banden. Deshalb kann gerade aus kriminologischer Sicht eine allgemeine Betrachtung der Bande zu unrichtigen Schlüssen über die einzelnen Bandenmitglieder und ihre kriminellen Intentionen führen ..."⁶

Allerdings erweisen sich somit diese Bedenken als genauso gelagert wie die hinsichtlich der täterorientierten Ansätze. Es ist bei der Interpretation makrosoziologischer Aussagen folglich darauf zu achten, daß makrosoziologische Erkenntnisse sich nur wie probabilistische Gesetzmäßigkeiten auf das Individuum übertragen lassen. Damit verkürzt sich das Problem aber auf die schon angesprochene Frage⁷ der strafrechtlichen Relevanz nicht streng deterministischer Kriminalitätstheorien allgemein⁸. Demzufolge lassen sich makrosoziologische Theorien daraufhin untersuchen, ob sie Raum für die Anknüpfung individueller Schuldzurechnung lassen⁹. Hinsichtlich der unterschiedlichen Subkulturkonzepte dürfte insbesondere zu überlegen sein, inwieweit diese Anhaltspunkte dafür geben könnten, dem einzelnen seine abweichende Normorientierung zur Last zu legen. Beim Anomie-Konzept wiederum erscheint problematisch, ob dem einzelnen die Entscheidung für einen bestimmten von

1 Hellmer 1981b, S. 158

2 Robinson 1950, S. 351ff.

3 Eisenberg 1979, S. 87f.; Sack 1974, S. 213f.; Scheuch 1969, S. 757

4 Robinson 1950, S. 352; Sack 1974, S. 214

5 dazu Robinson 1950, S. 351

6 Göppinger 1980, S. 564

7 oben S. 74f.

8 Schöch 1982c, S. 164; Schöch 1982e, S. 36

9 Schöch 1982e, S. 35

mehreren vorgegebenen Anpassungstypen vorgeworfen werden kann. Und auch bei marxistischen Ansätzen wäre zu hinterfragen, ob Kriminalität als Folge gesellschaftlicher Zustände in jedem Fall nur als passive Reaktion zu verstehen sei.

Eine in Richtung dieser Überlegungen gehende Position vertritt vor allem Kaiser mit der Begründung, daß die makrosoziologischen Ansätze die Persönlichkeitsforschung bloß ausklammerten, jedoch aufgrund ihrer Grobmaschigkeit die Relevanz täterorientierter Ansätze nicht ausschließen könnten¹.

Daneben hat H. Otto sich dahingehend geäußert, daß das Verschulden der Gesellschaft aufgrund sozialer Faktoren nur neben die Verantwortlichkeit des einzelnen trete². Auch Schreiber bestreitet, daß makrosoziologische Ansätze und individuelle Zurechnung einander ausschließen³.

Sollte sich die Ansicht als richtig erweisen, daß makrosoziologische Ansätze auch für täterorientierte Konzepte durchlässig sind, so könnte sich hieraus möglicherweise ein Anknüpfungspunkt für den individuellen Schuldvorwurf ergeben.

a) Täterorientierte Anknüpfung ausschließende Konzepte

Der eben genannte Einwand Kaisers erscheint jedoch keinesfalls haltbar angesichts der kriminalsoziologischen Auffassungen, die den Menschen gleich einem passiven Objekt den gesellschaftlichen Zuständen ausgeliefert sehen. Für diese Konzepte stellt sich das menschliche Handeln als völlig von sozialen Faktoren determiniert dar, so daß kein Raum für die Annahme eines freien Willens und für individuelle Zurechnung gegeben ist.

Hier wäre insbesondere an die marxistischen Ansätze zu denken, soweit sie die Ursache von Kriminalität im Anschluß an Engels' Untersuchung über die Lage der arbeitenden Klasse in England in Demoralisierung und Pauperisierung erblicken. Vor allem die Demoralisierungsthese wurde schon von Engels in streng deterministischer Weise begründet:

1 Kaiser 1980b, S. 259

2 H. Otto 1975, S. 582f.; H. Otto 1982, S. 167f.; ähnlich Müller-Dietz 1979a, S. 12

3 Schreiber 1980b, S. 56; Schreiber 1983, S. 81

"Wirken die Ursachen, die den Arbeiter demoralisieren, stärker, konzentrierter als gewöhnlich, so wird er mit derselben Gewißheit Verbrecher, mit der das Wasser bei 80 Grad Réaumur aus dem tropfbaren in den luftförmigen Aggregatzustand übergeht. Der Arbeiter wird durch die brutale und brutalisierende Behandlung der Bourgeoisie gerade ein so willenloses Ding wie das Wasser und ist gerade mit derselben Notwendigkeit den Gesetzen der Natur unterworfen - bei ihm hört auf einem gewissen Punkte alle Freiheit auf."¹

Der Demoralisierungsthese wird auch in jüngerer Zeit noch von marxistisch orientierten Autoren zugestimmt; vor allem bei Lekschas finden sich noch Anklänge von Engels' strengem Determinismus:

"Die Kriminalität wird von den herrschenden Verhältnissen produziert und nimmt mit dem Verfall der jeweiligen Gesellschaft an Quantität und Schwere zu."²

Ähnliches wird hinsichtlich der Pauperisierung als Kriminalitätsursache angenommen; auch dies läßt sich auf Engels stützen³. So schreibt etwa Roth:

"Der Zusammenhang zwischen sozialer Verelendung und Kriminalität ist eindeutig."⁴ - "... die 'kriminelle Karriere' der Jugendlichen, deren soziales Milieu durch materielle oder psychische Verelendung bestimmt ist, wird schon in der Wiege voraussehbar."⁵

Diese Ansätze der marxistischen Kriminologie lassen also keinerlei Raum für individuelle Zurechnung, sondern sehen Kriminalität ausschließlich als durch die gesellschaftliche Struktur bedingt an. Anderes mag nur insoweit gelten, als von marxistisch orientierten Autoren Kriminalität außerdem als Ausdruck des Protestes gegen diese gesellschaftlichen Zustände verstanden wird, worauf zurückzukommen sein wird⁶.

Auch in bezug auf die Subkultur-Konzepte erscheint fraglich, inwieweit sie Raum für individuelle Zurechnung lassen. So findet sich die Ansicht, die Theorien über Subkulturen würden aufgrund ihrer Annahme mehrerer Wert- bzw. Normensysteme bestreiten, daß abweichendes Verhalten Folge der Willensbetätigung eines Täters sein muß, der sich, obwohl er es könnte, nicht von Werten bzw. Normen leiten läßt⁷. Auch wird gelegentlich darauf hingewiesen, daß die individualisierende Schuldzurechnung diejenigen theoretischen Auffassungen und empirischen Anhaltspunkte nicht berücksichtigen könne, die

1 Engels 1845 (1974), S. 198

2 Lekschas 1965, S. 11; ähnlich Kurzeja 1976, S. 226

3 Engels 1845 (1974), S. 183f.

4 Roth 1974, S. 175

5 Roth 1974, S. 172

6 unten S. 90f.

7 Baratta 1980, S. 113; ähnlich Eisenberg 1979, S. 179f.

auf eine Bindung individuellen Handelns an heterogene Gruppen- oder Organisationsnormen hindeuten¹.

Insbesondere die Kulturkonfliktstheorie Sellins und Millers Theorie von der Unterschichtskultur dürften Ausgangspunkt für diese Überlegungen gewesen sein. Beiden Konzepten ist der Ausgangspunkt gemein, daß subkulturelle Normen weniger in Interaktion mit der gesellschaftlichen Majorität als innerhalb der Subkultur selbst als Folge dort herrschender Wertvorstellungen entstehen. Verstößt nun ein Verhalten, das sich an subkulturellen Werten orientiert, gegen gesamtgesellschaftliche Normen, so erscheint ein Schuldvorwurf nicht damit begründbar, daß der Betroffene "sich für das Unrecht entschieden" habe, vom "durchschnittlichen Können" abgewichen sei usw., da er sich an das für ihn verbindliche Normensystem gehalten hat. Zwar schließt die Subkulturtheorie nicht aus, daß die Normen der gesellschaftlichen Majorität bekannt sein können², und bestreitet auch nicht, daß eine Verhaltensalternative denkbar wäre, die beide Normensysteme als gesetzmäßig werten würde³. Darauf kommt es jedoch nicht an; entscheidend ist ausschließlich, daß Verhalten nach bestimmten althergebrachten kulturellen Erwartungen der Subkultur gewisse gesetzliche Normen verletzt⁴.

Der Widerspruch zum Indeterminismus-Postulat gründet sich also - anders als bei den marxistischen Konzepten - nicht darauf, daß das Subkulturkonzept den irrümlischen oder zwanghaften Verstoß gegen die Normen der gesellschaftlichen Majorität annähme, sondern darauf, daß ein Schuldvorwurf erhoben wird, obwohl ein an Normen orientierter Willensbildungsprozeß nach diesem Konzept stattgefunden hat.

b) Täterorientierte Anknüpfung zulassende Konzepte

Auch hinsichtlich der Anomie-Theorie dürfte ein auf individuelle Schuld gegründeter Schuldvorwurf insoweit von vornherein ausgeschlossen sein, als er sich gegen abweichendes Verhalten allgemein richten würde. Abweichendes

1 Eisenberg 1982, § 1 Anm. 25

2 Miller 1958 (1979), S. 356

3 Miller 1958 (1979), S. 343f.

4 Miller 1958 (1979), S. 358; Sellin 1938, S. 68

Verhalten stellt nach Merton die Konsequenz aus der Diskrepanz zwischen kulturell vorgegebenen Zielen und sozialstrukturell bestimmten Mitteln zu deren Erreichung dar¹. Es sei somit die ganz normale Reaktion von Personen auf die soziale Situation, in der sie sich befinden².

Bis zu diesem Punkte kann Opp zugestimmt werden, wenn er ausführt, daß bei Anwendung der Anomie-Theorie "man bei einem Dieb nicht mehr von Willensschwäche sprechen (würde), sondern man würde prüfen, welche Ziele und welche regulierenden Normen er akzeptiert ..." ³.

Zu überlegen bleibt jedoch, ob eine individuelle Zurechnung sich darauf begründen könnte, daß die Diskrepanz zwischen Zielen und Mitteln gerade durch Innovation, d.h. durch Verletzung der Normen unter Beibehaltung der Ziele, aufgelöst wird. Die Beantwortung der Frage, welche Faktoren der Wahl des Anpassungstyps Innovation zugrunde liegen, hängt von den Ursachen der stärkeren Verinnerlichung von Zielen als von Normen ab. Bei Merton finden sich zur Beantwortung dieser Frage nur wenige Anhaltspunkte; nach Ansicht G. Albrechts stellt die Wahl eines Anpassungstyps bei Merton sogar eine "individuelle Entscheidung" dar⁴. Merton zufolge sollen vor allem Sozialisationsfaktoren⁵, aber auch biologische Antriebe⁶ eine Rolle bei der Internalisierung spielen; schließlich soll primär die Schichtstruktur zu verstärktem innovatorischen Verhalten von Unterschichtsangehörigen beitragen⁷.

Auch Cloward, der Mertons Anomie-Theorie durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Zugangschancen auch zu illegitimen Mitteln der Zielerreichung erweiterte, sieht Schichtzugehörigkeit und Sozialisierung als entscheidende Faktoren für innovatives Abweichen an, wobei der Druck zu diesem Anpassungstyp noch durch erleichterten Zugang zu illegitimen Mitteln verstärkt werden könne⁸.

Zu beurteilen, inwieweit das Anomie-Konzept ausschließlich kriminelles Verhalten dem System zurechnet, ist also letztendlich durch den für funktionalistisch orientierte Theorien typischen Verzicht auf die Kausalerklärung

1 Merton 1957 (1979), S. 284, 289, 297

2 Merton 1957 (1979), S. 286

3 Opp 1974, S. 150; ähnlich Jäger 1976, S. 110; anders Cressey 1960 (1979), S. 401

4 G. Albrecht 1982, S. 169; ähnlich Schöch 1982c, S. 164

5 Merton 1957 (1979), S. 302

6 Merton 1957 (1979), S. 287

7 Merton 1957 (1979), S. 296f.

8 Cloward 1959 (1979), S. 334

von sozialen Strukturelementen¹ ohne Anwendung ergänzender Konzepte nicht möglich².

Hinsichtlich der Anomie-Theorie ist daher im Widerspruch zu Sack³ Kaisers oben erwähnter Auffassung⁴ zuzustimmen, daß sie nicht von vornherein den Weg zu individueller Zurechnung völlig verschließt⁵. Allerdings hat Kaiser diese Auffassung in anderem Zusammenhang selbst in Frage gestellt, indem er die Anomie-Theorie als beispielhaft für täterentlastende Konzepte hingestellt hat⁶. Jedoch muß offen bleiben, inwieweit ergänzend heranzuziehende Theorien sich als mit dem Indeterminismus-Postulat vereinbar erweisen würden.

Raum für individuelle Zurechnung lassen ebenfalls diejenigen Subkultur-Konzepte, die man, eine Unterscheidung Yingers aufgreifend, als Kontrakultur-Theorien bezeichnen könnte⁷. Hier wäre insbesondere das Konzept Cohens zu nennen, das davon ausgeht, daß eine Subkultur mit eigenem Normensystem erst als kollektive Lösung von Anpassungsproblemen entsteht. Diese Anpassungsprobleme bestünden vor allem für Angehörige der Unterschicht, denen es unter Einhaltung der allgemeinverbindlichen Normen nicht möglich sei, im Statuswettbewerb mit Mittelschichtsangehörigen zu konkurrieren. Darauf beruhende Spannungen und Frustrationen würden im Wege der Reaktionsbildung in eine Haltung zu den Werten und Normen der Mittelschicht umgeformt, die Cohen als negativistisch, nicht-utilitaristisch und bösartig bezeichnet⁸. Zwar läßt sich auch nach Cohen eine strafbare Handlung auf einen an Normen orientierten Willensbildungsprozeß zurückführen, doch mögen diese Normen - im Unterschied zu den Konzepten Millers und Sellins - als "vorwerfbarer" Weise entstanden bezeichnet werden können, da sie in bewußter Ablehnung und unter Aufgabe des gesamtgesellschaftlichen Normensystems erst als Gegenreaktion gebildet werden⁹.

Anderer Ansicht scheint allerdings Sack zu sein, der von einer "normativen Verpflichtung" der Subkulturangehörigen zu delinquieren¹⁰, sowie von "außerhalb des Handelnden anzusiedelnde(n) Kräfte(n)"¹¹ spricht. Matza da-

1 Homanns 1972, S. 45; Lamnek 1977, S. 113; Meurer 1976, S. 55ff.; Wiswede 1973, S. 49; ähnlich Hassemer 1981, S. 47

2 Opp 1974, S. 150; ähnlich Göppinger 1980, S. 57

3 Sack 1975, S. 363

4 oben S. 85

5 Kaiser 1980b, S. 259; ähnlich Schöch 1982c, S. 164

6 Kaiser 1982a, S. 16

7 Yinger 1960, S. 628ff.

8 Cohen 1955 (1961), S. 91ff.; Cohen 1962, S. 105ff.

9 G. Albrecht 1982, S. 170

10 Sack 1971, S. 275

11 Sack 1971, S. 271

gegen ist sogar der Meinung, daß in Cohens Konzept die freie Willensentscheidung nicht ausgespart sein könnte¹.

Somit dürfte sich das Konzept Cohens eher mit dem individuellen Schuldvorwurf des Indeterminismus-Postulats in Verbindung bringen lassen.

Dies erscheint auch dann vertretbar, wenn man berücksichtigt, daß Cohen in einer späteren Veröffentlichung die Entstehung einer Subkultur mit einem abweichenden Normensystem als eine Neutralisierungstechnik im Sinne von Sykes und Matza bezeichnet². Diese Autoren gehen davon aus, daß Delinquente sehr wohl die gesamtgesellschaftlichen Normen verinnerlicht haben und nur den Unrechtsgehalt ihrer Taten - schon vor deren Begehung - durch Ausdehnung der gesamtgesellschaftlich anerkannten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe rationalisieren³. Da solche Neutralisierungstechniken nun aber gerade angeeignet werden, um die Diskrepanz zwischen internalisierten - gesamtgesellschaftlichen - Normen und abweichenden Motivationsstrukturen zu überwinden, um Selbstvorwürfe zu unterbinden und sich gegen soziale Mißbilligung zu immunisieren⁴, dürfte auch auf der Grundlage der These von Sykes und Matza Cohens Theorie Elemente dessen beinhalten, was die dem Indeterminismus-Postulat verpflichteten Auffassungen als Schuldvorwurf erheben.

Insoweit dürfte für das Konzept Cohens etwas anderes festzustellen sein als für die Theorien Millers und Sellins, die keinerlei Raum für individuelle Schuldzurechnung lassen.

In welchem Maße nun sonstige Subkultur-Konzepte mehr der einen oder der anderen Seite zuzuordnen wären, soll im folgenden nicht näher hinterfragt werden. Es erscheint äußerst schwierig, eine solche Zuordnung vorzunehmen, da diese Konzepte regelmäßig Elemente sowohl sub- als auch kontrakultureller Normgenese verbinden. Exemplarisch sei hier auf Wolfgang/Ferracuti hingewiesen, die davon ausgehen, daß ihre "Subkultur der Gewalt" auf verschiedene Weise entstehen kann: "At present, we create no new statement of the genesis of a subculture of violence, nor do we find it necessary to adopt a single position."⁵

Die gleiche Argumentation wie bei Cohen erscheint im übrigen auch insoweit zulässig, als marxistische Erklärungsansätze im Anschluß an Engels⁶ heute noch Verbrechen als zwar durch Not verursachtes, aber doch von Empörung angetriebenes, willensgesteuertes Verhalten ansehen⁷. Wie sehr Engels neben gesellschaftlicher Zurechnung von individuell verantwortlichem Handeln ausging, wird schon äußerlich an Formulierungen wie "Seinem Ver-

1 Matza 1964, S. 181

2 Cohen/Short 1958 (1979), S. 374

3 Sykes/Matza 1957 (1979), S. 361ff.

4 Sykes/Matza 1957 (1979), S. 365

5 Wolfgang/Ferracuti 1967, S. 162

6 Engels 1845 (1974), S. 281f.

7 Autorenkollektiv 1971, S. 113ff., 119ff.; Kurzeja 1976, S. 277; Lekschas 1965, S. 11

stande leuchtete nicht ein ..."¹ oder "Aber die Arbeiter sahen bald ein ..."² deutlich.

2. Die Bedeutung der Durchlässigkeit für die individuelle Zurechnung

Somit erweist sich hinsichtlich der Anomie-Theorie, den Kontrakultur-Konzepten und der Ansicht, daß Kriminalität auf unbewußtem Protest des Proletariats beruhe, zunächst Kaisers Auffassung als richtig, daß diese Ansätze neben gesellschaftlicher Zurechnung von Kriminalität eine gewisse Durchlässigkeit für täterorientierte Anknüpfung erkennen lassen. Hieraus folgert nun jedoch Kaiser, daß makrosoziologische Ansätze vereinbar mit individueller Schuldzurechnung seien³.

Gegenüber dieser Ansicht dürften nun schwerwiegende Bedenken bestehen. Zwar erscheint es - wie festgestellt - möglich, zumindest aus dem Kontrakultur-Konzept und dem letztgenannten marxistischen Ansatz, mit Einschränkungen auch aus der Anomie-Theorie, einen individuellen Schuldvorwurf im Sinne des Indeterminismus-Postulats herzuleiten, doch würden damit diese Konzepte um ihre gesellschaftlich orientierte Dimension verkürzt und damit ihr Inhalt völlig verändert. Selbst wenn sie Raum für individuelle Zurechnung lassen, so liegt doch ihr Aussagegehalt vor allem darin, aufzuzeigen, daß primär solche Faktoren Kriminalität hervorrufen, die nicht dem einzelnen zugerechnet werden können. In ähnlicher Weise, wie Erkenntnisse der täterorientierten Kriminologie selbst dann zum Postulat der Willensfreiheit im Widerspruch stehen, wenn sie nicht Kausalzusammenhänge streng deterministischer Art aufzeigen, so stehen makrosoziologische Konzepte auch dann dem Schuldprinzip entgegen, wenn sie keine vollständige Determination durch gesellschaftliche Ursachen behaupten. Entscheidend ist, daß das Postulat der Willensfreiheit nicht in Übereinstimmung mit diesen Konzepten gebracht werden kann. Es ist nicht in der Lage, die von diesen Konzepten angenommenen Ursachen auch nur einigermaßen vollständig in Rechnung zu stellen und bei der Schuldzurechnung zu berücksichtigen.

¹ Engels 1845 (1974), S. 281

² Engels 1845 (1974), S. 282

³ Kaiser 1980b, S. 259

Es kommt, um dies nochmals zu verdeutlichen¹, entgegen Schöch² insbesondere nicht darauf an, daß bei Vorliegen der gleichen sozialen Konstellation sich nicht jeder identisch verhält und damit nicht vollständig determiniert erscheint; auch im geltenden Recht führt der Umstand, daß nicht alle Schuldunfähigen gegen strafrechtliche Normen verstoßen, nicht dazu, die Schuldaußschließungsgründe des StGB in Zweifel zu ziehen.

Aus diesen Gründen ist vielmehr davon auszugehen, daß auch die makrosoziologischen Ansätze, die einen gewissen, begrenzten Raum für individuelle Schuldzurechnung zu lassen scheinen, nicht vereinbar mit dem Schuldparadigma sind und somit nicht im geltenden Strafrecht verwertbar sein können.

IV. EXKURS: DER LABELING APPROACH

Zum Abschluß dieser Überlegungen sei noch kurz auf den labeling approach eingegangen, der sich zwar nicht auf eine ätiologische Fragestellung im eigentlichen Sinne bezieht³, wohl aber versucht, die Entstehung von Kriminalität zu erklären. Auch den labeling-Ansätzen wird gelegentlich nachgesagt, sie hätten mit dem Dogma vom freien Willen radikal gebrochen, indem sie die Einflüsse des sozialpsychologischen und gesellschaftlichen Bereichs allein für die kriminelle Entwicklung einer Person verantwortlich machten⁴.

Diese Ansicht kann sich etwa auf den bekannten Satz H.S. Beckers stützen, "daß gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch schaffen, daß sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert, und daß sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie zu Außenseitern abstempeln."⁵

Dem steht jedoch die Position Schurs entgegen, der darauf hinweist, daß die labeling-Ansätze insbesondere dort, wo sie auf interaktionistische Komponenten abstellen, weit davon entfernt sind, Menschen als passive Objekte zu betrachten, wie dies seitens der Ätiologie geschehe, sondern von der

1 oben S. 74f.

2 Schöch 1982c, S. 164; Schöch 1982e, S. 36

3 a.A. wohl H. Kaufmann 1980, S. 381 Fn. 3; Kürzinger 1983, S. 102

4 Göppinger 1980, S. 48; Höhner 1979, S. 69; ähnlich Ebert 1983, S. 641; Hess 1983, S. 17

5 H.S. Becker 1963 (1973), S. 8

fortwährenden Wechselwirkung zwischen dem Verhalten eines Menschen und den Reaktionen anderer ausgehen¹, was übrigens laut Matza auch schon in H.S. Beckers Studie über den Gebrauch von Marihuana deutlich wird².

So ist etwa von Matza ein Menschenbild gezeichnet worden, das in nicht unerheblichem Maße Freiheit und Verantwortungsfähigkeit beinhaltet: "Indem das Subjekt bereit ist, kann es einen Prozeß in Gang setzen, der es weder eisern in seinem Griff hält, noch sich ohne es entfaltet. Ohne das Subjekt hat der Prozeß keinen Sinn, da er durch es vermittelt werden und von ihm seine Form erhalten muß. Um in den Prozeß hineinzugelangen, muß die Schwelle des abweichenden Phänomens irgendwie überwunden werden. Dazu ist ein Sprung notwendig - ein Willensakt; man muß sich, nicht nur abstrakt, auf das Phänomen einlassen."³ Lemert ist der Auffassung, daß die Motivation für (sekundär) abweichendes Verhalten darauf beruhe, "daß Menschen, die sich mit Problemen befassen müssen, die ihnen die Gesellschaft aufgibt, Handlungsweisen wählen werden, von denen sie befriedigende Lösungen für ihre Probleme erwarten ... Sind die Folgen unbefriedigend und unangenehm, oder schaffen sie mehr Probleme, als sie lösen, dann wird dieses Handlungsmuster in Zukunft vermieden werden."⁴ Auch Sack wehrt sich dagegen, "der Labeling-Theorie die Annahme eines Einweg-Determinismus zu unterstellen"⁵. Und Szasz fordert sogar, daß Geisteskrankheit nicht zur Schuldunfähigkeit führen dürfe⁶, da Geistesranke wie andere Menschen auch immer für ihr Verhalten verantwortlich seien⁷: "Ein Mensch ist gewissermaßen das Endprodukt der Entscheidungen, die er getroffen hat. Wer keine Entscheidungen fällt, für deren Konsequenzen er die Verantwortung trägt, ist keine Person."⁸

Daraus eine Übereinstimmung dieser gelegentlich als "harter Antideterminismus" bezeichneten Auffassung⁹ mit dem Indeterminismus-Postulat ableiten zu wollen, erschiene jedoch voreilig. Für die in phänomenologisch-interaktionistischer Tradition stehenden labeling-Ansätze stellt sich die Frage nach der Selbstbestimmung des Menschen nicht hinsichtlich der von ihnen vernachlässigten Frage nach der mechanischen Kausalität, sondern im Zusammenhang mit der als Prozeß verstandenen Modalität von abweichendem Verhalten¹⁰:

"Wie der Ausdruck schon impliziert, reißt die Vorstellung eines freien Willens den Willen aus seinem Zusammenhang und verwandelt ihn unweigerlich in eine Abstraktion, die ebensowenig nützt wie jede andere. Wille ist der bewußte Entwurf einer spezifischen Intention, nach der man handeln kann

1 Schur 1971 (1974), S. 146

2 Matza 1969 (1973), S. 118f.

3 Matza 1969 (1973), S. 126

4 Lemert 1975, S. 458

5 Sack 1978, S. 338

6 Szasz 1963 (1980), S. 303

7 Szasz 1963 (1980), S. 183, 303

8 Szasz 1963 (1980), S. 340

9 Schur 1971 (1974), S. 147

10 Haag 1972, S. 56; Matza 1969 (1973), S. 126; Sack 1978, S. 338; Strasser 1979a, S. 17; Zimmermann 1981, S. 588; ähnlich Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 1975, S. 35f.; wohl auch Haferkamp 1972, S. 66

oder auch nicht. Es ist ein Bewußtsein der Wahlmöglichkeit, das in einem bestimmten Kontext gesehen werden muß ... Der Wille braucht nicht uneingeschränkt, abstrakt oder 'frei' zu sein, aber auch Verhalten braucht nicht determiniert, vorherbestimmt oder vorhersagbar zu sein.¹ - "... die Soziologen wären besser beraten, wenn sie beschrieben, auf welche Weise sich ihre wollenden Subjekte durch einen offenen Prozeß hindurchbewegen, anstatt Mechanismen zu unterstellen, die sie aus einer außermenschlichen Welt abgeleitet haben. Der Prozeß ist ein dynamischer Vorgang, der dem Gegenstand unserer Untersuchung, dem Menschen, angemessen ist; der Mechanismus ist eine Beleidigung ..."²

Eine Übereinstimmung des Menschenbildes des labeling approach mit dem des Indeterminismus ist mithin nicht festzustellen, da von verschiedenen Fragestellungen ausgegangen wird. Aus diesem Grunde ist zwar auch der Schluß nicht möglich, daß der labeling approach dem Indeterminismus-Postulat widerspricht; die Untersuchung dieses Zusammenhangs hätte bei der Diskussion innerhalb der labeling-Ansätze zur Problematik der Ursachenforschung anzusetzen. Sofern man den labeling approach jedoch ohne Berücksichtigung der ätiologischen Ansätze betrachtet, ist jedenfalls anzunehmen, daß er in einem auf der Frage nach der Freiheit aufbauenden Strafrecht nicht zu verwerfen ist.

B. DIE FORENSISCHE PSYCHIATRIE

I. DER AGNOSTIZISMUS

Eine weitere Infragestellung des Schuldstrafrechts dürfte nach dem Zweiten Weltkrieg dadurch eingetreten sein, daß weniger die Gültigkeit als die praktische Anwendbarkeit des Indeterminismus-Postulats in Zweifel gezogen wurde. Gemeint ist die vor allem von der Heidelberger Schule in der forensischen Psychiatrie vertretene, als Agnostizismus bezeichnete Auffassung. Die Agnostiker gehen davon aus, daß die Frage nach der Unrechtseinsichts- und Steuerungsfähigkeit, wie sie § 51 a.F., § 20 StGB im sogenannten psychologischen Stockwerk stellen, lebensfern sei und sich mit der heutigen psychologischen Auffassung nicht vereinbaren lasse. Dahinter verberge sich letztend-

1 Matza 1969 (1973), S. 126

2 Matza 1969 (1973), S. 126

lich die metaphysische Frage nach der Willensfreiheit; positive Aussagen über den Freiheitsgrad des einzelnen in der konkreten Tatsituation und die Frage, ob der Täter hätte anders handeln können, würden den psychiatrischen Sachverständigen prinzipiell überfordern, so daß Ausführungen zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht Gegenstand psychiatrischer Gutachten sein könnten¹. Die Agnostiker vertreten also die Ansicht, daß § 51 a.F., § 20 StGB zu einer Stellungnahme in der Indeterminismus-Frage zwingen. Sie gehen aber insoweit über die im Strafrecht vertretene Ansicht der erfahrungswissenschaftlichen Unzugänglichkeit dieser Frage hinaus, als sie auch im Einzelfall glauben, nicht beurteilen zu können, ob bestimmte Krankheitszustände in concreto zum Ausschluß der freien Willensentscheidung geführt haben könnten. Die Folge davon ist, daß gerade an dem Punkt, wo psychiatrische Erkenntnisse in die Beurteilung strafrechtlicher Zurechnung einfließen könnten (und sogar sollen), das Indeterminismus-Postulat der Einbringung der Erkenntnisse der agnostischen Fachvertreter entgegensteht.

Dreher äußerte sich sogar dahingehend, die Durchsetzung der agnostischen Ansicht hätte zur Folge, daß "der modernen Schuldlehre ... die Grundlage entzogen" wäre².

Allerdings ist zu bedenken, daß der Agnostizismus-Streit inzwischen im wesentlichen verebbt ist. Dies ist jedoch nicht die Folge davon, daß, wie gelegentlich seitens der Agnostiker vorgeschlagen, hinsichtlich der Exkulpation nur auf das biologische Stockwerk abgestellt³ oder zumindest das psychologische modifiziert⁴ würde. Gleichfalls ist eine Vereinbarung mit dem Indeterminismus-Postulat auch nicht dadurch ermöglicht worden, daß die Agnostiker - wie von der Gegenansicht innerhalb der forensischen Psychiatrie vertreten - die Willensfreiheit inzwischen mit psychiatrischen Methoden für nachweisbar hielten⁵ oder glaubten, das Indeterminismus-Postulat ausklammern zu können⁶. Statt dessen verebhte der Agnostizismus-Streit dadurch, daß seitens des Strafrechts die von den Agnostikern verweigerte Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit dem strafrechtlichen Kompetenzbereich zuge-

1 de Boor 1959, S. Vff.; 1ff.; Göppinger 1962, S. 120ff.; Haddenbrock 1953, S. 183ff.; Jaspers 1965, S. 664f.; Langelüddeke/Bresser 1976, S. 268ff.; Leferenz 1948, S. 371f.; Rauch 1960, S. 202; K. Schneider 1956, S. 13ff.; Witter 1962, S. 91

2 Dreher 1957, S. 100; ähnlich Haddenbrock 1961a, S. 227

3 de Boor 1959, S. 188; K. Schneider 1956, S. 16; Witter 1976, S. 729ff.

4 Haddenbrock 1963, S. 477

5 v.Baeyer 1957, S. 337; v.Baeyer 1961, S. 225ff.; Hallermann 1952, S. 78f.; Steigleder 1968, S. 87f.; Stumpfl 1961, S. 5

6 Ehrhardt 1977, S. 379; Rasch 1967, S. 61f.; Venzlaff 1977, S. 255f.

schlagen wurde.

So vertrat der BGH schon 1955 die Ansicht, daß im Falle der Nichtbeantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit durch einen agnostischen Sachverständigen nicht ein anderer Psychiater hinzugezogen werden müsse, sondern das Gericht "dann nach den allgemeinen Regeln im Sinne der Gerechtigkeit" aus eigener Sachkunde entscheiden dürfe¹. Und Sarstedt ging sogar so weit zu erklären, "daß die Paragraphen, insbesondere der § 51 StGB, den Sachverständigen nichts angehen"²; er habe lediglich "zu erforschen und zu beschreiben, wie es im Kopfe des Täters zur Tatzeit ausgesehen hat"³. Auch für Lenckner ist das Vorliegen des psychologischen Stockwerkes eine "reine Rechtsfrage"⁴. Der Umfang des aus solchen Ansichten folgenden Kompetenzverlustes der Psychiatrie tritt mit voller Deutlichkeit zutage, wenn Sarstedt schreibt, es sei zu begrüßen, wenn seine Erwägungen dazu führten, "daß die Gerichte überhaupt wieder seltener psychiatrische Sachverständige beizögen"⁵.

Zwar sind diese Auffassungen von strafrechtlicher Seite nicht ohne Widerspruch geblieben⁶; die agnostischen Psychiater haben jedoch begrüßt, daß die "zu weit ins Rechtsgebiet vorgeschobene psychiatrische Kompetenzgrenze"⁷ zurückgedrängt worden ist:

"Ich ziehe mich als Psychiater wieder hinter meine Kompetenzgrenze zurück, soweit sie mir aus der letzten Entwicklung der BGH-Rechtsprechung und den methodologischen Überlegungen von Rechtswissenschaft und Psychiatrie einigermaßen klar geworden zu sein scheint", schreibt Haddenbrock⁸, während Witter noch weiter geht: "Der psychiatrische Sachverständige wird also gegen die richterliche Beurteilung der Schuldfähigkeit unter der Vorstellung einer mehr oder minder großen Beeinträchtigung der 'freien Willensbestimmung' nichts einzuwenden haben, solange ihm nicht zugemutet wird, seinerseits im Rahmen eines Denkmodells zu operieren, in dem das widerstreitende Kräftespiel zwischen (bösen) Antrieben und (gutem) Willen - auch Hemmungsfähigkeit oder Steuerungsfähigkeit genannt - quantitativ kalkuliert werden soll."⁹

Zwar erscheint es nicht erforderlich, zu so polemischer Kritik zu greifen wie Moser, der den agnostischen Psychiatern daraufhin eine "Lust am rechtlich unverantwortlichen Gehilfendasein" attestiert¹⁰; deutlich sein dürfte aber, daß der Bedeutungsverlust des Agnostizismus-Streitens nicht Folge der Ein-

1 BGHSt 8, 113 (122f.)

2 Sarstedt 1968a, S. 181

3 Sarstedt 1962, S. 111

4 Lenckner 1972, S. 145

5 Sarstedt 1977, S. 173

6 Kohlhaas 1960, S. 123; Krauß 1973, S. 257; Schreiber 1977, S. 246

7 Haddenbrock 1963, S. 465

8 Haddenbrock 1963, S. 473

9 Witter 1976, S. 731

10 Moser 1971a, S. 63; ähnlich Kargl 1982, S. 215ff.; Malsch 1973, S. 190ff.; Strasser 1978a, S. 10 Fn. 3

dämmung des Widerspruchs zwischen Indeterminismus-Postulat und psychiatrischer Erkenntnismöglichkeit ist, sondern die Konsequenz des Verzichts auf die vollständige Einbringung psychiatrischen Wissens in das Strafrecht darstellt. Der Verwertbarkeit der Erkenntnisse der agnostisch ausgerichteten forensischen Psychiatrie hinsichtlich der Auswirkungen psychopathologischer Faktoren auf die Persönlichkeit stellt sich das Indeterminismus-Postulat grundsätzlich nach wie vor entgegen.

Dies wird insbesondere deutlich an einer Äußerung Rauchs hinsichtlich der Beurteilung der Unrechtseinsichts- und Steuerungsfähigkeit sowie der Willensfreiheit: "Wir halten uns dabei, wenn wir es gutachtlich beurteilen, an gewisse Regeln oder Konventionen, die ihrerseits nicht wissenschaftlich stichhaltig begründet werden können, sondern ihre Entstehung der praktischen Erfahrung verdanken."¹

Es muß auch äußerst zweifelhaft erscheinen, ob diese Diskrepanz sich zumindest teilweise auflösen würde, wenn der Strafrichter versucht, mit dem psychiatrischen Sachverständigen einen "Dialog" zur Annäherung der Wahrnehmungsraster zu führen, wie das Hetzer vorschlägt². Es ist vielmehr Rasch zuzustimmen, daß sich Psychiatrie und Strafrecht im Bereich der Beurteilung der Schuldfähigkeit als "zwei von Grund auf verschiedene und ihrem Wesen nach inkompatible Begriffs- und Denksysteme" erweisen³. Ihre Stellung kann die forensische Psychiatrie deshalb nur halten, wenn sie das Schuldprinzip - was sie dann ja auch tut - trotzdem bejaht:

"Ein 'Sachverständiger', der, aus welchen Gründen immer, Begriffe wie Schuld, Schuldfähigkeit, Vorwerfbarkeit, persönliche Verantwortung als wissenschaftswidrig verwirft, ... kann von Gesetzes wegen nicht die 'Gehilfen'-Rolle spielen, die die StPO ihm zuweist."⁴

II. DIE AFFEKTFORSCHUNG

Aber auch insoweit die forensische Psychiatrie glaubt, Stellung zum psychologischen Stockwerk des § 20 StGB nehmen zu können, stößt die strafrechtliche Verwertbarkeit dieser Aussagen an Grenzen. Wie schon in anderem

¹ Rauch 1962, S. 305

² Hetzer 1982, S. 201ff.

³ Rasch 1980, S. 1309; zustimmend Schreiber 1983, S. 82 Fn. 54

⁴ E. Schmidt 1962, S. 266f.; ähnlich de Boor 1966, S. 80; Ehrhardt/Villinger 1961, S. 206; R. Lange 1961a, S. 418f.

Zusammenhang hervorgehoben¹, ist der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit mit dem Schuldprinzip nur so lange vereinbar, wie es sich hierbei um eng begrenzte Ausnahmefälle handelt und das indeterministische Menschenbild grundsätzlich unberührt gelassen wird. Dies hat zur Folge, daß auch Affekt-taten nur in begrenztem Maße als tiefgreifende Bewußtseinsstörungen gem. § 20 StGB anerkannt werden dürfen. Nun hat sich jedoch innerhalb der Psychiatrie - und übrigens auch in der Psychologie² - die Erkenntnis durchge-setzt, daß nicht der Grad des Affekts bei der Tat für die Frage der Steue-rungsfähigkeit ausschlaggebend sei; diese sei schon im Laufe des sich zu-spitzenen Spannungskonfliktes lange vor der Tat verlorengegangen. Der Affekttäter gerate bei Zuspitzung des dem Affekt zugrunde liegenden Kon-fliktes in das Stadium der Tatbereitschaft, das durch nahezu vollständige Entschlußunfähigkeit gekennzeichnet sei. In diesem Stadium reagiere der Mensch nur noch ungesteuert auf affektstimulierende Situationen, so daß die Begehung der Tat nur von äußerlichen Zufällen abhängt³. Folge davon wäre, daß Affekttäter regelmäßig "bei Begehung der Tat" steuerungsunfähig wären und freigesprochen werden müßten⁴, was nach Krümpelmann mindestens ein Viertel der Tötungskriminalität betreffe⁵.

Von psychiatrischer Seite - häufiger auch von Psychologen⁶ - wird nun erwogen, die strafrechtliche Schuld aus der Vorphase der Tat zu entwickeln, in der der Affekttäter "im Zustande ungetrübter Entscheidungsfreiheit wil-lentlich seine destruktiven Strebungen zum echten wollensbeschickten Motiv hat werden lassen"⁷.

In Übereinstimmung damit wird auch seitens des Strafrechts - vor allem der Rechtsprechung - häufig darauf abgestellt, ob der Affekt verschuldet, vermeidbar, schicksalhaft aufgetreten sei, wobei diese Einschränkung regel-

1 oben S. 79ff.

2 H.D. Schmidt/Thomae 1967, S. 357ff.; Undeutsch 1965, S. 224f.; Wegener 1981, S. 87f.

3 Bresser 1983, S. 433f.; Hallermann 1963, S. 219ff.; Rasch 1964, S. 54ff.; Steigleder 1968, S. 86ff.; Stumpf 1961, S. 22ff.

4 Hadamik 1957, S. 108; Krümpelmann 1974, S. 341; Schreiber 1981, S. 49

5 Krümpelmann 1976, S. 26; Krümpelmann 1983, S. 353

6 Grosbüsch 1981, S. 84f.; Wegener 1981, S. 88f.

7 Steigleder 1968, S. 111; ähnlich v.Baeyer 1967, S. 186f.; Hallermann 1962/63, S. 226f.; Rasch 1967, S. 84; Stumpf 1961, S. 11f.

mäßig mit kriminalpolitischer Notwendigkeit legitimiert wird¹.

Überwiegend wird dieser Weg in der Strafrechtslehre jedoch abgelehnt. Das Gesetz stelle ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Tat ab, so daß allenfalls unter dem Gesichtspunkt der *actio libera in causa*, nicht jedoch durch Rückgriff auf Elemente der Lehre von der Lebensführungsschuld eine Vorverlegung des für die Schuldfrage relevanten Zeitpunktes möglich sei. Alles andere widerspräche nicht nur dem Willen des Gesetzgebers, sondern liefe auf eine unzulässige Schuldvermutung hinaus². Bei dieser Ansicht ist dann auch eine gewisse Ratlosigkeit über diese Diskrepanz zwischen der Erwartung, daß Affekte nur in Ausnahmefällen zur Exkulpation führen, und erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnis zu verzeichnen.

Für Krümpelmann etwa führen die Affekthandlungen zu einem "kriminalpolitisch-schuldbegrifflichen Dilemma"³ und erlangen eine "krisenhafte Bedeutung für zentrale Lehrsätze des Strafrechts"⁴. Für Schreiber ist die Problematik *de lege lata* "nicht befriedigend lösbar"⁵, während dies für Stratenwerth nur bei Verleugnung selbst derjenigen Prinzipien möglich wäre, "die bisher für das Urteil über die Schuldfähigkeit maßgebend waren"⁶.

Es hat also den Anschein, als ob die Anomalie, die die Forschungen über Affekthandlungen für das Schuldparadigma hervorgerufen haben, von allen bis hierher besprochenen am ehesten zur Verunsicherung der Strafrechtswissenschaft geführt hat, da weder die psychiatrischen Erkenntnisse aufgrund ihrer Praxisrelevanz zu ignorieren sind noch eine innerhalb des Strafrechts allgemein akzeptierte *ad hoc*-Modifizierung des Paradigmas bisher gelungen ist.

Stratenwerth geht sogar so weit, die vorgeschlagenen Anpassungen als einen deutlichen Beleg "für die kriminalpolitisch motivierte Deformation des strafrechtlichen Schuldvorwurfs" zu bezeichnen⁷.

Dieser Umstand gewinnt um so mehr an Bedeutung, wenn man bedenkt,

-
- 1 OGHSt 3, 19 (23); 3, 80 (82f.); BGHSt 3, 194 (199); 11, 20 (23); BGH bei Dallinger MDR 1953, 146 (146); BGH NJW 1959, 2315 (2317); BGH bei Holtz MDR 1977, 458 (458f.); Geilen 1972, S. 192; R. Lange 1979, S. 270ff.; Leipziger Kommentar (Jähnke) 1978ff., § 212 Anm. 27; Leipziger Kommentar (R. Lange) 1978ff., § 21 Anm. 28; Rudolphi 1974, S. 213f.; wohl auch Welzel 1969b, S. 150
 - 2 BGHSt 6, 329 (332); Behrendt 1983, S. 39ff.; Bockelmann 1979, S. 117f.; Dreher/Tröndle 1983, § 20 Anm. 10; Jeschek 1978, S. 355f.; Krümpelmann 1974, S. 340f.; Maurach/Zipf 1983, S. 464f.; Schönke/Schröder (Lenckner) 1982, § 20 Anm. 15; Schreiber 1981, S. 49; Schwalm 1970, S. 493; Stratenwerth 1981, S. 163; v. Winterfeldt 1975, S. 2230
 - 3 Krümpelmann 1983, S. 354
 - 4 Krümpelmann 1974, S. 327
 - 5 Schreiber 1981, S. 49
 - 6 Stratenwerth 1977, S. 18
 - 7 Stratenwerth 1981, S. 163; ähnlich Müller-Dietz 1979a, S. 27f.

daß hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung von Affekttaten die Vorstellungen von Strafrecht und Psychiatrie insoweit identisch sind, als auch letztere sich gegen die regelmäßige Exkulpation von Affekttaten aussprechen und diese gelegentlich sogar völlig ablehnen¹.

C. DIE STRAFRECHTSFORSCHUNG

Aber nicht nur das Indeterminismus-Postulat, sondern auch das Vergeltungsprinzip ist von der Kriminologie grundlegend in Frage gestellt worden. Der Ausgangspunkt einer ersten solchen Infragestellung liegt darin begründet, daß die Vertreter der klassischen Vergeltungsstrafe genauso wie die Anhänger späterer Modifizierungen als entscheidendes Kriterium der vergeltenden, schuldangemessenen Strafe ansehen, daß diese als einzige die Gerechtigkeit der Strafe gewährleiste.

So schrieb schon Kant: "Nur das Wiedervergeltungsrecht ... kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle anderen sind hin und her schwankend, und können, anderer sich einmischender Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten."²

Ähnlich deutlich wird die Betonung der Gerechtigkeit als Sinn der Vergeltung bei Hegel: "Wenn das Verbrechen und dessen Aufhebung, als welche sich weiterhin als Strafe bestimmt, nur als ein Übel überhaupt betrachtet wird, so kann man es freilich als unvernünftig ansehen, ein Übel bloß deswegen zu wollen, weil schon ein anderes Übel vorhanden ist ... Dieser oberflächliche Charakter eines Übels wird in den verschiedenen Theorien über die Strafe der Verhütungs-, Abschreckungs-, Androhungs-, Besserungs- usw. Theorie, als das Erste vorausgesetzt, und was dagegen herauskommen soll, ist ebenso oberflächlich als ein Gutes bestimmt. Es ist aber weder bloß um ein Übel, noch um dieses oder jenes Gute zu tun, sondern es handelt sich bestimmt um Unrecht und um Gerechtigkeit. Durch jene oberflächlichen Gesichtspunkte aber wird die objektive Betrachtung der Gerechtigkeit, welche der erste und substantielle Gesichtspunkt bei dem Verbrechen ist, beiseite gestellt ..."³

Demzufolge wird die Vergeltungstheorie auch als Gerechtigkeitstheorie

1 Hadamik 1953, S. 21; Schlüter 1971, S. 1071f.; wohl auch Witter 1960, S. 23ff.

2 Kant 1797 (1956), S. 454

3 Hegel 1821 (1972), S. 95

bezeichnet¹. Allerdings ist vor allem früher häufig betont worden, daß es neben der gerechten auch ungerechte Vergeltung gebe; als Beispiele wurden Extremfälle strenger Talion², das bloße Setzen eines Übels gegen ein anderes³ und auf falscher Wertschätzung beruhende Behandlung⁴, allgemein "jede beliebige zu strenge oder zu milde Strafe"⁵ genannt. "Gerechte" Vergeltung ist danach also nur dann gegeben, wenn eine Proportionalität zwischen Schuld und Strafe besteht⁶. Es wird somit deutlich, daß die Bindung an den Gerechtigkeitsgedanken auch bei der heute bevorzugt als Schuldausgleich bezeichneten Strafe im Mittelpunkt stehen dürfte - was aufgrund der oben dargestellten⁷ ungebrochenen Hegemonie des Prinzips der (Schuld-)Vergeltung nur als erwartungsgemäß bezeichnet werden kann.

Dies sei hier beispielhaft mit einem längeren Zitat Jeschecks belegt, der besonders nachdrücklich auf die Relevanz des Gerechtigkeitsgedankens auch im Rahmen der sogenannten Vereinigungstheorien hinweist. Danach ist die Verbindung mit anderen Strafzwecken lediglich "in der Weise möglich, daß die Strafe zwar nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Zwecke des Schutzes der Gesellschaft vor zukünftigen Verbrechen angedroht und ausgesprochen wird, aber doch so, daß sie zum Ausgleich der Schuld wegen des begangenen Verbrechens dient, indem sie den Vorbeugungserfolg auf gerechte Weise zu erreichen sucht. Die gerechte Strafe wirkt dabei auf die Allgemeinheit als sittenbildende Kraft und auf den Verurteilten gerade wegen ihres an das Verantwortungsgefühl appellierenden Maßprinzips warnend und erzieherisch. Präventionszwecke, die mit der gerechten Strafe nicht erreicht werden können, bleiben den Maßregeln vorbehalten. Schädlichen Folgen der Strafvollstreckung wirken die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56) und die rechtzeitige Aussetzung des Strafrestes (§ 57) entgegen. Die immanenten Voraussetzungen, die hier gemacht werden, sind die gleichen wie bei der Vergeltung, d.h. die sittliche Legitimation des Staates zum Einsatz der Strafe, das Bestehen menschlicher Schuld und die Möglichkeit des Ausgleichs von Schuld durch Strafe. Hinzu kommt weiter die Überzeugung, daß nur die gerechte Strafe eine sozialpädagogische Wirkung auf die Allgemeinheit ausstrahlt und daß sie es allein ist, die auch von dem Verurteilten als Antwort einer mit ihm verbundenen Gesellschaft anerkannt wird."⁸

Die Richtigkeit der Annahme, daß die auf dem Vergeltungsprinzip fußende Strafe als Ausdruck des Gerechtigkeitsgedankens anzusehen ist, daß die Idee der Gerechtigkeit den "Leitstern" richterlichen Strafens darstellt, wie

1 Roxin 1980b, S. 223; Schmidhäuser 1971, S. 43ff.; Schmidhäuser 1975, S. 49

2 M.E. Mayer 1923, S. 425f., 433

3 v.Hippel 1925, S. 498 Fn. 1

4 Sauer 1921, S. 94f.

5 M.E. Mayer 1923, S. 433

6 v.Hippel 1925, S. 498 Fn. 1; M.E. Mayer 1923, S. 437; Mezger 1956, S. 33; Seidl 1974, S. 222 Fn. 1

7 oben S. 53ff.

8 Jescheck 1978, S. 53f.

Schmidhäuser es formuliert¹, wird von der hier als Strafrechtswissenschaft bezeichneten Kriminologie regelmäßig aufgrund ihrer Forschungsergebnisse bestritten und statt dessen angenommen, daß andere, mehr oder weniger latente Motive zur Durchsetzung gelangten. Dabei sind von der Strafrechtswissenschaft sowohl Überlegungen und Untersuchungen zur konkreten richterlichen Strafzumessung als auch zur Funktion der Bestrafung im allgemeinen vorgenommen worden.

I. DIE STRAFRECHTSSOZIOLOGIE

1. Die Klassenjustizthese

Was die richterliche Strafzumessung angeht, so wäre die von marxistischer Seite vertretene Klassenjustizthese zu nennen. Anschließend an die Auffassung Liebknechts, daß sich bei der Rechtsanwendung Klassenjustiz außer in der richterlichen Prozeßführung, der Würdigung des Sachverhalts und der Auslegung der Gesetze auch in der Strafzumessung zeige, und zwar "nicht nur in der außerordentlichen Schärfe den Arbeitern gegenüber, sondern auch in der großen Milde und dem wohlwollenden Verständnis für die Angehörigen der herrschenden Klassen, wenn sie einmal Objekte der Justiz werden"², wird auch heute noch die Klassenjustizthese dahingehend vertreten, daß die angeblich an der Gerechtigkeit orientierte, allenfalls präventiv modifizierte Vergeltungsstrafe als Fiktion angesehen wird. Dadurch, daß der Strafrichter eine Ermessensentscheidung zu treffen habe, könne er Angeklagte ihrem Status entsprechend privilegieren oder disprivilegieren, "ohne den Anschein formaler Chancengleichheit zu stören"³. Dies könne sowohl die Folge von Alltagstheorien sein, die besagen, Unterschichtsangehörige würden nur durch härtere Strafen beeindruckt und seien von größerer Gefährlichkeit als Mittelschichtsangehörige⁴, als auch unbewußt aufgrund von Sprachbarrieren und Interpretationen mit den richterlichen Erfahrungs- und Bewertungsmaßstäben entstehen⁵.

¹ Schmidhäuser 1975, S. 59

² Liebknecht 1907 (1960), S. 40f.

³ Lautmann 1972, S. 141; ähnlich Lautmann/D. Peters 1973, S. 50f.

⁴ Lautmann 1971b, S. 81f.

⁵ Kaupen 1973, S. 38f.; Liebknecht 1907 (1960), S. 39

Schließlich wird auch vermutet, ein Angehöriger der Unterschicht werde deshalb härter bestraft, "weil er sich nicht so verhält, wie sich die Schicht des Richters verhält, ... weil er aus einer anderen Schicht stammt"¹.

Von juristischer Seite ist die Klassenjustizthese kaum zur Kenntnis genommen worden, oder, wie etwa durch die Bundesrichter H. Arndt und Salger, kurzweg als "falsch" abgelehnt worden:

"Die Richter unseres sozialen Rechtsstaates denken weder in Klassen noch fühlen sie sich als Vertreter von Klassen. Das Gegenteil kann nur jemand behaupten, der den inneren Gerichtsbetrieb, die richterliche Arbeitsweise und ihre Pflichtenfassung nicht aus eigener Anschauung näher kennengelernt hat."²

Auch für Heldrich ist es "eine durch nichts bewiesene Vermutung", daß "Verständnislosigkeit oder gar Voreingenommenheit gegenüber den Problemen der sozial schwächeren Bevölkerungskreise" aus der "soziale(n) Herkunft unserer Richter" erwachsen würde³. Hauptmann empfiehlt den Anhängern der Klassenjustizthese sogar, sich "einmal mit den einfachsten und grundlegendsten Regeln" des Strafrechts auseinanderzusetzen⁴.

2. Die Soziologie richterlichen Handelns

Die von der Klassenjustizthese ins Blickfeld gerückten Aspekte sind in den letzten Jahren zunehmend auch Gegenstand empirischer Untersuchungen und theoretischer Erörterungen geworden, die vor allem durch die vom labeling approach geweckte Sensibilisierung hinsichtlich der Tätigkeit von Organen sozialer Kontrolle motiviert wurden. Sofern der Schwerpunkt hierbei auf die Analyse des richterlichen Verhaltens gelegt wird, ist neben der Sachverhaltsermittlung und der Tatbestandssubsumtion auch die hier interessierende Strafzumessung als Einbruchsstelle außerrechtlicher Faktoren betont worden.

So ist etwa D. Peters in ihrer am Definitionsansatz ausgerichteten Untersuchung hinsichtlich der richterlichen Strafzumessung zu dem Ergebnis gekommen, daß die "Sanktionsstärke ... wesentlich durch die Sozialkategorie des Angeklagten bestimmt" werde, die Kategorien der Tatschwere und der

1 Rasehorn 1974, S. 154

2 H. Arndt/Salger 1972, S. 162

3 Heldrich 1982, S. 528

4 Hauptmann 1980, S. 25

Schadenshöhe dagegen nur eine untergeordnete Rolle spielten¹, während für Genser-Dittmann daneben auch die Vorstrafen für die Festsetzung des Strafmaßes Bedeutung haben². K.F. Schumann/Winter stellten für den Bereich des Verkehrsstrafrechts fest, "daß Angeklagte aus der Mittelschicht mit größerer Wahrscheinlichkeit mit einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch rechnen können als Unterschichtsangehörige"³. Auch Lewrenz u.a. kamen zu dem Ergebnis, daß sozial besser gestellten Tätern "seltener die Fahrerlaubnis entzogen wird, und daß sie auch seltener zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden"⁴.

Von seiten des Strafrechts wurden diese Erörterungen zumeist "ebenso pauschal wie brüsk" abgelehnt⁵, ohne jedoch zu versuchen, die Infragestellung der primär schuldabhängigen Strafzumessung durch die Soziologie richterlichen Handelns im einzelnen zurückzuweisen. So liegt etwa für den Präsidenten des OLG Bremen, Richter, aufgrund einer amerikanischen Untersuchung der Schluß nahe, "daß Richter aus der oberen Schicht keineswegs konservativer, sondern im Gegenteil dem Neuen aufgeschlossener gegenüberstehen als die übrigen Richter, also das Gegenteil von dem, wovon ohne Berücksichtigung konkreter Entscheidungen konkreter Richter die deutschen Soziologen bisher ausgehen"⁶. Nicht frei von Polemik schreibt Noll, daß die Kritiker selbst den Beweis dafür lieferten, daß man sich durch Reflexion von den eigenen gesellschaftlichen Voraussetzungen distanzieren und emanzipieren könne, da sie gleichfalls aus der oberen Mittelschicht stammten⁷. Schließlich ist Dreher der Ansicht, es hätte für Juristen nicht "der Entdeckung der Justiz durch die Soziologen bedurft", um erkennen zu können, daß unter anderem "das Milieu, in dem er aufwuchs", auch die Grundpositionen eines Richters formt. Aber auch wenn die Richter aus anderen Bevölkerungsschichten kämen, führte das nicht zu mehr Gerechtigkeit: "Es wäre bestenfalls eine 'andere Gerechtigkeit'."⁸

-
- 1 D. Peters 1973, S. 41f.
 - 2 Genser-Dittmann 1975, S. 31ff.
 - 3 K.F. Schumann/Winter 1971, S. 142
 - 4 Lewrenz u.a. 1968, S. 32, 39
 - 5 H.-W. Schünemann 1976, S. 369
 - 6 Richter 1973, S. 33f.
 - 7 Noll 1973, S. 33f.
 - 8 Dreher 1979, S. 61f.

II. DIE PSYCHOLOGIE DER STRAFENDEN GESELLSCHAFT

Während also eine intensive Auseinandersetzung des Strafrechts mit den Forschungsergebnissen der Strafrechtssoziologie bisher ausgeblieben ist - Ostermeyer spricht in diesem Zusammenhang sogar von "Blindheit"¹ -, so dürfte anderes festzustellen sein hinsichtlich der vor allem von psychoanalytischer Seite vertretenen Vorstellung, daß nicht die (gerechte) Vergeltung tatsächlicher Strafgrund sei, sondern das Strafbedürfnis der Gesellschaft. Dadurch, daß die Einhaltung strafrechtlicher Normen zu einem partiellen Triebverzicht führe, komme es zu einer Anstauung von Aggressionen, die sich durch die Bestrafung anderer abbauen lasse. Verbleibende Triebregungen führten zu Schuldgefühlen, von denen die Befreiung nur durch Projektion der eigenen Schuld auf den Straftäter als Sündenbock möglich sei.

So versuchte schon Reiwald nachzuweisen, daß die Aggression als "Kern des Strafrechts" aufzufassen sei: "Aber Gerechtigkeit, gebraucht in dem üblichen Sinn als gerechter Ausgleich, als gerechte Sühne und Vergeltung, als gerechte Strafe, gehört zu jenen Illusionen, auf denen die Gesellschaft zu ruhen scheint wie auf einem rocher de bronze."² Ähnlich wird von anderen Autoren häufig angenommen, daß die Vergeltungstheorie weniger auf der Idee der Gerechtigkeit als auf dem gesellschaftlichen Strafbedürfnis beruhe³; Hochheimer spricht sogar von "Aggressionsstrafe"⁴.

Noch einen Schritt weiter geht Ostermeyer, dessen Ansicht nach durch die kollektive Triebabfuhr und die projizierende Selbstbestrafung der Gesellschaft der Satz, daß die Strafe die Schuld des Täters nicht überschreiten dürfe, "in eklatanter Weise" verletzt wird⁵:

"... die Strafe soll dem Maß der Schuld entsprechen, fällt also notwendig höher aus, wenn sie nicht nur die Schuld des Täters, sondern auch die der Gesellschaft abgilt."⁶

Es liegt damit eigentlich auf der Hand, daß die These vom Strafbedürfnis der Gesellschaft im strikten Widerspruch zur Auffassung steht, Strafe würde die Schuld des Straftäters ausgleichen und gerecht vergelten, so daß folglich die Aufnahme dieser psychoanalytischen Erkenntnisse bei Beibehaltung des

1 Ostermeyer 1973, S. 125

2 Reiwald 1948 (1973), S. 254

3 Fromm 1931 (1978), S. 139ff.; Hochheimer 1969, S. 42; Kitzinger 1925, S. 24; Mechler 1971, S. 2; Naegeli 1969, S. 47f.; Reik 1925 (1979), S. 130ff.; Streng 1976, S. 83f.; Streng 1980, S. 642ff.

4 Hochheimer 1969, S. 42

5 Ostermeyer 1970, S. 242

6 Ostermeyer 1970, S. 241; ähnlich wohl auch Hassemer 1983a, S. 104; Streng 1980, S. 658

Vergeltungsprinzips nicht möglich sein kann¹. Diese Konsequenz wurde auch von psychoanalytischer Seite her regelmäßig gezogen. Reiwald etwa stellte sich eine an "Non-Violence und Selbstverwaltung" orientierte "Zukunft des Strafrechts" vor², während andere Autoren Vorstellungen entwickelt haben, die einem spezialpräventiv orientierten Maßnahmerecht entsprechen³. Allerdings wird diese Folgerung verschiedentlich von Strafrechtlern geradezu in ihr Gegenteil verkehrt, indem sie aus der Existenz von Strafbedürfnissen die Legitimation des Vergeltungsstrafrechts herzuleiten versuchen.

Schon vor gut einem halben Jahrhundert schrieb Nagler, Alternativen zum Vergeltungsstrafrecht würden "schließlich zur gänzlichen Auflösung des rechtlichen Gefüges führen", da durch die "Beiseitesetzung des kollektiven Vergeltungsbedürfnisses", dem sich weder der einzelne noch die Gesetzgebung entziehen könne, "der psychologischen Struktur der Rechtsgesamtheit" nicht Rechnung getragen würde⁴. Auch Nowakowski ist der Ansicht, daß man der Strafe anstelle der Aufgabe, gerechte Vergeltung zu sein, diejenige zuerkennen sollte, "das Vergeltungsbedürfnis als sozialpsychologische Tatsache zu befriedigen"⁵. R. Lange wirft den Psychoanalytikern, die die (Vergeltungs-) Strafe bekämpfen, vor, sie würden sich zu der These vom Strafbedürfnis der Gesellschaft in Widerspruch setzen, die die Strafe "als menschliches Urphänomen sieht und damit notwendigerweise bejaht"⁶. Auch für Frey sind Strafe und Vergeltung "übernationale und überzeitliche Urwesensmerkmale des Menschentums, anthropologische Essentialien"⁷.

Hieraus jedoch nun abzuleiten, daß die psychoanalytischen Vorstellungen "nützlich ... für die Herrschaft" seien, da sie "über die Annahme einer Triebstruktur besonders das Strafrecht einleuchtend legitimieren"⁸, erscheint zu kurz gegriffen. Wenngleich insoweit in der Tat die These vom Strafbedürfnis der Gesellschaft als Legitimation des Strafrechts gebraucht wird, so ist dies doch nur möglich aufgrund einer Verkürzung ihrer Aussage. Zum einen wird regelmäßig die Infragestellung des Fundaments der (Schuld-)Vergeltungstheorie, des Gerechtigkeitsgedankens, völlig übergangen, obwohl die Akzeptanz der Funktion von Strafe als "verdeckte Aggressionsableitung"⁹ notwendigerweise zumindest dahingehende Zweifel aufwerfen muß.

Es erscheint auch äußerst fraglich, ob man mit Nowakowski die Vereinbarung mit dem Gerechtigkeitsgedanken dadurch begründen kann, daß man

1 Kürzinger 1974, S. 230

2 Reiwald 1948 (1973), S. 256ff.

3 Fromm 1931 (1978), S. 143f.; Plack 1974, S. 380ff.; Streng 1976, S. 89ff.

4 Nagler 1918, S. 551; ähnlich Coenen 1929, S. 55ff.; v.Hippel 1925, S. 500f.

5 Nowakowski 1957, S. 85

6 R. Lange 1972, S. 98

7 Frey 1964b, S. 304; ähnlich Bader 1964, S. 77

8 Smaus 1978, S. 198; ähnlich Jäger 1978, S. 302f.; Köberer 1983, S. 189

9 Eisenberg 1979, S. 68ff.

den Straffälligen der Gemeinschaft gegenüber als verpflichtet ansieht, ein von ihm ausgelöstes Vergeltungsbedürfnis durch die Ableistung einer entsprechenden Strafe zu befriedigen¹.

Zum anderen muß aus dem Umstand, daß das Strafrecht mit diesem Phänomen zu rechnen hat, nicht zwangsläufig folgen, daß es auch zu einem leitenden Prinzip des Rechts erhoben werden muß². Und schließlich könnten die psychoanalytischen Ansichten auch in der Erkenntnis berücksichtigt werden, daß der Versuch, das Strafrecht zu modifizieren oder durch andere Formen der Konfliktverarbeitung abzulösen, nur insoweit gelingen kann, wie sich das Strafbedürfnis befriedigen oder zurückdrängen läßt³. Die Rezeption der These vom Strafbedürfnis der Gesellschaft durch das Strafrecht bedeutet folglich nicht die strafrechtliche Verwertung psychoanalytischer Erkenntnisse, sondern lediglich das Herausgreifen von einzelnen Elementen, die "Umdrehung" der Theorie⁴ zum Zwecke der Legitimation des Vergeltungsstrafrechts. Insbesondere aufgrund des durch die Rezeption entstehenden Spannungsverhältnisses zum Gerechtigkeitsgedanken erscheint es auch hier richtig, von einer Aufweichung, einer ad hoc-Modifizierung des strafrechtlichen Vergeltungsprinzips zu sprechen. Der Auffassung von Neumann/Schroth, ein Wechsel vom "normativen" zum "empirisch-analytischen" Blickwinkel hätte den Einbau der psychoanalytischen Theorie in das Strafrecht ermöglicht, wodurch die Befriedigung des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses von einer latenten in eine manifeste Funktion umstrukturiert worden sei und - im Zusammenhang mit weiteren "Perspektivenwechseln" im Bereich der Straftheorien - ein Paradigma-Wechsel stattgefunden habe⁵, kann somit nicht gefolgt werden⁶.

¹ Nowakowski 1957, S. 85

² Bader 1964, S. 77; Callies 1974, S. 187; Engelhardt 1976, S. 187; Haffke 1978b, S. 36; Hassemer 1983a, S. 104; Naegeli 1969, S. 56

³ Alexander/Staub 1929 (1979), S. 393; Bader 1964, S. 77; Ellscheid/Hassemer 1970, S. 46ff.; Haffke 1976, S. 169f.; Jäger 1978, S. 303f.; Müller-Dietz 1968, S. 100; Naegeli 1969, S. 55ff.; Stratenwerth 1976, S. 28

⁴ Neumann/Schroth 1980, S. 121; ähnlich Engelhardt 1976, S. 187

⁵ Neumann/Schroth 1980, S. 121f.; ähnlich Ellscheid 1982, S. 81ff.

⁶ ähnlich Balog 1982, S. 114

D. DIE SANKTIONSFORSCHUNG

Einer weiteren Infragestellung des Vergeltungsprinzips durch die Sanktionsforschung wird im folgenden nur in ihren Grundzügen nachgegangen, obwohl sie sich als eng verknüpft erweist mit dem wohl bisher gewaltigsten Angriff auf das Vergeltungsprinzip, der unter dem Schlagwort "Schuldenstreit" steht und bis heute noch nicht überzeugend beantwortet ist.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß, wie Schultz vor einigen Jahren schrieb, "der Schuldenstreit wieder in vollem Gange" sei¹, sondern lediglich davon ausgegangen werden, daß im Unterschied zur Auffassung von Radbruch/Zweigert, wonach aufgrund vieler Zugeständnisse der Anhänger der Vergeltungsstrafe "der alte 'Schuldenstreit' ... im wesentlichen der Vergangenheit angehört"², die damals aufgeworfenen Probleme immer noch im wesentlichen ungelöst sind³.

Jedoch sind in diesem Zusammenhang weniger die philosophischen und kriminalpolitischen Wurzeln der Infragestellung des Vergeltungsprinzips durch die sogenannte "moderne", "soziologische" oder auch "kriminologische" Schule unter Führung von Franz v.Liszt relevant.

Schon im "Marburger Programm" forderte v.Liszt, die Strafe völlig in den Dienst des Rechtsgüterschutzes zu stellen und am Zweckgedanken auszurichten. Diese Notwendigkeit ergebe sich zum einen aus dem Lauf der geschichtlichen Entwicklung der Strafe, zum anderen daraus, daß eine lediglich auf metaphysischer Grundlegung beruhende Strafe, die Vergeltungsstrafe, im Gegensatz zur Zweckstrafe nicht imstande sein könne, das Prinzip des Strafmaßes abzugeben, und somit auch nicht in der Lage sei, gerecht zu strafen⁴: "Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmaßes ... Nur die notwendige Strafe ist gerecht ... Es läßt sich eine schwerere Versündigung gegen den Zweckgedanken gar nicht denken als verschwenderische Verwendung der Strafe, ... wo diese nicht unabwiegend durch die Bedürfnisse der Rechtsordnung gefordert wird."⁵

Soweit sich die kriminologische Sanktionsforschung gegen die Vergeltungstheorie im Anschluß daran mit der Begründung gewandt hat, daß sie auf metaphysischer Grundlage beruhe und zweckunabhängig sei, kann dies nicht zu deren Infragestellung durch kriminologische Erkenntnisse führen, da die zugrunde liegende Annahme, Strafe müsse im Gegensatz dazu zweckgerichtet

¹ Schultz 1959, S. 245; ähnlich Bader 1964, S. 76; Kaiser 1966, S. 104

² Radbruch/Zweigert 1980, S. 144

³ Göppinger 1980, S. 26; Ostendorf 1982, S. 17f.; Würtenberger 1967, S. 125f.

⁴ v.Liszt 1882 (1905), S. 149ff.

⁵ v.Liszt 1882 (1905), S. 161

sein, ebenso eine aus Tatsachen nicht abzuleitende Voraussetzung darstellt¹.

Anderes könnte allerdings dann gelten, wenn man mit Arm. Kaufmann Naucke widerspricht, Kant hätte eine "reine" Vergeltungstheorie dahingehend vertreten, daß die Erreichung des Zwecks, legale Gesinnung zu erhalten oder zu erzeugen, nur ein unbeabsichtigtes Nebenprodukt der zwecks Gerechtigkeit verhängten Strafe sei², und statt dessen annimmt, daß bei Kant die Zweckerreichung gleichberechtigte Aufgabe der Strafrechtspflege sein sollte³. Abweichendes dürfte auch dann gelten, wenn man mit Seelmann Hegels Straftheorie (auch) generalpräventiv⁴ oder mit Schild (auch) spezialpräventiv⁵ interpretiert. Hinzuweisen wäre auch auf Frey, für den die Forderung der Zweckstrafe durch v.Liszt die "notwendige Konsequenz des überwiegend naturwissenschaftlichen Welt- und Menschenbildes der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts" gewesen ist⁶. Infolge dieser Überlegungen - denen hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden soll - könnten auch diejenigen Erkenntnisse der Sanktionsforschung, die bestreiten, daß sich die Vergeltungstheorie zu wirksamer Kriminalitätsbekämpfung eignet, das Vergeltungsprinzip in Frage stellen.

Interesse im vorliegenden Zusammenhang sollen jedoch lediglich die auf kriminologischen Gesichtspunkten fußenden Überlegungen der modernen Schule beanspruchen, die ansonsten meist im Hintergrund bleiben.

I. ÜBERLEGUNGEN ZUR VERGELTUNGSSTRAFE

In deren Mittelpunkt steht die Auffassung, daß aufgrund kriminologischer Erkenntnisse über die Entstehung von Kriminalität und die Wirkung von Strafe sich die Vergeltungsstrafe als unhaltbar erweise. Solche Auffassungen lassen sich allerdings nur ansatzweise bei v.Liszt nachweisen, von dem Kempe sogar meint, daß er "nicht durch die damalige Kriminologie inspiriert worden ist und noch viel weniger zur Unterstützung seiner Vorstellung selbst eine Kriminologie entwickelt hat"⁷.

Im "Marburger Programm" findet sich vor allem die Äußerung, die Statistik beweise, daß die Vergeltungsstrafe bei Rückfälligen "widersinnig" sei⁸. An

1 Leferenz 1966, S. 15; Naucke 1982, S. 65

2 Naucke 1962, S. 36

3 Arm. Kaufmann 1983, S. 8ff.

4 Seelmann 1979, S. 691; wohl auch Schild 1982, S. 381

5 Schild 1979, S. 221ff.

6 Frey 1964a S. XIV; ähnlich wohl auch Müller-Dietz 1968, S. 33f.

7 Kempe 1969, S. 822

8 v.Liszt 1882 (1905), S. 168f.

anderer Stelle schreibt v.Liszt, der Begriff der Vergeltung müsse als Konsequenz dafür entfallen, daß das Strafrecht vom Determinismus auszugehen habe, da "Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen", das "unverschuldete Unglück" sei¹. Schließlich geht er davon aus, daß sich aus kriminologischen Erkenntnissen hinsichtlich "der ausschlaggebenden Bedeutung der gesellschaftlichen Faktoren für das Verbrechen" die Folgerung ergebe, daß die Strafe "nicht das einzige, ... insbesondere auch nicht das wirksamste Mittel" zur Kriminalitätsbekämpfung sei; dies rühre nicht zuletzt auch daher, daß die "Wirkungen" der Strafe auf Verbrecher und Gesellschaft noch nicht als Strafzweck gesetzt worden seien².

Auch ansonsten wurde von Vertretern der modernen Schule nur gelegentlich darauf hingewiesen, daß kriminologische Forschungen die Vergeltungsstrafe nicht stützen könnten, während regelmäßig die Spezialprävention lediglich als Postulat zugrundegelegt und erfahrungswissenschaftlich kaum legitimiert wurde.

Vor allem Mittermaier versuchte im einzelnen nachzuweisen, daß die Vergeltungstheorie von falschen psychologischen Realitäten ausgehe, da weder die Auffassung haltbar sei, daß dem Vergeltungsstreben ein auf Rache oder Gleichheit gerichteter Naturtrieb zugrunde liege, noch die, daß die Vergeltungsstrafe an den Gerechtigkeitsgedanken gebunden sei. Schließlich seien auch der behaupteten Wirkung der Vergeltung als Übelzufügung Bedenken entgegenzustellen.³ Nach v.Lilienthal zeigt schon die Entlassenenfürsorge, daß die Vergeltungsstrafe keine Sühne herbeiführen könne; auch das Studium von Strafakten lasse erhebliche Zweifel an der Gleichheit und Gerechtigkeit der vergeltenden Strafzumessung aufkommen⁴. Schließlich hält auch Liepmann Vertretern der Vergeltungsstrafe vor, sie würden "Irrwege" gehen und ein "Zerrbild" des Strafvollzugs zeichnen, da sie "nie die Wirkung der Strafe weder auf die Allgemeinheit noch gar auf die Bestraften selbst studiert" hätten, sondern "ohne jede kritische Nachprüfung durch Tatsachenforschung an den Wert ihrer metaphysisch-theologisch ererbten, gefühlsmäßig erfaßten Formeln" glaubten⁵.

Von Kriminologen ist ansonsten gleichfalls nur gelegentlich die Ablehnung der Vergeltungsstrafe auf die Unvereinbarkeit mit ihren Forschungsergebnissen gestützt worden.

Zu nennen wäre hier etwa Michel, für den die Vergeltungsstrafe "der individuellen Eigenart des Verbrechers, der das Motiv entspringt, und deren Erfassung daher für die Wertung der Schuld und für die Ergründung des entsprechenden Strafausmaßes die Hauptrolle zukommt", nicht die notwendige Berücksichtigung zukommen läßt⁶. Auch für Aschaffenburg ist es nicht vorstellbar, die Vergeltungstheorie aufrechtzuerhalten, wenn man die individuel-

¹ v.Liszt 1893a (1905), S. 85f.; v.Liszt 1893c (1905), S. 48

² v.Liszt 1899 (1905), S. 295f.

³ Mittermaier 1926, S. 141ff.

⁴ v.Lilienthal 1926, S. 1f.

⁵ Liepmann 1927/28, S. 531

⁶ Michel 1925b, S. 275f.

len und die äußeren Ursachen des Verbrechens berücksichtigt¹. Ähnlich hat sich J. Lange geäußert: "Ist die Rechtsbrechung, wie wir eindringlich gesehen haben, ganz wesentlich eine Folge des Gesetzes, nach dem wir angetreten, dann hat es keinen Sinn zu vergelten und zu strafen im engeren Sinne."²

Aus dem neueren Schrifttum könnte man auf H. Kaufmann hinweisen, die offenbar folgende die Sozialtherapie verteidigende Äußerung auf die Anhänger der Vergeltungsstrafe bezieht: "Bei allem Respekt vor der Annahme der freien Entscheidungsmöglichkeit bei normal sozialisierten Menschen ist es doch heute nicht mehr möglich, diese Position hartnäckig auch gegenüber in ihrer Sozialisation verunglückten Menschen zu vertreten und nicht wahrhaben zu wollen, was heute jedem Humanwissenschaftler geläufig ist, daß nämlich hier Sondersituationen vorliegen, bei denen die Begriffe 'Freiheit, Schuld und Verantwortung' mehr als problematisch sind."³ Auch für Neumann/Schroth "entfällt mit der Auffassung des Verbrechens als biologisch, psychologisch oder sozial bedingtem Verhalten das Motiv wie die Legitimation für eine vergeltende Übelzufügung ..."⁴.

Neuerdings haben sich von kriminologischer Seite her Schöch und auch Kaiser mit dem Problem näher beschäftigt, wobei sie übereinstimmend feststellten, daß die Frage, welche Konsequenzen hinsichtlich der Strafzwecke aus kriminologischen Erkenntnissen zu ziehen sind, bisher kaum behandelt worden sei⁵.

Schöchs Ansicht nach führt die Erhellung der Ursachen von Straftaten weg von der Vergeltungsstrafe dahin, daß die Straftat eher verstehbar würde, und motiviere zu Hilfe, Erziehung oder Verwahrung ohne sozialethische Mißbilligung⁶. Demnach folgerten alle Kriminalitätstheorien - Schöch nimmt nur die Konzeption R. Langes aus - nicht die Vergeltungstheorie, sondern eine Orientierung an den präventiven Strafzwecken - und hier wiederum mit Ausnahme einiger (tiefen-)psychologischer Ansätze an den spezialpräventiven Zwecken - als Konsequenz ihrer Befunde und Hypothesen. Eine gewisse Einschränkung macht Schöch auch hinsichtlich der multifaktoriellen Ansätze, die sich auch mit einer spezialpräventiv ausgerichteten Vereinigungstheorie vereinbaren ließen.⁷ Unklar seien die Folgerungen hinsichtlich des labeling approach. Während Schöch die von ihm unterschiedene "sozialpsychologische Version" dem Resozialisierungszweck zuordnet⁸, neige die "radikal soziologische Version" zu einem generalpräventiv begründeten Taxenstrafrecht und zur völligen Ablehnung staatlicher Sanktionen⁹.

Wenngleich zu einzelnen Punkten dieser Einteilung - insbesondere zur Einschätzung der kriminalsoziologischen Ansätze - Bedenken angebracht sein

1 Aschaffenburg 1923, S. 286

2 J. Lange 1929, S. 95

3 H. Kaufmann 1977, S. 202

4 Neumann/Schroth 1980, S. 20

5 Kaiser 1980b, S. 137; Schöch 1982e, S. 40

6 Schöch 1982e, S. 40

7 Schöch 1980a, S. 148ff.; Schöch 1982e, S. 40ff.; ähnlich Tiedemann 1980, S. 493f.

8 Schöch 1982e, S. 37f., 41

9 Schöch 1980a, S. 152; Schöch 1982e, S. 38

mögen¹, so erscheinen doch Schöch's Ausführungen insoweit zustimmungswürdig, als daß die kriminologische Ursachenforschung nahezu ausschließlich Konsequenzen impliziert, die von der Vergeltungstheorie abweichen.

Hierin besteht auch Übereinstimmung mit Kaiser, für den allerdings aus der Sozialisationstheorie folgt, daß bei Konfliktstätern neben der Individualabschreckung auch "auf Schuldausgleich ... wohl kaum verzichtet werden" könne².

Von einem anderen Ausgangspunkt als Schöch und Kaiser kommen auch die Strafrechtler Hassemer und Naucke zu ähnlichen Ergebnissen³. Nauckes Ansicht nach macht allerdings die Variationsbreite kriminologischer Befunde es unmöglich, auf die "Vernünftigkeit" einer bestimmten Straftheorie zu schließen. Vielmehr bringe jedes straftheoretische Konzept die ihm entsprechende Kriminologie hervor. Jedoch sei "Strafe als zweckunabhängige Vergeltung ... für keine Kriminologie diskutabel."⁴

Eine Ausnahme dürfte hier lediglich, worauf auch Schöch hinweist⁵, die philosophisch-anthropologisch orientierte, "geisteswissenschaftliche" Kriminologie machen. Deren Vertretern, bei denen es sich regelmäßig gleichzeitig um profilierte Strafrechtler handelt, ist auch ansonsten schon häufiger nachgesagt worden, sie würden das Vergeltungsstrafrecht absichern⁶ und "schlecht getarntes dogmatisches Strafrecht" als Kriminologie ausgeben⁷.

Hinsichtlich der naturwissenschaftlich orientierten Kriminologie erscheint es, in zumindest grundsätzlicher Übereinstimmung mit Schöch, Kaiser, Hassemer und Naucke, zulässig, sich dem Urteil Seidls anzuschließen:

"Die Naturwissenschaften führen schier zwangsläufig zu einer Verneinung der bloßen Vergeltung als Strafzweck, zur besonderen Betonung von Besserung und Heilung neben der Sicherung."⁸

1 dazu D. Peters/H. Peters 1970, S. 118; Thielicke 1983, S. 222.

2 Kaiser 1980b, S. 138

3 Hassemer 1981, S. 30f., 40, 63; Naucke 1982, S. 65ff.

4 Naucke 1982, S. 65

5 Schöch 1982e, S. 40

6 Naucke 1977, S. 11; ähnlich Hassemer 1974, S. 15; Kaiser 1968, S. 13

7 Mergen 1965, S. 14; ähnlich Christ 1980, S. 331

8 Seidl 1974, S. 129; ähnlich Neumann/Schroth 1980, S. 20

II. ÜBERLEGUNGEN ZUR ZWEISPURIGKEIT

Insofern läßt sich auch ein Widerspruch zwischen den - vor allem spezialpräventiven - Vorstellungen der Sanktionsforschung und dem Vergeltungsprinzip nicht nur aufgrund unterschiedlicher kriminalpolitischer Vorgaben, sondern auch aufgrund kriminologischer Erkenntnisse herleiten. Nun ist allerdings zu bedenken, daß durch das System der Zweispurigkeit neben das an der Tatschuldvergeltung orientierte Strafrecht ein spezialpräventiv ausgerichtetes Maßregelrecht getreten ist, das die kriminalpolitischen Forderungen der modernen Schule und der Sanktionsforschung berücksichtigt haben könnte, wie das etwa ganz entschieden Bockelmann glaubt: "Eingeleitet, ja weithin vollzogen ist die Wendung zur Spezialprävention längst."¹ Ähnlich meint auch Jescheck, daß durch die Zweispurigkeit das "spezialpräventive Programm der modernen Schule ... zwar nicht auf dem Wege der Strafe, wohl aber in anderer, ebenso wirksamer Weise erfüllt worden" sei². Er spielt mit dieser Bemerkung darauf an, daß die Zweispurigkeit des Rechtsfolgensystems der spezialpräventiven Konzeption der modernen Schule unter wissenschaftlichem Aspekt nicht entsprach, sondern nur eine "Halbheit" darstellte³, wenngleich das zweispurige System als "Abschlagszahlung" auf ihre Forderungen unter dem Gesichtspunkt der praktischen Kriminalpolitik befürwortet wurde⁴. Dem ursprünglichen Gedanken der modernen Schule, auf jeden Straftäter mit einer spezialpräventiv ausgerichteten Strafe zu reagieren, die je nach Klassifikation des Täters als besserungsbedürftig, unverbesserlich bzw. nicht besserungsbedürftig der Besserung, Sicherung bzw. Abschreckung dienen soll⁵, kann die bloße Ergänzung der schuldausgleichenden Strafe durch präventive Maßregeln nicht entsprechen⁶.

Auch die neuere kriminologische Sanktionsforschung, sofern sie von der Notwendigkeit spezialpräventiver Einwirkung auf den Täter ausgeht, dürfte kaum durch das System der Zweispurigkeit entscheidenden Einfluß auf das Strafrecht gewonnen haben. Auszugehen ist davon, daß das dualistische System geradezu dafür Sorge trägt, die Strafe von präventiven Gesichtspunkten frei zu halten, durch die sie in Konflikt mit dem Schuldprinzip geraten könnte,

1 Bockelmann 1969, S. 602

2 Jescheck 1978, S. 67

3 v.Liszt 1893b (1905), S. 129, 132

4 v.Liszt 1893b (1905), S. 122, 129

5 v.Liszt 1882 (1905), S. 163ff.

6 Frisch 1982, S. 571; Jescheck 1982, S. 22, 27f.

wie schon Schüler v.Liszts deutlich machten.

So schrieb Kohlrausch schon 1928, daß "die gesetzliche Festlegung des Dualismus ... eine gesetzliche Anerkennung der Vergeltungs- und Sühnestrafe im alten Sinne" bedeute¹. Grünhut äußerte sich später noch deutlicher: "Durch Verweisung aller spezialpräventiven, an der Gefährlichkeit des Täters orientierten Formen der Freiheitsentziehung, insbesondere solcher von unbestimmter Dauer, in ein wertindifferentes Maßnahmenrecht soll der Strafbegriff 'rein' erhalten werden und auf eine adäquate Ahndung der Einzeltat beschränkt bleiben."² Auch außerhalb der modernen Schule und in jüngerer Zeit werden entsprechende Ansichten häufiger vertreten³.

Insoweit dürfte das zweispurige System den Einfluß kriminologischer Erkenntnisse auf die Gestaltung der Strafe also sogar eher behindern. Für den Teil der Straftäter, für den die Verhängung von Maßregeln nicht in Frage kommt, wird im zweispurigen System die Spezialprävention bei der Verhängung von Sanktionen zurückgedrängt auf nicht mit der Strafhöhe zusammenhängende Zumessungsentscheidungen sowie die Ausgestaltung des Strafvollzuges.

Zwar mögen die vielfältigen Möglichkeiten des Verzichts auf den Vollzug der Freiheitsstrafe durch deren Aussetzung oder durch die Verhängung von Geldstrafen die häufig betonte entsozialisierende Wirkung des Strafvollzuges verhindern - und insoweit Berührungspunkte mit neueren, an der Desinstitutionalisierung der Strafe orientierten Strömungen der Kriminologie aufweisen. Entgegen einer des öfteren geäußerten Ansicht⁴ dürften sie aber kaum als Resozialisierungsmaßnahmen aufgefaßt werden können, jedenfalls nicht, wenn man, wie die spezialpräventiv ausgerichtete Sanktionsforschung, eine Einwirkung auf den Täter als notwendig erachtet. Für Arm. Kaufmann stellt übrigens sogar schon die "bloße Bemakelung durch den Urteilspruch" Vergeltung dar, da auch dieser gewollte Übelzufügung enthalte⁵, während für Maiwald das Geldstrafensystem an das "Talionsprinzip Kantischer und Hegelscher Prägung" erinnert⁶.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nun aber im Unterschied dazu als völlig (spezial-)präventiven Gesichtspunkten zugeordnet anzusehen, ist auch erheblichen Bedenken ausgesetzt. Zwar ist die Auffassung H. Mayers, die Sicherungsverwahrung und wohl auch das Berufsverbot seien echte Strafen⁷, sowie die Cramers, wegen charakterlicher Mängel erfolgende

1 Kohlrausch 1928, S. 40

2 Grünhut 1959, S. 534f.

3 v.Baeyer 1957, S. 337; Frisch 1982, S. 571f.; Jescheck 1978, S. 66; Kaiser 1966, S. 108 Fn. 19

4 Bockelmann 1969, S. 602f.; Kaiser 1980b, S. 329; Leipziger Kommentar (Hanack) 1978ff.; vor § 61 Anm. 10; Lüderssen 1983, S. 86; Schöch 1980b, S. 315

5 Arm. Kaufmann 1983, S. 7; ähnlich Ellscheid 1982, S. 98

6 Maiwald 1980, S. 296f.; ähnlich auch Naucke 1975, S. 6ff.

7 H. Mayer 1953, S. 378f.; ähnlich auch Hassemer/Ellscheid 1971, S. 1

Fahrerlaubnisentziehung sei als Strafe anzusehen¹, vereinzelt geblieben. Jedoch dürfte, wie häufiger betont², unter Juristen Einigkeit darüber herrschen, daß die Unterscheidung von Strafen und Maßregeln - zumindest denen mit Freiheitsentzug - im Anschluß an eine von Kohlrausch propagierte Formulierung³ als "Etikettenschwindel" zu bezeichnen ist, die für die Betroffenen ohne wesentliche praktische Auswirkung bleibt, da auch die Maßregeln repressiven Charakter haben. Hanack betont sogar die Auffassung, daß der Strafvollzug unter Umständen das geeignetere Mittel zur Resozialisierung darstellen könne als der Vollzug von Maßregeln.⁴

Die Ansicht, daß letztendlich auch die (freiheitsentziehenden) Maßregeln sich qualitativ nicht völlig von der schuldvergeltenden Strafe abheben, dürfte auch eine gewisse Unterstützung in der Festlegung des vikarlierenden Systems in § 67 StGB finden⁵. So ist des öfteren die Auffassung vertreten worden, daß durch den Austausch von Strafe und Maßregeln im Vollzug - worauf die Anrechnung der Dauer des Maßregel- auf die des Strafvollzugs hinausläuft - man "von einer de facto-Strafwirkung der Maßregel-Vollstreckung sprechen" könne⁶ bzw. eine Denaturierung der Maßregeln durch die Vermischung mit Strafelementen stattfinde⁷.

Es dürfte somit festzustellen sein, daß das System der Zweispurigkeit nur wenig die Verwertung spezialpräventiver Erkenntnisse der Sanktionsforschung ermöglichen kann. Werden von den Maßregeln von vornherein nach Maßgabe der §§ 62ff. StGB nur bestimmte Tätergruppen erreicht, so erscheint zudem noch fraglich, inwieweit auch bei der Maßregelverhängung vergeltende Gesichtspunkte den spezialpräventiven zumindest beigeordnet sind. Ob allerdings für den Fall der Verhängung von Strafe die resozialisierende Einwirkung auf den Täter im Strafvollzug trotz schuldvergeltender Strafbemessung durch § 2 StVollzG zu einem Durchbruch der Spezialprävention geführt haben kann, soll im folgenden Gegenstand der Erörterung sein. Das System der Zweispurigkeit jedenfalls dürfte letztendlich primär weniger der Berücksichtigung spezialpräventiver Erkenntnisse dienen als vielmehr dazu, Taten auch dann zu ahnden, wenn aufgrund des Schuldprinzips (Schuld-)Strafe nicht mehr dogmatisch zu begründen ist.

Dem würde entsprechen, daß dem System der Zweispurigkeit häufiger ein

-
- 1 Cramer 1968, S. 1764ff.; ähnlich auch Hassemer/Ellscheid 1971, S. 1
 - 2 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 38; Geerds 1965, S. 32; Marquardt 1972, S. 31; Schultz 1966, S. 120
 - 3 Kohlrausch 1924, S. 33
 - 4 Hanack 1975, S. 444f.
 - 5 Grünhut 1959, S. 535f.; Maurach 1960, S. 19
 - 6 Bruns 1959, S. 223; ähnlich Dünnebier 1960, S. 37
 - 7 Lang-Hinrichsen 1959, S. 123, 127; ähnlich Maurach 1960, S. 17

Spannungsverhältnis zum Schuldprinzip nachgesagt worden ist, weil es schwerwiegende, strafähnliche Eingriffe unter Loslösung von der Schuld ermöglicht¹.

E. DIE VOLLZUGSFORSCHUNG

Ein weiteres Mal ist das Vergeltungsprinzip vor allem in den letzten Jahren mit der Kriminologie, und zwar mit der Vollzugsforschung, in Konflikt geraten. Auslöser dieses Konflikts war die Entstehung des StVollzG. Während Nr. 57 DVollzO noch Abschreckungs-, Vergeltungs-, Sühne- und Besserungsziel als jeweils selbständige Vollzugszwecke aneinanderreihete, soll gem. § 2 StVollzG der Vollzug nur noch am Ziel der sozialen Integration ausgerichtet sein. Mit der ausschließlichen Ausrichtung auf den Resozialisierungszweck wurde zwar kriminologischen Forderungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs entsprochen. Folge davon ist jedoch, daß zwischen dem auf Resozialisierung zielenden Vollzug und der vom Schuldausgleich, der Vergeltung bestimmten Strafverhängung zumindest ein Spannungsverhältnis existiert, da die schuldangemessene Strafe nicht gleichzeitig die hinsichtlich der Resozialisierung angebrachte sein muß.

Es ist genauso gut möglich, daß aufgrund der Annahme schwerer Schuld eine hohe Strafe verhängt wird, aber kein Resozialisierungsbedürfnis erkennbar ist, wie es auch häufig der Fall sein mag, daß ein längerdauernder Vollzug aus Gründen der Resozialisierung für notwendig erachtet wird, wegen lediglich geringfügiger Delikte jedoch keine oder nur eine kurze Freiheitsstrafe schuldangemessen erscheint.

In der strafvollzugswissenschaftlichen Literatur wurde daraufhin verschiedentlich die Ansicht vertreten, zwischen dem Prinzip der Schuldangemessenheit und dem Resozialisierungszweck bestehe ein als "Konflikt"², "Diskrepanz"³, "Bruch"⁴, "Divergenz"⁵, "Aporie"⁶, "Antagonismus"⁷, "Dysfunk-

1 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 38f.; Grünwald 1964, S. 636f.; Hassemer 1980, S. 196 Fn. 258; Hassemer 1983a, S. 90; Leipziger Kommentar (Hanack) 1978ff., vor § 61 Anm. 14; Marquardt 1972, S. 40; K. Peters 1959, S. 43 Fn. 53

2 Böllinger 1979, S. 93; Müller-Dietz 1974, S. 4f.

3 Müller-Dietz 1974, S. 4f.

4 K. Peters 1978, S. 178

5 Müller-Dietz 1973, S. 40

6 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 33

7 H. Müller 1984, S. 2

tionalität"¹, "Inkongruenz"², "Antinomie"³, "Widerspruch"⁴ oder sogar "schizophrene Situation"⁵ zu bezeichnendes Verhältnis. Insbesondere Haffke hat deutlich gemacht, daß es sich hierbei nicht um bloße Anpassungsschwierigkeiten im Marginalbereich, wie gelegentlich angenommen wird⁶, sondern um einen grundsätzlichen Widerspruch handelt:

"Auf der Stufe der Strafverhängung bzw. -zumessung wird der Täter nämlich für sein Tun (im Schuldurteil) 'getadelt', während dieselbe kriminelle Tat im Vollzug als Ausdruck einer Sozialisierungsschädigung erscheint, also dem Delinquenten gerade nicht personal zugerechnet, d.h. vorgeworfen wird."⁷

Folglich vertritt Haffke die Ansicht, daß "die legislative Antinomie von Strafausspruch und Strafvollzug nicht auflösbar" sei, da sie "eine gebrochene, zerrissene sozialpsychologische Realität" widerspiegeln⁸.

Auch für Hassemer ist de lege lata die Dysfunktionalität unvermeidbar⁹. Ebenso vertritt Müller-Dietz die Auffassung, "daß es in diesem Bereich keine glatten Lösungen gibt, vielleicht auch gar nicht geben kann"¹⁰.

I. RESOZIALISIERUNGSKONZEPTE

Von strafvollzugswissenschaftlich orientierten Strafrechtlern und Kriminologen ist allerdings vielfach versucht worden, die Diskrepanz zwischen § 46 StGB und dem Resozialisierungsziel zu überwinden, wobei häufig an Lösungsversuche angeknüpft wird, die im Bereich der Strafzwecklehre zur Überwindung der dortigen Antinomien konzipiert worden sind. Vor allem kriminologische Fachvertreter der Strafvollzugswissenschaft vertreten die sogenannte (Drei-) Stufentheorie, die im Grunde genommen nichts anderes darstellt als die aus der Strafzwecklehre bekannte Verteilungstheorie. Auch die Stufentheorie geht

1 Hassemer 1971b, S. 54ff.

2 Haffke 1975c, S. 44; Leipziger Kommentar (G. Hirsch) 1978ff., vor § 46 Anm. 32

3 Haffke 1975c, S. 40ff.

4 Kargl 1982, S. 287; Nachtigall-Martens 1976, S. 212f.

5 Wiertz 1982, S. 44

6 Callies/Müller-Dietz 1983, § 2 Anm. 10; Dreher 1978, S. 148f.; Göppinger 1983, S. 424; wohl auch Schönke/Schröder (Stree) 1982, Vorbem. §§ 38ff. Anm. 16

7 Haffke 1975c, S. 46, 49f.; ähnlich Kargl 1982, S. 288f., 291

8 Haffke 1975c, S. 54f.

9 Hassemer 1971b, S. 62

10 Müller-Dietz 1973, S. 62f.

davon aus, daß Gesetzgebung, Strafzumessung und Vollzug mit Generalprävention, Schuldvergeltung und Spezialprävention jeweils ein Strafzweck schwerpunktmäßig zuzuordnen sei¹. Allerdings dürfte diese Auffassung die Antinomie nicht dahingehend auflösen, daß poenologische Erkenntnisse ungehinderten Einfluß auf den Strafvollzug nehmen könnten, obwohl sie die Legitimation für die Ausschaltung anderer Strafzwecke als der Resozialisierung im Vollzug bieten könnte. So mag bereits fraglich sein, ob die Stufentheorie die Divergenz zwischen den jeweiligen inhaltlichen Voraussetzungen staatlichen Handelns auflösen kann². Entscheidend ist jedoch, daß die Stufentheorie die praktische Schwierigkeit, daß die unter tatvergeltenden Gesichtspunkten zugemessene Strafe von der zur Resozialisierung notwendigen abweichen kann, völlig unberührt läßt³. Sie bemüht sich letztendlich nicht um die Legitimation, sondern lediglich um die Beschreibung eines Zustandes⁴.

Einen Ansatz zur Legitimation hat wohl am ehesten Sonnen angedeutet, für den § 46 StGB und § 2 StVollzG "ganz verschiedene Bezugsrahmen" haben, die sich in das "ob" der Bestrafung und das "wie" des Vollzuges unterscheiden lassen⁵. Daneben hat Krauß die Ansicht geäußert, daß die (schuld ausgleichende) Verurteilung den Strafvollzug "von weiterreichenden Vergeltungsmechanismen" entlaste⁶. Wolter schlägt vor, die Antinomie durch die Einführung der Zweiteilung der Hauptverhandlung sogar noch deutlicher zu betonen⁷.

Außerhalb der Dreistufenlehre vertritt vor allem Böhm die Auffassung, daß der Schuld ausgleich und die Verteidigung der Rechtsordnung "am Rande und neben" der Resozialisierung im Vollzug zu berücksichtigen seien⁸. Durch diese Übertragung der Vereinigungstheorie auf den Strafvollzug würde jedoch vom Wortlaut des § 2 StVollzG abgerückt, wodurch, ähnlich dem früheren Rechtszustand, "der straftheoretische Eklektizismus ..., der aus der Strafrechtsdoktrin sattsam bekannt ist", sich im Strafvollzugsrecht fortsetzen

1 Bemmman 1979, S. 895; Bruns 1974b, S. 211ff.; Schöch 1982f, S. 97; Schüler-Springorum 1969, S. 129f.; Solbach/Hofmann 1982, S. 45f.; Württemberg 1969b, S. 76f.

2 Haffke 1975c, S. 46

3 Maiwald 1980, S. 300; Müller-Dietz 1973, S. 22; wohl auch Hassemer 1971b, S. 56ff.

4 Naucke 1982, S. 68

5 Sonnen 1978, S. 179

6 Krauß 1975, S. 430

7 Wolter 1980, S. 94f.

8 Böhm 1979, S. 29f.; Schwind/Böhm (Böhm) 1983, § 2 Anm. 2, 5; wohl auch Böning 1972, S. 18; Grunau 1978, S. 112; Grunau/Tiesler 1982, Einleitung Anm. 4; Klusmann 1973, S. 895

würde¹. Folgt man dieser Lösung, würde die von kriminologischer Seite und vom StVollzG angestrebte Ausrichtung des Vollzuges an die Resozialisierung der Behebung der Antinomie zwischen § 46 StGB und § 2 StVollzG geopfert.

Allerdings mag der Auffassung Böhms zuzugeben sein, daß sie die tatsächliche Handhabung zu beschreiben scheint, was jedoch die These, daß sich das Resozialisierungsbemühen der Strafvollzugswissenschaft im Schuldstrafrecht nicht realisieren lassen kann, noch stützen dürfte. So ist etwa Eisenberg der Ansicht, daß die Antinomie dazu führt, daß das Vergeltungsstreben sich als weiteres Vollzugsziel auswirkt². Und auch nach Auffassung Bemmans "wirken die Strafzwecke, die den Bestrafungsvorgang in den Stadien der Strafandrohung und der Strafverhängung beherrschen, in das Stadium der Strafvollziehung hinein", so daß mit "dem Vollzug der Strafe ... durchaus generalpräventive und tatvergeltende Wirkungen verbunden sein" können³. Schließlich wird auch die Ansicht vertreten, daß schon durch den bloßen Vollzug der (Schuld-)Strafe die Zwecke der Vergeltung und Generalprävention mit erfüllt würden⁴.

II. DAS SÜHNEKONZEPT

Die Auffassung, daß auch andere Strafzwecke außer der Resozialisierung in den Strafvollzug einfließen sollten, hat auch das OLG Karlsruhe deutlich gemacht:

"Daß das Vollzugsziel in § 2 Abs. 1 StVollzG unter dem Gedanken der Resozialisierung definiert ist, bedeutet nicht, daß die weiteren zu der Resozialisierung im Sinne einer positiven Spezialprävention hinzutretenden Zwecke, die mit der Verhängung der Freiheitsstrafe verfolgt werden, mit dem Beginn des Vollzuges wegfielen ..."⁵

Allerdings glaubt das OLG Karlsruhe weniger an ein Nebeneinander der verschiedenen Strafzwecke, sondern ist der Auffassung, daß die Resozialisierung andere Strafzwecke impliziere:

"Soll aber der Vollzug unter dem Gesichtswinkel der Resozialisierung durch entsprechende Einwirkung auf den Verurteilten die inneren Vorausset-

1 Müller-Dietz 1969 (1972), S. 18; ähnlich Müller-Dietz 1973, S. 22; Müller-Dietz 1979b, S. 75f.

2 Eisenberg 1979, S. 292; ähnlich Eisenberg 1983b, S. 510

3 Bemann 1979, S. 895

4 Friedrichs 1971, S. 157ff.; Stratenwerth 1979, S. 901; Wolter 1980, S. 83

5 OLG Karlsruhe JR 1978, 213 (214)

zungen für eine spätere straffreie Lebensführung herstellen ... und hängt die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft von der 'Schuldverarbeitung' durch den Gefangenen ab ..., so lassen sich im Vollzug resozialisierende Maßnahmen ohne Berücksichtigung von Art und Maß des Verschuldens beim Täter sinnvoll gar nicht treffen. Zwischen der so verstandenen, auch auf die Schaffung der inneren Voraussetzungen eines künftigen straffreien Lebens ausgerichteten Resozialisierung und dem Strafzweck der Sühne und des gerechten Schuldausgleichs besteht somit eine für den Vollzug wesentliche Verbindung insofern, als die Strafe auch ihrer Sühnefunktion nach dazu dienen soll, daß der Täter das Unrecht seiner Tat erkennt und aus dieser Einsicht heraus seine Schuld auf sich nimmt ..."¹

Insofern knüpft das OLG Karlsruhe an einen weiteren Versuch an, die Antinomie zwischen § 46 StGB und § 2 StVollzG zu überwinden, der vor allem von Strafrechtlern vertreten wird und den Sühnegedanken mit dem Resozialisierungsgedanken verbinden will. Nur durch die Sühne könne der Schuldige zur Befreiung vom Schuldvorwurf und zur Wiederherstellung des Friedens mit sich und seinen Mitmenschen gelangen. Dies sei zugleich aber auch der beste Weg zur Resozialisierung, bei der es darum gehe, den Täter dazu zu bringen, daß er die Verantwortung für seine Tat übernehme und sie auf diese Weise auch für die Zukunft überwinde.²

Dieser auf den ersten Blick überzeugende Lösungsversuch der Antinomie ist jedoch in mehrerer Hinsicht Bedenken ausgesetzt. Diese mögen zwar weniger dahingehend bestehen, daß in der strafrechtlichen Literatur und Judikatur häufig der Begriff der Sühne mit dem der Vergeltung gleichgesetzt wird und "nur ein anderer, romantisierender Ausdruck" sei³. Die Anhänger der Sühneidee haben regelmäßig betont, daß ihre Auffassung von Sühne nichts mit Vergeltung zu tun habe, da es hinsichtlich der Strafe nicht um ein Äquivalent zur Tat, sondern um eine sittliche Leistung gehe⁴. Es wäre jedoch darauf hinzuweisen, daß das Verlangen von Sühne nicht nur keine Grundlage im StVollzG hat, sondern sogar der ausdrücklichen Intention des Gesetzgebers - jedenfalls der Mehrheit im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform - widerspricht:

"Die Vorstellung, daß der Staat den Gefangenen auch zur Sühne bringen sollte, lehnen diese Ausschußmitglieder ab. Mit einer dahin gehenden Einwirkung auf den Gefangenen würde nach ihrer Auffassung der Staat seine Kompetenz überschreiten. Der Vollzug müsse allein auf die Zukunft ausgerichtet sein. Wenn der Gefangene dazu gebracht werde, 'künftig in sozialer

¹ OLG Karlsruhe JR 1978, 213 (214)

² J. Baumann 1969, S. 16f.; Haft 1978, S. 33ff.; Arth. Kaufmann 1976a, S. 274f.

³ Klug 1968, S. 36; ähnlich Kim 1983, S. 337f.; E. Schmidt 1954, S. 12f.

⁴ J. Baumann 1969, S. 17; Haft 1978, S. 33; Arth. Kaufmann 1976a, S. 272

Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen', so solle sich der Staat nicht darum kümmern, welche innere Einstellung der Gefangene bezüglich seiner zurückliegenden und geahndeten Straftaten habe.¹ Noch deutlicher wird Beckmann, dessen Auffassung zufolge "der Sühnegedanke als Strafziel verfassungsrechtlich nicht zu tolerieren ist"².

Entscheidender im vorliegenden Zusammenhang ist jedoch, daß auch dann, wenn der Schuldausgleich als Schuldübernahme, als Sühne uminterpretiert wird, der Gedanke der Schuld Gewicht auch im Strafvollzug erhält und es somit bei seiner Konkurrenz zum Resozialisierungsgedanken bleibt³.

Dies macht auch Arth. Kaufmann deutlich, wenn er schreibt, daß im Strafvollzug "die Resozialisierungsidee durch den Schuldgedanken geformt und gleichsam überhöht werden" müsse⁴.

Und wenn J. Baumann dem "alttestamentarischen" Verständnis des Sühnebegriffs sein eigenes, "mehr christliches" entgegenhält⁵, dürfte offenkundig werden, daß die Sühneidee der "ganz im Ideellen liegende Richtpunkt" ist, der sich "nicht in Worte fassen" läßt, wie E. Schmidt es formuliert hat⁶. Für Stratenwerth klingt demzufolge die Vorstellung vom sühneleistenden Täter "wie eine bösertige Parodie" der tatsächlichen Situation im Strafvollzug⁷, während E. Schmidt darauf hinweist, daß die sühnende Funktion der Strafe nicht existiere, da an den Sühnevorgang keine formellen oder informellen Konsequenzen geknüpft seien, sondern "sich kein Mensch darum kümmert"⁸. Zu Recht weisen dann auch Neumann/Schroth darauf hin, daß es problematisch sei, mit "kriminalpolitischen Bedürfnissen" die "Annahme erkenntnistheoretisch nicht haltbarer metaphysischer Konzeptionen" wie des Sühnekonzeptes zu legitimieren⁹.

Aber selbst dann, wenn man sich über alle diese Bedenken hinwegsetzen sollte, könnte auch unter pragmatischen Gesichtspunkten, wie Müller-Dietz betont, die Sühneauffassung die Antinomie nicht aufheben. Seiner Auffassung nach ist das Problem "zwar begrifflich geklärt und theoretisch entschärft; daß der Verurteilte jedoch kürzer oder länger in Haft sein kann, als seine

1 Begründung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum StVollzG, BT-DrS 7/3998, S. 5f.

2 Beckmann 1983, S. 540; ähnlich K. Peters 1978, S. 180; Sonnen 1978, S. 173; wohl auch Ostendorf 1976, S. 282; Stratenwerth 1981, S. 19

3 ähnlich Haffke 1975c, S. 48; Müller-Dietz 1979a, S. 47

4 Arth. Kaufmann 1971, S. 47

5 J. Baumann 1969, S. 16

6 E. Schmidt 1954, S. 12

7 Stratenwerth 1970, S. 12

8 E. Schmidt 1954, S. 13; ähnlich Bockelmann 1951, S. 498; Dreher 1947, S. 24; Stratenwerth 1981, S. 19

9 Neumann/Schroth 1980, S. 19; ähnlich Kim 1983, S. 339f.

Resozialisierung erfordert oder zuläßt, ist hier gleichfalls nicht auszuschließen."¹ Selbst J. Baumann stimmt zu, daß auch durch die Ausrichtung an Sühne-Gesichtspunkten "ein Rest" der Problematik ungelöst bleibt².

Es dürfte also davon auszugehen sein, daß das Sühnekonzept genausowenig wie die anderen erörterten Lösungsversuche der Antinomie einen Ausweg eröffnet. Somit erscheinen die Urteile von Mergen, Böllinger und Haffke zutreffend, die in diesem Zusammenhang von "Denkkapriolen"³ bzw. "Schein-Synthesen"⁴ sprechen. Aufheben ließe sich die Antinomie lediglich dann, wenn die Strafbemessung unabhängig von der Schuld des Täters vorgenommen würde.

Dies ist wohl ebenfalls die Auffassung von Hassemer und Müller-Dietz, die diese Möglichkeit allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnen⁵; auch nach Ansicht G. Hirschs ist die Dysfunktionalität "Konsequenz der geltenden Strafzweckregelung"⁶.

Auch hinsichtlich der Durchführung einer als resozialisierend erachteten Strafe sind mithin nur eingeschränkte Möglichkeiten aufgrund des Schuldprinzips gegeben. Mit den Worten Kargls:

"... man kann nicht beides gleichzeitig haben wollen: ein Schuldstrafrecht und einen funktionierenden, Grundrechte achtenden Behandlungsvollzug."⁷

1 Müller-Dietz 1973, S. 28

2 J. Baumann 1969, S. 23

3 Mergen 1965, S. 22

4 Böllinger 1979, S. 94; Haffke 1975c, S. 55

5 Hassemer 1971b, S. 62ff.; Müller-Dietz 1973, S. 33ff.

6 Leipziger Kommentar (G. Hirsch) 1978ff., vor § 46 Anm. 32

7 Kargl 1982, S. 288

4. TEIL

ZU DEN VORAUSSETZUNGEN EINES DIE
KRIMINOLOGIE BERÜCKSICHTIGENDEN
PARADIGMAS
- KRIMINALPOLITISCHE
ZUSAMMENHÄNGE -

A. DIE NOTWENDIGKEIT VON KRIMINALPOLITISCHER TÄTIGKEIT DER
KRIMINOLOGIE

I. ZUR KRISE DES SCHULDSTRAFRECHTS

Die Ergebnisse der wichtigsten Bereiche kriminologischer Forschung - Ätiologie, forensische Psychiatrie, Strafrechts-, Sanktions- und Vollzugsforschung - haben sich somit als nur schwerlich vereinbar mit dem herrschenden Schuldstrafrechtsparadigma erwiesen. Sie haben bloße Anomalien - also Diskrepanzen zwischen kriminologischen Erkenntnissen und strafrechtlichem System - erzeugt, anstatt umgesetzt zu werden. Eine solche Umsetzung ist von seiten der strafrechtlichen Normalwissenschaft, folgt man Kuhn, auch grundsätzlich nicht zu erwarten:

"... sogar eine Diskrepanz, die unerklärlicherweise größer ist als die bei anderen Anwendungen der Theorie erlebte, (muß) keine sehr tiefgehende Reaktion nach sich ziehen."¹

Die Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse, die dem Schuldparadigma widersprechen, kann vielmehr nur erwartet werden, soweit es der Kriminologie gelingt, ihre Anomalien als so "fundamental" erscheinen zu lassen, daß sie "Unbehagen" hervorrufen und "einer gemeinsamen Prüfung wert" erscheinen², um dadurch das Paradigma zunächst einmal in eine Krise zu stürzen:

"Eine Anomalie (muß), wenn sie eine Krise hervorrufen soll, mehr sein ...

¹ Kuhn 1962b (1979), S. 94

² Kuhn 1962b (1979), S. 95

als nur eine Anomalie ... Manchmal wird eine Anomalie ausdrückliche und grundlegende Verallgemeinerungen eines Paradigmas deutlich in Frage stellen ... Oder aber eine Anomalie ohne erkennbare grundlegende Bedeutung kann ... eine Krise hervorrufen, wenn die Anwendungen, die sie verhindert, für die Praxis besonders wichtig sind ... Oder die Entwicklung der normalen Wissenschaft kann ... eine Anomalie, die vorher nur eine Belästigung gewesen war, in die Ursache einer Krise verwandeln.¹

Ob das Schuldstrafrecht durch die Kriminologie schon in eine Krise im Kuhn'schen Sinne gestürzt worden ist, erscheint zweifelhaft, wenngleich auch des öfteren dieser Ausdruck ohne Bezug auf Kuhn im Zusammenhang mit Angriffen auf die metaphysische Begründung des Schuldprinzips gebraucht wird².

Lediglich Frey hat vermutet - ebenfalls ohne auf Kuhns Terminologie abzustellen - daß "der wahre Grund der heutigen Krise des Strafrechts" in der Unvereinbarkeit von Schuldprinzip und Zweckgedanken, in der Aporie "des Strafrechts als Geisteswissenschaft einerseits und der sogenannten Kriminologie als multilateraler Erkenntnismethodologie des Verbrechens und des Verbrechens andererseits" läge³. Ähnlich sind auch für Glaser durch die forensisch-psychiatrische Forschung die "gesetzlichen Bestimmungen zur Zurechnungsfähigkeit ... in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ... in eine regelrechte Krise geraten"⁴.

Wenn ansonsten von Lang-Hinrichsen von einer "Krise des Schuldgedankens im Strafrecht" gesprochen wird⁵, so wird hierbei hauptsächlich auf Unregelmäßigkeiten innerhalb der Schuld dogmatik hingewiesen, die durch den partiellen Widerspruch zwischen Schuldprinzip und Strafbedürfnis hervorgerufen werden. Mit dieser Formulierung ist also nichts anderes ausgedrückt als durch die auch ansonsten häufiger auftretenden Hinweise, daß "das Schuldprinzip im geltenden Recht immer noch nicht rein durchgeführt ist"⁶. Erinnert sei hier vor allem an die Schwierigkeit, die gleichzeitige Verhängung von Strafe und Maßregel⁷ mit der Annahme der Willensfreiheit zu vereinbaren, oder an die Divergenzen zwischen dem Postulat der Schuldvergeltung einerseits und der Bestrafung der unbewußten Fahrlässigkeit⁸ sowie der Strafschärfung für Rückfalltäter gem. § 20a a.F., § 48 StGB⁹ andererseits. Daneben wird auch des öfteren auf die Problematiken hingewiesen, die die

1 Kuhn 1962b (1979), S. 95

2 de Figueiredo Dias 1983, S. 221ff.; R. Lange 1969a, S. 35; Schulz 1982, S. 537

3 Frey 1964a, S. XVIII.; zustimmend Keller 1964, S. 201f.

4 Glaser 1970, S. 27, 30ff.

5 Lang-Hinrichsen 1961, S. 210ff.

6 J. Baumann 1977, S. 109; ähnlich Baurmann 1980, S. 214, 226f.; Haft 1978, S. 11f., 59ff., 87ff.; Hassemer 1983a, S. 90; Arth. Kaufmann 1976a, S. 223ff.; Müller-Dietz 1979a, S. 24f., 27

7 F. Bauer 1957, S. 252; Eisenberg 1967, S. 5ff.; Grünwald 1964, S. 636; Mergen 1965, S. 15

8 Bockelmann 1979, S. 168f.; Hassemer 1983a, S. 90; Arth. Kaufmann 1976a, S. 156ff.; Müller-Dietz 1967, S. 10f.

9 oben S. 61 Fn. 5; J. Baumann 1977, S. 671ff.

objektiven Strafbarkeitsbedingungen¹, die Vertreterhaftung gem. § 14 StGB², die erfolgsqualifizierten Delikte³, die Gefährdungsdelikte⁴, der Vollrauschtatbestand⁵, die §§ 56 - 60 StGB⁶ und die Zweispurigkeit⁷ hervorgerufen.

Schließlich sei auch das Spannungsverhältnis erwähnt, das zwischen den gesetzlich vorgesehenen Täterprognoseentscheidungen einerseits - vor allem, soweit sie auf statistischer Prognose beruhen - und andererseits der gleichzeitigen Ablehnung eines deterministischen Menschenbildes⁸ sowie der Forderung nach schuldentsprechender Strafzumessung⁹ besteht. Hierbei stellt sich hinsichtlich der kriminologischen Prognoseforschung zwar nicht die Frage nach der Verwertbarkeit, doch führt die gesetzliche Forderung, strafrechtliche Entscheidungen unter Zuhilfenahme von Prognosen zu fällen, zu einem gewissen Widerspruch innerhalb des Strafrechts selbst. In der Praxis soll der konkreten Verwertung kriminologischer Prognosen demzufolge auch die intuitive richterliche Entscheidung vorgezogen werden¹⁰.

Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, daß von einer Krise des deutschen Strafrechts auch im Kuhn'schen Sinne gesprochen werden könnte, wie es Sessar¹¹ im Anschluß an Barnett¹² tut, ohne allerdings das Schuldprinzip zu beleuchten. Die oben zitierte Bemerkung Arth. Kaufmanns von 1961¹³, daß das Schuldprinzip als Selbstverständlichkeit nicht weiter diskutiert würde, dürfte heute nicht mehr aufrechtzuerhalten sein, wie schon rein äußerlich durch die zwischenzeitlich erschienenen Monographien von Nass, Müller-Dietz, Achenbach, G. Jakobs, Stratenwerth, Haft, Rohrbach und Kargl¹⁴, die das Schuldprinzip thematisieren, ersichtlich ist und sich aus vornehmlich aus den letzten Jahren stammenden Aufsätzen, die nach "Unsicherheitszonen"¹⁵, "Alternativen"¹⁶ sowie dem "Ende"¹⁷ des Schuldstrafrechts fragen oder eine "schuldlose

1 J. Baumann 1977, S. 109; Hassemer 1983a, S. 90; Arth. Kaufmann 1976a, S. 247ff.; Müller-Dietz 1979a, S. 24

2 B. Schönemann 1980, S. 568

3 J. Baumann 1977, S. 109; H.J. Hirsch 1972, S. 77; Arth. Kaufmann 1976a, S. 240ff.; Lang-Hinrichsen 1957, S. 1ff.

4 Bohnert 1984, S. 184f.; Lackner 1967, S. 1ff.

5 J. Baumann 1977, S. 109; Arth. Kaufmann 1963, S. 425ff.; Streng 1984, S. 119

6 Hassemer 1983a, S. 90; Leipziger Kommentar (Hanack) 1978ff., vor § 61 Anm. 10

7 oben S. 116 Fn. 1

8 Geerds 1960, S. 112; R. Lange 1970, S. 286; Leferez 1956, S. 238; Sauer 1950, S. 11; Schultz 1959, S. 253ff.

9 Geerds 1960, S. 111; Göppinger 1980, S. 334f.

10 H.J. Schneider 1979a, S. 277, 323ff.

11 Sessar 1983, S. 152

12 Barnett 1977, S. 354ff.

13 oben S. 37

14 Achenbach 1974; Haft 1978; G. Jakobs 1976; Kargl 1982; Müller-Dietz 1967; Nass 1963; Rohrbach 1978; Stratenwerth 1977

15 P.-A. Albrecht 1983, S. 193ff.

16 Ellscheid 1982, S. 77ff.; Hassemer 1983a, S. 89ff.; Schulz 1982, S. 532ff.

17 Schreiber 1980a, S. 281ff.

Dogmatik¹ diskutieren, folgern läßt.

So hat etwa Roxin festgestellt, daß seit einigen Jahren Erwägungen über die Legitimation der Schuldstrafe und das Wesen der Schuld in das Blickfeld rückten². Auch für Müller-Dietz ist seit kurzer Zeit "die Frage nach der Schuld, ihrem substantiellen Gehalt und ihrer Funktion im Strafrechtssystem nicht mehr zur Ruhe gekommen". Er prognostiziert, "daß die Schuld auch künftig ein zentrales Thema von Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik bleiben wird".³ Hassemer spricht von der "Erosion des Schuldprinzips", weil heute kaum jemand dem Schuldprinzip noch zutrauen würde, Strafe zu begründen, und auch die limitierende Funktion in Gefahr geraten sei⁴.

Der Spott R. Schmid's aus dem Jahre 1969, im Zusammenhang mit dem Schuldprinzip wäre die Dogmatik fast ausschließlich auf "Übungen im juristischen Sandkasten" beschränkt⁵, dürfte so nicht mehr vertretbar sein.

Diese Betrachtungen decken sich nahezu völlig mit der Beschreibung Bühls, der versucht hat, das Stadium der Paradigma-Krise im Anschluß an Kuhn näher zu bestimmen. Seiner Ansicht nach würde mit dem Beginn einer Paradigma-Krise zugunsten der Klärung theoretischer Grundlagen und kritischer Arbeit Abstand genommen von der Anhäufung einer "Unzahl von klein-karierten ... Untersuchungen"⁶.

Sollte sich das Schuldstrafrecht tatsächlich in einer Krise befinden, so dürfte diese allerdings nur sehr bedingt durch die Kriminologie hervorgerufen worden sein. Dieser Schluß drängt sich aus zwei Gründen auf.

Zum einen dürfte es eine nicht unerhebliche Rolle spielen, daß nicht nur Strafrechtler, sondern auch kriminologische Fachvertreter häufig auf die Widersprüchlichkeit und Ungesicherheit ihrer Forschungsergebnisse hinweisen⁷. In engem Zusammenhang damit steht, daß die Kriminologie in vielen Fällen nicht auf die Unumgänglichkeit ihrer Forschungsergebnisse pocht, sondern ein durch Kompromißbereitschaft und Passivität gekennzeichnetes Verhalten zeigt⁸. Vor allem Ätiologie, forensische Psychiatrie, Sanktions- und Vollzugsforschung haben entgegen den Auffassungen Kaisers und Würtenbergers⁹ kaum einmal das Schuldstrafrecht angefochten, wenn ihre Forschungen sich als unvereinbar mit dem Postulat der Willensfreiheit oder dem Vergeltungsprinzip

1 Baurmann 1980, S. 196ff.

2 Roxin 1979, S. 279f.

3 Müller-Dietz 1979a, S. 5

4 Hassemer 1983a, S. 90f.

5 R. Schmid 1969, S. 26, ähnlich Haffke 1978c, S. 123

6 Bühl 1974, S. 131

7 Göppinger 1980, S. 93ff.; Kaiser 1967, S. 310; H.J. Schneider 1973, S. 569, 573; Schöch 1980b, S. 307f.; Schwind 1974, S. 12ff.; ähnlich Lautmann 1973, S. 46

8 U. Baumann/Weigend/Weintraud 1972, S. 94f., 98f.

9 Kaiser 1966, S. 104; Würtenberger 1967, S. 129

- und damit mit dem herrschenden Schuldprinzip - erwiesen. Statt dessen zog man sich zurück, verharmloste die Widersprüche und ließ sich auf Verbalkompromisse ein, ohne auf den Gedanken zu kommen, die Abschaffung des paradigmatischen Schuldprinzips zu fordern. Der Aufruf H.J. Schneiders, die Kriminologie müsse "sich zunächst aus einer erdrückenden strafrechtsdogmatischen Restriktion befreien"¹, blieb nahezu ungehört. Ausgehend von dem Glauben an evolutionären wissenschaftlichen Wandel und Fortschritt und beflügelt von den vermeintlichen Erfolgen bei der Gestaltung des Rechtsfolgensystems glaubte man, ohne Infragestellung des herrschenden Paradigmas das Strafrecht Stück für Stück mit kriminologischen Erkenntnissen allein durch deren Bereitstellung durchsetzen zu können, ohne zu beachten, daß ein Paradigma solche Versuche überhaupt nur in äußerst eingeschränktem Maße zuläßt, wie aus Kuhns Theorie hervorgeht. In keiner Weise versuchte die Kriminologie, aus ihren Erkenntnissen "mehr als eine Anomalie" zu machen und eine Krise für das Strafrecht hervorzurufen.

Zum anderen drängt sich die Vermutung, daß andere Faktoren als die kriminologische Forschung für die Krise des Schuldstrafrechts verantwortlich sein dürften, deshalb auf, weil selbst die theoretischen Grundlagenkonzeptionen der letzten Jahre, die das Schuldprinzip berühren, kaum Raum für die Berücksichtigung der von der Kriminologie hervorgerufenen Anomalien lassen. Sie sind nicht durch kriminologische Erkenntnisse veranlaßt worden, sondern, wie Müller-Dietz schreibt, durch "systemimmanente Brüche und Inkonsistenzen, zu deren Erklärung das traditionelle dogmatische Instrumentarium offenbar nicht ausreicht"².

II. DIE STRAFRECHTSDOGMATISCHE DISKUSSION UM DAS SCHULD- PRINZIP DURCH MAIHOFFER UND ROXIN

Solche Konzeptionen sind vor allem das Werk von Mitverfassern des AE. Allerdings ließ der Alternativ-Entwurf zum Allgemeinen Teil, der die ersten beiden Strafrechtsreformgesetze maßgeblich beeinflusst hat und von Schöch sogar als Mittler kriminologischer Forschungsergebnisse gelobt worden ist³, die

1 H.J. Schneider 1966, S. 800

2 Müller-Dietz 1979a, S. 1

3 Schöch 1980a, S. 161ff.

Schulddogmatik im wesentlichen unberührt. So unterscheiden sich die die Schuldfähigkeit regelnden Vorschriften des AE¹ nur geringfügig von denen des E 1962 und des 2. StrRG, während hinsichtlich der Strafzumessung zwar eine gewisse Abweichung von der schuldausgleichenden Strafe nach unten ermöglicht werden sollte, was aber, wie oben festgestellt², aufgrund des Bezuges zur "Tat"-Schuld zu praktisch kaum anderen Ergebnissen geführt hätte.

AE-Mitverfasser Roxin läßt sogar die über eine lediglich zu schwache Beteiligung³ oder "relativ willkürliche Einbringung"⁴ hinausgehende Abwehr des AE gegen kriminologische Erkenntnisse vermuten. Seiner Ansicht zufolge hat die Schuldlimitierung im AE zur Konsequenz, daß sich die "auf erkenntnistheoretische oder naturwissenschaftliche Lehren" gestützte Kritik besser abwehren läßt, "die schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gegen die theoretischen Grundlagen des Strafrechts ... geführt wird"⁵.

Einen grundlegenden Versuch, dem Schuldprinzip eine veränderte Stellung in der Strafrechtsdogmatik zu geben, unternahm Maihofer, ebenfalls ein Mitverfasser des AE. Sein Konzept läßt sich in einigen Punkten schon auf Kantorowicz und Radbruch zurückführen.

Anfang der dreißiger Jahre versuchten Radbruch und Kantorowicz unter dem Eindruck der endgültigen Entpsychologisierung des Schuldbegriffs durch Wolfs "Strafrechtliche Schuldlehre"⁶, das Verhältnis zwischen Tat und Täter neu zu bestimmen. Kantorowicz - und in ähnlicher Weise Radbruch⁷ - sah die Schuld nicht als ein Attribut der Straftat, sondern als "eine Qualität allein des Handelnden" an und kam somit zu einem dualistischen Aufbau des Straftatsystems, in dem die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und die Schuld des Handelnden zu gleichberechtigten Strafvoraussetzungen wurden⁸. Durch das dualistische Strafrechtssystem würde nach Kantorowicz "auch, wie ebenfalls Radbruch gefordert hat, die Kluft überbrückt werden, die zwischen der Kriminalpolitik und der Rechtsdogmatik heute noch besteht, indem dort die Aufmerksamkeit fast nur dem Täter, hier fast nur der Tat gilt"⁹.

Maihofer versucht nun im Unterschied dazu, ein dualistisches Verbrechenssystem zu konzipieren, das die Straftatvoraussetzungen nicht als der Tat oder dem Täter zugehörig unterscheidet, sondern durch horizontalen Aufbau "Tat und Täter auf allen Ebenen von Handlung, Unrecht, Schuld und Strafe zum Tragen bringt"¹⁰. Für die Schuld bedeute dies, daß neben dem

1 J. Baumann u.a. 1966, S. 56ff.

2 oben S. 59ff.

3 Leferenz 1968, S. 23

4 J. Wolff 1974, S. 311

5 Roxin 1983, S. 43f.

6 Wolf 1928, S. 1ff.

7 Radbruch 1930, S. 170f.; Radbruch 1937, S. 249ff.

8 Kantorowicz 1933, S. 6

9 Kantorowicz 1933, S. 297

10 Maihofer 1974, S. 76

tatbezogenen "Schuld tatbestand" der täterbezogene "Schuldvorwurf" erhöhte Bedeutung erlangen müsse, der sich nicht auf die "Aktualschuld", sondern auf die "Dispositionsschuld" gründe und empirischen Fakten zugänglich sei¹. Ein Schuldvorwurf solle erst dann erhoben werden, "wenn wir sagen können, daß diese Tat für diesen Täter nach den auf seinem Lebensweg in seinem Lebenskreis erworbenen Einsichten und Fähigkeiten als Unrecht nicht nur einsehbar, sondern auch vermeidbar gewesen wäre"². Des weiteren gilt nach Maihofers Konzeption "die Schuld nun nicht mehr, wie im früheren Vergeltungsstrafrecht, als Maßstab für den Inhalt, sondern für die (Ober)Grenze der Strafe; in Entsprechung zur Generalprävention als dem Maßstab für die Untergrenze der Strafe; und im Unterschied zur Spezialprävention als dem in einem Resozialisierungsstrafrecht letztgültigen Inhaltsmaßstab der Strafe"³. Maihofer erhofft sich aus dieser Konzeption "eine als zugleich Norm- und Sozialwissenschaft begriffene und betriebene Gesamte Strafrechtswissenschaft"⁴, die sich "über die Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik hinaus ... auch auf den Gegenstand der Erkenntnis der Kriminologie wie der Poenologie" erstrecken würde⁵.

Diese Vorstellungen sind weitgehend ohne Echo geblieben oder mit der Begründung abgelehnt worden, daß mit ihnen nicht die wissenschaftstheoretischen und praktischen Probleme zu überwinden seien, die sich einer Integration von Strafrecht und Kriminologie entgegenstellten⁶. Im Gegensatz dazu hat der Versuch von Roxin, das Verständnis des geltenden Aufbaus der Verbrechenslehre, vor allem der Schuld, neu zu durchdenken, da die allgemeine Auffassung "die Dogmatik von den kriminalpolitischen Wertentscheidungen einerseits und der sozialen Realität andererseits" absperrt⁷, starken Widerhall gefunden. Von Strafrechtlern werden Roxins Vorstellungen weitgehend mit Skepsis aufgenommen, wobei gelegentlich sogar weitreichende Konsequenzen für das Schuldstrafrecht befürchtet worden sind.

Für Stratenwerth etwa laufen Roxins Bestrebungen darauf hinaus, "die beherrschende Stellung des Schuldprinzips im traditionellen, am Andershandelnkönnen, am sittlichen Vorwurf orientierten Verständnis aufzuheben"⁸, während für Zipf eine solche Veränderung des Schuldbegriffs "ein völliges

-
- 1 Maihofer 1974, S. 79
 - 2 Maihofer 1974, S. 79
 - 3 Maihofer 1974, S. 84f.
 - 4 Maihofer 1974, S. 75
 - 5 Maihofer 1974, S. 87
 - 6 Leferez 1981, S. 215
 - 7 Roxin 1970, S. 11f.
 - 8 Stratenwerth 1977, S. 28

Umdenken erforderlich" machen würde¹. Munoz Conde ist der Ansicht, daß die Schuld "bei Roxin praktisch keine Rolle mehr" spiele². Gössel erblickt in Roxins Konzeption die "große Gefahr" der "Auflösung der gesamten Straftatssystematik"³. Für Hassemer "läßt sich der Schuldbegriff die Feinde ins Haus, gegen die er sich kämpferisch abzusetzen hätte"⁴, für Schreiber ergibt sich seine "völlige inhaltliche Veränderung"⁵, so daß beide Autoren die Frage nach dem Ende der Schuld im Strafrecht stellen. Für Neumann/Schroth schließlich ist Roxins Konzept, jedenfalls soweit es sich mit der Operationalisierung des Schuldbegriffs beschäftigt, Teil eines neuen, deskriptiv-analytischen Paradigmas, das das normative abgelöst haben soll⁶, während Roxin für P.-A. Albrecht einer der Vertreter eines neuen, "metaphysischen" Paradigmas im Bereich der Strafbegründungsschuld ist⁷.

Inwieweit das Konzept Roxins eine so weitreichende Umgestaltung des Strafrechts zur Folge hätte und die Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse entscheidend verbessern könnte, ist seitens der Kriminologie genauso wenig hinterfragt worden wie hinsichtlich Maihofers Vorstellungen.

Lediglich tiefenpsychologisch orientierte Autoren haben des öfteren die Auffassung vertreten, daß zwischen Roxins Konzept und psychoanalytischen Vorstellungen Konvergenzen bestünden⁸. Und auch Sack ist der Ansicht, daß sich die Kontroverse um das Schuldprinzip zwischen Kriminologie und Strafrecht u.a. aufgrund der Arbeiten Roxins "nunmehr in anderen Bahnen bewegt"⁹. Diesen Äußerungen ist jedoch gemein, daß es ihnen weniger um die Frage geht, inwieweit Roxins Schuldbegriff die Möglichkeit der Verwertung kriminologischer Erkenntnisse eröffnen würde, als darum, daß Roxins Konzeption eher mit dem Verständnis von tatsächlicher strafrechtlicher Funktion übereinstimme, das Psychoanalyse und Soziologie zeichnen: Als latent erkannte Funktionen des Strafrechts würden bei Roxin zu manifesten umstrukturiert, so daß über die nun gemeinsame Wahrnehmung eine Verständigung mit dem Strafrecht ermöglicht werden könnte¹⁰.

Somit müßte nicht nur für das Konzept Maihofers, sondern auch für das Roxins geklärt werden, inwieweit dort Raum für die Verwertung kriminologischer Erkenntnisse entsteht.

Seitens des Strafrechts ist hierzu gelegentlich ein gewisser Optimismus zu spüren. Für Müller-Dietz öffnet Roxins Konzept die Strafrechtsdogmatik auch zu kriminologischen Fragestellungen hin¹¹. Lüderssens Ansicht nach versperrt nur mangelnde Kooperation zwischen Strafrechtlern und Krimino-

1 Zipf 1977a, S. 712

2 Munoz Conde 1978, S. 70

3 Gössel 1975, S. 321ff.

4 Hassemer 1983a, S. 92

5 Schreiber 1980a, S. 288

6 Neumann/Schroth 1980, S. 122

7 P.-A. Albrecht 1983, S. 195

8 Jäger 1974, S. 135; Streng 1980, S. 657

9 Sack 1978, S. 404

10 ähnlich Neumann/Schroth 1980, S. 122f.

11 Müller-Dietz 1979a, S. 1

logen den Weg von metaphysischen hin zu empirisch überprüfbar Maßstäben¹.

1. Raum für die Kriminologie im Bereich der Strafbegründungsschuld

Wie Maihofer meint auch Roxin, daß eine horizontale Betrachtung der Straftatsystematik erforderlich sei, was seiner Auffassung zufolge jedoch auch auf Grundlage des geltenden Rechts möglich ist:

"... die einzelnen Deliktskategorien - Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld - (sind) von vornherein unter dem Blickwinkel ihrer kriminalpolitischen Funktion zu sehen, zu entfalten und zu systematisieren ..."2

Des weiteren teilt Roxin mit Maihofer die Ansicht, daß innerhalb der Schuld zwischen dem Schuldtatbestand und der Vorwerfbarkeit unterschieden werden müsse³. Den materiellen Gehalt der Vorwerfbarkeit versucht er unter ausdrücklichem Ausschluß des Indeterminismus-Problems⁴ aus den Postulaten der Strafzwecklehre herzuleiten, wobei er den Begriff der Schuld durch den der Verantwortlichkeit ersetzt wissen möchte, da Schuld "nur eine notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für eine Zurechnung zur strafrechtlichen Verantwortung" sei⁵:

"Es kommt nicht entscheidend auf das Andershandelnkönnen, sondern darauf an, ob der Gesetzgeber den einzelnen für sein Tun unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zur Verantwortung ziehen will."6

Dadurch würden sich Konsequenzen insoweit ergeben, als hinsichtlich der Exkulpation "nicht so sehr auf den Maßstab eines mit letzter Willensanstrengung erreichbaren 'Könnens' abzustellen ist, der heute unsere Theorie beherrscht, sondern daß es statt dessen auf die am präventiv Unerläßlichen orientierten Anforderungen der Rechtsgemeinschaft ankommt, die in der Regel vor den Grenzen des äußerstenfalls erzwingbaren Könnens haltmachen"7. Allerdings denkt Roxin hierbei weniger daran, "für bestimmte Tätergruppen

1 Lüderssen 1974, S. 479

2 Roxin 1970, S. 15

3 Roxin 1974, S. 171

4 Roxin 1974, S. 185

5 Roxin 1979, S. 284

6 Roxin 1974, S. 182

7 Roxin 1974, S. 187

kriminologische Strafausschließungsgründe ... zu konzipieren", wie Jäger es aus Roxins Konzept für die Täter folgert, die "Strafe als Appell" nicht mehr wahrnehmen könnten¹, als an die Erweiterung der Exkulpation innerhalb strafrechtlicher Kategorien wie Fahrlässigkeit, Verbotsirrtum und Notwehrexzeß².

In diesem Punkte unterscheidet sich die Konzeption Roxins von der Maihofers. Während Maihofer durch die Rezeption der Lehre von der Lebensführungsschuld versucht, den Schuldbegriff für die Kriminologie annehmbar zu machen - darauf wird noch zurückzukommen sein³ -, geht Roxin einen anderen Weg, indem der Täter selbst nicht mehr als der notwendige Ansatzpunkt für den Schuldvorwurf angesehen wird. Er gerät hier, so hat es den Anschein, in die Nähe streng normativ orientierter, neukantianischer Vorstellungen⁴, die die seinswissenschaftliche Anknüpfung zumindest erschweren dürften⁵.

Schon nach Windelband tritt an "die Stelle der Behauptung, daß der Mensch hätte anders sein können, ... diejenige, daß er anders hätte sein sollen, und eben damit wird die 'Betrachtung unter dem Gesichtspunkte der Ursachlosigkeit' zu einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkte der Norm"⁶.

Inwieweit die Gefahr des Abschneidens seinswissenschaftlicher Erkenntnisse durch eine solche normative Betrachtungsweise sich gegenüber der heutigen Situation erhöht, dürften auch die Überlegungen G. Jakobs zeigen, der, ähnlich wie Roxin, nicht mehr auf die "Fähigkeit", sondern auf die "Zuständigkeit" des Täters zum alternativen Handeln abstellen möchte⁷.

Diese Zuständigkeit des Täters sei nur dann nicht gegeben - und hier macht sich der Einfluß Luhmanns bemerkbar -, wenn "ein anderer Weg zur Verarbeitung der Ursache ... möglich" ist, wie etwa "die Definition der Ursache als Krankheit" oder durch "die Belastung eines anderen Systems an der Stelle des Täters"⁸. Die Konsequenz dieser Auffassung zeigt sich nun darin, daß nach G. Jakobs die "Ursächlichkeit eines psychischen Befundes ... per se nichts über Schuld oder Unschuld" besagt⁹. Demzufolge lehnt er auch alle kriminologischen Bestrebungen ab, psychische Determinanten aufzuzeigen, um daraus eine Erweiterung der Exkulpation zu fordern¹⁰.

1 Jäger 1974, S. 135

2 Roxin 1974, S. 187ff.

3 unten S. 133f.

4 ähnlich Amelung 1982, S. 617

5 Würtenberger 1967, S. 132; ähnlich wohl auch Kargl 1982, S. 225

6 Windelband 1905, S. 217; ähnlich Wolf 1928, S. 137ff.

7 G. Jakobs 1982b, S. 137f.; G. Jakobs 1983, S. 385, 439

8 G. Jakobs 1982b, S. 135; ähnlich G. Jakobs 1982a, S. 75, 77ff.; G. Jakobs 1983, S. 395f., 399

9 G. Jakobs 1982b, S. 135; ähnlich G. Jakobs 1983, S. 428

10 G. Jakobs 1982b, S. 130ff.; G. Jakobs 1983, S. 429

2. Raum für die Kriminologie im Bereich der Strafzumessungsschuld

Roxin ist jedoch trotzdem der Auffassung, daß in seinem Konzept täterbezogene Überlegungen über die Verantwortlichkeitsstufe in die Dogmatik einfließen könnten. Dies geschehe über die Strafzwecke, die "durch kriminologische, rechtssoziologische und rechtsphilosophische Erkenntnisse inhaltlich mitbestimmt" würden¹. Die Strafzwecke wiederum füllten die Verantwortlichkeitskategorie aus, indem nicht die Schuld des Täters Grundlage der Strafzumessung sei, sondern "in Umkehrung der herkömmlichen Ansicht ... die Bestrafung schuldhaften Verhaltens geradezu durch die präventiven Notwendigkeiten limitiert" werde². Neben der Ausklammerung des Indeterminismus-Problems versucht Roxin also ebenfalls, "den Begriff der Schuld vom Prinzip der Vergeltung, mit dem er meist als unlösbar verbunden angesehen wird, abzulösen"³. Kriminologische Erkenntnisse sollen somit zur inhaltlichen Bestimmung präventiver Erfordernisse herangezogen werden können.

Insoweit finden sich auch Ähnlichkeiten der Konzeption Roxins mit der Nolls, eines weiteren Mitverfassers des AE, sowie der G. Jakobs', für die das Schuldprinzip gezielte Anwendung bzw. Derivat des Strafzwecks der Generalprävention ist⁴. Noll betont darüber hinaus ebenfalls, daß die Ausgestaltung der Generalprävention "durch die dogmatische und kriminologische Strafrechtswissenschaft vorangetrieben" werden müsse⁵.

Des weiteren treten auch hier wieder Parallelen zu Maihofer auf. Trotz Übernahme des Konzeptes der Lebensführungsschuld scheint Maihofer Zweifel an der Möglichkeit der Einbringung kriminologischer Erkenntnisse innerhalb seines Vorschlages der Schuldzurechnung zu haben, wenn er ausführt, daß im Strafzumessungssystem "der entscheidende Ausgangspunkt für eine Verklammerung nicht nur von Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, sondern ebenso auch mit Kriminologie und Poenologie in Hinsicht auf das für jede wissenschaftlich begründete und gerechtfertigte Strafzumessung unentbehrliche Wissen um die tatsächlichen 'Ursachen' des Verbrechen, wie die tatsächlichen 'Wirkungen' der Strafe" liege⁶. Diese Bedenken mögen begründet sein. Zwar scheint Maihofers Vorschlag, bei der Schuldzurechnung den Lebensweg und das Umfeld des Täters zu berücksichtigen, die Verwertung zumindest lern-

1 Roxin 1974, S. 182

2 Roxin 1979, S. 308

3 Roxin 1973, S. 319

4 G. Jakobs 1976, S. 3ff., 32; Noll 1966, S. 220, 229ff.

5 Noll 1966, S. 220

6 Maihofer 1974, S. 81

und sozialisationstheoretischer Faktoren zuzulassen, falls darauf im Einzelfall der Ausschluß der Einsehbarkeit und Vermeidbarkeit des Unrechts begründet sein sollte. Jedoch erscheint nicht nur fraglich, ob eine solche Formulierung eine Stellungnahme von forensischen Psychiatern oder anderen Sachverständigen gegenüber dem auf die Unrechtseinsichts- und Handlungsfähigkeit abstellenden Wortlaut des Gesetzes erleichtern könnte. Zweifelhaft ist auch, inwieweit der Ausschluß der Unrechtseinsehbarkeit oder -vermeidbarkeit in der Praxis jemals bei Faktoren nicht psychopathologischer Natur angenommen würde, da auch Maihofers Vorstellungen nicht das indeterministische Menschenbild in Frage stellen, denn auch er geht von der grundsätzlichen Möglichkeit des einzelnen aus, straffälligkeitenvermeidende Einsichten und Fähigkeiten zu erwerben.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Vorschlag A. Arndts im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, die Schuldfähigkeit allein durch die psychologische Formel bezeichnen zu lassen¹, zwar auch mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die biologischen Merkmale als "Sieb", "Eingangspforte" oder "dichtes Netz" die Funktion hätten, den Exkulpationsbereich abzustecken²; mit keinem Wort jedoch - auch von A. Arndt nicht - wurde dabei die Möglichkeit der Relevanz etwa sozialer Faktoren in Erwägung gezogen.

Schließlich dürften diese Bedenken auch dadurch bestärkt werden, daß mit der von Maihofer zugrunde gelegten Lehre von der Lebensführungsschuld³ bisher regelmäßig nicht umfangreiche Exkulpationen, sondern erweiterte Schuldbegründungen bei dogmatisch nur unzulänglich konstruierbarer Tatschuld (Strafschärfung bei Rückfall, Strafe bei vermeidbarem Verbotsirrtum und Affekt, bei unbewußter Fahrlässigkeit sowie bei actio libera in causa) gerechtfertigt worden sind⁴. Es scheint also die Vermutung angebracht, daß sich in Maihofers Konzept die Bedeutung kriminologischer Erkenntnisse letztendlich auf die spezialpräventive Ausfüllung des Spielraums beschränkt, der von der Generalprävention nach unten und von der Schuld nach oben bestimmt wird.

Auch insoweit treten Ähnlichkeiten zur Konzeption Roxins zutage. Roxin stellt sich die Beschränkung der Bestrafung schuldhaften Verhaltens durch die präventiven Strafzwecke so vor, "dass die Schuldstrafe ... im Sinne der Spielraumtheorie verstanden und dass in dem dadurch eröffneten Rahmen die endgültige Strafe allein nach den Erfordernissen der Spezialprävention aus-

¹ A. Arndt 1966, S. 478ff.

² Güde 1966, S. 479; Horstkotte 1966a, S. 481; Schafheutle 1966, S. 479

³ Bockelmann 1940, S. 145ff.; Engisch 1954, S. 358ff.; Jescheck 1978, S. 342ff.; Kohlrausch/R. Lange 1961, § 20a Anm. II; Mezger 1938, S. 688ff.

⁴ ähnlich Stratenwerth 1977, S. 43f.

gefüllt werden muss, weil den Notwendigkeiten sozialintegrierender Generalprävention schon die mildeste schuldausgleichende Strafe vollauf genügt ..."¹. In Ausnahmefällen dürfe auch aus spezialpräventiven Erwägungen eine schuldunterschreitende Strafe verhängt werden, soweit die generalpräventive Komponente "auf das Mass des zur Verteidigung der Rechtsordnung Unerlässlichen zurückgedrängt" werden könne².

Den Konzeptionen Roxins und Maihofers ist also gemein, daß sie kriminologische Erkenntnisse, soweit diese die Spezialprävention betreffen, auch außerhalb des bloßen Schuldausgleichs berücksichtigt sehen wollen; die Schuld soll nur die Obergrenze der Strafe darstellen, deren Untergrenze durch generalpräventive Erfordernisse festgelegt würde. Aber auch die Einbringung spezialpräventiver Erkenntnisse findet ihre Grenze darin, daß beide Autoren am Tatschuldstrafrecht festhalten³. Wird ein Täter nach den Kriterien Roxins oder Maihofers für "schuldig" befunden, so ist der Weg zur Maßregelverhängung anstelle von Bestrafung verbaut. Präventive Gesichtspunkte können in diesen Fällen neben der Festsetzung der Strafhöhe nur noch zur Bestimmung der Rechtsfolgen nach §§ 47ff. StGB ausschlaggebend sein⁴. Die Divergenz zwischen dem den Täter als verantwortungsfähig betrachtenden Schuldurteil und Bestrebungen, auf den Täter therapeutisch einzuwirken, bliebe bestehen⁵.

Die Beibehaltung des Schuldprinzips bei Maihofer und Roxin - auch wenn letzterer teilweise mit der Kategorie der Verantwortlichkeit arbeitet - schränkt also nicht nur, wie festgestellt, die Verwertung von ätiologischen Erkenntnissen extrem ein, sondern führt auch dazu, daß der Weg zu den von seiten der Kriminologie häufig befürworteten spezialpräventiven Maßnahmen nach wie vor von dem mit spekulativen, metaphysischen und moralisierenden Elementen belasteten Schuldbegriff vorgegeben wird. Wenngleich auch die Frage, inwieweit die Konzepte Maihofers und Roxins mit kriminologischen Erkenntnissen inkompatibel sind, dahingestellt bleiben mag, so dürfte doch festzuhalten sein, daß aufgrund der Beibehaltung des Schuldprinzips jedenfalls diese Konzepte zur Einbringung der Kriminologie in das Strafrecht nicht zweckmäßig sind. Von kriminologischer Seite muß es zudem auch, wie Streng hervorgehoben hat, problematisch erscheinen, den aufgrund seiner moralisierend-vorwerfenden umgangssprachlichen Bedeutung nebulösen und vorbelasteten

1 Roxin 1977, S. 472; ähnlich Roxin 1979, S. 306f.

2 Roxin 1977, S. 479f.; ähnlich Roxin 1979, S. 307

3 Maihofer 1974, S. 84; Roxin 1973, S. 319

4 Roxin 1978, S. 204

5 Haffke 1975c, S. 49f.

ten Schuldbegriff zu Zwecken der Strafbegrenzung beizubehalten¹, zumal man diesen wohl kaum lediglich zur Limitierung einsetzen kann, ohne gleichzeitig von der Existenz und der Feststellung der Schuld auszugehen².

III. DIE TRENNUNG VON SEIN UND SOLLEN

Es ist somit festzuhalten, daß neuere Konzeptionen der Strafrechtswissenschaft, die das Schuldprinzip berühren, wenig zur Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse beitragen können, weil sie die von der Kriminologie hervorgerufenen Anomalien ebenfalls nicht berücksichtigen. Folglich wird die Kriminologie, folgt man Kuhn, nicht umhinkönnen, kriminalpolitische Alternativkonzeptionen zum Schuldstrafrecht, also einen Paradigma-Kandidaten, selbst zu entwickeln:

"Ein Paradigma ablehnen, ohne gleichzeitig ein anderes an seine Stelle zu setzen, heißt die Wissenschaft selbst ablehnen."³ - "Wenn eine wissenschaftliche Theorie einmal den Status eines Paradigmas erlangt hat, wird sie nur dann für ungültig erklärt, wenn ein anderer Kandidat vorhanden ist, der ihren Platz einnehmen kann."⁴

Noch deutlicher formuliert der Wissenschaftssoziologe Weingart, daß die Kriminologie nicht vom Strafrecht erwarten kann, für sie einen Paradigma-Kandidaten zu bilden:

"In der Revolution setzt sich jene Gruppe durch, der es gelingt, ein umfassendes Paradigma zu formulieren, das ... die akkumulierten Anomalien in einem neuen Interpretationszusammenhang integrieren kann."⁵

Die Kriminologie muß also neben einer artikulierten Ablehnung des das Strafrecht beherrschenden Schuldprinzips insofern im strafrechtlichen Bereich tätig werden, als ein Alternativkandidat für das Paradigma hervorzubringen ist.

Insoweit lassen sich unter Anwendung von Kuhns Theorie ähnliche Konse-

1 Streng 1976, S. 82; ähnlich Haffke 1978a, S. 162; Kargl 1982, S. 376f.; wohl auch Lüderssen 1974, S. 479

2 G. Jakobs 1976, S. 4f.; Arth. Kaufmann 1976a, S. 268; ähnlich Westphal 1970, S. 102

3 Kuhn 1962b (1979), S. 92

4 Kuhn 1962b (1979), S. 90

5 Weingart 1976, S. 72f.

quenzen für die Kriminologie ziehen, wie sie auch Krauß als einzige Möglichkeit zur kriminologischen Einflußnahme auf das Strafrecht sieht: "So wird denn eine auf empirischen Forschungen beruhende Ideologiekritik die herrschende Ideologie ... nur durch eine 'offensive' Strategie ernsthaft in Frage stellen können, nur dadurch, daß sie Alternativen entwickelt und anbietet und die Ideologie auf diese Weise mit einer Gegenideologie konfrontiert."¹

Abweichend von Krauß² und übereinstimmend mit Sack und Hellmer³ ist jedoch die kriminalpolitische Abstinenz vor allem deutscher Kriminologen festzustellen, wobei häufig sogar jeder Versuch von kriminologischen Fachvertretern, kriminalpolitische Folgerungen aus ihren Forschungsergebnissen zu ziehen, unter Berufung auf das neukantianische Wissenschaftsmodell einer strikten Trennung von Sollen und Sein für unzulässig erklärt wird⁴.

Besonders rigide hat sich dahingehend Schöch geäußert: "Wer aber - wie etwa Gramatica oder manche andere Kriminalpolitiker - scheinbar im Namen der Wissenschaft bestimmte kriminalpolitische Zielsetzungen und Programme verlangt, der mißbraucht die Autorität der Wissenschaft zur Durchsetzung persönlicher politischer Überzeugungen. Und wer - wie etwa Sack - auch für die Erkenntismethoden die Überwindung der Trennung von Sachaussagen und Werturteilen fordert, immunisiert seine Forschungsergebnisse gegen empirische Kontrolle und verspielt damit den Geltungsanspruch der Wissenschaft; denn dieser ist - jedenfalls im Bereich der Erfahrungswissenschaften - allein durch intersubjektiv überprüfbare Wirklichkeitsaussagen begründet, nicht durch subjektive Bekenntnisse mit illustrativen Fakten."⁵

Nun ist Schöch insoweit recht zu geben, als sich sowohl Vertreter der *défense sociale*⁶ als auch Sack⁷ explizit gegen die Trennung von Sein und Sollen gewandt haben. Die Konsequenzen von Schöchs Denken macht jedoch nachdrücklich Schick deutlich, der ähnlich wie Schöch die *défense sociale* angreift⁸. Seiner Auffassung zufolge müsse Kriminalpolitik "in den Händen eines Juristen (eines Strafrechtsdogmatikers) (liegen), da dieser als einziger die Bedeutung der Erkenntnisse (der Kriminologie) für eine logisch geschlossene Sollensordnung wahrhaben kann ..."⁹. Es sei nämlich "Aufgabe des Kriminalpolitikers, den 'Puffer' zu spielen und die strafrechtlichen Axiome

1 Krauß 1973, S. 251f.

2 Krauß 1971, S. 22f.; Krauß 1973, S. 252

3 Hellmer 1984, S. 25; Sack 1978, S. 236

4 Göppinger 1964, S. 39f.; Göppinger 1980, S.19f.; Herren 1982, S. 14; Kaiser 1964, S. 69, 86; Kaiser 1980b, S. 56ff.; Naucke 1983, S. 12; Schick 1968, S. 98f.; H.J. Schneider 1973, S. 579f.; Schöch 1980a, S. 165f.; Schöch 1980b, S. 319f.

5 Schöch 1980a, S. 165f.

6 F. Bauer 1957, S. 246; Mergen 1966, S. 7ff., 23; Mergen 1975, S. 40f.

7 Sack 1978, S. 236

8 Schick 1968, S. 98f.

9 Schick 1968, S. 97

(Willensfreiheit, Schuld, Verantwortung) mit den Erkenntnissen der Tatsachewissenschaften zu koordinieren"¹. Danach könnten kriminologische Erkenntnisse nur dann kriminalpolitisch relevant werden, wenn sie nicht das Schuldprinzip tangieren.

Im übrigen ist die Aufgabe der ansonsten in den Sozialwissenschaften immer seltener eingehaltenen, auch von einigen Kriminologen explizit als wissenschaftstheoretisch überholt abgelehnten Unterscheidung² von Sein und Sollen auch nach Kuhns Konzept zur Paradigma-überwindenden wissenschaftlichen Entwicklung unvermeidbar. So schreibt Kuhn über den Grundsatz, daß aus dem Sein kein Sollen folgen könnte: "Dieser Satz ist in der Praxis zur Phrase geworden und wird durchaus nicht mehr überall hochgehalten. Eine Reihe zeitgenössischer Philosophen haben [richtig wohl: hat] bedeutende Zusammenhänge entdeckt, in denen Normatives und Deskriptives untrennbar miteinander verbunden sind. 'Ist' und 'sollte sein' sind keineswegs immer so sauber getrennt, wie es schien ... Die obigen Darlegungen stellen einen Standpunkt oder eine Theorie über die Natur der Wissenschaft dar, und wie andere Wissenschaftstheorien enthält sie Konsequenzen für die Verhaltensweisen von Wissenschaftlern, wenn sie erfolgreich sein wollen."³ Insoweit sind aus dem Paradigma-Konzept Kuhns auch konkrete Handlungsanleitungen zu entnehmen⁴.

Dies folgt schon aus der grundsätzlichen Annahme Kuhns, daß im Gegensatz zu neopositivistischen Konzeptionen der Wissenschaftsentwicklung Wissenschaft nicht quasi automatisch durch die Eliminierung aller an Tatsachen gescheiterten Theorien fortschreite, sondern Falsifikations- und Verifikationsprozesse erst auf einer zweiten Stufe, dem Wettstreit zwischen dem alten Paradigma und einem Paradigma-Kandidaten, relevant würden. Bevor Theorien auf dieser Stufe die Chance ihrer Verwertung hätten, müßte jedoch vorrangig ein Paradigma-Konkurrent, ein um diese neue Einsicht in die Realitäten gebildetes Modell, erzeugt werden.⁵

Somit muß es die primäre Aufgabe der heutigen Kriminologie sein, sich selbst zur Sicherung der Verwertbarkeit ihrer Erkenntnisse für die Abänderung des Schuldstrafrechts einzusetzen, insoweit also kriminalpolitisch tätig zu werden.

Es sei noch am Rande vermerkt, daß die Erkenntnis, Kriminalpolitik sei direkt aus kriminologischen Forschungen zu folgern, sich schon auf Mezger und Sauer zurückführen läßt. Mezger schrieb, daß aus der Erforschung des Verbrechers die "richtigen Wege der Verbrechensbekämpfung" bestimmt werden müssen⁶. Bei Sauer heißt es, "der letzte Schritt der Kriminologie geht

¹ Schick 1968, S. 98

² U. Baumann/Weigend/Weintraud 1972, S. 95f.; Lautmann 1971, S. 26; Lekschas 1971, S. 52f.; Sack 1978, S. 236; wohl auch Neumann/Schroth 1980, S. 125

³ Kuhn 1969 (1979), S. 219

⁴ Blankenburg 1975, S. 17; Camus/Elting 1982, S. 282; Feyerabend 1970 (1974), S. 192f.; King 1974, S. 72f.; wohl auch Weinberger 1974, S. 23ff.

⁵ Kuhn 1962b (1979), S. 158f.

⁶ Mezger 1933, S. 868

zum Würdigen und Werten"¹.

Im übrigen wird auch seitens der Rechtswissenschaft nicht nur, wie Arnaud meint, "in scharfem und triumphierendem Ton" die Trennung von Sein und Sollen vollzogen², sondern auch die Auffassung vertreten, daß "sich der Jurist nicht ins Ausland (verirrt), wenn er einmal etwas anderes als einen Satz des Sollens ausspricht"³. So ist etwa auf R. Lange hinzuweisen, der häufiger auf die "unlösliche Strukturverschlingung von Sein und Sollen" aufmerksam macht⁴ und dessen Schriften Christ zufolge versuchen, "die Kriminologie ... in das Strafrecht zurückzuführen"⁵. Auch Hellmer, der sich jüngst ähnlich wie R. Lange äußerte⁶, dürfte Entsprechendes entgegenzuhalten sein.

B. ANSATZPUNKTE FÜR DIE ENTWICKLUNG EINES PARADIGMAS DURCH DIE KRIMINOLOGIE

Auch bei der Entwicklung kriminalpolitischer Vorstellungen erscheint eine Orientierung der Kriminologie an Kuhn hilfreich:

"Der Übergang von einem krisenhaften Paradigma zu einem neuen, aus dem eine neue Tradition der normalen Wissenschaft hervorgehen kann, ist weit von einem kumulativen Prozeß entfernt, wie ihn eine Artikulation oder eine Erweiterung des alten Paradigmas darstellen würde. Es ist vielmehr der Neuaufbau des Gebietes auf neuen Grundlagen, ein Neuaufbau, der einige der elementarsten theoretischen Verallgemeinerungen des Gebiets wie auch viele seiner Paradigmamethoden und -anwendungen verändert."⁷

Bezogen auf das Strafrecht erteilt Kuhn also allen Versuchen eine Absage, von kriminologischer Seite aus durch die Konzeption weiterer Modifikationen des Schuldprinzips zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen zu gelangen. So könnten auch Erfolge der schon erwähnten Versuche⁸, durch Erweiterung des biologischen oder Streichung des psychologischen Stockwerkes oder Vorverlegung des Beurteilungszeitpunktes innerhalb § 20 StGB die

1 Sauer 1950, S. 6

2 Arnaud 1983, S. 151ff.

3 Mayer-Maly 1978, S. 343; ähnlich Rottleuthner 1978b, S. 20

4 R. Lange 1970, S. 29, 205, 209

5 Christ 1980, S. 331; ähnlich Hassemer 1974, S. 15

6 Hellmer 1984, S. 11

7 Kuhn 1962b (1979), S. 97f.

8 oben S. 79, 95, 98f.

Einbringung von kriminologischen Erkenntnissen zu ermöglichen, nicht die grundsätzliche Inkompatibilität ihrer Disziplinen mit dem Schuldprinzip auflösen. Hierdurch können allenfalls ad hoc-Modifizierungen des alten Paradigmas entstehen, deren Folge nur die partielle Verwertbarkeit sein kann und die diese dadurch erkaufen, daß die strafrechtliche Normalwissenschaft verstärkt in anderen Bereichen des Paradigmas die Einbringung der Kriminologie verhindern muß, da durch weitere Modifikationen "die Regeln der normalen Wissenschaft in zunehmendem Maß aufgeweicht" würden¹.

Die Suche nach den Neuaufbau des Strafrechts herbeiführenden kriminalpolitischen Konzeptionen könnte sich weiterhin daran orientieren, daß nach Kuhn häufig ein neues Paradigma schon längere Zeit, bevor es in die Rolle eines Paradigma-Konkurrenten tritt, "zumindest teilweise antizipiert worden" ist². Ausgangspunkt der Suche nach einem kriminalpolitischen Konzept, das kriminologische Erkenntnisse berücksichtigt, können somit schon vorhandene Ansätze sein.

Da ein solches Konzept, wie festgestellt, nicht auf dem Schuldprinzip beruhen kann, liegt zunächst einmal der Gedanke nahe, auf das Kriterium der Schuld ersatzlos zu verzichten. Solche Überlegungen sind von Strafrechtlern auch ansatzweise angestellt worden. So regte Wimmer die Ausklammerung der Schuldfrage im Bereich des Verkehrsstrafrechts an und betonte dabei, daß das "aufgezeigte Problem ... für das ganze Strafrecht" gelte³. Er vertritt die Auffassung, daß es sich um eine "unzulässige Vertiefung der Schuldfrage" handle, die Frage des fehlenden Andershandelns vor Gericht zu untersuchen, sofern es hierbei nur um eine rein theoretische Möglichkeit gehe, "als sie ihrer Art nach niemals ermittelt und festgestellt werden kann"⁴. Mithin folgert er aus der Erkenntnis des erfahrungswissenschaftlichen Unvermögens, die strafrechtliche Kategorie des Andershandelns auszufüllen, die Notwendigkeit, sich mit einem "generalisierenden Schuldvorwurf"⁵ oder, wie J. Baumann und Lang-Hinrichsen es formulieren, einer "Schuldvermutung"⁶ zu begnügen. Dadurch löst Wimmer die Strafe vom Verschulden als unabdingbarer Voraussetzung ab; ein Weg, den Booß mit seiner Forderung, aufgrund der gestiegenen Zahl der Verkehrsdelikte auf "individuelle Schuld- und Strafzumessungserwägungen" ganz zu verzichten,

1 Kuhn 1962b (1979), S. 96

2 Kuhn 1962b (1979), S. 88, 99

3 Wimmer 1959, S. 1757

4 Wimmer 1959, S. 1758

5 Wimmer 1960, S. 1546f.

6 J. Baumann 1959, S. 2293; Lang-Hinrichsen 1961, S. 234

noch weiter gegangen ist¹ - und der sich ebenfalls auf andere Bereiche des Strafrechts übertragen lassen könnte². Noch konsequenter ist Frey, der im Verkehrsstrafrecht die Abschreckungsstrafe fordert, da sich dort der "Primat der Schuldstrafe" nicht länger rechtfertigen ließe³. Auch Frey befürwortet eine Übertragung seiner Überlegungen "bis zu einem gewissen Grade" auf das allgemeine Strafrecht⁴.

Insofern geraten diese Vorstellungen in die Nähe des US-amerikanischen Konzeptes der strict liability, das bei bestimmten Deliktsgruppen auch ohne Verschulden zu Strafe führt. Auch das Konzept der strict liability will unüberwindliche Schwierigkeiten beim Nachweis subjektiver Strafbarkeitsvoraussetzungen vermeiden⁵ - dies entspricht in etwa dem Gedanken Wimmers - und präventiv, wie es wohl Booß und Frey vorschwebt, zu einer in ganz besonderer Weise gesteigerten Sorgfalt zwingen⁶. Aus der US-amerikanischen Strafrechtswissenschaft wird nun gelegentlich von der Ansicht berichtet, daß das Konzept der strict liability den Modellfall eines modernen Sanktionsrechts darstelle, aus dem Begriffe wie Schuld und Strafe eliminiert wären. Das Schuldnerfordernis sei überflüssig, weil der Rechtsbrecher primär als Kranker gesehen werden soll, den es durch geeignete Maßnahmen zu behandeln gelte⁷.

Diese Erwägungen dürften sich aber nicht für die Konzeption eines kriminologischen Erkenntnissen zugänglichen Strafrechtssystems eignen. Zwar ist es richtig, daß vor allem innerhalb der täterorientierten Kriminologie häufiger ein auf das Schuldnerfordernis verzichtendes Maßnahmerecht gefordert wird - jedoch mit der ausschließlichen Intention, Maßnahmen anstatt Strafe zu verhängen, und nicht, mit Maßnahmen auf jegliches, also auch konformes Verhalten zu reagieren, das einen rechtlich mißbilligten Erfolg herbeigeführt hat⁸.

Allenfalls lassen sich gewisse Parallelen zu Ostermeyer aufzeigen, der unter Hinweis auf psychoanalytische Erkenntnisse eine Verantwortung des Menschen auch für Unbewußtes begründet sehen will und somit zur vorverlegten Strafbarkeit von Vorsatztaten gelangt⁹. Trotz seiner heftigen Kritik an

1 Booß 1960, S. 373
 2 Schmidt-Leichner 1960, S. 996
 3 Frey 1961, S. 310ff.
 4 Frey 1961, S. 340ff.
 5 Bähr 1974, S. 131
 6 Bähr 1974, S. 122
 7 Bähr 1974, S. 126
 8 Bähr 1974, S. 126
 9 Ostermeyer 1972, S. 98ff.

Ostermeyer¹ spricht sich auch Plack für Maßnahmen gegen "unschuldige", aber häufiger in Unfälle verwickelte Autofahrer aus, da sie unbewußten psychischen Tendenzen folgten².

Vielmehr erscheint die Vermutung angebracht, daß ein Konzept wie die strict liability oder die Vorschläge Wimmers, Freys und Booß' auf eine noch weitergehende Ausblendung der Täterpersönlichkeit als im geltenden Recht hinauslaufen und zu einem Taxenstrafrecht führen³.

In diesem Zusammenhang dürfte auch von Bedeutung sein, daß sowohl Booß als auch Frey und Wimmer zur Begründung ihrer Vorschläge auf die Arbeitsüberlastung der Gerichte hingewiesen haben⁴.

Im übrigen wurden diese Konzeptionen auch von Strafrechtlern im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Willkürverbot und die generalpräventive Unwirksamkeit staatlicher Überreaktion heftig zurückgewiesen⁵; ähnliche Bedenken sind sowohl gegen das Konzept der strict liability⁶ als auch gegen Ostermeyers Überlegungen⁷ sowie gegen ein Erfolgsstrafrecht allgemein⁸ hervorgebracht worden.

I. DIE DÉFENSE SOCIALE

1. Die Orientierung am Gefährlichkeitsprinzip

a) Gramatica

Es erscheint somit nicht ratsam, bei der Entwicklung eines die Kriminologie berücksichtigenden Paradigmas ersatzlos auf das Schuldprinzip zu verzichten. Vielmehr sollte von der Überlegung ausgegangen werden, daß ein anderes, zur Schuld alternatives Prinzip in den Mittelpunkt des Paradigma-Kandidaten

1 Plack 1974, S. 266ff.

2 Plack 1974, S. 384f.

3 ähnlich Frey 1961, S. 312f.; R. Lange 1970, S. 286

4 Booß 1960, S. 373; Frey 1961, S. 315, 332ff.; Wimmer 1959, S. 1758

5 Bockelmann 1960, S. 1284; Lang-Hinrichsen 1961, S. 235; Siegert 1960, S. 279; Schmidt-Leichner 1960, S. 997

6 Bähr 1974, S. 127f.; Burkhardt 1976, S. 338

7 Plack 1974, S. 266ff.

8 Hassemer 1983a, S. 94f.; Schulz 1982, S. 532

gesetzt werden muß. Hierbei fällt der Blick zuerst auf die "große Alternative"¹ zum Schuldprinzip, das Gefährlichkeitsprinzip, das seit Ferris Strafrechtsentwurf von 1921 in den meisten kriminalpolitischen Alternativvorstellungen eine erhebliche Rolle spielt. Die wohl bisher am genauesten ausformulierte Konzeption eines am Gefährlichkeitsprinzip orientierten Systems stellt - zumindest in ihrer extremen Modifikation - die *défense sociale* dar. Allerdings erscheint es nicht sinnvoll, bei der Prüfung, inwieweit sich hieraus ein Paradigma-Kandidat für die Kriminologie herleiten ließe, bei Gramatica, dem wohl bekanntesten Vertreter der extremen Richtung der *défense sociale*, anzusetzen. Zwar versucht Gramatica ein neues, in sich geschlossenes System des staatlichen Sanktionsrechts zu entwickeln, das radikal mit den Traditionen des Strafrechts bricht. Er läßt aber gerade hinsichtlich einiger Ausprägungen des Schuldstrafrechts, die der Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse im Wege stehen, eine alternative Konzeption vermissen. Hier wäre insbesondere anzumerken, daß seine Stellung zur Problematik der Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, worauf vor allem H. Kaufmann hinweist², mit der Position der Schuld dogmatik nicht unerheblich übereinstimmt.

Auch Gramatica ist der Auffassung, daß die Indeterminismus-Frage in seinem System ausgeklammert werden könne³, betont dann aber in anderem Zusammenhang, daß das Spezifische des menschlichen Willens gerade darin liege, zu "Taten 'gegen' die Naturgesetze" zu befähigen⁴. Konsequenterweise vertritt er dann auch die Auffassung, eine von der Ätiologie erkannte Verbrechenursache schließe "nicht die Willensfreiheit (und noch weniger die Zurechnungsfähigkeit) aus, es sei denn, sie ist mit einer naturwissenschaftlich festgestellten Anormalität (oder allgemein besonderer Gewalt) verknüpft"⁵.

Diese Parallelen der Ansichten Gramaticas mit denen der Strafrechtswissenschaft - besonders, soweit sie von der philosophischen Anthropologie beeinflusst ist - lassen sich auch hinsichtlich seiner Ausführungen zur Zurechnungsfähigkeit nachzeichnen.

Gramatica will den Begriff der Zurechnungsfähigkeit, den er völlig gelöst vom Problem der Willensfreiheit sieht⁶, beibehalten; dieser bestehe "aus einem Komplex von bio-psychologischen Gegebenheiten ..., der es rechtlich ermöglicht, ein Individuum für antisozial zu erklären ..."⁷. Mit deutlichen Parallelen

1 Maurach/Zipf 1983, S. 61

2 H. Kaufmann 1963, S. 424ff.; ähnlich Kaiser 1966, S. 135f. Fn. 81; Schulz 1982, S. 533; Würtenberger 1956, S. 64

3 Gramatica 1961 (1965), S. 56f., 80

4 Gramatica 1961 (1965), S. 98

5 Gramatica 1961 (1965), S. 232

6 Gramatica 1961 (1965), S. 90

7 Gramatica 1961 (1965), S. 90

zum geltenden deutschen Recht würde für den einzelnen der "Zustand seiner Reife und Gesundheit"¹ darüber entscheiden, ob medizinische Maßnahmen oder spezialpräventiv ausgerichtete rechtliche Sanktionen verhängt werden².

H. Kaufmann kommt aufgrund dieser und anderer, ihrer Ansicht nach insbesondere mit dem Gebrauch des Begriffs der Antisozialität zusammenhängender Konvergenzen zwischen Gramaticas Konzept und dem Schuldstrafrecht zu dem Schluß, "daß es selbst einem so erklärten Gegner des Schuldstrafrechts ... in Wahrheit nicht mehr gelingt, sich von der Denkweise und Vorstellungswelt des Schuldstrafrechts wirklich zu befreien"³.

Ähnlich sind auch Arth. Kaufmann und Klug der Ansicht, daß die Ersetzung des Schuldstrafrechts durch ein Maßnahmerecht lediglich eine Änderung der Terminologie, nicht aber der Sache selbst bedeuten würde⁴.

Tatsächlich handelt es sich hier um eines der größten Probleme der Kriminologie bei der Bildung eines alternativen Paradigmas. Allerdings dürfte die Schwierigkeit, sich von dem Schuldparadigma auch gedanklich loszulösen, weniger "ein zwar ungewollter, aber um so eindrucksvollerer Beweis für die Lebenskraft und Tiefe, für die Richtigkeit und Unabdingbarkeit des Schuldstrafrechts" sein⁵, als mit der Intensität zusammenhängen, mit der Paradigmata von Wissenschaftlern im allgemeinen internalisiert werden und deren Vorstellungsmöglichkeiten beschränken. So ist nach Kuhns Ansicht regelmäßig die Konzeption der Grundlagen eines neuen Paradigmas bisher Wissenschaftlern vorbehalten gewesen, die "entweder sehr jung oder auf dem Gebiet, dessen Paradigma sie änderten, sehr neu"⁶ waren. "... denn offensichtlich sind gerade jene, die nicht durch frühere Praxis an die traditionellen Regeln der normalen Wissenschaft gebunden sind, besonders geeignet zu erkennen, daß diese Regeln nicht mehr ein spielbares Spiel definieren, und daher ein anderes System von Regeln zu ersinnen, der [richtig wohl: das] jene ersetzen kann."⁷

1 Gramatica 1961 (1965), S. 90

2 Gramatica 1961 (1965), S. 92, 221f.

3 H. Kaufmann 1963, S. 436; ähnlich Plack 1974, S. 383

4 Arth. Kaufmann 1970 (1983), S. 47; Klug 1963, S. 35

5 H. Kaufmann 1963, S. 436

6 Kuhn 1962b (1979), S. 103

7 Kuhn 1962b (1979), S. 103

b) Mergen

Im vorliegenden Zusammenhang erscheint es fruchtbarer, bei Mergen, dem führenden deutschen Vertreter der *défense sociale*, als bei Gramatica anzusetzen, da sein Konzept in weiterem Maße von schuldstrafrechtlichen Vorstellungen frei ist. Mergen lehnt das Konzept der Willensfreiheit ab, da diese eine unbeweisbare metaphysische Fiktion sei. Zudem habe die kriminologische Forschung gezeigt, daß "es keinen Verbrecher gibt, der dem Bild eines homo sapiens entspricht, der vernünftig handelt und freien Willen hat." Mit der Willensfreiheit müsse auch der von ihm abhängige, unwissenschaftliche, von der Rechtslehre konstruierte Begriff der Zurechnungsfähigkeit fallen, mit dem die Arbeit in der Wirklichkeitssphäre unmöglich sei. Bei Ablehnung der Willensfreiheit und der Zurechnungsfähigkeit sei auch das Schuldstrafrecht nicht mehr haltbar, das nicht auf Erkenntnissen, sondern auf Wertungen und Bekenntnissen beruhe und die gesetzten Prämissen nicht der realen Wirklichkeit entnehme. Weder gebe es das vom Strafrecht vorausgesetzte Menschenbild, noch lasse sich Schuld messen und wägen. Schließlich scheitere auch ein Vergeltungs- und Sühnstrafrecht an der Unmöglichkeit des Beweises eines Schuldvorwurfes. An seine Stelle soll ein Maßnahmerecht treten, das durch Besserungs- und Schutzmaßnahmen dem Täter regelnd und steuernd helfen soll und "zum Zweck die Wiedergewinnung des Menschen hat". Für die Begründung des staatlichen Sanktionsanspruchs will Mergen das "objektive Verantwortlich-Sein" genügen lassen; Umfang und Art der Maßnahme sollen durch "die Gefährlichkeit als Indiz und Symptom für eine Diagnose und die Auffindung der adaequaten Maßnahmen" bestimmt werden.¹

Ob dieses hier nur kurz skizzierte Modell der *défense sociale* Mergens die Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse ermöglichen würde, dürfte wohl unproblematisch zu bejahen sein hinsichtlich der Vollzugs-, der Prognose-, der Sanktions- und der Behandlungsforschung. Deren Erkenntnisse sollen geradezu konstituierend für Art und Umfang der im Einzelfall zu verhängenden Maßnahmen sein:

"Die *Défense sociale* ... baut auf den Ergebnissen der Kriminologie, besonders der klinischen Kriminologie (Diagnose, Therapie, Prognose, Prophylaxe) ihre Realisationsvorschläge auf."²

 1 Mergen 1961, S. 192ff.; Mergen 1966, S. 15ff.; Mergen 1975, S. 43f.; ähnlich F. Bauer 1954 (1969), S. 29ff.

2 Mergen 1975, S. 40

In ähnlicher Weise dürften auch die Forderungen der forensischen Psychiatrie durch Mergens Konzept erfüllt werden können; zum einen erscheint das Gefährlichkeitsprinzip adäquatere Reaktionen auf Affekthandlungen zu erlauben, zum anderen lehnt Mergen die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit unter ausdrücklichem Bezug auf die agnostische Position K. Schneiders ab¹. An deren Stelle soll die "reale Diagnose" treten, "welche im Hinblick auf Behandlungsbedürftigkeit, -möglichkeit und -prognose gestellt wird"². Hinsichtlich der Ursachenforschung stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Da Mergens Konzept nur noch vom "objektiven Verantwortlich-Sein" ausgeht, entfallen sämtliche Einflußmöglichkeiten der Ätiologie hinsichtlich der Verknüpfung zwischen der Tat und der Begründung staatlicher Reaktion im Einzelfall - anderes würde allerdings bei Zugrundelegung von Gramaticas System gelten³. Nach Mergen erlangte die Ätiologie jedoch Bedeutung dadurch, daß sie zum relevantesten Faktor präventiver Kriminalpolitik würde - was übrigens auch ansonsten gelegentlich befürwortet wird⁴:

"Das Maßnahmerecht will die Kriminalität nicht durch Vergeltung, Abschreckung, Strafandrohung, Angsteinflößung bekämpfen, sondern durch die Erforschung und Beseitigung ihrer Ursachen."⁵

Soweit hier Mergen an eine Beseitigung nicht nur von individuellen Ursachen, sondern darüber hinaus von gesellschaftlichen Zusammenhängen denkt, erscheint auf dieser Ebene auch die Verwertbarkeit (makro-)soziologischer Erkenntnisse in seinem Konzept nicht ausgeschlossen, worauf noch zurückzukommen sein wird⁶.

Auf die gelegentliche Vermutung, daß umgekehrt nahezu alle ätiologischen Theorien auf die Bevorzugung spezialpräventiver Konzepte hinauslaufen würden, ist in anderem Zusammenhang schon hingewiesen worden⁷.

Auch dürfte der Umstand Bedeutung haben, daß Vertreter der diesen kriminologischen Disziplinen zugrunde liegenden Bezugswissenschaften dann, wenn sie unter Ablehnung des Schuldprinzips kriminalpolitische Erörterungen anstellen, zu Vorstellungen gelangen, die denen Mergens ähnlich sind. Besonders deutlich wird dies etwa bei dem Psychiater Weinschenk, der

1 Mergen 1966, S. 16

2 Mergen 1977, S. 127f.

3 Gramatica 1961 (1965), S. 232ff.

4 Gemmer 1976, S. 12; Hellmer 1984, S. 22; Herold 1976, S. 5; Maihofer 1976, S. 9; Weinschenk 1981, S. 430

5 Mergen 1966, S. 18; Mergen 1975, S. 44

6 unten S. 169

7 oben S. 111f.

- allerdings im Gegensatz zu sonstigen Vorstellungen in der Psychiatrie¹ - an die Stelle des Strafrechts ein Maßnahmerecht treten lassen will, "wie es bereits zur Behandlung von den an Seuchen Leidenden in den Kulturstaaten praktiziert wird"², ohne die *défense sociale* auch nur zu erwähnen.

Primärer Zweck dieses Maßnahmerechts sei es, Straftäter, mit denen es sich regelmäßig "fast gleichartig wie bei den Kranken überhaupt" verhalte, der Therapie zuzuführen, sofern sie "gemeingefährlich" seien. Allerdings müßten nach Weinschenk auch die Schwere des Taterfolges, der Sühnegedanke und die Generalprävention eine gewisse Berücksichtigung finden - jedoch nur deshalb, weil die "zu ergreifenden Maßnahmen ... nicht unter völliger Außerachtlassung der gleichsam instinktiven Volksmeinung angeordnet werden" könnten.³

Einen ähnlichen Standpunkt vertreten auch psychoanalytisch orientierte, das Schuldstrafrecht ablehnende Autoren. Kargl meint sogar, man dürfe im Hinblick auf die "sozialwissenschaftlich aufgeklärte Psychoanalyse ... ohne weiteres unterstellen", daß ihr Erkenntnisinteresse "auf ein schuldneutrales Maßregelrecht gerichtet ist"⁴.

Streng etwa denkt an ein "von den Prinzipien der Willensfreiheit und Schuld, Vergeltung und Sühne losgelöstes Kriminalrecht", das vor allem, an v.Liszt anknüpfend, die spezialpräventiven Zwecke der Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung zu berücksichtigen hätte. Soweit die Funktion der Generalprävention im Einzelfall nicht hinreichend durch glaubhafte Strafandrohung erfüllt werde, könnten auch generalpräventive Zwecke, reduziert "auf das absolut notwendige Minimum", in die Maßnahme mit einfließen.⁵ Auch Plack konzipiert trotz seiner sich auf AnceI beziehenden Kritik an der *défense sociale*, der er die bloße "Individualisierung des geltenden Strafrechts" vorwirft⁶, ein Maßnahmerecht, das entgegen einer gelegentlich geäußerten Ansicht⁷ dem der *défense sociale* eng verwandt sein dürfte. Er fordert ebenfalls unter Ablehnung der metaphysisch begründeten Willensfreiheit die Ersetzung des Schuldbegriffs durch den der "sozialen Gefährlichkeit". Im Unterschied zu Mergen soll das Vergeltungsprinzip jedoch dem Prinzip der Wiedergutmachung weichen, wobei Plack allerdings deutlich macht, daß Wiedergutmachung für ihn eine Ausprägung "psychischer Resozialisierung" sei, die am ehesten Konflikte mit dem gesellschaftlichen Strafbedürfnis vermeide.⁸ Ähnliche Vorstellungen sind auch schon früher von Fromm entwickelt worden⁹.

1 Haddenbrock 1979, S. 1236ff.; Witter 1983b, S. 443

2 Weinschenk 1981, S. 430

3 Weinschenk 1981, S. 429f.

4 Kargl 1982, S. 206

5 Streng 1976, S. 89f.

6 Plack 1974, S. 389f.

7 Kaiser 1977b, S. 360f.; Leipziger Kommentar (Hanack) 1978ff., vor § 61 Anm. 3

8 Plack 1974, S. 380ff.

9 Fromm 1931 (1978), S. 143f.

Schließlich ist auch von soziologischer Seite her häufiger Entsprechendes ausgeführt worden. Mergen ist der Ansicht, daß in der Kriminalsoziologie von den meisten Strömungen die Thesen der *défense sociale* "in der Regel uneingeschränkt ... akzeptiert" würden¹.

So nimmt Opp als selbstverständlich an, daß Alternative zum Schuldstrafrecht nur ein Maßnahmerecht sein könnte², und König schreibt über die Ansichten Gramaticas, "daß gerade hier eine sehr interessante Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie gegeben ist"³. Vor allem aber hat Baurmann ein "tatbezogenes Maßnahmerecht" skizziert, das nicht unerhebliche Parallelen zu Mergens *défense sociale* aufweist. Baurmann will das Schuldprinzip durch das Kriterium der "Sozialschädlichkeit der Tat" ersetzt sehen, die sich "nach dem Wert und dem Grad der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts und nach der persönlichen und sozialen Situation, in der die Tat ausgeführt wird", zu richten habe, wobei in Ausnahmefällen auch auf die "Gefährlichkeit des Täters" abgestellt werden müsse. Das Kriterium der Sozialschädlichkeit gebe die Grenze an, bis zu der spezialpräventive Maßnahmen verhängt werden könnten; generalpräventiven Bedürfnissen werde schon durch den notwendigen Übelscharakter jeder kriminalrechtlichen Maßnahme Rechnung getragen. Art und Umfang dieser Maßnahmen im Einzelfall hätten sich nach dem sozialwissenschaftlichen und psychologischen Erkenntnissen zugänglichen Kriterium der "normativen Ansprechbarkeit" zu richten, wobei in seltenen Fällen auch (Geld-)Strafen das adäquate Mittel sein könnten. Das Kriterium der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit sei in diesem Zusammenhang jedoch weitgehend unbrauchbar.⁴

Nur am Rande sei vermerkt, daß gelegentlich auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten⁵, aus philosophischen Erwägungen⁶ oder vom theologischen Standpunkt aus⁷ ein entsprechendes Konzept als notwendig erachtet worden ist.

Diesen Modellen ist also gemein, daß sie im wesentlichen von den Vorstellungen Mergens nur insoweit abweichen, als sie generalpräventive Aspekte in gewissem Maße als Tribut an das Strafbedürfnis der Gesellschaft berücksichtigt sehen wollen. Dürfte somit vieles dafür sprechen, daß die *défense sociale* Mergens für weite Teile der Kriminologie als ausbaufähiges Modell hinsichtlich der Bildung eines Paradigma-Kandidaten in Betracht käme, so ist doch nicht davon auszugehen, daß dies für alle kriminologischen Strömungen gilt. Vor allem diejenigen Konzepte, die weniger den Täter in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung stellen als die Funktion der Gesellschaft

1 Mergen 1975, S. 45

2 Opp 1974, S. 150

3 König 1965, S. 9

4 Baurmann 1980, S. 242ff.

5 Klöse 1974, S. 64ff.

6 Foth 1979, S. 170ff.

7 Doyé u.a. 1972, S. 88ff.; Kleinert 1972, S. 10

bei der Kriminalitätentstehung, dürften nur wenige Anknüpfungspunkte für die Verwertung ihrer Erkenntnisse in einer Konzeption erblicken, deren Grundanliegen die individualisierende Reaktion auf gegen Normen verstoßende Personen darstellt. Neben der Sündenbocktheorie¹ und der Klassenjustizthese² dürfte insbesondere der labeling approach zumindest in einem Spannungsverhältnis zur *défense sociale* stehen. Dies hat auch ganz deutlich Mergen erkannt, wenn er den Vertretern des labeling approach vorwirft, die *défense sociale* "links zu überholen"³:

"Vor lauter 'Gesellschaft' können sie Gefahr laufen, den Menschen nicht mehr zu sehen."⁴

Und so polemisch die Äußerungen Mergens sein mögen, so scharf hört sich dann auch die Kritik Sacks an der *défense sociale* an.

Seiner Ansicht nach stellt schon die Entwicklung zu einem von der *défense sociale* beeinflussten Täterstrafrecht, das die Rolle des Kriminellen in die eines Kranken umdefiniere, "das erschreckendste Beispiel einer institutionalisierten Ironie der Gesellschaft im Umgang mit ihren nichtkonformen Mitgliedern dar. Es gibt wohl keine sublimere Form sozialer Kontrolle als diejenige, die den Menschen als Kranken begreift und seine Hilflosigkeit zur Prämisse und Legitimation der Reaktion macht."⁵

Ein ähnliches Spannungsverhältnis dürfte auch zwischen der *défense sociale* und den Bestrebungen der Viktimologie bestehen, die die Bedeutung des Opfers in der strafrechtlichen Reaktion berücksichtigen will. Insbesondere Hassemer macht deutlich, daß die Position des Opfers sich gegenüber dem geltenden Strafrecht sogar noch verschlechtern würde:

"Ein präventionsorientiertes Strafrecht kann das Opfer gar nicht mehr sehen; es blickt in die Zukunft und fragt nach den Möglichkeiten, diesen Täter zu bessern, künftige Täter abzuschrecken und das allgemeine gesellschaftliche Normbewußtsein zu stärken ... Die Verletzung beim Opfer ist ihm nicht mehr Grund der Strafrechtsfolge, sondern lediglich Indikator bei der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit künftiger Verletzungen durch diesen Täter oder andere."⁶

Auf diese Auffassungen und die Frage, welche Konsequenzen aus ihnen für die Paradigma-Bildung zu ziehen sind, wird noch zurückzukommen sein⁷.

1 Löw 1973, S. 94; Ostermeyer 1971, S. 120f.

2 Werkentin 1971, S. 59

3 Mergen 1975, S. 39

4 Mergen 1975, S. 39

5 Sack 1978, S. 386; ähnlich Hilbers/W. Lange 1973, S. 57f.

6 Hassemer 1981, S. 69f.; ähnlich Weissner Ring 1977, S. 13f.

7 unten S. 163f., 178ff., 186ff.

2. Das Problem der Eingriffsbegrenzung

Inwieweit die *défense sociale* Mergens sich als Paradigma-Konkurrent für das Schuldstrafrecht eignen könnte, ist noch in einem anderen Punkt gewichtigen Bedenken ausgesetzt. Nach Kuhns Auffassung genügt es nicht, daß ein Paradigma-Anwärtler die wichtigsten ungelösten Probleme des alten Paradigmas erklären kann, sondern er muß noch eine weitere grundlegende Bedingung erfüllen:

"Zweitens muß das neue Paradigma die Erhaltung eines relativ großen Teils der konkreten Problemlösungsfähigkeit versprechen, die sich in der Wissenschaft von seinen Vorgängern her angesammelt hat."¹

Wenngleich auch gelegentlich vermutet wird, daß die Realisierung des Maßregelrechts der konsequenten Verwirklichung der Tendenz zur Individualisierung und Subjektivierung des Schuldstrafrechts entspräche², so ist gleichwohl anzunehmen, daß durch ein Maßregelrecht Problemlösungsfähigkeiten des Schuldprinzips verlorengingen. Um eine solche Problemlösung, die das geltende Schuldstrafrecht bietet, dürfte es sich neben der Überwindung der "atavistischen Erfolgshaftung"³ insbesondere bei der Beschränkung der Rechtsfolge auf bloße der Tat äquivalente Vergeltung handeln. Nach diesem Grundsatz werden seit Kant die polizeistaatlichen Vorstellungen des aufgeklärten Absolutismus, den Menschen, "unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt"⁴, gänzlich staatlichen Interessen zu unterwerfen und dementsprechend zu bestrafen, durch die Idee des auf Rechtsschutz ausgerichteten Rechtsstaates begrenzt⁵. Diese Funktion des Schuldstrafrechts wird auch vielfach anerkannt und häufig Bestrebungen zur Abschaffung des Schuldprinzips entgegengehalten.

So verzichtet etwa Roxin, der bekanntlich den Begriff der Schuld vom Prinzip der Vergeltung ablösen möchte, nur deshalb nicht gänzlich auf den Schuldbegriff, weil er die schuldbegrenzende Funktion des Schuldprinzips "erhaltenswert" findet; sie sei "ein Produkt des aufklärerischen Liberalismus" und diene "dem Zweck, die staatliche Eingriffsgewalt zu begrenzen"⁶, für den

¹ Kuhn 1962b (1979), S. 181

² Haddenbrock 1967, S. 286; Haddenbrock 1969, S. 124; Haffke 1978b, S. 43f.; Kargl 1982, S. 201; Krümpelmann 1976, S. 30; Sarstedt 1968b, S. 352ff.

³ Arth. Kaufmann 1970 (1983), S. 47; ähnlich Kargl 1982, S. 297; Klug 1963, S. 35f.

⁴ Kant 1797 (1956), S. 453

⁵ dazu Arth. Kaufmann 1970 (1983), S. 49f.; Kim 1983, S. 321; Roxin 1980b, S. 223ff.; E. Schmidt 1965, S. 231

⁶ Roxin 1973, S. 318f.

das Schuldprinzip "ein rechtsstaatlich unentbehrliches Mittel" sei¹. Unter unverkennbarer Anspielung auf die *défense sociale* schreibt auch H. Otto: "Der Versuch, an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfend, diesen ohne Rücksicht auf seine eigene Schuld, d.h. Verantwortung, zu 'normalisieren', ist - abgesehen vom kranken Täter im medizinischen Sinne - ein Rückfall in die Zeit vor der Aufklärung. Ihr nämlich ist die 'Schuldidee' zu danken, die der 'Behandlung' des Straftäters allein nach Maßgabe seiner Gefährlichkeit ein Ende setzte."² Auch Rebhan spricht davon, daß durch die extreme Modifikation der *défense sociale* die Schutzwirkung der Tatbestände gegenüber denen des klassischen Strafrechts "halbiert" werde, da sie nichts über das "wie" des staatlichen Einschreitens aussagen³.

Die Befürchtung der Gefahr staatlicher Überreaktion in einem Maßnahmerecht scheint auch nicht unbegründet zu sein. Rudolf, ein Anhänger der *défense sociale*, schreibt etwa ausdrücklich, daß für ihn die starke Betonung rechtsstaatlicher Garantien geschichtlich überholt sei:

"Die scharfe Begrenzung der staatlichen Strafgewalt im liberalen Individualismus, historisch als Reaktion auf die absolutistischen Staatsformen entstanden, scheint heute gegenüber der Betonung der Interessen der Gesamtheit wieder mehr in den Hintergrund zu treten."⁴

Und auch bei Gramatica ist eine deutliche Verschiebung der Prioritäten im Spannungsverhältnis von Menschenwürde und gesellschaftlichen Interessen zu verzeichnen:

"Im Gesellschaftsschutzsystem erscheint jede Zufügung von Leiden, da sie ihrem Charakter oder ihrer Funktion nach nur strafen und Furcht einflößen soll, als unnützlich, unmenschlich und muß daher von uns gewiß geächtet werden. Sollten uns aber Psychologie und Pädagogik auf der Grundlage eines echt therapeutischen und erzieherischen Systems zeigen, daß ein angemessenes Leiden den Menschen ermahnen, bessern, anleiten und humanisieren kann, warum sollte dann das System des Gesellschaftsschutzes - seiner humanistischen und gutmeinenden Bedeutung gewiß - nicht irgendwelche der erwähnten 'Leiden', besonders bei Jugendlichen, zulassen? ... Für uns ist die Gesellschaft nicht Herrin, sondern Schwester und der Schwester ist erlaubt, was der Herrin verboten ist."⁵

Schließlich scheint auch Mergen selbst dieser Ansicht zu sein. Für ihn ist die Reaktion des Maßnahmerechts "nicht, wie die Strafe, eine Konfektionsreaktion von der Stange, sondern eine individuell auf Maß angepaßte Reaktion", die dem Täter nütze. Zur Ausschaltung von Gefahren für rechtsstaatliche Grundsätze schreibt Mergen lediglich, daß Willkür durch den Satz "nulla actio sine lege" bei der Begründung staatlicher Reaktion ausgeschlossen

1 Roxin 1966, S. 385

2 H. Otto 1982, S. 35

3 Rebhan 1963, S. 68

4 Rudolf 1968, S. 189

5 Gramatica 1961 (1965), S. 212f.

würde, nichts jedoch hinsichtlich deren Limitierung¹.

Unter Hinweis auf diesen Punkt sind dann auch von seiten der Rechtswissenschaft die Vorstellungen der *défense sociale* häufig als nicht vereinbar mit den Postulaten der Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde und damit als verfassungswidrig bezeichnet worden². Zwar wird auch die Ansicht vertreten, daß das Schuldprinzip als "ein im Ansatz völlig irrationales Prinzip zur Strafbegrenzung denkbar ungeeignet" sei³ und der Schuldgedanke statt dessen als "partielles Thematisierungsverbot" funktioniere⁴, so daß der Schuldvorwurf "im Gegenteil ... die Belastung des Straftäters durch die Strafrechtsfolge erheblich" ausweite⁵. Solange jedoch noch als "ungeklärt" bezeichnet werden kann, ob nicht in einem sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht "die rechtsstaatliche Orientierung ... ein Fremdkörper ... wäre"⁶, so daß "Verbindungen ... unmöglich" scheinen⁷, dürfte das Schuldstrafrecht durch ein kriminologisch ausgerichtetes Konzept nicht ernsthaft angreifbar sein. Der Schluß scheint also berechtigt, daß die *défense sociale* nur dann die Grundlage für einen Paradigma-Kandidaten abgeben könnte, wenn sie die limitierende Funktion des Schuldprinzips ebenfalls auszufüllen vermag.

Dieses Ergebnis deckt sich wohl völlig mit der Auffassung Haffkes, daß nicht zuletzt aufgrund der rechtsstaatlichen Problematik eines auf dem Gefährlichkeitsprinzip beruhenden Strafrechts "das Schuldstrafrecht so zählebig" sei⁸.

a) Die Neue Sozialverteidigung

Nur kurz angedeutet werden soll der Versuch der als "Neue Sozialverteidi-

¹ Mergen 1966, S. 17f.; Mergen 1975, S. 44

² Frey 1953b, S. 411ff.; Leipziger Kommentar (G. Hirsch) 1978ff., vor § 46 Anm. 9; Leipziger Kommentar (Tröndle) 1978ff., vor § 38 Anm. 12; Lenckner 1972, S. 17; Müller-Dietz 1973, S. 34f.; Sax 1959, S. 936f.; Schönke/Schröder (Stree) 1982, Vorbem. §§ 38ff. Anm. 9; Schultz 1982, S. 534; Strasser 1979b, S. 288

³ Haffke 1978a, S. 162; Kargl 1982, S. 251; ähnlich Streng 1976, S. 82

⁴ Kargl 1982, S. 393

⁵ Hassemer 1983a, S. 105; ähnlich Kargl 1982, S. 254

⁶ Naucke 1983, S. 18; ähnlich wohl Maiwald 1980, S. 295

⁷ Naucke 1983, S. 26

⁸ Haffke 1975b, S. 314; ähnlich Kaiser 1966, S. 141f.; Kargl 1982, S. 297

gung" bezeichneten gemäßigten Modifikation der *défense sociale*, "Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit (zur Tat und zur Gefährlichkeit)" zur "unüberschreitbaren Schranke jeder Resozialisierungsmaßnahme" zu machen¹. Im Mittelpunkt der Neuen Sozialverteidigung soll der Begriff der Verantwortlichkeit stehen, wodurch, mit den Worten Ancels, "ob man es will oder nicht, der Gedanke oder vielmehr das Gefühl der Schuld wieder ins Strafrecht eingeführt" werde². Wie dem Schuldprinzip liegt auch dem Begriff der Verantwortung die Annahme der menschlichen Willensfreiheit zugrunde:

Die Neue Sozialverteidigung lege "großen Wert auf den Begriff der Fähigkeit des Einzelnen zur freien Wahl, auf das Gefühl der Verantwortung, das jeder Mensch, auch der Verbrecher, besitzt ... und vor allem auf die weitreichenden Möglichkeiten der Resozialisierung des Einzelnen, die nur insoweit bestehen, wie dieser ein gewisses Maß an Freiheit besitzt ... Die soziale Verteidigung nimmt also notwendigerweise an, daß der Mensch 'frei' ist oder es doch werden kann."³

Folge dieser Auffassung ist es, das Verantwortlichkeitsgefühl "nutzbringend als Faktor oder Methode der Wiedereingliederung" einzusetzen⁴ und so zu einem Resozialisierungsgedanken zu kommen, der nach Melzer "fast identisch mit der modernen Sühneidee, wie sie z.B. von J. Baumann oder Arthur Kaufmann vertreten wird", ist⁵. Insofern müsse auch das Kriterium der Zurechnungsfähigkeit erhalten bleiben, da es sinnlos sei, einen Täter "zur Verantwortlichkeit für eine Tat hinführen zu wollen, zu der er bei Begehung keinerlei personhafte Beziehung hatte"⁶. Konsequenter führt dann auch Ancel aus, daß eine Alternative "Strafrecht oder Soziale Verteidigung" nicht existiere; statt dessen könne beides in Übereinstimmung gebracht werden⁷.

Selbst ein so entschiedener Gegner der *défense sociale* wie R. Lange vertritt die Auffassung, daß die Neue Sozialverteidigung das Strafrecht nur "ergänzen" und nicht wie die *défense sociale* Gramaticas und Mergens "zerstören und durch etwas völlig anderes ersetzen" wolle⁸. Auch Frey, der die *défense sociale* nicht minder ablehnt, lobt den "mäßigen Einfluß" Ancels⁹.

Von der alternativen Konzeption zum Schuldstrafrecht wird in der Neuen

1 Melzer 1970a, S. 766

2 Ancel 1956b (1970), S. 194; ähnlich Melzer 1971, S. 204f.

3 Ancel 1956a, S. 55; ähnlich Melzer 1970a, S. 766

4 Ancel 1956b (1970), S. 276f.

5 Melzer 1970a, S. 766; ähnlich Melzer 1972, S. 657ff.

6 Melzer 1970b, S. 75

7 Ancel 1956a, S. 56; ähnlich Kaiser 1966, S. 135f. Fn. 81; Melzer 1972, S. 657

8 R. Lange 1970, S. 88; ähnlich Würtenberger 1956, S. 64

9 Frey 1964a, S. XXXI Fn. 38

Sozialverteidigung also nicht viel übriggelassen; auch Mergen ist der Ansicht, daß sie "unwürdige Kompromisse" eingehen und die *défense sociale* "verwässern" würde¹.

Dies wird mit letzter Konsequenz deutlich, wenn Vertreter der Neuen Sozialverteidigung² und Mitverfasser des AE³ die Übereinstimmung ihrer Konzeptionen betonen. Auch Schulz stimmt dem zu und konstatiert darüber hinaus, Ancels Programm halte sich "in dem Rahmen, wie er auch dem klassischen Schuldstrafrecht entspricht"⁴. Noch weiter geht Middendorf, dessen Auffassung zufolge die deutsche Strafrechtslehre die Neue Sozialverteidigung sogar schon längst "übrerrundet" hat⁵.

b) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Zur Bildung eines alternativen Paradigmas scheint sich jedoch die Ergänzung der *défense sociale* in der Interpretation Mergens durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzubieten.

Die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist im Strafrecht nicht neu; das BVerfG hat seine Geltung im strafrechtlichen Bereich des öfteren betont⁶, und auch von der Literatur wird er als Grundsatz anerkannt⁷. Insbesondere in den Entscheidungen, in denen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herangezogen wird, um Diskrepanzen zwischen abstrakter Strafandrohung bzw. konkreter Strafverhängung einerseits und der individuellen Schuld andererseits auszugleichen⁸, scheint das BVerfG die Möglichkeit, die Limitierungsfunktion durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erreichen, grundsätzlich als gegeben anzusehen. Hinsichtlich der Anpassung der Bestrafung an die Schuld trotz der absoluten Strafandrohung für Mord (§ 211 StGB) bei vorliegenden "außergewöhnlichen Umständen" durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind dem BVerfG dann auch in den letzten Jahren der

1 Mergen 1957, S. 25; ähnlich Mergen 1978, S. 404

2 Marx 1969, S. 1036; Melzer 1972, S. 653ff.

3 J. Baumann 1977, S. 23

4 Schulz 1982, S. 535f.

5 Middendorf 1970, S. 472

6 BVerfGE 16, 194 (202); 19, 342 (349ff.); 23, 127 (133f.); 45, 187 (260f.); BVerfG NJW 1969, 629 (630)

7 Coing 1976, S. 242; Günter 1983, S. 210ff.; Jescheck 1972, S. 569f.; Kaiser 1966, S. 133ff.; Kleinknecht/K. Meyer 1983, Einl. Anm. 20; Müller-Dietz 1979a, S. 23; Müller-Emmert 1976, S. 66; Noll 1966, S. 220f.; Schönke/Schröder (Stree) 1982, § 46 Anm. 74

8 BVerfGE 23, 127 (133); 45, 187 (260); BVerfG NJW 1969, 629 (630)

BGH¹ und einige Stimmen in der strafrechtlichen Literatur² gefolgt.

Daneben hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in verschiedenen Fällen Eingang in die Strafgesetzgebung gefunden, in denen das Schuldprinzip die Limitierung des Umfangs der Rechtsfolgen nicht leisten kann. So stellt er im Rahmen der Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 62 StGB die einzige Limitierung der Zumessung dar und führt gem. § 120 I 1 StPO zur Beendigung der Untersuchungshaft, wenn die Proportionalität zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Sanktion nicht mehr gegeben ist. Des öfteren kann der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Verhängung einer bestimmten rechtlichen Folge sogar gänzlich unterbinden (§§ 122 I 2 StPO, 74b I StGB, 24 I OWiG). Auch im Jugendstrafrecht wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere bei den gem. § 5 JGG "aus Anlaß einer Straftat" angeordneten Erziehungsmaßregeln³ und der gem. § 17 II JGG "wegen der schädlichen Neigungen" ausgesprochenen Jugendstrafe⁴ eine durch die Unanwendbarkeit von § 46 I StGB erforderliche regulierende Funktion zuerkannt. Schließlich ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich⁵ oder jedenfalls der Sache nach⁶ auch häufiger hinsichtlich der Konzeption eines Maßnahmerechts zur Limitierung der Rechtsfolgen in die Erwägungen einbezogen worden.

Eine ähnliche Funktion hat er im Schwedischen Kriminalgesetzbuch, das ein einspuriges Rechtsfolgensystem vorsieht. Die Wahl der Sanktionen ist dort - unabhängig von der Frage der Zurechnungsfähigkeit - gem. Kap. I § 7 BrB grundsätzlich ausschließlich nach dem Kriterium ihrer Geeignetheit hinsichtlich der Förderung der Anpassung des Verurteilten an die Gesellschaft vorzunehmen. Eine Proportionalität zwischen Tatschwere und Rechtsfolge wird jedoch nicht nur durch eine gesetzliche Strafhöhenbegrenzung der einzelnen Delikte gewahrt⁷; darüber hinaus soll der Grundsatz der Entsprechung von Tat und Strafe einen allgemeinen schwedischen Rechtsgrundsatz darstellen⁸.

1 BGHSt 30, 105 (118ff.); BGH NStZ 1982, 69 (69); BGH NJW 1983, 54 (54f.); BGH NJW 1983, 55 (55f.)

2 Frommel 1982, S. 533ff.; Kratzsch 1982, S. 402ff.; Rengier 1982, S. 227

3 Brunner 1984, Einf. II Anm. 7, § 5 Anm. 3; Eisenberg 1982, § 5 Anm. 25

4 Brunner 1984, § 17 Anm. 6; Eisenberg 1982, § 17 Anm. 25

5 Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen 1975, S. 218; Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen 1976, S. 255; Baurmann 1980, S. 343ff.; Melzer 1970b, S. 56, 76ff.; Neufelder 1974, S. 304ff.; Nowakowski 1972, S. 12ff.

6 Kuehlwein 1968, S. 150; Naegeli 1966, S. 80

7 Eisenberg 1967, S. 72; Simson 1976, S. 83

8 Websky 1968, S. 39

aa) Ellscheid/Hassemer

Der Gedanke, die Limitierungsfunktion des Schuldprinzips durch Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erhalten und so das "Konzept der *défense sociale* ... in die auch die gesamtgesellschaftlichen Interessen übergreifende Idee der Gerechtigkeit" einzuordnen¹, ist ausführlicher von Ellscheid und Hassemer entwickelt worden, ohne sich mit den strafrechtlichen Vorgaben näher auseinanderzusetzen.

Das Konzept von Ellscheid und Hassemer ist, wie Schulz betont², gelegentlich dahingehend mißverstanden worden, daß angenommen worden ist, die Autoren wollten durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz völlig das Schuldprinzip aus dem Strafrecht eliminieren³. Demzufolge ist kritisiert worden, daß ihrem Konzept nicht zu entnehmen sei, wodurch die strafbegründende bzw. -ausschließende Funktion des Schuldprinzips ersetzt werden sollte, da Ellscheid/Hassemer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in ihrem Konzept nur die strafzumessende Funktion zuordneten und schwerlich vorstellbar erschiene, wie die erstere Funktion vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz übernommen werden könnte⁴. Ohne die Einbeziehung eines anderen die Strafbegründung regulierenden Prinzips liefe ihr Konzept allenfalls auf ein die Verwertung kriminologischer Erkenntnisse nicht verbesserndes Erfolgsstrafrecht hinaus⁵.

Ellscheid/Hassemer wollten jedoch im Bereich der Strafbegründung am Schuldverfordernis festhalten, wenngleich "in einem ganz anderen Sinn als dem, wie man strafrechtliche Schuld heute versteht"⁶. Diese Schuld sollte vielmehr "von der objektiven Verfehlung einer Pflicht" her konzipiert werden und sich eng mit der obligatio des Schuldrechts berühren⁷, so daß man besser von "Haftung" als von Schuld sprechen sollte⁸, weil kein Schuldvorwurf mehr erhoben würde⁹.

Die limitierende Funktion des Schuldprinzips wollen Ellscheid/Hassemer trotz der Beseitigung des Schuldvorwurfs durch die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufrechterhalten. Ihre Absicht ist, "den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohne die entstellende Vermittlung durch das Schuldprinzip direkt auf die Problematik des Strafrechts zu beziehen"¹⁰. Die

1 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 42; ähnlich Hassemer/Ellscheid 1971, S. 2

2 Schulz 1982, S. 536

3 Dreher/Tröndle 1983, § 46 Anm. 3; G. Jakobs 1983, S. 386; Arth. Kaufmann 1976b, S. 31; Müller-Dietz 1979a, S. 23; Roxin 1980a, S. 548; Schreiber 1980a, S. 289; wohl auch Kaiser 1980b, S. 259

4 G. Jakobs 1983, S. 386; Arth. Kaufmann 1976b, S. 32f.; Stratenwerth 1977, S. 41; wohl auch Kaiser 1980b, S. 259

5 Arth. Kaufmann 1976b, S. 33f.

6 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 40

7 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 40

8 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 48

9 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 39

10 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 44

Übernahme der limitierenden Funktion sei ohne weiteres möglich, da das Schuldprinzip "nichts anderes als eine besondere Ausprägung" des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei¹. Durch dieses "rationale Prinzip der Strafrechtsordnung"² verlore die Strafe ihren "Tadelscharakter"³ und könnte vom "irrationalen Vergeltungsbedürfnis der Gesellschaft" abgesetzt werden⁴. Ergebnis davon wäre "eine praktische Konkordanz zwischen der Verwirklichung der Grundrechte des Täters einerseits und dem Schutz sonstiger Rechtsgüter andererseits"⁵.

Gegen solche Vorstellungen hat sich vor allem Roxin gewandt, dessen Ansicht nach Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzip sich grundsätzlich unterscheiden müssen, weil ersteres retrospektiv auf das Unrecht, letzteres prospektiv auf die Gefahr hin ausgerichtet sei⁶. Roxins Auffassung erscheint jedoch Zweifeln ausgesetzt, daß § 42a II a.F., § 62 StGB, auf die er sich ausdrücklich beruft, auch retrospektiv auf die "vom Täter begangenen ... Taten" abstellen und man somit allenfalls mit Arth. Kaufmann von einem "Gemisch aus Tat- und Gefährlichkeitsprinzip" sprechen könnte⁷.

Vor allem aber dürfte die erwähnte höchstrichterliche Judikatur⁸ die Möglichkeit der retrospektiven Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgezeigt haben. Dies wird in besonderem Maße deutlich an einer Formulierung des 4. Senats des BGH, der ausführt, daß in bestimmten Fällen Strafe "nicht mehr verhältnismäßig, weil nicht mehr schuldgemäß" sei⁹. Des öfteren wird auch in der Rechtslehre die Möglichkeit der retrospektiven neben der prospektiven Ausrichtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausdrücklich betont, wobei dann allerdings gleichzeitig Zweifel an der Unterscheidbarkeit vom Schuldprinzip geäußert werden¹⁰.

Ellscheid/Hassemer gehen davon aus, daß zur Realisierung eines solchen Modells die Klärung verschiedener Vorfragen erfolgen müsse. So wäre "aus dem Ganzen der Rechtsordnung, insbesondere aus der Verfassung, zu entwickeln, welche Wertigkeit Freiheit und Eigentum des einzelnen Straftäters im Verhältnis zu den vorgegebenen kriminalpolitischen Zielsetzungen zukommt"¹¹. Daneben würde es "von empirischen Vorfragen ... abhängen,

1 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 43; ähnlich Calliess 1974, S. 187; Callies/Müller-Dietz 1983, § 2 Anm. 10; Frisch 1982, S. 574; Hassemer 1983a, S. 100

2 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 45

3 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 35

4 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 48

5 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 45

6 Roxin 1980a, S. 548; Roxin 1973, S. 322f.; ähnlich Kim 1983, S. 435; Schulz 1982, S. 536

7 Arth. Kaufmann 1976b, S. 34; ähnlich Müller-Dietz 1979a, S. 23, 73

8 oben S. 154f.

9 BGH NJW 1983, 54 (54)

10 G. Jakobs 1976, S. 6f.; Schöneborn 1980, S. 697; Stratenwerth 1972, S. 27

11 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 45

welche Grundsätze zur Ausgestaltung und Dauer von strafrechtlichen Reaktionen sich entwickeln lassen"¹. Schließlich müßte geklärt werden - und hier unterscheiden sich Ellscheid/Hassemer von ausschließlich spezialpräventiv ausgerichteten Konzeptionen -, inwieweit dem Verlangen der Rechtsgemeinschaft nach Strafe stattzugeben ist, da "ein vorhandenes, aber ungestilltes Vergeltungsbedürfnis den Rechtsfrieden und damit den Schutz der Rechtsgüter tiefgreifend stören oder gar teilweise zerstören kann"².

Insbesondere die Berücksichtigung des letzten Aspekts innerhalb einer sich an Mergen anlehrenden Konzeption der *défense sociale* hätte auch eine nahezu nahtlose Übereinstimmung mit den oben erwähnten³ sonstigen maßnahmerechtlichen Konzepten, die die Gefahr des Außerachtlassens generalpräventiver Erwägungen übereinstimmend betonen, zur Folge. Darüber hinaus könnte hier möglicherweise ein Ansatzpunkt dafür liegen, die Erkenntnisse der Strafrechtswissenschaft zur Einschätzung und auch zur Zurückdrängung solcher für eine Konzeption der *défense sociale* dysfunktionalen Verlangen zu berücksichtigen⁴. F. Bauer etwa ist sogar der Ansicht, daß "eine neue Mentalität der Bevölkerung und der an der Rechtspflege beteiligten Organe" Voraussetzung eines Maßnahmerechts sei⁵.

bb) Weiterführende Überlegungen

Ellscheid/Hassemer erheben nicht den Anspruch, ein fertiges Modell vorzulegen; sie wollen nur "das Prinzip vorstellen, das, in anderen Rechtsgebieten bereits anerkannt, die im Strafrecht so nötige rationale Diskussion leiten könnte"⁶. Jedoch ist ihr Konzept in der strafrechtlichen Literatur zumeist kurzweg abgelehnt worden. Lediglich Arth. Kaufmann setzte sich mit ihren Vorstellungen ausführlicher auseinander. Er kam zu dem Ergebnis, "daß der Versuch Ellscheid und Hassemers ... fehlgeschlagen ist", da sie "vor dem eigentlichen Problem des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nämlich seiner inhaltlichen Bestimmung, kapitulierte haben"⁷.

1 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 45

2 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 47

3 oben S. 146ff.

4 ähnlich Engelhardt 1976, S. 203f.

5 F. Bauer 1957, S. 194f.

6 Ellscheid/Hassemer 1970, S. 49

7 Arth. Kaufmann 1976b, S. 34f.; ähnlich Baurmann 1980, S. 211f.; Dreher/Tröndle 1983, § 46 Anm. 3; Engelhardt 1976, S. 204f.; Kim 1983, S. 434; Krauß 1978, S. 25

Diese Schlußfolgerung läßt sich, so scheint es, wohl auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufrechterhalten, die Hassemer einige Jahre später vornahm - ohne dabei allerdings explizit Bezug auf seine mit Ellscheid angestellten Überlegungen zu nehmen -, und die sich letztendlich lediglich als Modifikation des Strafzumessungskataloges des § 46 II StGB darstellt: "Kriterien der Verhältnismäßigkeit von Delikt und Strafrechtsfolge sind z.B.: der Rang des verletzten Rechtsguts ...; die Intensität der Rechtsgutsverletzung ...; verschiedene Modi der Tatbegehung ...; das Verhalten des Opfers vor der Tat; die Beziehung zwischen Täter und Opfer; die Stufen innerer Beteiligung beim Täter ...; die Wirkungen, die eine Strafe auf das künftige Leben des Täters wohl haben wird."¹

Allerdings dürfte nun gerade dieses Argument, folgt man Kuhn, nicht entmutigen:

"Wenn ein neuer Paradigma-Anwärter zum ersten Male vorgeschlagen wird, hat er meistens nur wenige der Probleme, denen er sich gegenüber sieht, gelöst, und die meisten dieser Lösungen sind bei weitem noch nicht vollkommen."²

Dies erkennt, jedenfalls in bezug auf die *défense sociale*, auch ganz deutlich H. Kaufmann, wenn sie die Bedeutung von Widersprüchen innerhalb des Konzeptes von Gramatica als erwartungsgemäß bewertet:

"Damit zeigt sich, welche ungeheuren systematischen Aufgaben vor all denjenigen liegen, die eine rein sozialpräventive Sanktion systematisch unterbauen wollten: eine Arbeit von Generationen, ehe die systematische Reife des Schuldstrafrechts erreicht wäre, das mit seiner Unrechts- und Schuldlehre die für die Rechtsfolgen relevanten Faktoren jedenfalls in ihren wichtigsten Bestandstücken erarbeitet und ins systematische Bezugsverhältnis gesetzt hat."³

Einen Versuch der näheren inhaltlichen Bestimmung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) im zweiten Entwurf ihres kriminalpolitischen Programms von 1975 unternommen. Auch die ASJ fordert die Ablösung des Schuldstrafrechts durch ein Maßnahmerecht, da die Begriffe der Schuld und Vergeltung einer rationalen Kriminalpolitik im Wege stünden. Die strafbegrenzende Funktion des Schuldprinzips sei jedoch rechtsstaatlich unabdingbar und solle durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erhalten werden⁴. Dieser erfordere die Anknüpfung der Maßnahmen nicht an die Behandlungsbedürftigkeit, sondern an die Gefährlichkeit des Täters und würde nur die Obergrenze der zulässigen Maßnahmen bestimmen, während bei günstiger Prognose sogar auf jede

1 Hassemer 1981, S. 210

2 Kuhn 1962b (1979), S. 166

3 H. Kaufmann 1963, S. 435f.; zweifelnd Kaiser 1966, S. 142

4 Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen 1975, S. 215

Sanktion verzichtet werden könnte¹. Da die Prognose zukünftigen Verhaltens prinzipiell mit Unsicherheiten behaftet sei, könne der Grad der von einem Täter drohenden Gefährlichkeit nur aus den von ihm begangenen Taten geschlossen werden. Deshalb müsse "das Maß der dem Täter aufzuerlegenden Belastung vom Gewicht der Tat" abhängen².

Der Vorstellung, die Tatschwere bei der Verhängung von Maßnahmen zu berücksichtigen, ist jedoch regelmäßig entgegengehalten worden, daß damit der Sache nach die Kategorien Schuld und Vergeltung beibehalten würden³.

In der Fassung ihres kriminalpolitischen Programms von 1976 wehrte sich die ASJ dagegen, nur einen "Etikettenaustausch" vorgenommen zu haben, betonte als Unterscheidung vom Schuldprinzip jedoch nur noch, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rationalere Rechtssetzung und -anwendung erwarten ließe, da er ideologisch weniger vorbelastet sei:

"Wenn eine so verstandene Verhältnismäßigkeit auch Anleihen bei der Tatschuldschwere macht, und damit Forderungen des Alternativentwurfs in der Sache nahesteht, sollte der Begriff der Tatschuldschwere doch durch den der Verhältnismäßigkeit ersetzt werden ... Der Begriff der Tatschuld ist mit traditionellen Inhalten befrachtet und leistet in der legislatorischen Umsetzung des Maßnahmenrechts wie in seiner Einzelanwendung der Gefahr von Mißverständnissen und unreflektierten Rückgriffen auf den Strafzweck der Schuldvergeltung Vorschub."⁴

Andere Vorstellungen zur Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Maßnahmerecht hat Nowakowski dargelegt. Seiner Ansicht nach wäre der Umfang von Maßnahmen prognostisch bis zu einer Obergrenze, die über den Tatumwert noch hinausginge, zu bestimmen:

"Geht man davon aus, daß die Strafdrohungen nur tatschuldentsprechend sind, so müßte eine Maßnahmeanhaltung vergleichsweise länger dauern können. Denn mit der Gefährlichkeit kommt eine weitere Unwertkomponente hinzu."⁵

Abgesehen davon, daß Nowakowski wohl selbst Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Maßnahmeverhängung bei kumulativer Berücksichtigung von Tatumwert und Gefährlichkeit hat⁶, läßt auch sein Vorschlag ähnliche Bedenken zu wie die, die gegen die Konzeption der ASJ erhoben worden sind.

¹ Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen 1975, S. 218

² Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen 1975, S. 218

³ Calliess 1976, S. 9; G. Jakobs 1976, S. 7; Müller-Dietz 1976, S. 12; Ostermeyer 1976, S. 18; Schoret 1976, S. 20f.; Schöneborn 1980, S. 697; Stratenwerth 1972, S. 27; Stratenwerth 1976a, S. 22

⁴ Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen 1976, S. 255

⁵ Nowakowski 1972, S. 12; ähnlich Nowakowski 1957, S. 81

⁶ Nowakowski 1972, S. 16

Ob nun hieraus der Schluß zu ziehen ist, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Überwindung des Schuldparadigmas nichts beitragen könne oder zumindest nicht auf die Tatschwere bezogen werden dürfe, oder aber ob Stratenwerth und Baurmann recht haben, daß das Kriterium der Tatbezogenheit nichts mit dem Schuldprinzip zu tun haben müsse, da die Tatbezogenheit auch anders legitimiert werden könne¹, kann hier auf sich beruhen. Selbst wenn man die Richtigkeit der Kritik an den Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterstellt, wäre dies nach Kuhn nicht einmal erwartungswidrig:

"Gewöhnlich können die Gegner eines neuen Paradigmas mit Recht behaupten, daß es sogar im Bereich der Krise seinem traditionellen Rivalen nur wenig überlegen ist."²

An diesem Punkt muß die kriminalpolitische Diskussion der Kriminologie, jedenfalls soweit durch die Konzeption der *défense sociale* die Verwertbarkeit ihrer Erkenntnisse ermöglicht werden könnte, ansetzen und der Zustand, daß etwa kein kriminologisches Lehrbuch außer dem Mergens³ der *défense sociale* auch nur eine vollständige Seite widmet oder den Ansatz von Ellscheid/Hassemer über eine kurze Erwähnung hinaus erörtert, beendet werden:

"Wenn ... ein Paradigma jemals siegen soll, muß es einige erste Befürworter gewinnen, Leute, die es so weit entwickeln, daß harte Argumente angeführt und angehäuft werden können."⁴

Solange dies nicht geschieht, solange die Kriminologie nicht zeigt, daß entgegen Naucke die sozialwissenschaftliche Orientierung des Strafrechts nicht nur das vergeltende Schuldstrafrecht "wissenschaftlich zerstören, aber keine neuen (Ziele) aufzeigen kann"⁵, sondern in der Lage ist, sich als ernstzunehmende Alternative zum Schuldstrafrecht zu entwickeln, solange werden von seiten der Anhänger des Schuldstrafrechts die *défense sociale* und ähnliche maßnahmerechtliche Vorstellungen nach wie vor kurzweg beiseite geschoben werden können:

"Diese Systeme bleiben aber ein Stückwerk, welches lediglich als Ergänzung in einem Teilbereich eines anderen, umfassenderen Strafrechtssystems Gültigkeit beanspruchen kann. Ansonsten geraten diese Modelle durch die Verabsolutierung des Zweckgedankens in Widerspruch zu allen übrigen Regelungssystemen des sozialen Lebens ... Ein 'reines' Maßnahmerecht ... gehört zu den Weltveränderungs-, -verbesserungs- oder -beglückungsutopien,

1 Baurmann 1980, S. 246; Stratenwerth 1977, S. 37

2 Kuhn 1962b (1979), S. 167

3 Mergen 1978, S. 146f.

4 Kuhn 1962b (1979), S. 169

5 Naucke 1983, S. 33; ähnlich Stratenwerth 1977, S. 40

wie sie auch in anderen sozialen Bereichen immer wieder auftauchen und schnell ad absurdum geführt werden."¹

3. Ungelöste Probleme

Die Entwicklung eines dogmatisch und kriminologisch abgesicherten Systems dürfte für diejenigen kriminologischen Fachvertreter, deren Erkenntnisse zu verwerten die *défense sociale* bewerkstelligen könnte, um so vordringlicher sein, als in den letzten Jahren nicht nur die *défense sociale*, sondern Behandlungskonzepte allgemein weltweit in die Defensive gedrängt worden sind.

So erkennen etwa Papendorf/Brodersen einen Paradigma-Wechsel in der skandinavischen Strafrechtsdiskussion von der "Behandlungsideologie" zu "neoklassizistischen" Konzepten hin², während H.-J. Otto in der nordamerikanischen Kriminologie einen Wandel vom "soziologischen" zum "ökonomischen" Paradigma, der Grundlage der generalpräventiven Abschreckung, feststellt³. Auch für die deutsche Kriminalpolitik wird von Kaiser ein Paradigma-Wechsel vom "Behandlungsgedanken" zur "Abkehr von der Behandlungsideologie" durch die "Erneuerung der klassischen Schule" und die "radikale Nichtintervention" konstatiert⁴, während ansonsten häufig davon ausgegangen wird, daß sich das Behandlungskonzept in einer "Krise" befinde - ohne hierbei freilich auf Kuhns Terminologie abzustellen⁵.

Wenngleich es auch voreilig erscheint, von Paradigma-Wechseln zu sprechen, so bleibt doch festzuhalten, daß sich in der kriminalpolitischen Diskussion, ausgehend von den USA und Skandinavien, Überlegungen als Folge von Erwartungsstörungen herausgebildet haben, die von der *défense sociale* in theoretischer und den verwirklichten Behandlungskonzepten in praktischer Hinsicht hervorgerufen wurden.

1 Witter 1983b, S. 443

2 Papendorf/Brodersen 1979, S. 3ff.

3 H.-J. Otto 1982, S. 5ff., 129ff.

4 Kaiser 1977b, S. 360f.; ähnlich Bianchi 1982, S. 40

5 Eser 1974, S. 505; Jescheck 1979, S. 1037ff.; Kaiser 1978b, S. 499; Kaiser 1980a, S. 81; Kargl 1982, S. 287f.; H. Müller 1984, S. 1; Neumann/Schroth 1980, S. 22; Ortner/Wetter 1981, S. 106ff.; Roxin 1980a, S. 551; Roxin 1980b, S. 227f.; Schaffstein 1980, S. 258f.; H.J. Schneider 1979b, S. 84f.; H.J. Schneider 1981, S. 915ff.; Schöch 1980a, S. 145; Schreiber 1980b, S. 38; Schultz 1980, S. 620f.; Simson 1977, S. 755f.; v.Trotha 1979, S. 117, 135; Weigend 1982, S. 813; Zipf 1980a, S. 79, 81

a) Der labeling approach

Wie oben angedeutet¹, ist zweifelhaft, inwieweit innerhalb der Konzeption der *défense sociale* sich diejenigen kriminologischen Strömungen verwerten ließen, die die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität in den Mittelpunkt ihrer Forschungen stellen. Insbesondere Vertreter des labeling approach, der in den letzten Jahren einflußreichsten dieser Strömungen, haben des öfteren diesbezüglichen Bedenken Ausdruck verliehen.

So weisen etwa Hilbers/W. Lange darauf hin, daß die "Behandlungsideologie" insbesondere zur Ablenkung von der kriminogenen Rolle der Gesellschaft beitrage: "Wir sehen in der Abkehr von der Kategorie der Schuld zugunsten einer medizinisch-psychologischen Betrachtungsweise des Phänomens des 'Kriminellen' keine qualitative Veränderung des Kriminellen in der gesellschaftlichen Beurteilung. Der Kriminelle als der 'Andersartige' bleibt erhalten, die Stigmatisierung erfährt lediglich eine begriffliche Umformung ... Diese Perpetuierung der traditionell individualistischen Betrachtungsweise der Kriminalität und des Kriminellen insbesondere erschwert die Auseinandersetzung mit dem interaktionistischen Ansatz."²

Ähnlich ist auch Sack der Ansicht, ein an Behandlung orientiertes Strafrecht stelle "die zugleich letzte und konsequenteste Ausformulierung des Prinzips individueller Verantwortung dar, vermag Abweichung nicht mehr als Resultante differierender Normensysteme und situationsangepaßter Rationalität zu begreifen, sondern nur noch als Symptome individueller Unmündigkeit, fehlgeschlagener Sozialisierung, therapeutischer Interventionserfordernisse u. dgl. mehr"³.

Auch S. Quensel sieht es als realitätsverzerrend an, "dass man in der Resozialisierungs-Diskussion noch immer einem medizinischen Modell folgt, nach dem das zu behandelnde Übel in der Person des Behandelten zu lokalisieren ist - wobei dieses Übel als gleichsam isoliertes und isolierbares Artefakt begriffen, die von ihm betroffene Person von ihren sozialen Bezügen gelöst und die Behandler-Behandelten-Beziehung im Sinne einer statusfixierten Subjekt-Objekt-Hierarchie festgelegt wird"⁴.

Schließlich leistet auch nach Ansicht Strassers "die Pathologisierung delinquenten Personen - wie deren Zusammenfassung unter den Begriff der Gefährlichkeit in der positivistischen Kriminologie - die stigmatisierende Ausgrenzung des Kriminellen aus dem Bereich der 'normalen' Bürger". Die "Tendenz, die Andersartigkeit der kriminellen Persönlichkeit wissenschaftlich zu fundieren und so eine spezifische Art der Behandlung legitimatorisch abzustützen", werde "durch die Verwendung des 'sachlichen' Vokabulars der modernen Psychiatrie" perfektioniert⁵.

Darauf, ob hieraus nun gefolgert werden muß, daß sich der labeling

 1 oben S. 148f.
 2 Hilbers/W. Lange 1973, S. 57f.
 3 Sack 1978, S. 386
 4 S. Quensel 1977, S. 491
 5 Strasser 1978b, S. 44

approach und die *défense sociale* als inkompatibel darstellen, kann es hier nicht ankommen.

Dahingehende Bedenken ließen sich auf H. Baumann stützen, der annimmt, daß durch den labeling approach auch die Behandlungsperspektive "erweitert" würde: "Die Bedeutung dieses Ansatzes für die Resozialisierungsbemühungen besteht in der Erkenntnis, daß die Reaktion der Gesellschaft sowohl auf positives (konformes) als auch auf negatives (abweichendes) Verhalten zu einer Verhaltensverstärkung führt. Demnach können Benachteiligungen, Erfolglosigkeit, soziale Isolation bis hin zur institutionalisierten Strafe zu einer Übernahme der Rolle als Devianter führen. Durch die Annahme der Negativ-Rolle schließt sich gleichsam der 'Teufelskreis' und infolge der Etikettierung kommt es zu immer neuen Abweichungen bis hin zur Straffälligkeit. Für die Behandlung von Straftätern ist es demnach von eminenter Bedeutung, die individuelle Devianz-Rolle eines Straffälligen, mit der er sich identifiziert bzw. die ihm zugeschrieben wird, zu explorieren, um darauf aufbauend gezielte, auf die besondere Lebenssituation bezogene Hilfen leisten zu können."¹

Schöch ist sogar der Ansicht, daß die "sozialpsychologische Version" des labeling approach "dem Strafzweck der Resozialisierung zuzuordnen" sei².

Entscheidend ist vielmehr, daß die durch den labeling approach geschärfte Wahrnehmung für die Rolle der Gesellschaft bei der Entstehung von Kriminalität und für die Relevanz von Interaktions- und Stigmatisierungsprozessen Skepsis an der Vorzugswürdigkeit einer am Behandlungsgedanken orientierten Strafrechtskonzeption hervorgerufen hat, die, wie gelegentlich betont wird, auch zur Stärkung konservativer strafrechtlicher Vorstellungen gegenüber Resozialisierungsbestrebungen beigetragen hat³.

b) Die Wahrung der Menschenwürde

Berührungspunkte zwischen Strafrecht und labeling approach gibt es auch bei zwei weiteren Angriffen gegen Behandlungskonzepte wie die *défense sociale*. Vertreter beider Richtungen stimmen darin überein, daß die resozialisierende Intervention die Menschenwürde des Straftäters berührt.

Die Auffassung, daß das Anliegen der *défense sociale*, zu bessern anstatt

1 H. Baumann 1983, S. 76

2 Schöch 1980a, S. 152

3 Kaiser 1979, S. 62; Schaffstein 1980, S. 259; Schöch 1980a, S. 144f.; Schreiber 1980b, S. 56; wohl auch Kargl 1982, S. 374, 376; Scheerer 1983, S. 239

zu strafen, unvereinbar sei mit dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Menschenwürde zu respektieren, ist schon häufiger und teilweise unter ausdrücklichem Bezug auf Hegel hervorgebracht worden¹. In jüngerer Zeit ist zunehmend darüber hinaus sogar jegliche spezialpräventive Einwirkung auf den Täter im Hinblick auf Art. 1 I GG für unzulässig erklärt worden.

So spricht Stratenwerth etwa, sich auf Kant und Hegel beziehend, vom "Widerspruch zwischen dem traditionellen Besserungsgedanken und dem rechtsstaatlichen Gebot, die Würde des Menschen auch im Straftäter zu respektieren ... Der säkularisierte Staat der Gegenwart kann jedoch nicht befugt sein, darüber zu entscheiden, was die dem einzelnen angemessene Lebensform ist; er kann nicht dekretieren, wo dieser seinen Nutzen zu suchen hat. Die Gesamtheit darf vom Einzelnen nichts anderes fordern als den Respekt vor dem Gesetz."²

Ähnlich hat sich Strasser geäußert: "Die Menschenwürde des heteronomen Kriminellen bleibt offenbar unangetastet, solange er in einem wertneutralen Sinne als 'Kranker', als 'pathologische Existenz' wahrgenommen und verwaltet wird. Der Umstand jedoch, daß diese Verwaltung zu tiefreichenden Eingriffen in die persönliche Integrität des Probanden und zur Aushöhlung einer Reihe von rechtsstaatlichen Garantien führt, wird von der therapeutischen Kriminologie mit dem Hinweis auf den 'wissenschaftlichen Charakter' ihrer Maßnahmen zumeist ohne großes Aufheben übergangen. Indem die Ideologen des Resozialisierungsfeldzuges dazu neigen, den Schutz der Gesellschaft als obersten Wert zu verabsolutieren, verlieren sie den Schutz des Individuums, besonders des Angeklagten, vor der Übermacht der Staatsgewalt und der ihr assoziierten Bürokratie aus den Augen."³

Deutlich auch H. Otto: "Die general- oder spezialpräventive Interpretation der Schuld befreit das Strafrecht von der Last der persönlichen Verantwortlichkeit, damit aber zugleich von jenem spezifisch Menschlichen, dessen Gewähr im sozialen Umgang dem anderen in seiner Würde Gleichen seine Individualität garantiert, weil die selbstverantwortliche Gestaltung der Umwelt, aber auch des eigenen Lebens, Teil der dem anderen als Gleichem zukommenden Würde ist."⁴

Schließlich ist auch Haffke der Überzeugung, daß die geltende strafrechtliche Erziehungs- und Therapiepraxis die Menschenwürde mißachte⁵, und Hassemer fordert ein Recht des Verurteilten im resozialisierenden Strafvollzug, "sich gegen aufgedrängte Fürsorge begründet wehren zu können" und "in Ruhe gelassen zu werden"⁶.

Damit wird deutlich Stellung bezogen gegen die Absicht der *défense sociale*, eine - wie Mergen es formuliert - auf "humanitäres Helfen"⁷ zielende Konzeption zu entwerfen, die die Wahrung der Menschenwürde besser leisten

1 Frey 1962, S. 48; Hamann 1963, S. 17ff.; Arth. Kaufmann 1964, S. 43f.; Arth. Kaufmann 1964/65 (1966), S. 296f.; Sax 1959, S. 936f.

2 Stratenwerth 1979, S. 906f.

3 Strasser 1979a, S. 10; ähnlich Kargl 1982, S. 30

4 H. Otto 1981, S. 494

5 Haffke 1975a, S. 246, 260; ähnlich Mechler 1983, S. 226

6 Hassemer 1982, S. 165

7 Mergen 1966, S. 18; Mergen 1975, S. 44

könnte als das geltende Strafrecht¹.

Auch ansonsten weisen Vertreter maßnahmerechtlicher Konzeptionen regelmäßig darauf hin, daß sie ihre Vorstellungen gerade auch als Ausdruck der Achtung der Menschenwürde begreifen².

Inwieweit ein Widerspruch zwischen Menschenwürde und *défense sociale* im Hinblick auf den Besserungszweck verfassungsrechtlich gegeben ist, erscheint vor allem aufgrund mehrerer Entscheidungen des BVerfG zweifelhaft.

Das BVerfG hat in einer Entscheidung von 1967 die Auffassung vertreten, daß dem Staat nicht die Aufgabe zukomme, seine Bürger zu "bessern", und er deshalb auch nicht das Recht habe, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu "bessern", ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben³. Dieses Urteil ist gelegentlich dazu herangezogen worden, "ein Strafrecht, das den Resozialisierungsgedanken im Sinne der Besserung zur Grundlage macht", in Frage zu stellen⁴. Diese Interpretation, die wohl auf dem mißverständlichen Wortlaut der Entscheidung beruht⁵, dürfte jedoch seit dem Lebach-Urteil nicht mehr haltbar sein, in dem das BVerfG sowohl ein Interesse der Gemeinschaft aus dem Sozialstaatsgedanken als auch ein Recht des Täters, fußend in seinem Grundrecht aus Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 GG, an der Resozialisierung anerkannte⁶.

Ob nun daraus aber zu folgern ist, daß die Sozialgefährlichkeit an die Stelle der Schuld gesetzt werden dürfe, die zum BSHG gemachten Erwägungen des BVerfG also auf das Strafrecht übertragen werden könnten, ließe sich allenfalls aus einer weiteren Entscheidung des BVerfG herleiten, in der zwar die strafrechtliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters als rechtsstaatswidrig und als Verstoß gegen Art. 2 I GG bezeichnet wurde, jedoch mit der Begründung, daß die Ahndung sich eben gerade nicht auf bloße "Besserung" beschränkt: "Die Strafe ... ist im Gegensatz zur reinen Präventionsmaßnahme dadurch gekennzeichnet, daß sie - wenn nicht ausschließlich, so doch auch - auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt. Mit der Strafe ... wird dem Täter ein Ordnungsverstoß vorgehalten und zum Vorwurf gemacht. Ein solcher strafrechtlicher Vorwurf aber setzt Vorwerfbarkeit, also strafrechtliche Schuld voraus. Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat."⁷ Dieses Urteil läßt wohl den Schluß zu, daß nach Auffassung des BVerfG eine reine Präventionsmaßnahme auch ohne Orientierung an der strafrechtlichen Schuld nicht rechtsstaatswidrig wäre und nicht gegen Art. 2 I GG verstieße.

Die Zulässigkeit dieses Schlusses könnte allerdings eine weitere Entscheidung des BVerfG in Frage stellen, in der es ausführt, der Grundsatz,

1 Mergen 1967, S. 53

2 Ansel 1956b (1970), S. 287; Danner 1969, S. 204f.; Kleinert 1972, S. 10; Klose 1974, S. 64f.; Meizer 1970a, S. 766; Plack 1974, S. 388f.

3 BVerfGE 22, 180 (219f.)

4 K. Peters 1972, S. 509

5 Haffke 1975a, S. 249; wohl auch Müller-Emmert 1976, S. 67

6 BVerfGE 35, 202 (235f.)

7 BVerfGE 20, 323 (331)

daß keine Strafe ohne Schuld verwirkt wird, wurzeln in der "in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungskräftig geschützten Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen"¹. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Auffassung erscheint vertretbar, daß ein am Gefährlichkeitsprinzip orientiertes Maßnahmerecht jedenfalls - wie Schulz hervorgehoben hat - dann nicht gegen die Menschenwürde verstößt, wenn die Resozialisierungsmaßnahmen es zu leisten vermögen, den Täter nicht zum Objekt herabzuwürdigen, sondern als sozialgebundenes Individuum zu behandeln².

Allerdings dürfte Müller-Dietz zustimmen sein, daß in einem Verzicht auf das Schuldprinzip überhaupt nur dann kein Verfassungsverstoß liegen kann, wenn ein "Prinzip mit Verfassungsrang" strafrechtliche Sanktionen nach Anlaß und Zweck limitiert³. Da das hier zugrundegelegte Konzept einer *défense sociale* sowohl an dem Satz "*nulla poena (bzw. actio) sine lege*" festhält⁴ als auch zur Limitierung der Rechtsfolge den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nutzbar machen will, der ein solches Prinzip ist⁵ und, wie festgestellt⁶, von BVerfG und BGH im Strafrecht immer stärker betont wird, erscheint die Klippe der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit im Hinblick auf die Wahrung der Menschenwürde nicht unumschiffbar.

Die Frage soll hier nicht weiter vertieft werden; auch umgekehrt sind gelegentlich schon dem Schuldstrafrecht ein Verstoß gegen Art. 1 I GG zur Last gelegt⁷ bzw. diesbezügliche Bedenken hinsichtlich der Vergeltungsstrafe geäußert worden⁸. Es kommt auch hier lediglich darauf an, daß die Diskussion um die Achtung der Menschenwürde die Resozialisierungsbestrebungen verunsichert und in Frage gestellt haben dürfte.

c) Die Effizienz der Resozialisierung

Schließlich ist noch eine dritte Erwartungstörung aufgetreten, die den grundsätzlichen Anspruch der Behandlungskonzepte, zu einem Rückgang von Kriminalitäts- und Rückfallziffern zu führen, angezweifelt und damit ihre

1 BVerfGE 25, 269 (285)

2 Schulz 1982, S. 532

3 Müller-Dietz 1979a, S. 23

4 Mergen 1966, S. 18; Mergen 1975, S. 44

5 BVerfGE 23, 127 (133f.); 45, 187 (261); BVerfG NJW 1969, 629 (630); Müller-Dietz 1979a, S. 23; Müller-Emmert 1976, S. 66

6 oben S. 154f.

7 F. Bauer 1963 (1969), S. 67ff.; Foth 1976, S. 260; Kleinert 1972, S. 10; Neufelder 1974, S. 304ff.

8 F. Bauer 1956, S. 336f.; Danner 1969, S. 205; Klug 1968, S. 41; Mergen 1967, S. 53; Müller-Emmert 1976, S. 66; Naegeli 1969, S. 48; Plack 1974, S. 388f.; Sonnen 1978, S. 173

Legitimität in Zweifel gezogen hat. So haben insbesondere mit der Strafverfolgung betraute Praktiker des öfteren unter Hinweis auf US-amerikanische Erfahrungen die Abkehr von Resozialisierungsversuchen gefordert¹. Selbst bei engagierten Anhängern des Behandlungskonzepts wird oft die Frage gestellt, in welchem Maß Kriminalität durch Resozialisierungsmaßnahmen eingedämmt werden kann².

So schreibt etwa Rasch: "Obwohl Kriminaltherapie im modernen Sinn seit etwa 40 Jahren versucht wird, gibt es keine überzeugenden Behandlungsergebnisse in größerem Umfang; kritische Analysen müssen eher skeptisch stimmen ..." ³ Und auch H.J. Schneider, der 1970 noch mit Nachdruck für die verstärkte empirische Erforschung der Möglichkeiten eines behandlungsorientierten Strafvollzuges eingetreten war⁴, äußerte wenige Jahre später die Ansicht, sozialtherapeutische Behandlung habe "im Ausland negative Ergebnisse erbracht". Sie sei "kriminologisch, d.h. zum Zwecke der Vorbeugung gegen Rückfallkriminalität, sinnlos. Sie hat lediglich einen Humanisierungseffekt."⁵ Deshalb solle die "Behandlung in Strafanstalten ... nicht weiter ausgebaut werden. Das gilt auch für die sozialtherapeutischen Anstalten."⁶ Diesen letzten Schritt vollzieht auch v.Trotha, der ebenfalls den Rückzug des Resozialisierungsgedankens aus der Diskussion um den Strafvollzug fordert⁷.

Inwieweit diese negative Beurteilung nun aufgrund methodischer Unzulänglichkeiten bisheriger empirischer Untersuchungen übereilt sein könnte⁸ oder auf deren unzulässiger Übertragung auf die Situation in der Bundesrepublik beruht⁹, mag genauso dahingestellt bleiben wie die Erklärung, daß bisherige Resozialisierungsprogramme durch ihre Beschränkung auf Persönlichkeitsvariablen und mikrosoziale Zusammenhänge der Wirklichkeit nicht gerecht werden¹⁰. Insbesondere hinsichtlich der letzteren Überlegungen könnte sowohl zu folgern sein, daß Behandlungsbemühungen a priori auf einer "inadäquaten Theorie" beruhen¹¹, als auch, daß sie dann erfolgreich sein

¹ Barschkies 1975, S. 211ff.; Witkowski 1978, S. 201ff.

² Kargl 1982, S. 287

³ Rasch 1973, S. 5

⁴ H.J. Schneider 1970, S. 281ff.

⁵ H.J. Schneider 1977a, S. 168; ähnlich H.J. Schneider 1978, S. 69

⁶ H.J. Schneider 1979b, S. 89

⁷ v.Trotha 1979, S. 135

⁸ Eisenberg 1979, S. 381; U. Krüger 1977, S. 220; Lüderssen 1983, S. 85;

Zipf 1980a, S. 82

⁹ H.-J. Albrecht/Fenn 1978, S. 360f.; Kaiser 1982b, S. 33; Schöch 1982a, S. 210

¹⁰ v.Hofer 1974, S. 83; wohl auch Kargl 1982, S. 288; Lüderssen 1983, S. 85; Schöch 1980b, S. 316

¹¹ Alternativkommentar (Feest) 1982, vor § 2 Anm. 11

könnten, wenn sie mit der "Resozialisierung der Gesellschaft" einhergingen¹.

Das zweite scheint wohl auch die Auffassung Mergens zu sein: "Das Bestreben wird also dahin gehen, durch Heilen, oder durch 'Bessern', durch Sozialisieren des Menschen ein besseres, humanitäres Klima in der Gesellschaft zu schaffen. Durch Sozialisieren des Individuums Sozialisieren der Gesellschaft. Wir dürfen niemals vergessen, was in dem Wort 'Resozialisierung' bereits enthalten ist; hier ist der Maßstab für alle Versuche der Besserung impliziert: Die Gesellschaft selbst hat sich zum Maßstab erhoben. Wenn die Gesellschaft schlecht ist, dann ist die Resozialisierung, die sich auf diese Gesellschaft bezieht, auch von Übel."²

d) Die Beibehaltung von Fragestellungen

Faßt man die bisherigen Überlegungen zu einem auf der *défense sociale* aufbauenden Konzept zusammen, so ergibt sich, daß Ansatzpunkt für die Berücksichtigung rechtsstaatlicher Bedenken hinsichtlich der Strafbegrenzung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sein kann. Die Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Menschenwürde und die Zweifel am zugrunde liegenden Menschenbild durch die bisher mangelhafte empirische Bestätigung und durch den labeling approach bleiben jedoch bestehen. Selbst wenn diese Bedenken nur unbefriedigend auszuräumen sein sollten, müßte dies nach Kuhn nicht zwangsläufig das Scheitern der *défense sociale* als Paradigma-Konkurrent zum Schuldstrafrecht zur Folge haben:

"Da ... kein Paradigma jemals alle von ihm definierten Probleme löst und da keine zwei Paradigmata genau dieselben Probleme ungelöst lassen, bringen Paradigmadiskussionen die Frage mit sich: die Lösung welcher Probleme ist bedeutsamer?"³

Die Ausbaufähigkeit der *défense sociale* zu einem Paradigma-Kandidaten, der weniger bedeutsame Probleme ungelöst läßt und geringere Inkonsistenzen aufweist als das Schuldstrafrecht, ist allerdings aus einem anderen Grund Zweifeln ausgesetzt. Diese Zweifel beruhen darauf, daß die *défense sociale* in der hier diskutierten Modifikation sich zwar völlig von dem Indeterminismus-

1 Baratta 1977, S. 391, 396; Doyé u.a. 1972, S. 85; Kargl 1982, S. 288; Kim 1983, S. 452f.; Naegeli 1969, S. 64f.; D. Peters/H. Peters 1970, S. 118; Plack 1974, S. 383f.; Plack 1977, S. 119; Sessar 1969, S. 376ff.

2 Mergen 1961, S. 201

3 Kuhn 1962b (1977), S. 122

Postulat und dem Vergeltungsprinzip gelöst hat und somit zur gänzlichen Ablehnung des Schuldprinzips kommt. Indem sie aber die dahinterstehenden Fragestellungen nicht ausklammert, sondern nur entschieden anders, nämlich konträr beantwortet - statt willensfreier Tat unfreie Tat, statt zweckfreier Strafe zweckgebundene Strafe - bleibt sie letztendlich den hinter diesen Begriffen stehenden Denkvorgaben verhaftet. Sie sieht weniger, wie Kuhn es formuliert, "vertraute Gegenstände in einem neuen Licht", während "unbekannte sich hinzugesellen"¹, sondern lediglich Vertrautes aus einer neuen Perspektive. Die Strafbegründung bleibt an die Freiheitsfrage, die Strafzumessung an das Zweckproblem geklammert. Die *défense sociale* bietet andere Antworten, aber keine neuen Fragestellungen, obwohl dies erforderlich sein könnte, um die Diskrepanzen von kriminologischen Erkenntnissen und strafrechtlichem System wirklich überwinden zu können.

Auf die Problematik der Beibehaltung dieser Fragestellungen ist bisher nur gelegentlich hingewiesen worden. Hassemer/Ellscheid schreiben, daß der "Streit um die Willensfreiheit ... unentscheidbar (ist), wahrscheinlich, weil er auf falsch gestellte Fragen zurückweist"². Pawlowski führt aus, "daß sich die verschiedenen Strafzwecke einmal jeder für sich als notwendig, sinnvoll und vernünftig darstellen und daß sie sich zum anderen gegenseitig ausschließen"³. Er folgert aus diesem "Dilemma": "Wenn man ... auf eine Frage verschiedene Antworten findet, die je für sich sinnvoll sind, während sie sich untereinander widersprechen, so ist das immer ein Anzeichen dafür, daß man bisher einer 'falschen' Frage nachgegangen ist ..."⁴

II. KONSEQUENZEN AUS DEM LABELING APPROACH

Ob sich aus diesen Überlegungen das Scheitern der *défense sociale* als alternatives Paradigma ergeben muß, bedarf jedoch ausführlicherer Diskussion und muß hier offen bleiben. Diese Diskussion hätte bei dem Problem der Inkommensurabilität von Paradigmata anzusetzen, das, wie erwähnt⁵, heftig umstritten ist. Die mangelnde Eignung der *défense sociale* zum Paradigma-Kandidaten würde sich allerdings wohl erst dann ergeben, wenn man Kuhn sogar dahingehend interpretiert, daß die Inkommensurabilität nicht nur

- 1 Kuhn 1962b (1977), S. 123
 2 Hassemer/Ellscheid 1971, S. 2
 3 Pawlowski 1969, S. 261
 4 Pawlowski 1969, S. 263
 5 oben S. 17f.

regelmäßiges Kennzeichen, sondern unbedingte Voraussetzung alternativer Paradigmata ist. Häufiger sind für Resozialisierungs- und klassisches Strafrecht dann auch unterschiedliche Paradigmata angenommen worden¹.

Diese Gedanken berühren sich jedoch mit den Auffassungen jener Autoren, die der Ansicht sind, daß die *défense sociale* oder sonst ein an der Resozialisierung orientiertes Konzept dem gleichen Paradigma wie das Schuldstrafrecht angehöre und somit dieses nicht überwinden könne². Als Alternative weisen diese Autoren statt dessen vor allem auf am labeling approach ausgerichtete Vorstellungen hin, der, wie erwähnt³, die wohl relevanteste Strömung ist, die sich in einem an der *défense sociale* ausgerichteten Konzept nicht berücksichtigt fühlen würde, und, wie dargestellt⁴, häufig als eigenständiges kriminologisches Paradigma bezeichnet wird. Darauf, daß der labeling approach von anderen Fragestellungen ausgeht als der nach Freiheit oder Unfreiheit, wurde schon hingewiesen⁵. Darüber hinaus scheint es, als ob der labeling approach sich auch der Zweckfrage entzieht.

1. Gedanken zu einem generalpräventiv orientierten Konzept

a) Der Widerspruch zu den Zielsetzungen des labeling approach

Die Frage, zu welchen kriminalpolitischen Vorstellungen die Orientierung am labeling approach zu führen hätte, wird in der Literatur äußerst unterschiedlich beantwortet⁶. Neben den schon erwähnten Auffassungen⁷, die die Forderung nach mehr Vergeltung mit dem labeling approach in Zusammenhang bringen - Schaffstein leitet die Forderung sogar direkt aus ihm ab⁸ - oder seine Verbindungen zu spezialpräventiven Konzepten betonen, wird auch die

1 Bianchi 1982, S. 40; Kaiser 1977b, S. 360; Papendorf/Brodersen 1979, S. 3ff.

2 Hanak 1982, S. 1ff.; Kargl 1982, S. 349; ähnlich wohl auch Baratta 1980, S. 107ff.; Barnett 1977, S. 355f.

3 oben S. 148f., 163f.

4 oben S. 27f.

5 oben S. 93f.

6 Neumann/Schroth 1980, S. 123f.

7 oben S. 164

8 Schaffstein 1980, S. 259

Ansicht vertreten, der labeling approach hätte für die Kriminal- und Gesellschaftspolitik "nichts anzubieten außer dem weltfernen Ratschlag, man solle mit dem Definieren aufhören"¹.

Dagegen hat Schöch die Auffassung vertreten, der labeling approach führe "in der radikalen soziologischen Version ... zu einem generalpräventiv begründeten Taxenstrafrecht mit exemplarischer Normverdeutlichungsfunktion"². Von Schreiber wird hervorgehoben, daß die Belegung des Gedankens der Generalprävention die notwendige Konsequenz des labeling approach, insbesondere seiner "Abwertung und Diffamierung der Therapie", sei³. H.-J. Otto ist sogar der Auffassung, daß der labeling approach und die "Abschreckungsdoktrin" theoretische Gemeinsamkeiten hätten, weil sie sich beide mit der gesellschaftlichen Reaktion auf Kriminalität beschäftigten⁴ und beide dem gleichen, das ätiologische Paradigma überwindenden Kontroll-Paradigma zugehörten⁵. Schließlich hat auch Strasser, der dem labeling approach nahesteht, geäußert, daß nur die Funktion der generalpräventiven Abschreckung (Freiheits-)Strafe rechtfertigen könne⁶.

Die Theorie der generalpräventiven Abschreckung erlebt seit einigen Jahren auch in der Bundesrepublik Deutschland eine "Renaissance"⁷ vor allem infolge der Rezeption dessen, was des öfteren als "ökonomisches Paradigma" bezeichnet wird⁸, nämlich eines auf dem Verständnis von Kriminalität als wirtschaftlichem, der Kosten-Nutzen-Rechnung unterliegendem Handeln aufbauenden kriminalpolitischen Konzeptes. Die Legitimation der Strafe liegt nach diesem Konzept weder in der Schuldvergeltung noch in der Besserung des einzelnen, sondern in der Abschreckung potentieller Straftäter⁹. Es ist somit grundsätzlich denkbar, aus dem Abschreckungskonzept ein zum Schuldfreistrafrecht alternatives Paradigma zu bilden, in dem an die Stelle des Kriteriums der Schuld (bzw. der Sozialgefährlichkeit) das der - wie man es nennen könnte - "Schutzbedürftigkeit der Gesellschaftsordnung" treten würde.

Dies wird allerdings regelmäßig von Vertretern dieses Konzepts verneint.

1 Hassemer 1981, S. 63; ähnlich Ebert 1983, S. 641; D. Peters/H. Peters 1970, S. 118; Thielicke 1983, S. 223f.

2 Schöch 1980a, S. 152

3 Schreiber 1980b, S. 54

4 H.-J. Otto 1982, S. 42ff.

5 H.-J. Otto 1982, S. 47

6 Strasser 1979a, S. 16

7 Kargl 1982, S. 253; Schöch 1980b, S. 318

8 H.-J. Otto 1982, S. 129ff.; Schanz 1979, S. 257ff.; Vanberg 1978, S. 652

9 Hoerster 1970, S. 273; Vanberg 1982, S. 7

So schreibt H.J. Kunz etwa, daß vom ökonomischen Ansatz "die strafrechtlich relevanten Fehlhandlungen von Personen, die aufgrund physischer oder psychischer Defekte zurechnungsunfähig sind, denen, so könnte man sagen, ein Empfindungsvermögen für Kostensteigerungen fehlt", ausgenommen werden müßten¹. Aus anderem Blickwinkel ist Vanberg der Ansicht, daß die Bestrafung Unschuldiger zwangsläufig mit dem Ziel der allgemeinen Abschreckung in Konflikt geraten müßte, da der einzelne keine Veranlassung mehr hätte, sich durch Strafdrohungen von Rechtsverletzungen abhalten zu lassen, wenn sein Risiko, bestraft zu werden, nicht mehr vom eigenen schuldhaften Verhalten abhängt². Im übrigen gehen auch Autoren, die das Schuldprinzip generalpräventiv interpretieren, häufiger davon aus, daß die Straflosigkeit zurechnungsunfähiger Täter keine Vorbildwirkung entfalten könnte, da andere sehr wohl wüßten, daß sie bei gleichem Handeln bestraft würden³.

Dem hält nun aber Schöneborn entgegen, niemand vermöge "gesichert zu behaupten, daß die Bestrafung von Anormalen nicht zur Erhaltung der Rechtstreue des normalen Adressatenkreises dienlich sein könnte"⁴. Ähnlich halten auch Maiwald und Grunau die Abschreckungswirkung schuldüberschreitender Strafe für möglich⁵. Schließlich schreibt H.-J. Otto:

"Selbst Extremfälle wie die Bestrafung Unschuldiger ... oder nicht Schuldfähiger wären grundsätzlich mit dem Konzept vereinbar, da eine Abschreckungs- und Einschüchterungswirkung im Hinblick auf die Allgemeinheit bei entsprechender Publizität bzw. Häufigkeit solcher Kontrollstrategien aus der utilitaristischen Perspektive durchaus realistisch erscheint. Es entstünde eine, unter bestimmten politischen Konstellationen vielleicht durchaus erwünschte fatalistische Vermeidenshaltung."⁶

Die Argumentationen bleiben jedoch auf die Frage beschränkt, ob die Bestrafung Unschuldiger bzw. die schuldüberschreitende Strafe zweckmäßig sein könnten, ohne die Forderung aufzustellen, daß die Schuld in einem generalpräventiven Konzept prinzipielle Voraussetzung der Strafbarkeit neben Utilitaritätserwägungen sein müsse. Dem Abschreckungsgedanken selbst ist das Verbot von Bestrafungen, die von der Schuld unabhängig sind, nicht zu entnehmen⁷.

Dies sieht auch Ostendorf, der die Ablösung des Schuldstrafrechts durch ein generalpräventives Konzept für möglich hält und in diesem Fall die

1 H.J. Kunz 1976, S. 157; ähnlich Burkhardt 1983, S. 62f.; Hoerster 1970, S. 277

2 Vanberg 1982, S. 9f.; ähnlich E. Kliemt/H. Kliemt 1981, S. 177

3 Gimbernat Ordeig 1974, S. 162f.; G. Jakobs 1976, S. 17f.; Roxin 1974, S. 186

4 Schöneborn 1976, S. 351

5 Grunau 1969, S. 140; Maiwald 1983, S. 62

6 H.-J. Otto 1982, S. 256; ähnlich Baurmann 1981, S. 9f.; Burkhardt 1976, S. 336f.; Burkhardt 1983, S. 73; Hoerster 1974b, S. 460

7 Hoerster 1974b, S. 460

Strafe durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzen will¹. Ähnlich hält Burkhardt ein utilitaristisches Konzept für möglich, in dem das Schuldprinzip hinter Nützlichkeitsabwägungen grundsätzlich zurückzustehen hat². Für Maurach wirkt sogar erst die über die Schuldadäquanz hinausgehende Strafe abschreckend³, während für E. Kliemt/H. Kliemt nicht aus dem Schuldprinzip, sondern aus der utilitaristischen Begründung der Generalpräventionstheorie folgt, daß aufgrund der Notwendigkeit, den Nutzen aller Betroffenen einschließlich des Straftäters zu berücksichtigen, beliebig hohe Abschreckungsstrafen nicht erlaubt seien⁴.

Insoweit scheint das Verständnis der Generalprävention als eines vom Schuldstrafrecht unabhängigen Konzeptes zumindest denkbar.

Dies bestätigt auch Christie, dessen Auffassung zufolge sogar eine erhebliche Diskrepanz zwischen generalpräventiver Ausrichtung der Strafe und Schuldstrafrecht besteht. "Wenn die Generalprävention/Abschreckung das Hauptziel ... gewesen wäre, dann hätte das Strafrechtssystem ganz anders aufgebaut werden müssen, als es in den meisten unserer Gesellschaften geschah. Wäre das Ziel der Bestrafung die Schaffung von Konformität, dann hätte das Kontrollsystem sich kaum um jene Verbrechen kümmern müssen, die in unserer Gesellschaft ohnehin als sehr schwerwiegend angesehen werden. Die meisten Mörder könnten unbestraft bleiben; wir wissen, daß dies böse ist; es wäre mehr als ausreichend, wenn in einem formalen Verfahren festgestellt würde, wer der Schuldige war. Statt dessen könnte alle Kraft auf den Schutz schwacher Normen konzentriert werden."⁵

Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß in einem solchen Konzept die Anhänger des labeling approach ihre Erkenntnisse verwerten könnten. Die Belebung der Generalprävention entspricht, wie Schreiber hervorhebt, nicht den Zielsetzungen des labeling approach⁶. Vielmehr gibt es nach H.-J. Otto "zwischen beiden Denkrichtungen ganz erhebliche, nicht zuletzt ideologische Unterschiede"⁷, deren wichtigster darin liegen dürfte, daß Strafe und Sanktion nach Auffassung des labeling approach als kriminalitätsfördernd, nach generalpräventiv orientierten Vorstellungen als kriminalitätshemmend eingeschätzt werden⁸. Demzufolge fordert die Abschreckungsdoktrin verstärkte Intervention, während der labeling-Ansatz eher zur Nichtintervention tendiert⁹. Das

1 Ostendorf 1976, S. 285

2 Burkhardt 1983, S. 75; ähnlich Hoerster 1974b, S. 459f.; H. Müller 1984, S. 17f.

3 Maurach 1961, S. 308

4 E. Kliemt/H. Kliemt 1981, S. 177f.

5 Christie 1983, S. 23; ähnlich Dreher 1978, S. 146; Fromm 1931 (1978), S. 140; Haffke 1976, S. 169f.; G. Jakobs 1983, S. 15f.; Maiwald 1980, S. 292; Maurach 1961, S. 301; Roxin 1980b, S. 255

6 Schreiber 1980b, S. 54f.

7 H.-J. Otto 1982, S. 43

8 H.-J. Otto 1982, S. 46; Sack 1976, S. 134

9 H.-J. Otto 1982, S. 44

Aufkommen der Generalpräventionstheorie dürfte vielmehr sogar als Gegenbewegung zum labeling approach aufzufassen sein¹.

b) Exkurs: Widersprüche zu sonstigen kriminologischen Vorstellungen

Aufgrund der sich in den letzten Jahren ständig steigenden Rezeption generalpräventiver Überlegungen innerhalb der Strafrechtswissenschaft sei hier noch hinzugefügt, daß auch kriminologische Erkenntnisse außerhalb der labeling-Theorie keine verbesserte Verwertungsmöglichkeit in einem solchen Konzept erhielten², wengleich gelegentlich die Ansicht vertreten wird, daß lern- bzw. kontrolltheoretische³, tiefenpsychologische⁴ oder auch soziologische⁵ Erkenntnisse ein generalpräventives Konzept begründen könnten.

So stellt G.S. Becker, der maßgeblichen Einfluß auf die Entwicklung des ökonomischen Konzepts ausgeübt hat, die These auf, "daß eine brauchbare Theorie kriminellen Verhaltens auf besondere Theorien der Anomie, psychologischer Unangepaßtheiten oder der Vererbung bestimmter Charakterzüge verzichten kann, und daß es reicht, die übliche ökonomische Analyse von Wahlhandlungen auf diesen Bereich anzuwenden"⁶. Ähnlicher Ansicht ist auch Tullock: "Economists, of course, would not deny that there are other factors that affect the total number of crimes ... The punishment variable, however, has the unique characteristic of being fairly easy to change by government action. Thus, if it does have an effect, we should take advantage of that fact."⁷

Allerdings meint dagegen Vanberg, daß ein generalpräventives Konzept sehr wohl die Verwertbarkeit der Ätiologie ermöglichen könnte, obwohl auch er von dem rationalistischen Bild eines kalkulierend handelnden Menschen ausgeht, der dann Straftaten begeht, wenn dadurch mehr Nutzen zu erwarten ist als durch andere Aktivitäten⁸.

1 Hagen 1979, S. 47

2 Prisching 1979, S. 1007f.

3 Breland 1975, S. 84ff., 151ff.; Kim 1983, S. 359; H.-J. Otto 1982, S. 66ff., 101ff.; wohl auch Haffke 1976, S. 65; Hellmer 1981b, S. 155; Tiedemann 1980, S. 490f.; Walter 1983, S. 32; a.A. F. Bauer 1954 (1969), S. 37f.

4 Haffke 1976, S. 87ff.; Schöch 1982e, S. 42

5 Hellmer 1981b, S. 155

6 G.S. Becker 1968 (1982), S. 40

7 Tullock 1974 (1980), S. 129

8 Vanberg 1982, S. 22f.; ähnlich I. Ehrlich 1972, S. 260

Zwar werde von der ökonomischen Theorie "in der Androhung von Strafen die entscheidende Variable gesehen, durch die die politische Gemeinschaft die 'Kriminalitätsneigung' generell beeinflussen kann, da mit diesem Instrument Gesetzesverletzungen generell mit zusätzlichen 'Kosten' belastet und dadurch unattraktiv gemacht werden können"¹. Folge davon wäre, daß "die utilitaristische Straftheorie in der Tat weniger nach den spezifischen Umständen fragt, durch die Menschen zu Gesetzesverletzungen veranlaßt werden, sondern ihre Aufmerksamkeit vielmehr auf die Frage richtet, durch welche allgemeinen Bedingungen die Bereitschaft zu kriminellen Verhalten beeinflußt wird, bzw. werden kann"². Diese allgemeinen Bedingungen stellten jedoch die ätiologischen Faktoren dar: "In diesem Sinne sind etwa viele Befunde der soziologischen Kriminalitätsforschung durchaus in den Rahmen einer utilitaristischen Kriminalitätstheorie integrierbar, wenn man die dort spezifizierten Kriminalitäts-'Ursachen' ... als Faktoren interpretiert, die den erwarteten Ertrag kriminellen Verhaltens - im Vergleich zu alternativen normkonformen Aktivitäten - tendenziell erhöhen, bzw. die erwarteten Kosten kriminellen Verhaltens tendenziell senken."³

Auch für Vanberg bleibt die Rolle der Kriminologie damit allerdings, wie Sack hinsichtlich der ökonomischen Konzepte feststellt, darauf beschränkt, "die Faktoren zu ergründen, die die 'Kosten' des Verbrechen erhöhen, d.h. vor allem die Münze wieder zur harten Währung zu machen, die dem Strafrecht wesentlich ist: die Strafe"⁴. Folge dieser "Rückkehr zur Doktrin des 19. Jahrhunderts und dem damit verbundenen Menschenbild des isolierten, rational wägenden Individuums"⁵ wäre also in Umkehr zu kriminologischen Vorstellungen: Je mehr ein Täter durch Persönlichkeits- oder Umweltfaktoren von der Ätiologie als determiniert zu bezeichnen wäre, desto höher müßte die Strafe ausfallen, wie dies auch H.J. Kunz deutlich macht⁶. Oder andersherum: "Die generalpräventive Wirkung einer konkreten Bestrafung ist um so größer, je weniger persönlichkeitsbedingte Einzelumstände das Gericht als relevant hervorhebt."⁷

Zu ähnlich weit von kriminologischen Vorstellungen entfernten Integrationsversuchen kommt Vanberg auch hinsichtlich der Sanktions- und Vollzugsforschung. Sofern es nach "einer gesonderten Prüfung ... der Relation von Kosten und erzielter Wirkung" zweckmäßig erscheint, sollen spezialpräventive Maßnahmen dazu dienen, "bei den Zielpersonen die tatsächlichen 'Ertrags-erwartungen' zugunsten normkonformer Aktivitäten zu verändern"⁸. Daß zudem

1 Vanberg 1982, S. 33

2 Vanberg 1982, S. 32f.

3 Vanberg 1982, S. 33f.

4 Sack 1978, S. 255

5 Sack 1978, S. 255

6 H.J. Kunz 1976, S. 64f.; ähnlich Maurach 1961, S. 308

7 Maiwald 1983, S. 63

8 Vanberg 1982, S. 35f.

diese Erwartungsveränderung wohl nur über - spezialpräventive - Abschreckung durch, wie Maurach betont, "gnadenlosen Vollzug"¹ und nicht über Resozialisierung erreicht werden soll, macht Vanbergs Hinweis auf eine Äußerung Sullivans hin deutlich:

"The economist believes that the criminal is a rational human being making rational choices according to his constraints, opportunities, and preferences. To alter his calculations we must change his opportunities, increase his opportunity costs, and teach him to discount the future more realistically. Consequently, any 'rehabilitative' program that assumes the criminal is abnormal, deviant, inadequate, irrational, or characterized by anomie is doomed to failure."²

Auch Hoerster scheint dieser Ansicht zu sein: "Nur auf ein Charakteristikum der Resozialisierungstheorie sei noch hingewiesen, das sie scharf von der Abschreckungstheorie unterscheidet: Nach der Abschreckungstheorie ist die Strafmaßnahme notwendig die bewußte Zufügung eines Übels. Das ist anders bei der Resozialisierungstheorie. Sie ist insoweit völlig neutral ... Diesen Umstand sollten diejenigen überdenken, die ein gleichrangiges Nebeneinander der beiden Strafzwecke - und nicht nur eine Berücksichtigung des Resozialisierungszieles durch den Strafvollzug in dem von Gesetzgeber und Richter im Einklang mit generalpräventiver Zielsetzung und Gleichheitsgebot gesteckten Rahmen - befürworten."³

Auch für Bartling, der versucht, die Resozialisierung in ein kriminal-ökonomisches Konzept zu integrieren, darf das generalpräventiv gebotene Strafmaß durch die möglichen Resozialisierungsmaßnahmen allenfalls wenig beeinflusst werden⁴.

Hinsichtlich der Abwehr eines generalpräventiv orientierten Systems des Strafrechts sollte in der Kriminologie also weitgehend Einigkeit herrschen. Nur am Rande sei noch vermerkt, daß die Erwartungsstörungen im Konzept der *défense sociale*, soweit sie das Verhältnis von Strafzweck und Menschenwürde betreffen, in einem ökonomisch orientierten Konzept noch verstärkt auftreten dürften: Die Auffassung, daß Generalprävention und Achtung der Menschenwürde einander ausschließen, ist noch weitaus verbreiteter als diesbezügliche Bedenken hinsichtlich von Resozialisierungskonzepten⁵.

1 Maurach 1961, S. 308

2 Sullivan 1973, S. 143

3 Hoerster 1970, S. 279f.

4 Bartling 1974, S. 329f.

5 P. Badura 1964, S. 342ff.; F. Bauer 1957, S. 210, 251; Bruns 1963, S. 89f.; Köhler 1983, S. 40f.; Roxin 1966, S. 380; E. Schmidt 1955, S. 193f.; Stree 1960, S. 40; Warda 1962, S. 163ff.

2. Fragmente eines Konzepts

a) Nonintervention und Wiederqutmachung

aa) Schurs "radical nonintervention"

Auf der Suche nach einem kriminalpolitischen Konzept, das auf den Erkenntnissen des labeling approach aufbaut, steht noch die Bemerkung H.-J. Ottos¹ ungeprüft im Raum, daß der labeling approach zur Nichtintervention tendiere. H.-J. Otto dürfte hiermit auf Schurs Konzept der "radical nonintervention" anspielen, das auch Walter als "extremen, aber konsequenten Endpunkt" der sich aus dem labeling approach ergebenden Forderungen ansieht² und das versucht, Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der im Konzept der *défense sociale* ansonsten aufgetretenen Erwartungsstörungen anzubieten. Das auf Schur zurückgehende Konzept der radical nonintervention setzt gerade an den Punkten an, an denen die Behandlungskonzepte Erwartungen verletzt haben, und stellt insoweit eine Reaktion auf deren Erwartungsstörungen, "eine Gegenbewegung zum Programm der *défense sociale*" dar³. Schur - der sich allerdings nur auf Jugendkriminalität bezieht - geht davon aus, daß Delinquente sich nicht grundsätzlich von Nichtdelinquenten unterscheiden und Delinquenz in allen Gesellschaftsschichten üblich sei. Demzufolge eignen sich täterorientierte Ansätze überhaupt nicht, soziokulturelle nur bedingt zur Erklärung von Kriminalität⁴. Statt dessen folgt Schur dem labeling approach: Weniger psychische und soziokulturelle Probleme als Zufälle (*contingencies*) seien ursächlich für die Entstehung und den Umfang der gerichtlichen Reaktion auf Kriminalität. Insofern sollte sich auch die "delinquency policy" weniger um das Individuum und seine Umgebung als um die Prozesse der Definition von Delinquenz kümmern⁵. Radical nonintervention soll grundsätzlich die Absicht verfolgen, die Gesellschaft an möglichst viele Verhaltensweisen und Meinungen zu gewöhnen, anstatt so viele Individuen wie möglich an angeblich gemeinsame gesellschaftliche Regeln anzupassen⁶.

1 oben S. 174

2 Walter 1983, S. 37 Fn. 11; ähnlich G. Albrecht 1982, S. 188; Jescheck 1978, S. 609; Schaffstein 1980, S. 259; Schöch 1980a, S. 151f.; wohl auch K.F. Schumann 1973, S. 94

3 Haft 1980, S. 95

4 Schur 1973, S. 153f.

5 Schur 1973, S. 154

6 Schur 1973, S. 154

Deshalb hat das grundsätzliche Gebot an die Politik zu sein: "leave kids alone wherever possible"¹. Es sollte versucht werden, durch größere, gezielte Änderungen der soziokulturellen Struktur und Werte die Delinquenzprobleme zu verringern². Nur bei den Verhaltensweisen, die sozial trotz allem nicht akzeptiert werden könnten, sollte eine staatliche Reaktion erfolgen³. Staatliche Reaktion sollte aber nicht den einzelnen absondern und als böse, krank oder verwirrt betrachten und dementsprechend behandeln⁴, denn dadurch würde das Gefühl ungerechter Behandlung geweckt und Delinquenz eher noch gefördert⁵. Statt dessen sollten für nicht akzeptable Verhaltensweisen, soweit auf sie keine strenge rechtliche Reaktion erforderlich ist⁶, "collective action programs" möglichst auf freiwilliger Basis durchgeführt werden⁷. Diese Programme sollten bevorzugt anstelle Außenstehender solche Personen beschäftigen, die früher selbst im gleichen Milieu delinquieren, nicht an Institutionen gebunden sein und statt intensiver individueller Psychotherapie relativ unstrukturierte Gruppensitzungen vorsehen⁸. Nur soweit strenge rechtliche Reaktionen unverzichtbar erscheinen, sollte aufgrund klar umschriebener Eingriffsgrundlagen und durchschaubarer Justiz gestraft werden, was nicht unbedingt zu harten, aber zu verständlichen Strafen führen soll⁹.

In der bundesdeutschen Diskussion ist auf die Überlegungen Schurs bisher kaum eingegangen worden. Dafür dürfte zum einen bedeutsam sein, daß in der radical nonintervention das Schuldprinzip keine Rolle mehr spielt¹⁰, da weder staatliche Strafe Folge jedes schuldhaften Verhaltens sein soll noch die Schuld den Umfang der Reaktion zu bestimmen hat, Schurs Alternativvorstellungen jedoch relativ vage bleiben. Zum anderen erscheint wesentlich, daß Schurs Überlegungen, die kaum jemals in der deutschen Literatur ausführlicher wiedergegeben worden sind, häufig wohl pauschal mit der "Abschaffung des Strafrechts" gleichgesetzt worden sind¹¹, Nichtintervention also wörtlich verstanden worden ist. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß Schurs Vorstellungen nicht nur bestimmte Maßnahmen gegen Delinquenten vorsehen, sondern

1 Schur 1973, S. 155

2 Schur 1973, S. 155

3 Schur 1973, S. 154

4 Schur 1973, S. 155, 168

5 Schur 1973, S. 169

6 Schur 1973, S. 169

7 Schur 1973, S. 155

8 Schur 1973, S. 170

9 Schur 1973, S. 169

10 Haft 1980, S. 96; wohl auch Jescheck 1978, S. 611

11 Kaiser 1977b, S. 361

auch die Strafe nicht völlig abschaffen wollen. Daneben wird auch die zivilrechtliche Haftung von Schur unberührt gelassen.

bb) Die Wiedergutmachung

Insofern gibt es Berührungspunkte von Schurs radical nonintervention mit einer in Mitteleuropa verbreiteten konflikttheoretischen Strömung, die unter dem Schlagwort der "Wiedervergesellschaftung von Konflikten" nähere kriminalpolitische Vorstellungen entwickelt hat und zur Ausfüllung von Schurs Überlegungen hilfreich sein dürfte. Diese Strömung versteht Straftaten als Konflikte, die nicht nahezu völlig unabhängig von den Betroffenen - Täter und Opfer - und der sozialen Umgebung mit justitiellen Machtmitteln und gegen die Interessen vor allem des Opfers gelöst werden sollten, wie das insbesondere durch die (Freiheits-)Strafe, aber auch durch den Behandlungsvollzug geschehe¹.

Der Vorstellung, daß Kriminalität als schlichtungsbedürftiger Konflikt zweier Parteien aufgefaßt werden kann, mögen - ohne das hier vertiefen zu wollen - vor allem Bedenken bei Delikten außerhalb des sozialen Nahraums entgegenstehen².

Insbesondere Christie und Pilgram/Steinert befürworten vor allem aus Gründen des Opferschutzes ein völlig verändertes Konzept von Reaktion auf Rechtsverletzungen, aus dem sich, verkürzt auf den hier relevanten Zusammenhang, hinsichtlich der Gestaltung des Strafrechts ungefähr folgende Interpretation anbietet: In bezug auf das "ob" der Begründung strafrechtlicher Reaktion wäre nicht mehr auf das Schuldprinzip abzustellen, sondern lediglich darauf, "ob tatsächlich das Gesetz gebrochen wurde und ob es tatsächlich durch den Angeklagten geschah"³.

Die Ablehnung des strafrechtlichen Schuldbegriffs wird insbesondere bei Pilgram deutlich, für die er die Ursache und Legitimation für die Freiheitsstrafe darstellt: "Was zunächst ein abstraktes Konstrukt des Rechts ist, der

 1 Christie 1977, S. 1ff.; Hellmer 1981a, S. 76ff.; Ortner/Wetter 1980, S. 132ff.; Pilgram/Steinert 1981, S. 147ff.; Sessar 1983, S. 145ff.; ähnlich Bianchi 1981, S. 181ff.

2 A. v.Hirsch 1983, S. 58; Sessar 1983, S. 155ff.; v.Trotha 1983, S. 44, 47

3 Christie 1977, S. 10; Pilgram/Steinert 1981, S. 151; ähnlich wohl Frehsee 1982, S. 130

aus wesentlichen sozialen Zusammenhängen losgelöste, individuell schuldige und verantwortliche Rechtsbrecher, ist in der Figur des Gefangenen demonstrativ sozial verwirklicht. Diese Figur des Gefangenen liefert nachträglich gleichsam den lebendigen Beweis für die individualistische Schuld- und Strafauffassung des Strafrechts, das ihn zuvor geschaffen hat. Insofern steht das Festhalten an der Freiheitsstrafe als dem 'Kern des Strafvollzugs' wiederum in engem Zusammenhang mit der bürgerlichen Strafrechtsideologie.¹

Das "wie" der Reaktion liegt nach diesem Konzept zunächst einmal in der Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen Schadens².

Der Wiedergutmachungsgedanke ist schon häufiger im Zusammenhang mit den Strafzwecken diskutiert worden. Während für Henkel die Interpretation der Strafe als Wiedergutmachung anstatt als Vergeltung die Strafe stärker an die Gerechtigkeitsidee bindet³, ist von anderen die Wiedergutmachung als pädagogisch besonders sinnvoller Ausdruck des Resozialisierungsgedankens befürwortet worden⁴. Jung und Naegeli haben auf die Nähe zur Sühnethorie hingewiesen⁵, Seelmann hat Verbindungen zur (positiven) Generalprävention aufgezeigt⁶. Schild hat die Wiedergutmachung als "unmittelbare Wiedervergeltungstheorie" bezeichnet⁷. Für Ostman von der Leye kann Wiedergutmachung sowohl Strafe als auch erzieherische Maßregel sein⁸.

In jüngster Zeit werden dagegen Stimmen laut, die für den Wiedergutmachungsgedanken als primären Strafzweck eintreten und dies vor allem mit dem Scheitern der Resozialisierungskonzepte, der Humanisierung der justitiellen Reaktion und der Vermeidung von Stigmatisierung begründen⁹. Auch diese Autoren befürworten mithin die Wiedergutmachung aus den Gründen, die den Behandlungsgedanken in seine Krise gestürzt und Schur zu seinem Konzept veranlaßt haben.

Nur insoweit über die Anstrengungen hinaus, die die Wiedergutmachung für den Täter bedeutet, noch ein Bedürfnis zusätzlicher Reaktion im sozialen Umfeld besteht, soll außerdem eine Strafe verhängt werden¹⁰. Dies soll insbesondere dann der Fall sein können, wenn Wiedergutmachung entweder

1 Pilgram 1977 (1981), S. 108

2 Christie 1977, S. 10; Pilgram/Steinert 1981, S. 151; ähnlich Hellmer 1981a, S. 76ff.

3 Henkel 1969, S. 12; Henkel 1977, S. 411ff.; ähnlich wohl auch Naegeli 1969, S. 69

4 Brunner 1976, S. 269f.; Hellmer 1979, S. 46ff.; Kühler 1955, S. 232ff.; Naegeli 1966, S. 73, 85; Plack 1974, S. 323ff.; H.J. Schneider 1977b, S. 553; Sessar 1981, S. 179f.

5 Jung 1981, S. 1153; Naegeli 1969, S. 68; ähnlich Frey 1964b, S. 309; Lempp 1981, S. 37; Seelmann 1981, S. 154ff.

6 Seelmann 1981, S. 156f.; ähnlich Jung 1981, S. 1153

7 Schild 1982, S. 368

8 Ostman von der Leye 1959, S. 154; wohl auch Jung 1981, S. 1153

9 Frehsee 1982, S. 123ff.; Janssen 1982, S. 141ff.; ähnlich Seelman 1981, S. 161

10 Christie 1977, S. 10; Pilgram/Steinert 1981, S. 151; ähnlich Sessar 1983, S. 158ff.

nicht nötig oder nicht möglich ist (etwa bei Gewaltdelikten oder Angriffen auf die Rechtspflege¹), wobei allerdings immer noch die Leistung "indirekter Wiedergutmachung" z.B. durch Arbeiten für die Gemeinschaft denkbar sei².

Dieser Gedanke befindet sich prinzipiell in Übereinstimmung mit Streng, der gleichfalls die Orientierung an der Wiedergutmachung befürwortet, daneben jedoch aus Gründen der Abschreckung und der Wertbegründung eine zusätzliche Reaktion für unvermeidbar hält³, während für Jerusalem darüber hinaus die Erschütterung der sozialen Ordnung aufgrund der Tat durch Bestrafung wiedergutmachtend werden muß⁴. Dagegen ist nach Auffassung von Alexander/Staub diese Ergänzung des Wiedergutmachungsprinzips für "kriminelle Handlungen von nicht kriminellen Menschen" unnötig: "Die Bestrafung der akzidentellen Kriminalität ist überflüssig und zwecklos. Die in allen Kulturstaaten vorhandenen, übrigens leicht ausbaufähigen zivilrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatz und die Einführung eines Arbeitszwanges im Dienste der Wiedergutmachung dürften auch bei den normalen Kriminellen fast immer dazu ausreichen, um dem Gerechtigkeitsgefühl und gleichzeitig dem Gedanken der Abschreckung genügend Rechnung zu tragen."⁵ Schild dürfte wohl eine zusätzliche Strafe nie für erforderlich halten, da für ihn schon Wiedergutmachung einen diesbezüglichen "Etikettenschwindel" darstellt⁶. Eine Mittelposition dazu zeigt Hellmer mit der Möglichkeit der Verhängung von mehrfachem Schadenersatz auf⁷, während Plack darauf hinweist, daß im Falle hohen Schadens auch an den lediglich teilweisen Ersatz durch den Täter zu denken wäre⁸. Vossenkuhl betont, daß die Wiedergutmachung häufig über die Strafe hinausginge, weil letztere nicht notwendig einen ökonomischen Schaden aufwiege⁹. Sessar will demzufolge die Wiedergutmachung mit der Strafe verrechnen¹⁰.

Aber auch an die Bestrafung hätte sich die Überlegung anzuschließen, was für den Täter getan werden könnte - allerdings nicht, um weitere Kriminalität zu verhindern, sondern um seine eventuellen Bedürfnisse nach helfender, erzieherischer, medizinischer oder religiöser Intervention zu erfüllen¹¹. Wie durch die Formulierung von Ortner/Wetter, daß eine solche Hilfe nicht resozialisierend, sondern anti-repressiv ausgerichtet sein müßte¹²,

1 Schild 1982, S. 368

2 Hellmer 1981a, S. 78; Naegeli 1969, S. 65f.; Plack 1974, S. 382f.

3 Streng 1976, S. 88f.; ähnlich A. v.Hirsch 1983, S. 59; Lüderssen 1980a, S. 741; Naegeli 1969, S. 65; wohl auch Kaiser 1980b, S. 195

4 Jerusalem 1968, S. 901

5 Alexander/Staub 1929 (1979), S. 311, 313; ähnlich Sessar 1980, S. 336, 339 Fn. 37; Sessar 1983, S. 153ff.

6 Schild 1982, S. 368, 383

7 Hellmer 1981a, S. 75

8 Plack 1974, S. 382; ähnlich H.J. Schneider 1975, S. 166

9 Vossenkuhl 1983, S. 121

10 Sessar 1983, S. 159

11 Christie 1977, S. 10f.; Pilgram/Steinert 1981, S. 151; ähnlich Ortner/Wetter 1980, S. 135

12 Ortner/Wetter 1980, S. 135

deutlich wird, soll durch diese Konstruktion insbesondere die Sphäre des Täters geschützt werden.

Allerdings mögen Bedenken wie die v.Trothas, daß eine Durchleuchtung des Täters zu befürchten stünde, die dem entspräche, "was einzelne professionelle Behandlungsideologen jetzt noch in einer stillen Stunde als Machtphantasien hegen mögen", hinsichtlich der Konzeption von Christie und Pilgram/Steinert Beachtung verdienen¹.

Der Unterschied dieser Konzeption zu den Überlegungen Schurs besteht mithin primär in einer Schwerpunktverlagerung, in dem die von Schur wohl als selbstverständlich vorausgesetzte zivilrechtliche Haftung in den Mittelpunkt der staatlichen Reaktion rückt. Beide Konzeptionen halten darüber hinaus sowohl die Bestrafung als auch eine auf das Verhalten des Täters gerichtete Intervention für möglich.

b) Gedanken zur dogmatischen Umsetzung

Eine Transformation in strafrechtsdogmatisch faßbarere Kategorien hätte jedoch wohl aufgrund der zentralen Stellung der Schadenswiedergutmachung bei zivilrechtlichen Grundsätzen, und zwar bei solchen des Deliktsrechts, anzusetzen. So könnte zuerst denkbar sein, in einem an nonintervention und Wiedergutmachung orientierten Konzept die begründende Funktion der Schuld durch das zivilrechtliche Verschulden zu ersetzen und die begrenzende Funktion an der Schadenshöhe zu orientieren.

Inwieweit hinsichtlich letzterem das schadensersatzrechtliche "Alles- oder Nichtsprinzip" zu durchbrechen wäre - etwa durch die Berücksichtigung der persönlichen Beziehung nicht nur des Täters, sondern auch des Opfers zur Tat oder zur Vermeidung eines Stigmas im Sinne des labeling approach als auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen -, kann hier nur als Frage aufgeworfen werden.

Zweifelhaft erscheint vor allem, ob die begründende Funktion der Schuld vom zivilrechtlichen Verschulden übernommen werden könnte. Hierbei wäre zu bedenken, daß die Übernahme des zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs, der nach einer häufiger vertretenen Ansicht sogar auf eine Erfolgs- und

¹ v.Trotha 1983, S. 43

Gefährdungshaftung zielt¹, zur Erweiterung der strafrechtlichen Haftung führen würde. Vor allem aber steht zu vermuten, daß dem zivilrechtlichen Verschuldensbegriff genauso metaphysische Implikationen innewohnen wie dem strafrechtlichen Schuldprinzip. Zwar betont Haft, daß das "Verschulden des Zivilrechts ... mit der strafrechtlichen Schuld nichts zu tun" habe², und Ellscheid/Hassemer meinen, daß ein am Schuldrecht angelehnter Schuldbegriff "in einem ganz anderen Sinn" zu verstehen sei, indem er ohne Vorwurf erhoben würde³. Einigkeit dürfte jedoch darüber herrschen, daß auch dem Deliktsrecht mit der Deliktsfähigkeit die gleichen Zurechnungsprobleme anhaften wie dem geltenden Strafrecht mit der Schuldfähigkeit, also auch das Problem der Willensfreiheit sich genauso stellen würde⁴. So dürfte also einiges dafür sprechen, statt des Verschuldens in einem an nonintervention und Wiedergutmachung orientierten Konzept besser nach einem anderen Prinzip zur Begründung von Reaktion zu suchen wie etwa nach dem von Mergen für die *défense sociale* vorgeschlagenen, oben erwähnten⁵ "objektiven Verantwortlichsein".

Nowakowski folgend, könnte man es insbesondere in einem an der Wiedergutmachung orientierten Konzept als ethisch vertretbar ansehen, "daß jeder verpflichtet ist, den Schaden auszugleichen, den er anderen oder der Gesellschaft durch einen rechtlich mißbilligten Willensakt zugefügt hat"⁶. Die Diskrepanz dieser Auffassung zum geltenden Deliktsrecht wird im übrigen durch die verschuldensunabhängige Billigkeitshaftung gem. § 829 BGB verringert.

Es erscheint aber auch erwägenswert - ohne dies hier weiter zu vertiefen - einen ganz anderen Weg bei der Suche nach strafrechtsdogmatischen Kategorien für ein an nonintervention und Wiedergutmachung orientiertes System zu gehen, indem weniger die Bewertung des Verhaltens des Täters in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt als die Lösung eines Konflikts, der sich häufig an der Verteilung strittiger Güter entzündet haben mag⁷. Für das

¹ v.Caemmerer 1961 (1968), S. 575; Geilen 1964, S. 11; H. Lange 1957, S. 116 Fn. 15; Neufelder 1974, S. 295; Soergel/Siebert (R. Schmidt) 1967, § 276 Anm. 17

² Haft 1980, S. 96

³ Ellscheid/Hassemer 1970, S. 40; ähnlich Hoerster 1974a, S. 401; H. Schumann/Lenckner 1972, S. 326

⁴ J. Baumann 1977, S. 378 Fn. 35; Bockelmann 1976, S. 2; Griffel 1983, S. 340 Fn. 1; Larenz 1982, S. 255; Neufelder 1974, S. 293; v.Schlothheim 1960, S. 220f.; Waldstein 1978, S. 331, 347ff.; wohl auch Witter 1983b, S. 443

⁵ oben S. 145

⁶ Nowakowski 1969, S. XXIV; ähnlich Mangakis 1963, S. 508; H. Schumann/Lenckner 1972, S. 326; Wiethölter 1960, S. 49

⁷ Balog 1980, S. 59

Deliktsrecht hat vor einigen Jahren Schilcher vorgeschlagen, vom Schadensersatz zur Schadensverteilung überzugehen. Es solle sowohl das Prinzip der Verschuldenshaftung fallen als auch die Schadenshöhe als primärer Faktor für den Umfang von Schadensersatz seine Bedeutung verlieren. Statt dessen will Schilcher auf die Unterscheidung von Verschuldens-, Gefährdungs- und Billigkeitshaftung verzichten, indem er nach der Intensität der Verantwortung des Schädigers für den Schaden fragt, ohne daß damit ein individueller Vorwurf verbunden sein soll. Nach dieser Intensität, der Gefährlichkeit der schädigenden Handlung und der finanziellen Belastbarkeit des Schädigers soll sich Schilcher zufolge richten, ob und in welchem Umfang der Schädiger den Schaden zu tragen hat. Mit dem restlichen Schaden würde der Geschädigte belastet bleiben.¹

Das Aufgreifen dieser Idee und ihre Übertragung auf das an nonintervention und Wiedergutmachung orientierte Konzept kann hier nicht geleistet werden. Es wäre aber vorstellbar, daß dabei ein System entstehen könnte, das unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze flexibel auf Straftaten reagiert und nicht nur den Anteil des Opfers, sondern auch den der Gesellschaft berücksichtigt sowie die vom labeling approach aufgezeigten Strafwirkungen auf den Täter in Rechnung stellen und den Rechtsfrieden entsprechend konfliktkriminologischen Vorstellungen wiederherstellen kann.

Daß solche Gedanken sich nicht völlig abseits von jeglicher kriminalpolitischen Diskussion bewegen, macht die Mainzer Antrittsrede Eberts deutlich. Er befürwortet nicht nur, das Opferverhalten in der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen und in den Katalog des § 46 II StGB aufzunehmen², sondern diskutiert sogar die Möglichkeit von Opferbestrafung³. Schließlich macht Ebert deutlich, daß zumindest nach dem labeling approach die Verantwortung der Gesellschaft die des Täters, der mehr als Opfer dastünde, übersteigen könnte, so daß die Strafe des Täters bis auf Null reduziert werden müßte⁴.

¹ Schilcher 1977, S. 198ff.

² Ebert 1983, S. 639f.; ähnlich Amelunxen 1970, S. 53f.; Hillenkamp 1981, S. 313f.; Paasch 1965, S. 121ff.; Zipf 1970, S. 4f.; ähnlich auch Maeck 1983, S. 122

³ Ebert 1983, S. 642

⁴ Ebert 1983, S. 641

c) Die verwertbaren Bereiche der Kriminologie

Jedenfalls ist anzunehmen, daß ein um die nonintervention und die Wiedergutmachung gebildetes Strafrecht die Verwertbarkeit einer Reihe kriminologischer Bereiche ermöglichen könnte. Neben der konflikttheoretischen Kriminologie und dem labeling approach, dessen Karriere-Modell durch die Eindämmung der Stigmatisierung durchbrochen werden könnte¹, würde die Viktimologie ihre Erkenntnisse in ein an der Wiedergutmachung orientiertes Konzept einbringen können², deren die Rolle des Opfers betreffenden Befunde sonst, wie erwähnt³, weder im Schuldstrafrecht noch in der *défense sociale* Berücksichtigung finden. Außerdem bestehen Anhaltspunkte, daß ein weiteres oben diskutiertes⁴ Problem der *défense sociale* - die Beachtung des von der Psychoanalyse hervorgehobenen Strafbedürfnisses der Bevölkerung - entgegen Hanak⁵ durch den Wiedergutmachungsgedanken berücksichtigt werden könnte, auf dessen Relevanz hinsichtlich der nonintervention insbesondere Hassemer hinweist⁶.

So schreibt Sessar: "... der Vergeltung, die unabhängig von allen rationalisierenden Bemühungen eine starke emotionale Prägung hat, könnte die Spitze abgebrochen werden, wenn das Opfer selbst einer Sanktionierung zustimmt, deren wesentlicher Inhalt Wiedergutmachung ist ..." ⁷ Ähnlich auch Plack: "Wenn Wiedergutmachung am Beschädigten oder an der betroffenen Familie weit mehr, als es nach heutigem Recht geschieht, zum Zuge käme, würde der Zorn des Volkes, das ja in seiner Gesamtheit meist nicht verletzt ist, als inadäquate Reaktion auf eine Untat unweigerlich bloßgelegt."⁸ Selbst der Weisse Ring führt das Rache- und Vergeltungsdemokratie darauf zurück, daß aufgrund mangelhafter Schadensersatzregelungen der Rechtsfrieden nicht wiederhergestellt werden könnte⁹.

Im übrigen verbleibt auch nach Kürzinger, sofern ein Strafbedürfnis der Bevölkerung vorhanden ist und sich nicht zurückdrängen lassen sollte, der Täter also die Funktion eines Sündenbocks behält, als "einzige rechtspoli-

-
- 1 Frehsee 1982, S. 130; Seelmann 1981, S. 161; wohl auch Janssen 1982, S. 150
 2 Frehsee 1982, S. 130; Janssen 1982, S. 141f., 150f.; Jung 1981, S. 1170ff., Lempp 1981, S. 37ff.; H.J. Schneider 1975, S. 145ff.; Supe 1981, S. 51ff.
 3 oben S. 149
 4 oben S. 146, 158
 5 Hanak 1980, S. 45
 6 Hassemer 1981 S. 284
 7 Sessar 1981, S. 180
 8 Plack 1974, S. 122
 9 Weisser Ring 1977, S. 12ff.

tische Möglichkeit ... die Befreiung des Rechtsbrechers von dieser Sündenbockrolle und die Wiedergutmachung an dem Opfer der Gesellschaft¹.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch Anhänger der Klassenjustizthese gelegentlich eine an Christie orientierte "schlichtende Rechtspflege" begrüßen, weil sie die "Integrierung der Angehörigen der Unterschicht als Rechtsbürger, damit sie nicht nur passiv, also als Angeklagte, am Rechtsleben teilnehmen", für vordringlich halten².

Damit erschöpfen sich allerdings die verwertbaren kriminologischen Erkenntnisse. Prognose-, Sanktions-, Vollzugsforschung und forensische Psychiatrie könnten in ein lediglich an der nonintervention und der Wiedergutmachung orientiertes Konzept kaum ihre Erkenntnisse einbringen. Zumindest dann, wenn Schilchers oben erwähnte Vorstellungen³ keine Berücksichtigung finden, ist hinsichtlich der Ätiologie Bianchi zuzustimmen, daß die "Ursachen der Kriminalität keine entscheidende Bedeutung mehr" hätten.⁴ Die für die *défense sociale* geradezu konstituierenden Bereiche der Kriminologie blieben unverwertbar. Auch die Vereinbarkeit mit soziologischen Erkenntnissen über die gesellschaftliche Funktion von Strafrecht wird gelegentlich bezweifelt⁵.

1 Kürzinger 1974, S. 230; ähnlich Ostermeyer 1971, S. 121

2 Rasehorn 1980, S. 341

3 oben S. 184f.

4 Bianchi 1981, S. 188

5 Hassemer 1983b, S. 62; wohl auch Haffke 1978a, S. 179f.; a.A. Jung 1981, S. 1153; Sessar 1983, S. 154ff.

S C H L U S S

An diesem Punkt ist somit die Situation zu konstatieren, daß die Grundzüge zweier Konzepte sichtbar sind, die zwar zusammen nahezu die ganze Kriminologie abdecken, einzeln jeweils aber nur ein Teilgebiet, ohne daß deutliche Überschneidungen auftreten. Auch wenn es unbefriedigend erscheinen mag, so können doch hier zur Beantwortung der Frage, inwieweit eine Integration der *défense sociale* einerseits und der *nonintervention* sowie der Wiedergutmachung andererseits möglich ist, nur Vorüberlegungen angestellt werden, da hierzu wissenschaftstheoretische Grundfragen geklärt werden müßten, was an anderer Stelle geleistet werden muß.

Die wissenschaftstheoretischen Vorfragen betreffen vor allem das Problem der Kompatibilität beider Konzepte. In der Literatur sind dazu über kurze Andeutungen hinaus noch keine Überlegungen angestellt worden.

Hinsichtlich der *nonintervention* spricht Zipf von in beiden Richtungen "radikal entgegengesetzten Grundhaltungen"¹, während für Jescheck ein "Mittelweg" dazwischen gegeben ist, den jedoch bereits die deutsche Strafrechtsreform gegangen sein soll². Für Kaiser basieren beide Richtungen zwar auf unterschiedlichen Paradigmata, doch stehen für ihn andererseits die Vorstellungen Schurs mit denen Placks in engem Zusammenhang³. Und schließlich meint Hassemer, daß sich mit der *nonintervention* eher Tendenzen eines täterorientierten Strafrechts vereinbaren ließen als ein an der Vergeltung ausgerichtetes⁴, während Scheerer wohl entgegengesetzter Ansicht ist⁵.

Hinsichtlich der Wiedergutmachung ist bisher vor allem das Verhältnis zum (Schuld-)Strafrecht beleuchtet worden. Lediglich Hanak ist wohl so zu verstehen, daß für ihn die Wiedergutmachung einem anderen Paradigma angehört als Vergeltungs- und Resozialisierungsstrafrecht, die dem "Kontrollparadigma" zuzuordnen seien⁶. Ansonsten hat jüngst Sessar⁷ im Anschluß an Barnett⁸ die Wiedergutmachung als zum Strafrecht alternatives Paradigma bezeichnet. Ähnlich ist wohl Christie zu verstehen⁹. Auch Kühler und H.J. Schneider betonen, daß die Hinwendung der Strafe zum Prinzip der Wiedergutmachung die Abrückung von den auf Kant und Hegel basierenden straf-

1 Zipf 1980a, S. 81; zustimmend Kim 1983, S. 448f.

2 Jescheck 1978, S. 610

3 Kaiser 1977b, S. 360f.

4 Hassemer 1981, S. 283

5 Scheerer 1983, S. 239f.

6 Hanak 1982, S. 1ff.; ähnlich wohl auch Barnett 1977, S. 355f.

7 Sessar 1983, S. 152ff.

8 Barnett 1977, S. 349ff.

9 Christie 1977, S. 9f.; wohl auch Rasehorn 1980, S. 331

rechtlichen Prinzipien bedeuten Würde¹, während für Schild die Orientierung an der Wiedergutmachung die Rückkehr zur Vergeltungsstrafe wäre². Auch für Seelmann würde die Vergeltung wieder mittelbarer Strafzweck³. Für die paradigmatische Abwendung eines an der Wiedergutmachung orientierten Strafrechts gegenüber dem an Schuld und Vergeltung orientierten spricht wiederum die Auffassung Kernalers, daß Strafrechtler veranlaßt würden, - mit den Worten Kuhns - "die Welt ihres Forschungsbereichs anders zu sehen"⁴: "Der Grundgedanke 'Wiedergutmachung statt Strafe' strahlt weit in die Struktur von Strafrecht, Schuldrecht und anderer Rechtsgebiete aus und hat noch ganz unausgeschöpfte systematische Implikationen bis hinein in das allgemeine Verständnis von Rechtsstaat, Sozialstaat und Individuum sowie von Legitimation von Strafe überhaupt."⁵

Die Beantwortung der Frage würde letztendlich die Klärung der Vereinbarkeit der beiden Konzepten zugrunde liegenden unterschiedlichen kriminologischen Vorstellungen voraussetzen, von deren Inkompatibilität häufiger, wie erwähnt⁶, auf der Grundlage des Paradigma-Konzepts (ätiologisches und interaktionistisches Paradigma) ausgegangen oder deren Vereinbarkeit auch sonst gelegentlich verneint wird⁷. Ansatzpunkte für die Kompatibilität würden sich dort ergeben, wo von der *défense sociale* nahestehenden Autoren die Notwendigkeit der "Resozialisierung der Gesellschaft" betont bzw. der Wiedergutmachungsgedanke als sinnvoll hervorgehoben wird oder aber seitens der nonintervention und der Wiedergutmachung Hilfe für den Delinquenten für bedeutsam erachtet wird.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Auffassung Hassemers, daß "Nonintervention angestrebt werden muß, wo sie die Freiheitsstrafe individualpräventiv ersetzen kann"⁸. Sie setze deshalb (täterorientiertes) kriminologisches Wissen voraus⁹. Daneben ist auf die Ansicht F. Bauers hinzuweisen, der die Wiedergutmachung des Schadens dann als Sanktion verhängen will, wenn die Resozialisierung des Täters nicht erforderlich ist¹⁰. Aebersold ist wohl so zu verstehen, daß in einem vollständigen Modell der Konfliktlösung nicht nur der Täter dem Opfer Wiedergutmachung, sondern auch die Gesellschaft dem Täter Resozialisierung schulden sollte¹¹. Müller-Dietz macht allerdings darauf aufmerksam, daß Wiedergutmachungspflicht und Resozialisierungsgedanke kollidieren könnten¹². Auch für H.J. Schneider könnte die Ver-

1 Kühler 1969, S. 64; H.J. Schneider 1975, S. 158

2 Schild 1982, S. 368, 383

3 Seelmann 1981, S. 161

4 Kuhn 1962b (1979), S. 123

5 Kerner 1979, S. VIII

6 oben S. 27f.

7 Naucke 1977, S. 15f.; wohl auch Mergen 1975, S. 38ff.

8 Hassemer 1981, S. 283

9 Hassemer 1981, S. 284

10 F. Bauer 1954 (1969), S. 35

11 Aebersold 1981, S. 58

12 Müller-Dietz 1981, S. 74

pflichtung zu voller Ersatzleistung die Resozialisierung erheblich behindern¹.

Die in dieser Richtung am weitesten ausformulierten Überlegungen werden unter dem Schlagwort "Behandlung in Freiheit" unternommen. Insbesondere der wohl profilierteste Vertreter, der "Mentor"² dieser Richtung, H.J. Schneider, hat umfassende Vorschläge zur Desinstitutionalisierung unterbreitet, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind. Er fordert auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts die Abschaffung der Fürsorgeerziehungs-, Jugendarrest- und Jugendstrafanstalten, da der Anstaltsvollzug nicht nur unwirksam sei, sondern sogar psychische Schädigung und soziale Brandmarkung hervorrufe und die kriminelle Karriere vertiefe. Statt dessen solle auf Jugendkriminalität soweit wie möglich nur informell reagiert werden, um eine Degradierung und Stigmatisierung der Jugendlichen zu vermeiden. Die Jugendgerichte dürften nur dann eingeschaltet werden, wenn sich die kriminelle Karriere eines Jugendlichen schon tief eingeschliffen hätte. Es böten sich vor allem Vorbeugungsprogramme an, die die Gesellschaft bewußt in die Behandlung mit einbezögen. Nur zusammen mit Nichtdelinquenten könnten die sozialen Probleme bewältigt werden, durch die Jugendkriminalität entstehe. Einzig in einem Sozialprozeß könne Jugendkriminalität vermindert werden³. Abweichend von Schur, aber übereinstimmend mit dem Wiedergutmachungsgedanken und der *défense sociale*, hält H.J. Schneider seine Vorstellungen grundsätzlich auch für auf Erwachsene anwendbar:

"Das täterorientierte medizinische Modell der Individualbehandlung in Strafanstalten hat den Rückfall nicht verhindert. Es geht deshalb heute nicht um die Straf- oder Behandlungsorientierung im Strafvollzug, sondern um den grundsätzlichen Wegfall der Strafanstalt als einer wesentlichen Instanz der Sozialkontrolle. Mit dem Ende der Strafanstalt muß sich die Sozialkontrolle wieder in zunehmendem Maße auf die Gesellschaft gründen ... Bei einem weitgehenden Wegfall der Freiheitsstrafe müssen die Behandlungskomponenten in Freiheit verstärkt werden."⁴

Der Unterschied der Position H.J. Schneiders zu der nonintervention und der Wiedergutmachung ist jedoch vor allem darin zu erblicken, daß H.J. Schneider entgegen Kaiser⁵ nicht grundsätzlich den Behandlungsgedanken ablehnt, sondern der Ansicht ist, daß aufgrund der Künstlichkeit und Absonderung des Anstaltsmilieus, des Prisonierungsprozesses und der starren Organisationsregeln der Strafanstalten eine Behandlung in Anstalten nicht

1 H.J. Schneider 1979c, S. 107ff.

2 Ortner/Wetter 1981, S. 117

3 H.J. Schneider 1974, S. 107ff.

4 H.J. Schneider 1977b, S. 552; ähnlich H.J. Schneider 1978, S. 67ff.

5 Kaiser 1977b, S. 360f.

möglich sei¹. Ortner/Wetter schreiben dann auch über die von H.J. Schneider bevorzugten Konzepte:

"Die Prämisse ist die gleiche wie beim Konzept der Behandlung im Behandlungsvollzug: daß es hier überhaupt etwas zu behandeln gibt. Der Rückschluß von der polizeilichen, justiziellen 'Auffälligkeit' auf einen wie auch immer zu interpretierenden 'Defekt'. Hier zeigt sich die Behandlung in Freiheit nur als konsequente Weiterentwicklung der Pädagogisierung und Psychologisierung von Kriminalität. Das Problem gesellschaftlicher Wertung und deren Relativität, das dahinter steckt, taucht gar nicht mehr auf ..."²

Allerdings hat sich H.J. Schneider gegen den Behandlungsvollzug am Rande auch mit der Begründung gewandt, daß dieser nur "Persönlichkeitsstörungen", nicht aber "sozialpathologische" Erscheinungen als Kriminalitätsursachen im Gegensatz zu seinen Vorstellungen anerkennen könnte und hält deshalb sein Konzept für "eine ganz wesentliche Änderung der Kriminalpolitik"³. Im übrigen befürwortet H.J. Schneider auch die Wiedergutmachung. Diese sei ein Behandlungsprogramm, das "die Selbstachtung und Selbstkontrolle des Täters" stärke und mit dem Opfer versöhne⁴ und könnte "eine positive Reaktion der Mitglieder der Gemeinschaft dem Täter gegenüber zum Ergebnis haben", der nicht mehr als "krank oder schuldig oder unwiderleglich unmoralisch" zu beurteilen wäre⁵.

H.J. Schneider versucht insoweit also schon, Befunde des labeling approach - Stigmatisierungsthese, Karrieremodell -, der konflikttheoretischen Kriminologie, der Viktimologie und der Psychologie der strafenden Gesellschaft zusammen mit den Erkenntnissen der Bereiche, die der *défense sociale* zugrunde liegen, zu verbinden. Die Frage, inwieweit gegenüber Konzepten wie dem H.J. Schneiders der Einwand des Eklektizismus oder gar Synkretismus angebracht ist, muß ohne wissenschaftstheoretische Erörterungen im Raum stehen bleiben.

Bedeutung käme der Frage insbesondere deshalb zu, weil die Vermutung bestehen könnte, daß die Durchsetzung eines zum Schuldstrafrecht alternativen Paradigmas, mit Kaiser gesprochen, einen "paradigmatischen Konsens" der Kriminologie voraussetzt, also die Übereinstimmung der gesamten wissenschaftlichen Gemeinschaft der Kriminologen hinsichtlich eines theoretischen Konzepts⁶.

Jedenfalls ist die Entwicklung und Erörterung kriminalpolitischer

1 H.J. Schneider 1978, S. 69f.; H.J. Schneider 1981, S. 917ff.

2 Ortner/Wetter 1981, S. 118

3 H.J. Schneider 1978, S. 72f.; zustimmend Isola 1978, S. 35

4 H.J. Schneider 1978, S. 71; H.J. Schneider 1979c, S. 109

5 H.J. Schneider 1975, S. 168f.

6 Kaiser 1978b, S. 483f.; Kaiser 1980b, S. 315

Konzepte für die Kriminologie unumgänglich, um die Verwertung ihrer Erkenntnisse zu ermöglichen. Andernfalls ist die Einbringung kriminologischer Erkenntnisse lediglich in marginalen Bereichen und auch nur dann möglich, wenn sie nicht in Widerspruch zu strafrechtlichen Prinzipien stehen.

Dies macht auch Kargl deutlich, der der Ansicht ist, daß sich "beliebig-punktuelle, analytisch unzusammenhängende Phänomenbeschreibungen um die eigene Wirkung bringen, daß die von ihr [richtig wohl: ihnen] ausgelösten Erschütterungen das strafrechtliche Fundament häufig eher festigen als schwächen ..."¹.

Denn dem Strafrecht liegt - wie dargelegt - mit dem Schuldprinzip ein Paradigma zugrunde, daß auch heute noch den Vorgang der Bestrafung - und zwar sowohl das "ob" als auch das "wie" - gemäß dem aus der idealistischen Philosophie stammenden Indeterminismus-Postulat und dem Vergeltungsprinzip regelt. Dieses Paradigma verhindert die Verwertung all der kriminologischen Erkenntnisse, die das Schuldprinzip in Frage stellen, die dann lediglich ein Schattendasein außerhalb des Strafrechts führen können, lediglich Anomalien darstellen. Dies betrifft namentlich die Erkenntnisse der Ätiologie, der forensischen Psychiatrie, der Strafrechts-, Sanktions- und Vollzugsforschung. Deren Verwertung kann nur dann ermöglicht werden, wenn sie zu einer tiefen Verunsicherung, einer Krise des Strafrechts führen, indem sie sich als unumgänglich für das Strafrecht erweisen und die Kriminologie ein Konzept entwickelt, das das Schuldstrafrecht ersetzen kann. Dies ist bisher nur äußerst unzulänglich geschehen - eine Krise des Strafrechts ist allenfalls innerhalb des Strafrechts durch immanente Probleme aufgeworfen worden. Die daraufhin von Strafrechtlern hervorgebrachten Konzepte eignen sich für die Kriminologie genausowenig wie die um die wiederauflebende Theorie der Generalprävention gebildeten Vorstellungen. Aus der kriminalpolitischen Diskussion lassen sich jedoch zwei Konzepte extrahieren, die jeweils einen Teil der kriminologischen Erkenntnisse berücksichtigen, nämlich die aus rechtsstaatlichen Gründen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verbindende *défense sociale* sowie ein an nonintervention und Wiedergutmachung orientiertes Konzept. Nur die Weiterentwicklung dieser beiden Konzepte zu einem vollwertigen Paradigma-Kandidaten und die Ersetzung des herrschenden Schuldparadigmas kann zur Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse im Strafrecht führen.

Nur dieser Weg erscheint möglich; die Kriminologie muß ihn gehen, will sie nicht weiterhin auf strafrechtlichen Einfluß verzichten. Der Weg aus dem

¹ Kargl 1982, S. 276

Bannkreis der Rechtswissenschaft wird für die Kriminologie kaum lösbar erscheinende Probleme aufwerfen, und, mit den Worten Sacks, "je weiter sie in der eingeschlagenen Richtung fortzubewegen sich anschickt, desto mühseliger wird diese Wanderung und desto dornenreicher das Gestrüpp, durch das sie sich den Weg zu bahnen hat"¹. So dürften weitreichende Folgeprobleme auftauchen; das Strafprozeßrecht etwa würde wohl bei Verzicht auf das Schuldprinzip völlig umgestaltet werden müssen².

Allerdings könnten sich die Probleme der Kriminologie dann verringern, wenn Stratenwerth darin Recht haben sollte, daß, wie sich aus neueren Ansätzen zu einer Theorie der sozialen Evolution ergebe, die Ablösung des Schuldprinzips durch andere Prinzipien des Umgangs mit abweichendem Verhalten ein unaufhaltsamer Wandlungsprozeß sei³.

Jedenfalls führt kein Weg daran vorbei, daß die Kriminologie zur Verwertung ihrer Erkenntnisse ein alternatives Paradigma zum Schuldstrafrecht entwickeln muß: Sie sollte erkennen, daß, wie Capra hervorgehoben hat, Paradigma-Wechsel den "einzigen Ausweg aus Agonie, Zusammenbruch oder Mumifizierung" bedeuten können⁴. Die Kriminologie sollte versuchen - weiterhin Capras Gedanken aufgreifend -, ihrer dann gewachsenen Verantwortung gerecht zu werden, indem sie die "Zwietracht" mit dem Strafrecht "so gering wie möglich" hält und "den Übergang so schmerzlos wie möglich" gestaltet⁵:

"Es wird daher entscheidend darauf ankommen, nicht einfach bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder Institutionen zu attackieren, sondern aufzuzeigen, daß ihre Einstellungen und ihre Verhaltensweisen ein Wertesystem widerspiegeln, welches ... inzwischen überholt ist."⁶

Es könnte also die Hoffnung bestehen, daß die eingangs erwähnten "Schlachten" der Kriminologie, auch wenn sie vielleicht nicht "unblutig" verlaufen, doch wenigstens auf das "Schlachtfeld" begrenzt werden können. An der Unumgänglichkeit dieser "Schlachten" für die Kriminologie dürfte nach alledem genausowenig Zweifel bestehen wie zu Zeiten v.Liszts, wengleich auch ihr Austragungsort zu modifizieren ist:

Auf dem Gebiete der Strafrechtsgestaltung hat die Kriminologie ihre Schlachten zu schlagen!

1 Sack 1979b, S. XVII

2 dazu Krauß 1975, S. 423ff.; Wolter 1980, S. 82ff.

3 Stratenwerth 1977, S. 5ff.; ähnlich F. Bauer 1963 (1969), S. 46f.

4 Capra 1982 (1983), S. 29

5 Capra 1982 (1983), S. 29

6 Capra 1982 (1983), S. 30

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans: Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre. Berlin 1974
- ders.: Wiederbelebung der allgemeinen Nichtzumutbarkeitsklausel im Strafrecht? In: Juristische Rundschau 1975, S. 492ff.
- Achterberg, Norbert: Gedanken zur Einführung rechtssoziologischer Lehrveranstaltungen in den Rechtsunterricht. In: Juristenzeitung 1970, S. 281ff.
- Aebersold, Peter: Schuldausgleich während beziehungsweise nach der Inhaftierung. In: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trier 1981, S. 58ff.
- Alber, Jens: Die Entwicklung sozialer Sicherungssysteme im Licht empirischer Analysen. In: Zacher, H.F. (Hrsg.), Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung, Berlin 1979, S. 123ff.
- Albrecht, Günter: Muß angewandte Soziologie konforme Soziologie sein? In: Beck, U. (Hrsg.), Soziologie und Praxis, Göttingen 1982, S. 161ff.
- Albrecht, Hans-Jörg / Fenn, Rudolf: Härtere Strafen und weniger Psychologie? In: Kriminalistik 1978, S. 359ff.
- Albrecht, Hans-Jörg / Villmow, Bernhard: Plädoyer für mehr Mut bei der deutschen kritischen Kriminologie. In: Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 308ff.
- Albrecht, Peter-Alexis: Unsicherheitszonen des Schuldstrafrechts. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1983, S. 193ff.
- Alexander, Franz / Staub, Hugo: Der Verbrecher und sein Richter (1929). In: Moser, T. (Hrsg.), Psychoanalyse und Justiz, Frankfurt/M. 1979, S. 205ff.
- Allison, Graham T.: Drei Modelle zur Analyse politischer Prozesse (1969). In: Badura, B. (Hrsg.), Seminar: Angewandte Sozialforschung, Studien über Voraussetzungen und Bedingungen der Produktion, Diffusion und Verwertung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt/M. 1976, S. 466ff.
- Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz: 2. Aufl. Neuwied - Darmstadt 1982
- Amelung, Knut: Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft. Frankfurt/M. 1972
- ders.: Zur Kritik des kriminalpolitischen Strafrechtssystems von Roxin. In: Juristenzeitung 1982, S. 617ff.
- Amelunxen, Clemens: Das Opfer der Straftat. Hamburg 1970
- Ansel, Marc: Die geistigen Grundlagen der Lehren von der "Sozialen Verteidigung" (Défense sociale). In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1956a (Sonderheft zum IV. Congrès International de Défense sociale), S. 51ff.
- ders.: Die neue Sozialverteidigung (1956b). Stuttgart 1970
- Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen: Kriminalpolitisches Programm der ASJ. 2. Entwurf 1975. In: Recht und Politik 1975, S. 215ff.
- ders.: Kriminalpolitisches Programm der ASJ (1976). In: Recht und Politik 1976, S. 252ff.
- Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen: Theoretische und methodische Grundzüge kommunikativer Sozialforschung. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen, Kommunikative Sozialforschung, München 1975, S. 10ff.
- Arnaud, André-Jean: Der Begriff der "juristischen Ratio" als Mittel zur Überwindung des Gegensatzes zwischen Sein und Sollen. In: Archiv für

- Rechts- und Sozialphilosophie 69 (1983), S. 151ff.
- Arndt, Adolf:** Diskussionsbeitrag. In: Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 25. Sitzung vom 22. Juni 1966, S. 478ff.
- Arndt, Herbert / Salger, Hannskarl:** Deutschland deine Richter. In: Deutsche Richterzeitung 1972, S. 162f.
- Arzt, Gunther:** Der Besondere Teil des materiellen Strafrechts. In: Roxin, C., Arzt, G., Tiedemann, K., Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, Heidelberg 1983, S. 69ff.
- Aschaffenburg, Gustav:** Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. Heidelberg 1923
- Autorenkollektiv:** Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt/M. 1971
- Bacigalupo, Enrique:** Bemerkungen zur Schuldlehre im Strafrecht. In: Festschrift für Hans Weizel, Berlin - New York 1974, S. 477ff.
- Bader, Karl S.:** Schuld - Verantwortung - Sühne als rechtshistorisches Problem. In: Frey, E.R. (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, Zürich 1964, S. 61ff.
- Badura, Bernhard / Gross, Peter:** Sozialpolitische Perspektiven. Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen. München 1976
- Badura, Peter:** Generalprävention und Würde des Menschen. In: Juristenzeitung 1964, S. 337ff.
- Bähr, Erich G.:** Strafbarkeit ohne Verschulden (Strict Liability) im Strafrecht der USA. Baden-Baden 1974
- Baeyer, Walter Ritter von:** Die Freiheitsfrage in der forensischen Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsneurosen. In: Der Nervenarzt 28 (1957), S. 337ff.
- ders.:** Diskussionsbeitrag zur Frage der Beurteilung der Schuldfähigkeit psychopathisch-neurotischer Rechtsbrecher anlässlich des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde vom 14. - 16. Oktober 1960 in Bad Nauheim. In: Der Nervenarzt 32 (1961), S. 225ff.
- ders.:** Zur Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit von Psychopathen. In: Der Nervenarzt 38 (1967), S. 185ff.
- Baier, Horst:** Herrschaft im Sozialstaat. Auf der Suche nach einem soziologischen Paradigma der Sozialpolitik. In: Ferber, C.v., Kaufmann, F.-X. (Hrsg.), Soziologie und Sozialpolitik, Opladen 1977, S. 128ff.
- Ballmer, Thomas T.:** Inwieweit ist Linguistik empirisch? In: Wunderlich, D. (Hrsg.), Wissenschaftstheorie der Linguistik, Kronberg/Ts. 1976, S. 6ff.
- Balog, Andreas:** Konfliktregelung im Strafrecht. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 7 (1980), H. 28-29, S. 48ff.
- ders.:** Buchbesprechung: Ulfried Neumann / Ulrich Schroth: Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 9 (1982), H. 35, S. 114ff.
- Balz, Manfred:** Paradigmenwechsel im Warenzeichenrecht? In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 45 (1981), S. 317ff.
- Baratta, Alessandro:** Strafvollzugssystem und soziale Marginalisierung. Zur Ideologiekritik des Behandlungsstrafrechts. In: Kultur - Kriminalität - Strafrecht, Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 1977, S. 373ff.
- ders.:** Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (1980), S. 107ff.
- Barnett, Randy E.:** Restitution: A New Paradigm of Criminal Justice. In: Barnett, R.E., Hagel III., J. (Hrsg.), Assessing the Criminal, Cam-

- bridge/Mass. 1977, S. 349ff.
- Barschkies, Siegfried:** Die Milieuthese. In: Deutsche Richterzeitung 1975, S. 211ff.
- Bartling, Hartwig:** Zur Ökonomik der Kriminalitätsbekämpfung. Eine Integration der Resozialisierung in die Kriminalökonomik. In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 94 (1974), S. 313ff.
- Bauer, Fritz:** Der Zweck im Strafrecht (1954). In: Bauer, F., Vom kommenden Strafrecht, Karlsruhe 1969, S. 17ff.
- ders.:** Im Kampf um des Menschen Rechte (1955). In: Bauer, F., Vom kommenden Strafrecht, Karlsruhe 1969, S. 1ff.
- ders.:** Das Menschenbild im Strafrecht. In: Die neue Gesellschaft 3 (1956), S. 333ff.
- ders.:** Das Verbrechen und die Gesellschaft. München - Basel 1957
- ders.:** Die Schuld im Strafrecht (1963). In: Bauer, F., Vom kommenden Strafrecht, Karlsruhe 1969, S. 43ff.
- ders.:** Das Strafrecht und das heutige Bild vom Menschen. In: Reinisch, L. (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtsreform, München 1967, S. 11ff.
- Bauer, Manfred / Thoss, Peter:** Die Schuldunfähigkeit des Straftäters als interdisziplinäres Problem. In: Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 305ff.
- Baumann, Heinz:** Theoretische Ansatzpunkte bestehender Resozialisierungskonzepte. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1983, S. 68ff.
- Baumann, Jürgen:** Schuldvermutung im Verkehrsstrafrecht? In: Neue Juristische Wochenschrift 1959, S. 2293f.
- ders.:** Der Schuldgedanke im heutigen deutschen Strafrecht und vom Sinn staatlichen Strafens. In: Baumann, J., Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, Bielefeld 1965, S. 135ff.
- ders.:** Schuld und Sühne als Grundproblem heutiger Strafrechtspflege. In: Baumann, J. (Hrsg.), Mißlingt die Strafrechtsreform?, Neuwied - Berlin 1969, S. 7ff.
- ders.:** Strafrecht. Allgemeiner Teil. 8. Aufl. Bielefeld 1977
- Baumann, Jürgen / Brauneck, Anne-Eva / Hanack, Ernst-Walter / Kaufmann, Arthur / Klug, Ulrich / Lampe, Ernst-Joachim / Lenckner, Theodor / Maihofer, Werner / Noll, Peter / Roxin, Claus / Schmitt, Rudolf / Schultz, Hans / Stratenwerth, Günter / Stree, Walter:** Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen 1966
- Baumann, Ulrich / Weigend, Thomas / Weintraud, Ulrike:** Kriminologie und Strafrecht - Kooperation, Koexistenz oder Konflikt? In: Kriminologisches Journal 4 (1972), S. 94ff.
- Baurmann, Michael:** Schuldlose Dogmatik? In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Frankfurt/M. 1980, S. 196ff.
- ders.:** Folgenorientierung und subjektive Verantwortlichkeit. Baden-Baden 1981
- Baurmann, Michael / Hofferbert, Michael:** Bürgerliche und marxistische Kriminologie. In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Kritische Kriminologie, München 1974, S. 185ff.
- Bayertz, Kurt:** Über Begriff und Problem der wissenschaftlichen Revolution. In: Bayertz, K. (Hrsg.), Wissenschaftsgeschichte und wissenschaftliche Revolution, Köln 1981a, S. 11ff.
- ders.:** Wissenschaftstheorie und Paradigmenbegriff. Stuttgart 1981b
- Becker, Gary S.:** Kriminalität und Strafe: Ein ökonomischer Ansatz (1968). In: Becker, G.S., Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen 1982, S. 39ff.

- Becker, Howard S.: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens (1963). Frankfurt/M. 1973
- Beckmann, Heinrich: Die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe. In: Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 537ff.
- Behrendt, Hans-Joachim: Affekt und Vorverschulden. Baden-Baden 1983
- Bemann, Günter: Über das Ziel des Strafvollzugs. In: Festschrift für Paul Bockelmann, München 1979, S. 891ff.
- Bemmelen, Jan Maarten van: Strafrecht und Kriminologie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 50 (1967), S. 99ff.
- Bernsmann, Klaus: Probleme des strafrechtlichen Krankheitsbegriffs. Eine Untersuchung zu dem interdisziplinären Spannungsfeld der §§ 20, 21 StGB. Diss. jur. Bochum 1978
- Bernsmann, Klaus / Klisker, K.-P.: § 20 StGB und die Entschuldbarkeit von Delinquenz diesseits biologisch-psycho(patho)logischer Exkulpationsmerkmale. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58 (1975), S. 325ff.
- Bernstein, Richard J.: Restrukturierung der Gesellschaftstheorie. Frankfurt/M. 1979
- Beste, Hubert: Innere Sicherheit und Sozialforschung. Münster 1983
- Bianchi, Hermann: Mit Kriminalität leben: Überlegungen zur gesellschaftlichen Ethik. In: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trier 1981, S. 181ff.
- ders.: Ein historisches Paradigma für die Kriminologie. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 3 (1982), S. 31ff.
- Binding, Karl: Strafgesetzgebung, Strafjustiz und Strafrechtswissenschaft in normalem Verhältnis zu einander. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1 (1881), S. 4ff.
- ders.: Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 2. Hälfte 1. 2. Aufl. Leipzig 1914
- Bindokat, Heinz: Zur Rückfallstrafe de lege ferenda. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 71 (1959), S. 281ff.
- Blankenburg, Erhard: Die Gewinnung von Theorien und ihre Überprüfung - zwei Methodologien? In: Blankenburg, E. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 7ff.
- Blankenburg, Erhard / Steinert, Heinz / Treiber, Hubert: Empirische Rechtssoziologie und Strafrechtsdogmatik. In: Kritische Justiz 10 (1977), S. 126ff.
- Blasius, Dirk: Psychohistorie und Sozialgeschichte. In: Archiv für Sozialgeschichte 17 (1977), S. 383ff.
- Blau, Günter / Franke, Einhard: Prolegomena zur strafrechtlichen Schuldfähigkeit. In: Juristische Ausbildung 1982, S. 393ff.
- Blei, Hermann: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 27.10.1970 - 1StR 423/70. In: Juristische Arbeitsblätter 1971, S. 165f.
- ders.: Anmerkung zu OLG Hamm, Urt. v. 25.5.1972 - 2Ss 138/72. In: Juristische Arbeitsblätter 1972, S. 647f.
- ders.: Buchbesprechung: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag. In: Juristische Arbeitsblätter 1973, S. 687ff.
- ders.: Strafrecht I. Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch. 18. Aufl. München 1983
- Bockelmann, Paul: Studien zum Täterstrafrecht. 2. Teil. Berlin 1940
- ders.: Zur Reform des Strafensystems. In: Juristische Rundschau 1951, S. 494ff.
- ders.: Für welche Tätergruppen empfehlen sich Sondervorschriften im Allgemeinen Teil? (Rückfalltäter, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Täter,

- gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Psychopathen, Trinker und Süchtige, Asoziale usw.). In: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. 1, Bonn 1956, S. 243ff.
- ders.: Das strafrechtliche Risiko des Verkehrsteilnehmers. In: Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 1277ff.
- ders.: Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 75 (1963), S. 372ff.
- ders.: Erwiderung auf den Beitrag Schörcher. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 77 (1965), S. 253ff.
- ders.: Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Allgemeinen Teils. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 81 (1969), S. 597ff.
- ders.: Ist die Rechtswissenschaft wirklich eine Wissenschaft? In: Das Rechtswesen - Lenker oder Spiegel der Gesellschaft?, München 1971, S. 11ff.
- ders.: Zur Kritik der Strafrechtskritik. In: Festschrift für Richard Lange, Berlin - New York 1976, S. 1ff.
- ders.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. München 1979
- Böhler, Dietrich: Paradigmawechsel in analytischer Wissenschaftstheorie? In: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 3 (1972), H. 2, S. 219ff.
- Böhm, Alexander: Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979
- Böhme, Gernot / Daele, Wolfgang van den: Erfahrung als Programm - über Strukturen vorparadigmatischer Wissenschaft. In: Böhme, G., Daele, W.v.d. (Hrsg.), Experimentelle Philosophie, Ursprünge autonomer Wissenschaftsentwicklung, Frankfurt/M. 1977, S. 183ff.
- Böhme, Gernot / Daele, Wolfgang van den / Krohn, Wolfgang: Alternativen in der Wissenschaft. In: Zeitschrift für Soziologie 1 (1972), S. 302ff.
- dies.: Die Finalisierung der Wissenschaft. In: Zeitschrift für Soziologie 2 (1973), S. 128ff.
- Böllinger, Lorenz: Die strafrechtliche Relevanz der Psychoanalyse. In: Eschweiler, P. (Hrsg.), Psychoanalyse und Strafrechtspraxis, Königstein/Ts. 1979, S. 89ff.
- ders.: Prognoseprobleme bei der Strafaussetzung zur Bewährung. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, Teilbd. 1, Frankfurt/M. 1980, S. 283ff.
- Böning, Wolfgang: Gedanken zur Reform des Strafvollzuges. In: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1972, S. 17ff.
- Bohnert, Joachim: Die Abstraktheit der abstrakten Gefährdungsdelikte - BGH, NJW 1982, 2329. In: Juristische Schulung 1984, S. 182ff.
- Bohnsack, Ralf: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Neuwied - Berlin 1973
- Boor, Wolfgang de: Über motivisch unklare Delikte. Berlin - Göttingen - Heidelberg 1959
- ders.: Bewußtsein und Bewußtseinsstörungen. Berlin - Heidelberg - New York 1966
- Booß, Helmuth: Keine Schuldvermutung im Verkehrsstrafrecht! In: Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 373
- Bossi, Rolf: Erster Ansatz zu einer neuen Sicht der Schuld. In: Recht und Gesellschaft 1 (1971), S. 22f.
- Boy, Peter: Definitionstheoretische Analysen der Strafjustiz. In: Albrecht, G., Brusten, M. (Hrsg.), Soziale Probleme und soziale Kontrolle, Opladen 1982, S. 227ff.
- Boy, Peter / Lautmann, Rüdiger: Die forensische Kommunikationssituation - soziologische Probleme. In: Wassermann, R. (Hrsg.), Menschen vor

- Gericht, Neuwied - Darmstadt 1979, S. 41ff.
- Brauneck, Anne-Eva: Zum Schuldstrafrecht des neuesten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 41 (1958), S. 129ff.
- dies.: Der strafrechtliche Schuldbegriff. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1959, S. 261ff.
- dies.: Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 46 (1963), S. 193ff.
- dies.: Allgemeine Kriminologie. Reinbek/Hamburg 1974
- Breland, Michael: Lernen und Verlernen von Kriminalität. Opladen 1975
- Bresser, Paul: Probleme bei der Schuldfähigkeits- und Schuldbeurteilung. In: Neue Juristische Wochenschrift 1978, S. 1188ff.
- dies.: Schuldfähigkeit und Schuld - Die Ambivalenzen ihrer Beurteilung. In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferenz, Heidelberg 1983, S. 429ff.
- Breyman, Klaus: Woran scheitert die Integration der Sozialwissenschaften in die Jugendstrafrechtspraxis? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66 (1983), S. 295ff.
- Brunner, Rudolf: Die Auflage der Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1976, S. 269ff.
- dies.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Aufl. Berlin - New York 1984
- Bruns, Hans-Jürgen: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im StGB-Entwurf 1956. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 71 (1959), S. 210ff.
- dies.: Die "Generalprävention" als Zweck und Zumessungsgrund der Strafe? In: Festschrift für Hellmuth von Weber, Bonn 1963, S. 75ff.
- dies.: Strafzumessungsrecht. 1. Aufl. Köln - Berlin - Bonn - München 1967
- dies.: Alte Grundfragen und neue Entwicklungstendenzen im modernen Strafzumessungsrecht. In: Festschrift für Hans Welzel, Berlin - New York 1974a, S. 739ff.
- dies.: Strafzumessungsrecht. 2. Aufl. Köln - Berlin - Bonn - München 1974b
- dies.: "Stellenwerttheorie" oder "Doppelspurige Strafhöhenbemessung"? In: Festschrift für Eduard Dreher, Berlin - New York 1977, S. 251ff.
- dies.: Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Köln - Berlin - Bonn - München 1980
- Bucher, Ewald: Begründung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (StGB) E 1962. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 52, Bonn 1963, S. 3180ff.
- Bühl, Walter L.: Einführung in die Wissenschaftssoziologie. München 1974
- Burkhardt, Björn: Das Zweckmoment im Schuldbegriff. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1976, S. 321ff.
- dies.: Charaktermängel und Charakterschuld. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, Teilbd. 1, Frankfurt/M. 1980, S. 87ff.
- dies.: Überlegungen zu einer dispositionalen Deutung des Andershandelnskönnens. In: Analyse & Kritik 3 (1981), S. 155ff.
- dies.: Zur Möglichkeit einer utilitaristischen Rechtfertigung des Schuldprinzips. In: Baumgartner, H.M., Eser, A. (Hrsg.), Schuld und Verantwortung, Tübingen 1983, S. 51ff.
- Bußhoff, Heinrich: Systemtheorie als Theorie der Politik. Eine Studie über politische Theorie als Grundlagendisziplin der Politischen Wissenschaft. Pullach/München 1975

- Bydlinski, Franz: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff. Wien - New York 1982
- Cabanis, Detlef: Zur Problematik des § 330a StGB bei Delinquenten mit Blutzuckermangel-Syndrom. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 62 (1968), S. 132ff.
- Caemmerer, Ernst von: Die absoluten Rechte in § 823 Abs. 1 BGB (1961). In: Caemmerer, E.v., Gesammelte Schriften, Bd. 1, Tübingen 1968, S. 554ff.
- Caldwell, Robert G.: Criminology. New York 1956
- Calliess, Rolf-Peter: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Frankfurt/M. 1974
- ders.: Stellungnahme zu dem kriminalpolitischen Programm der ASJ. In: Recht und Politik 1976, S. 9f.
- Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz. 3. Aufl. München 1983
- Camus, Jürgen / Elting, Agnes: Grundlagen und Möglichkeiten integrations-theoretischer Konzeptionen in der kriminologischen Forschung. Bochum 1982
- Capra, Fritjof: Wendezeit. Bausteine für ein neues Weltbild (1982). 4. Aufl. Bern - München - Wien 1983
- Christ, Heiner: Die Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63 (1980), S. 331ff.
- Christe, Gerhard: Schichtspezifische Sozialisation - ein Konzept zur Legitimation sozialer Ungleichheit? Frankfurt/M. 1980
- Christie, Nils: Conflicts as Property. In: The British Journal of Criminology 17 (1977), S. 1ff.
- ders.: Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus. In: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 14ff.
- Cloward, Richard A.: Illegitime Mittel, Anomie und abweichendes Verhalten (1959). In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 314ff.
- Coenen, Hans: Strafrecht und Psychoanalyse. Breslau 1929
- Cohen, Albert K.: Kriminelle Jugend (1955). Hamburg 1961
- ders.: Mehr-Faktoren-Ansätze (1957). In: Sack, F.; König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 219ff.
- ders.: Kriminelle Subkulturen. In: Heintz, P.; König, R. (Hrsg.), Soziologie der Jugendkriminalität, 2. Aufl. Köln - Opladen 1962, S. 103ff.
- ders.: The Sociology of the Deviant Act: Anomie Theory and Beyond. In: American Sociological Review 30 (1965), S. 5ff.
- Cohen, Albert K. / Short, James F. jr.: Zur Erforschung delinquenter Subkulturen (1958). In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 372ff.
- Coing, Helmut: Grundzüge der Rechtsphilosophie. 3. Aufl. Berlin - New York 1976
- ders.: Rudolf von Ihering und Bentham. Interessenjurisprudenz und englische utilitaristische Philosophie. In: Weick, G. (Hrsg.), 375 Jahre Rechtswissenschaft in Gießen, Gießen 1982, S. 1ff.
- Cramer, Peter: Die Austauschbarkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis gegen ein Fahrverbot. In: Neue Juristische Wochenschrift 1968, S. 1764ff.
- Cressey, Donald R.: Statistische Verteilung und individuelles Verhalten: Eine Abhandlung zur Kriminologie (1960). In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 400ff.
- Dahm, Georg: Deutsches Recht. 2. Aufl. Stuttgart 1963
- Dammann, Klaus: Verwaltungswissenschaft und Rechtswissenschaft. In:

- Grimm, D. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 1, Frankfurt/M. 1973, S. 107ff.
- Danner, Manfred: Repressives Strafrecht oder praeventives Maßnahmerecht? In: Aktuelle Kriminologie, Hamburg 1969, S. 191ff.
- ders.: Gibt es einen freien Willen? 4. Aufl. Hamburg 1977
- Davis, Nanette J.: Sociological Constructions of Deviance. 2. Aufl. Dubuque/Iowa 1975
- Diederich, Werner: Einleitung. In: Diederich, W. (Hrsg.), Theoriediskussion, Theorien der Wissenschaftsgeschichte, Frankfurt/M. 1974, S. 7ff.
- Dohna, Alexander Graf zu: Ein unausrottbares Mißverständnis (1944). In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 66 (1954), S. 505ff.
- Dollard, John / Doob, Leonard W. / Miller, Neal E. / Mowrer, O.H. / Sears, Robert S.: Frustration and Aggression (1939). 5. Aufl. Weinheim - Basel 1973
- Doyé, Wolf / Kleinert, Ulfrid / Rabus, Frieder / Sonntag, Jochen / Weth, Ulrich: Plädoyer für ein Maßnahmerecht. In: Kleinert, U. (Hrsg.), Strafvollzug, Analysen und Alternativen, München - Mainz 1972, S. 68ff.
- Dreher, Eduard: Über die gerechte Strafe. Heidelberg 1947
- ders.: Verbotsirrtum und § 51 StGB. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1957, S. 97ff.
- ders.: Über Strafrahmen. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, Köln - Berlin - Bonn - München 1978, S. 141ff.
- ders.: Das schlechte Gewissen des Strafrichters. In: Festschrift für Paul Bockelmann, München 1979, S. 45ff.
- ders.: Der psychologische Determinismus Manfred Danners. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 95 (1983), S. 340ff.
- Dreher, Eduard / Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch. 41. Aufl. München 1983
- Dreier, Ralf: Zum Selbstverständnis der Jurisprudenz als Wissenschaft. In: Rechtstheorie 2 (1971), S. 37ff.
- Dünnebier, Hanns: Die Durchführung der Zweispurigkeit bei den freiheitsentziehenden Maßregeln im Entwurf 1960 eines Strafgesetzbuchs. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 72 (1960), S. 32ff.
- Dürkop, Marlis: Frauen als Terroristen. Zur Besinnung auf das soziologische Paradigma. In: Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 264ff.
- Ebbinghaus, Julius: Kant und das 20. Jahrhundert. In: Studium Generale 7 (1954), S. 513ff.
- Ebert, Udo: Verbrechensbekämpfung durch Opferbestrafung? In: Juristenzeitung 1983, S. 633ff.
- Ehrhardt, Helmut: Die Schuldfähigkeit in psychiatrisch-psychologischer Sicht. In: Frey, E.R. (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, Zürich 1964, S. 227ff.
- ders.: Diskussionsbeitrag. In: Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 4. Wahlperiode, 34. Sitzung vom 13. Januar 1965, S. 648ff.
- ders.: Psychiatrie. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin - New York 1977, S. 344ff.
- Ehrhardt, Helmut / Villinger, Werner: Forensische und administrative Psychiatrie. In: Gruhle, H.W., Jung, R., Mayer-Gross, W., Müller, M. (Hrsg.), Psychiatrie der Gegenwart, Bd. 3, 1. Aufl. Berlin - Göttingen - Heidelberg 1961, S. 181ff.
- Ehrlich, Eugen: Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913). Berlin 1967
- Ehrlich, Isaac: The Deterrent Effect of Criminal Law Enforcement. In: The Journal of Legal Studies 1 (1972), S. 259ff.
- Eibl, Karl: Kritisch-rationale Literaturwissenschaft. München 1976

- Eisenberg, Ulrich: Strafe und freiheitsentziehende Maßnahme. Hamburg 1967
 ders.: Kriminologie. Köln - Berlin - Bonn - München 1979
 ders.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München 1982
 ders.: Anmerkungen zu AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 25.6.1982 - (213) 161/81. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1983a, S. 27ff.
 ders.: Anmerkung zu BGH, Beschluß v. 22.12.1982 - 3 StrR 437/82. In: Juristenzeitung 1983b, S. 509ff.
- Ellscheid, Günter: Alternativen zur Strafmaßschuld. In: Wadle, E. (Hrsg.), Recht und Gesetz im Dialog, Saarbrücker Vorträge, Köln - Berlin - Bonn - München 1982, S. 77ff.
- Ellscheid, Günter / Hassemer, Winfried: Strafe ohne Vorwurf. In: Civitas IX (1970), S. 27ff.
- Emmerich, Peter: Paradigma und Regel. Zur Analyse des Wertbegriffs im Bereicherungsrecht. Berlin 1980
- Engelhardt, Knut: Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft. Frankfurt/M. 1976
- Engels, Friedrich: Die Lage der arbeitenden Klasse in England (1845). Berlin/DDR 1974
- Engisch, Karl: Bietet die Entwicklung der dogmatischen Strafrechtswissenschaft seit 1930 Veranlassung, in der Reform des Allgemeinen Teils des Strafrechts neue Wege zu gehen? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 66 (1954), S. 339ff.
 ders.: Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart. 2. Aufl. Berlin 1965
 ders.: Um die Charakterschuld. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 50 (1967), S. 108ff.
 ders.: Karl Peters und der Ermessensbegriff. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters, Tübingen 1974, S. 15ff.
- Eser, Albin: Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisationsziel des Strafvollzugs. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters, Tübingen 1974, S. 505ff.
- Esser, Josef: Einführung in die materialistische Staatsanalyse. Frankfurt/M. 1975
- Exner, Franz: Kriminologie. 3. Aufl. Berlin - Göttingen - Heidelberg 1949
- Eysenck, Hans Jürgen: Kriminalität und Persönlichkeit (1964). Wien 1977
- Fabrieus, Dirk: Wissenschaftsimmanente Probleme der Integration im Lichte Batesons "Ecology of Mind". In: Kriminologisches Journal 13 (1981), S. 178ff.
- Feest, Johannes: Idee einer Kommentierung des Strafgesetzbuches in sozialwissenschaftlicher Absicht. In: Kritische Justiz 3 (1970), S. 457ff.
- Feest, Johannes / Joester, Erich / Quensel, Edelgart / Schumann, Karl F.: Sozialwissenschaftliche Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes: Zwischenbericht über einen Versuch interdisziplinärer Kooperation. In: Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 133ff.
- Ferber, Christian von: Gesundheit und Gesellschaft. Haben wir eine Gesundheitspolitik? Stuttgart 1971
 ders.: Sozialarbeit und Rehabilitation. In: Lüth, P. (Hrsg.), Beiträge zur Sozialmedizin, Stuttgart 1975, S. 224ff.
- Ferri, Enrico: Das Verbrechen als sociale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Sociologie (1892). Leipzig 1896
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Teil 2. Chemnitz 1800
- Feyerabend, Paul: Kuhns Struktur wissenschaftlicher Revolutionen - ein Trostbüchlein für Spezialisten? In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.),

- Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970), Braunschweig 1974, S. 191ff.
- ders.: Wider den Methodenzwang. Skizze einer anarchistischen Erkenntnistheorie (1975). Frankfurt/M. 1976
- Figureiredo Dias, Jorge de: Schuld und Persönlichkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 95 (1983), S. 220ff.
- Foth, Heinrich: Das Schuldprinzip und der Satz vom zureichenden Grunde. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 62 (1976), S. 249ff.
- ders.: Tatschuld und Charakter. In: 60. Schopenhauer-Jahrbuch 1979, S. 148ff.
- Frank, Jürgen: Kritische Ökonomie. Einführung in Grundsätze und Kontroversen wirtschaftswissenschaftlicher Theoriebildung. Reinbek/Hamburg 1976
- Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931
- Frank, Walter A.: Die Wissenschaft vom Göttlichen als wirkende Macht. In: Esotera 34 (1983), S. 594ff.
- Frankl, Victor: Der unbedingte Mensch. Wien 1949
- Frehsee, Detlev: Wiedergutmachung statt Strafe. In: Kriminologisches Journal 14 (1982), S. 123ff.
- Freud, Sigmund: Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse (1932). Frankfurt/M. 1978
- ders.: Abriß der Psychoanalyse (1938). In: Freud, S., Abriß der Psychoanalyse / Das Unbehagen in der Kultur, Frankfurt/M. 1972, S. 7ff.
- Frey, Erwin R., Ausbau des Strafsystems? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 65 (1953a), S. 3ff.
- ders.: Strafrecht oder soziale Verteidigung? In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 68 (1953b), S. 405ff.
- ders.: Reobjektivierung des Strafrechts im Zeitalter der Technik. In: Die Rechtsordnung im technischen Zeitalter, Zürich 1961, S. 269ff.
- ders.: Heilen statt strafen? Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortung und Behandlung von Sexualdelinquenten. Zürich 1962
- ders.: Einführung. Verantwortung und Schuld oder der Zweckgedanke als Leitmotiv des Strafrechts? In: Frey, E.R. (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, Zürich 1964a, S. IXff.
- ders.: Schuld - Verantwortung - Strafe als kriminalpolitisches Problem. In: Frey, E.R. (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, Zürich 1964b, S. 297ff.
- Friczewski, Franz: Betriebliche Primärprävention arbeitsbedingter Erkrankungen - Überlegungen zu einem geeigneten Forschungsparadigma. Berlin 1979
- Friebel, Harry: Aggressivität und Gewalt. Wuppertal 1976
- Friedrichs, Karl A.: Homosexualität und Strafvollzug. München 1971
- Frisch, Wolfgang: Revisionsrechtliche Probleme der Strafzumessung. Köln - Berlin - Bonn - München 1971
- ders.: Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 94 (1982), S. 565ff.
- Fromm, Erich: Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft (1931). In: Fromm, E., Analytische Sozialpsychologie und Gesellschaftstheorie, 5. Aufl. Frankfurt/M. 1978, S. 115ff.
- Frommel, Monika: Die Rechtsfolgenlösung des BGH bei Mord. In: Strafverteidiger 2 (1982), S. 533ff.
- Frosch, Hartmut: Die allgemeine Rückfallvorschrift des § 48 StGB. Tübingen 1976
- Gallas, Wilhelm: Der dogmatische Teil des Alternativ-Entwurfs. In: Zeit-

- schrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 80 (1968), S. 1ff.
- Geddert, Heinrich: Das Dilemma des Justizsystems, dargestellt am Beispiel: Strafbedürfnis und Strafrechtsreform - zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Rechts- und Sozialwissenschaftlern. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Frankfurt/M. 1980, S. 266ff.
- Geerds, Friedrich: Zur kriminellen Prognose. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 43 (1960), S. 82ff.
- ders.: Die Kriminalität als soziale und als wissenschaftliche Problematik. Tübingen 1965
- Gehlen, Arnold: Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt. 12. Aufl. 1978
- Geilen, Gerd: Strafrechtliches Verschulden im Zivilrecht? In: Juristenzeitung 1964, S. 6ff.
- ders.: Zur Problematik des schuldausschließenden Affekts. In: Festschrift für Reinhart Maurach, Karlsruhe 1972, S. 173ff.
- Gemmer, Karl-Heinz: Zur Problematik polizeilicher Prävention. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 11ff.
- Genser-Dittmann, Ute: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund? In: Kriminologisches Journal 7 (1975), S. 28ff.
- Gessinger, Joachim: Koreferat zu Martin Lang. In: Wunderlich, D. (Hrsg.), Wissenschaftstheorie der Linguistik, Kronberg/Ts. 1976, S. 294ff.
- Gessner, Volkmar: Probleme der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern. In: Juristenzeitung 1971, S. 324ff.
- Geymonat, Ludovico: Das Problem der wissenschaftlichen Revolution in der Theorie Thomas Kuhns. In: Bayertz, K. (Hrsg.), Wissenschaftsgeschichte und wissenschaftliche Revolution, Köln 1981, S. 160ff.
- Giegel, Hans-Joachim: Gesellschaftliche Bedingungen des Theorienpluralismus in der Gesellschaftswissenschaft. In: Hubig, C., Rohden, W.v. (Hrsg.), Konsequenzen kritischer Wissenschaftstheorie, Berlin - New York 1978, S. 216ff.
- Giesen, Bernard / Schmid, Michael: Methodologische Modelle und soziologische Theorien. In: Hondrich, K.O., Matthes J. (Hrsg.), Theorienvergleich in den Sozialwissenschaften, Darmstadt - Neuwied 1978, S. 232ff.
- Gimbernat Ordeig, Enrique: Hat die Strafrechtsdogmatik eine Zukunft? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 82 (1970), S. 379ff.
- ders.: Zur Strafrechtssystematik auf der Grundlage der Nichtbeweisbarkeit der Willensfreiheit. In: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin - New York 1974, S. 151ff.
- Glaser, Ivan: Sprachkritische Untersuchungen zum Strafrecht. Mannheim - Wien - Zürich 1970
- Glatzel, J.: Tiefgreifende Bewußtseinsstörung nur bei der sogenannten Affektat? In: Strafverteidiger 3 (1983), S. 339ff.
- Göhler, Gerhard: Die Freiburger und Münchner Schule als Scientific Community. Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin, Occ. Papers No. 4 (1982)
- Göppinger, Hans: Methodische Probleme und ihre Auswirkungen bei der Begutachtung. In: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 5 (1962), S. 110ff.
- ders.: Die gegenwärtige Situation der Kriminologie. Tübingen 1964
- ders.: Kriminologie. 4. Aufl. München 1980
- ders.: Kriminologische Aspekte zur sogenannten verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB). In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für

- Heinz Leferenz, Heidelberg 1983, S. 411ff.
- Gössel, Karl Heinz: Buchbesprechung: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft - Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Claus Roxin in Verbindung mit Hans-Jürgen Bruns und Herbert Jäger. In: Juristische Arbeitsblätter 1975, S. 321ff.
- ders.: Buchbesprechung: Arthur Kaufmann: Das Schuldprinzip. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1978, S. 62ff.
- Göttner, Heide: Zur Kontroverse um eine Logik der Interpretation. In: Nassen, U. (Hrsg.), Studien zur Entwicklung einer materialen Hermeneutik, München 1979, S. 101ff.
- Göttner, Heide / Jakobs, Joachim: Der logische Bau von Literaturtheorien. München 1978
- Gouldner, Alvin W.: Die westliche Soziologie in der Krise (1970). Bd. 1 u. 2. Reinbek/Hamburg 1974
- Gramatica, Filippo: Grundlagen der Défense Sociale (1961). Bd. 1 und 2. Hamburg 1965
- Greca, Rainer: Die makrologische Rekonstruktion sozialwissenschaftlicher Theorien am Beispiel von Forschungsarbeiten zur "Wahrnehmung sozialer Ungleichheit" - Ein empirisches Verfahren des Theorienvergleichs. In: Hondrich, K.O., Matthes J. (Hrsg.), Theorienvergleich in den Sozialwissenschaften, Darmstadt - Neuwied 1978, S. 255ff.
- Griffel, Anton: Determinierte Schuld? Zum Problem der Willensfreiheit. In: Deutsche Richterzeitung 1982, S. 140ff.
- ders.: Person, Freiheit, Schuld. Erkenntnistheoretische Fragen zur Willensfreiheit. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 69 (1983), S. 340ff.
- Groeben, Norbert: Rezeptionsforschung als empirische Literaturwissenschaft. 2. Aufl. Tübingen 1980
- Groeben, Norbert / Scheele, Brigitte: Argumente für eine Psychologie des reflexiven Subjekts. Paradigmawechsel vom behavioralen zum epistemologischen Menschenbild. Darmstadt 1977
- Groeben, Norbert / Westmeyer, Hans: Kriterien psychologischer Forschung. München 1975
- Grosbüsch, Gabriele: Die Affekttat. Sozialpsychologische Aspekte der Schuldfähigkeit. Stuttgart 1981
- Grünhut, Max: Rechtsvergleichende Bemerkungen zum deutschen Strafgesetzentwurf. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 71 (1959), S. 521ff.
- Grünwald, Gerald: Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 76 (1964), S. 633ff.
- ders.: Das Rechtsfolgensystem des Alternativ-Entwurfs. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 80 (1968), S. 89ff.
- Grunau, Theodor: Strafzumessung und Strafvollzug. In: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Festgabe für Albert Krebs, Neuwied - Berlin 1969, S. 139ff.
- ders.: Über den Regelurlaub der Strafgefangenen - § 13 des Strafvollzugsgesetzes - In: Deutsche Richterzeitung 1978, S. 111ff.
- Grunau, Theodor / Tiesler, Eberhard: Strafvollzugsgesetz. 2. Aufl. Köln - Berlin - Bonn - München 1982
- Gschwind, Martin: Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie? In: Immenga, U. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, Göttingen 1980, S. 323ff.
- Güde, Max: Diskussionsbeitrag. In: Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 25. Sitzung vom 22. Juni 1966, S.

- 479
Günther, Hans-Ludwig: Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß.
 Köln - Berlin - Bonn - München 1983
- Haag, Fritz:** Kriminologie und labeling approach. In: Kriminologisches Journal
 4 (1972), S. 55f.
- Habermas, Jürgen:** Diskussionsbeitrag. In: Lepsius, R. (Hrsg.), Zwischenbilanz
 der Soziologie: Verhandlungen des 17. Deutschen Soziologentages, Stutt-
 gart 1976, S. 78ff.
- Hacker, Friedrich:** Aggression. Die Brutalisierung der modernen Welt.
 Reinbek/Hamburg 1973
- Hadamik, W.:** Über die Bewußtseinsstörung bei Affektverbrechern. In:
 Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 36 (1953), S. 11ff.
- ders.:** Leidenschaft und Schuld. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1957,
 S. 101ff.
- Haddenbrock, Siegfried:** Zur Frage eines theoretischen oder pragmatischen
 Krankheitsbegriffs bei Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. In: Monats-
 schrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 38 (1955), S. 183ff.
- ders.:** Schlußwort zu vorstehendem Beitrag. In: Der Nervenarzt 32 (1961a), S.
 227f.
- ders.:** Die Unbestimmtheitsrelation von Freiheit und Unfreiheit als metho-
 dologischer Grenzbezug der forensischen Psychiatrie. In: Nervenarzt 32
 (1961b), S. 145ff.
- ders.:** Die juristisch-psychiatrische Kompetenzgrenze bei Beurteilung der
 Zurechnungsfähigkeit im Lichte der neueren Rechtsprechung. In: Zeit-
 schrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 75 (1963), S. 460ff.
- ders.:** Das Paradox von Ideologie und Pragmatik des § 51 StGB. In: Neue
 Juristische Wochenschrift 1967, S. 285ff.
- ders.:** Personale oder soziale Schuldfähigkeit (Verantwortungsfähigkeit) als
 Grundbegriff der Zurechnungsnorm? In: Monatsschrift für Kriminologie
 und Strafrechtsreform 51 (1968), S. 145ff.
- ders.:** Freiheit und Unfreiheit des Menschen im Aspekt der forensischen
 Psychiatrie. In: Juristenzeitung 1969, S. 121ff.
- ders.:** Strafrechtliche Handlungsfähigkeit und "Schuldfähigkeit" (Verantwor-
 tlichkeit); auch Schuldformen. In: Göppinger, H., Witter, H. (Hrsg.),
 Handbuch der forensischen Psychiatrie II, Berlin - Heidelberg - New York
 1972, S. 863ff.
- ders.:** Die Beurteilung der Schuldfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.
 In: Kriminologische Gegenwartsfragen 13 (1978), S. 161ff.
- ders.:** Forensische Psychiatrie und die Zweispurigkeit unseres Kriminalrechts.
 In: Neue Juristische Wochenschrift 1979, S. 1235ff.
- ders.:** Psychiatrisches Krankheitsparadigma und strafrechtliche Schuldfähig-
 keit. In: Festschrift für Werner Sarstedt, Berlin - New York 1981, S.
 35ff.
- Haferkamp, Hans:** Kriminalität ist normal. Stuttgart 1972
- ders.:** Die Struktur elementarer sozialer Prozesse. Logik und Gehalt eines
 Forschungsleitfadens zur soziologischen Analyse und Erklärung. Stuttgart
 1973
- ders.:** Von der alltagsweltlichen zur sozialwissenschaftlichen Begründung der
 Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Entwicklung, Stand
 und Perspektive eines Forschungsansatzes. In: Ferber, C.v., Kaufmann,
 F.-X. (Hrsg.), Soziologie und Sozialpolitik, Opladen 1977, S. 186ff.
- ders.:** Handlungstheoretische Begriffe und Erklärungsperspektiven zur Analyse
 abweichenden Verhaltens und benachteiligter sozialer Lagen. In: Hondrich,
 K.O., Matthes, J. (Hrsg.), Theorienvergleich in den Sozialwissenschaften,

- Darmstadt - Neuwied 1978, S. 37ff.
- Haffke, Bernhard: Gibt es ein verfassungsrechtliches Besserungsverbot? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58 (1975a), S. 246ff.
- ders.: Buchbesprechung: Plack, Arno: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58 (1975b), S. 311ff.
- ders.: Wird das materielle Strafrecht von dem geplanten Strafvollzugsgesetz unterlaufen? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58 (1975c), S. 40ff.
- ders.: Tiefenpsychologie und Generalprävention. Aarau - Frankfurt/M. 1976
- ders.: Problemaufriß: Die Bedeutung der sozialpsychologischen Funktion von Schuld und Schuldunfähigkeit für die strafrechtliche Schuldlehre. In: Hassemer, W., Lüderssen, K. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. 3, Strafrecht, München 1978a, S. 153ff.
- ders.: Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1978b, S. 33ff.
- ders.: Curriculare Vorüberlegungen. In: Hassemer, W., Lüderssen, K. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. 3, Strafrecht, München 1978c, S. 122ff.
- ders.: Rückfall und Strafzumessung. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 8 (1981), H. 31, S. 11ff.
- Haft, Fritjof: Der Schuldiallog. Freiburg - München 1978
- ders.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. München 1980
- Hagen, Günther: Zur kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion in den USA. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 6, H. 22 (1979), S. 46ff.
- Hallermann, Wilhelm: Bemerkungen über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 41 (1952), S. 77ff.
- ders.: Affekt, Triebdynamik und Schuldfähigkeit. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 53 (1962/63), S. 219ff.
- Hamann, Andreas: Grundgesetz und Strafgesetzgebung. Neuwied - Berlin 1963
- Hanack, Ernst-Walter: Sozialtherapie und Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB n.F. In: Juristische Rundschau 1975, S. 441ff.
- Hanak, Gerhard: Vermittlung als Alternative zur strafrechtlichen Konfliktregelung. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 7 (1980), H. 28-29, S. 5ff.
- ders.: Diversion und Konfliktregelung. Überlegungen zu einer alternativen Kriminalpolitik bzw. zu einer Alternative zur Kriminalpolitik. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 9 (1982), H. 35, S. 1ff.
- Hardwig, Werner: Die Zurechnung. Ein Zentralproblem des Strafrechts. Hamburg 1957
- ders.: Rechtsnorm, freier Wille, Schuld. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1973), S. 288ff.
- Harig, Gerhard: Wesen und Merkmale der wissenschaftlich-technischen Revolution. In: Die sozialistische Universität in der Epoche der wissenschaftlich-technischen Revolution, Leipzig 1965, S. 4ff.
- Hartmann, Nicolai: Ethik. 4. Aufl. Berlin 1962
- Hassemer, Winfried: Schuld als soziales und sozialwissenschaftliches Problem. In: Recht und Gesellschaft 1 (1971a), S. 17ff.
- ders.: Strafzumessung, Strafvollzug und die "Gesamte Strafrechtswissen-

- schaft". In: Kaufmann, Arth. (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform, Karlsruhe 1971b, S. 53ff.
- ders.: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Reinbek/Hamburg 1974
- ders.: Konstanten politischer Theorie. In: Festschrift für Richard Lange, Berlin - New York 1976a, S. 501ff.
- ders.: Kriminalsoziologische Paradigmata. In: Juristenzeitung 1976b, S. 164ff.
- ders.: Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre. Frankfurt/M. 1980
- ders.: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München 1981
- ders.: Resozialisierung und Rechtsstaat. In: Kriminologisches Journal 14 (1982), S. 161ff.
- ders.: Alternativen zum Schuldprinzip? In: Baumgartner, H.M., Eser, A. (Hrsg.), Schuld und Verantwortung, Tübingen 1983a, S. 89ff.
- ders.: Straftziele im sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W. (Hrsg.), Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften?, Heidelberg 1983b, S. 39ff.
- Hassemer, Winfried / Ellscheid, Günter: Von der Eindämmung des Bösen. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 68/1971, Feuilleton-Beilage S. 1f.
- Hassemer, Winfried / Steinert, Heinz / Treiber, Hubert: Soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalisierung durch den Gesetzgeber. In: Hassemer, W., Lüderssen, K. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. 3, Strafrecht, München 1978, S. 1ff.
- Hauptmann, Walter: Strafjustiz und Sozialwissenschaft. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58 (1975), S. 275ff.
- ders.: Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? In: Kriminalistik 1980, S. 21ff.
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm: Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), Frankfurt/M. - Berlin - Wien 1972
- Heimann, Horst: Theorie ohne Praxis. Sozialwissenschaft zwischen Gegenreform und Antireformismus. Köln - Frankfurt/M. 1977
- Heinitz, Ernst: Strafzumessung und Persönlichkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 63 (1951), S. 57ff.
- Heinze, Rolf G.: Sozialökonomische und politische Konstitutionsbedingungen von Randgruppen. In: Runde, R., Heinze, R.G. (Hrsg.), Chancengleichheit für Behinderte, Neuwied - Darmstadt 1979, S. 37ff.
- Heldrich, Andreas: Juristen im Blickfeld der Soziologie. In: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Helmut Coing, Bd. 1, München 1982, S. 525ff.
- Hellmer, Joachim: Schuld und Gefährlichkeit im Jugendstrafrecht. Tübingen 1962
- ders.: Kriminalität und Kultur. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 46 (1963), S. 97ff.
- ders.: Identitätsbewußtsein und Wiedergutmachungsgedanke. In: Juristenzeitung 1979, S. 41ff.
- ders.: Verdirbt die Gesellschaft? Kriminalität als zwischenmenschliches Verhalten. Zürich 1981a
- ders.: Über die Glaubwürdigkeit des Strafrechts und die Bedeutung des zwischenmenschlichen Verhältnisses für die Kriminalitätsbekämpfung. In: Juristenzeitung 1981b, S. 153ff.
- ders.: Das ethische Problem in der Kriminologie. Berlin 1984
- Henkel, Heinrich: Die "richtige" Strafe. Tübingen 1969
- ders.: Die Selbstbestimmung des Menschen. In: Festschrift für Karl Larenz, München 1973, S. 3ff.
- ders.: Einführung in die Rechtsphilosophie. 2. Aufl. München 1977

- Herold, Horst: Begrüßung. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 5f.
- Herrn, Rüdiger: Freud und die Kriminologie. Stuttgart 1973
- ders.: Die Verbrechenswirklichkeit. Lehrbuch der Kriminologie. Bd. 1. 3. Aufl. Freiburg/Br. 1982
- Hess, Henner: Probleme der sozialen Kontrolle. In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferenz, Heidelberg 1983, S. 3ff.
- Hetzer, Wolfgang: Wahrheitsfindung im Strafprozeß unter Mitwirkung psychiatrisch/psychologischer Sachverständiger. Berlin 1982
- Hilbers, Marlene / Lange, Wolf: Abkehr von der Behandlungsideologie? In: Kriminologisches Journal 5 (1973), S. 52ff.
- Hillenkamp, Thomas: Vorsatztat und Opferverhalten. Göttingen 1981
- Hippel, Robert von: Deutsches Strafrecht. Bd. 1. Berlin 1925
- Hirsch, Andrew von: "Limits to Pain". Eine (ziemlich) neoklassische Perspektive. In: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 57ff.
- Hirsch, Ernst E.: Die Steuerung des menschlichen Verhaltens. In: Juristenzeitung 1982, S. 41ff.
- Hirsch, Hans Joachim: Zur Problematik des erfolgsqualifizierten Delikts. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1972, S. 65ff.
- Hobe, Konrad: Kriminologische Forschung und Strafgesetzgebung. In: Der Einfluß kriminologisch-empirischer Forschung auf Strafrecht und Strafverfahren, Arbeitstagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft am 12. Mai 1979 in Frankfurt/Main, Heidelberg 1981, S. 1ff.
- Hochheimer, Wolfgang: Zur Psychologie von strafender Gesellschaft. In: Kritische Justiz 2 (1969), S. 27ff.
- Hoeben, Wijnand: Zur Integration von kritisch-rationalistischer Methodologie und interpretativen Theorien in der Soziologie. In: Hondrich, K.O., Matthes, J. (Hrsg.), Theorienvergleich in den Sozialwissenschaften, Darmstadt - Neuwied 1978, S. 158ff.
- Höhner, Gerd: Zum Realitätsbegriff der Labeling-Theorien in der Kriminologie. In: Jugendpsychiatrie und Recht, Festschrift für Hermann Stutte, Köln - Berlin - Bonn - München 1979, S. 65ff.
- Hoerster, Norbert: Zur Generalprävention als dem Zweck staatlichen Strafans. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1970, S. 272ff.
- ders.: Schuld. In: Görlitz, A. (Hrsg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft, Bd. 2, Reinbek/Hamburg 1974a, S. 400ff.
- ders.: Strafe. In: Görlitz, A. (Hrsg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft, Bd. 2, Reinbek/Hamburg 1974b, S. 456ff.
- Hofemann, Klaus: Präventive Sozialpolitik - Ideologie und Realität. In: WSI-Mitteilungen 1979, S. 554ff.
- Hofer, Hanns von: Behandlung und Strafe. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1974, S. 81ff.
- Hoffmann-Riem, Christa: Die Sozialforschung einer interpretativen Soziologie - Der Datengewinn - In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 32 (1980), S. 339ff.
- Hollitscher, Walter: Der Mensch im Weltbild der Wissenschaft. Wien 1969
- Holzhauser, Heinz: Willensfreiheit und Strafe. Berlin 1970
- Homans, George C.: Wider den Soziologismus. In: Homans, G.C., Grundfragen soziologischer Theorie, Opladen 1972, S. 44ff.
- Hondrich, Karl Otto: Viele Ansätze - eine soziologische Theorie. In: Hondrich, K.O., Matthes, J. (Hrsg.), Theorienvergleich in den Sozialwissenschaften, Darmstadt - Neuwied 1978, S. 314ff.
- ders.: Thesen zur soziologischen Theorie in der Bundesrepublik Deutschland

- seit 1975. In: Lüschen, G. (Hrsg.), Deutsche Soziologie seit 1945, Opladen 1979, S. 133ff.
- Horkheimer, Max: Traditionelle und Kritische Theorie (1937). In: Horkheimer, M., Traditionelle und Kritische Theorie, Vier Aufsätze, Frankfurt/M. 1970, S. 12ff.
- Horn, Eckhard: Wider die "doppelspurige" Strafhöhenzumessung. In: Festschrift für Friedrich Schaffstein, Göttingen 1975, S. 241ff.
- Horstkotte, Hartmuth: Diskussionsbeitrag. In: Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 25. Sitzung vom 22. Juni 1966a, S. 480f.
- ders.: Einleitender Vortrag. In: Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 18. Sitzung vom 27. April 1966b, S. 345ff.
- ders.: Einleitender Vortrag. In: Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 114. Sitzung vom 7. Oktober 1968, S. 2228ff.
- ders.: Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über die Strafbemessung (§§ 13 - 16, 60 StGB). In: Juristenzeitung 1970, S. 122ff.
- Hubig, Christoph: Einleitung. In: Hubig, C., Rahden, W.v. (Hrsg.), Konsequenzen kritischer Wissenschaftstheorie, Berlin - New York 1978, S. 3ff.
- Hundt, Sönke: Zur Theoriegeschichte der Betriebswirtschaftslehre. Köln 1977
- Ingarden, Roman: Über die Verantwortung. Ihre ontischen Fundamente. Stuttgart 1970
- Isola, Horst: Alternativen zum Strafvollzug. In: Recht und Politik 1978, S. 35ff.
- Jäger, Herbert: Strafrecht und psychoanalytische Theorie. In: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin - New York 1974, S. 125ff.
- ders.: Veränderung des Strafrechts durch Kriminologie? Ansätze zur Konkretisierung interdisziplinärer Kooperation. In: Kriminologisches Journal 8 (1976), S. 98ff.
- ders.: Subjektive Verbrechensmerkmale als Gegenstand psychologischer Wahrheitsfindung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61 (1978), S. 297ff.
- Jakobs, Günther: Schuld und Prävention. Tübingen 1976
- ders.: Strafrechtliche Schuld ohne Willensfreiheit? In: Henrich, D. (Hrsg.), Aspekte der Freiheit, Regensburg 1982a, S. 69ff.
- ders.: Zum Verhältnis von psychischem Faktum und Norm bei der Schuld. In: Kriminologische Gegenwartsfragen 15 (1982b), S. 127ff.
- ders.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin - New York 1983
- Janssen, Helmut: Restitution als alternative Reaktionsform im Jugendrechtssystem der USA. In: Bewährungshilfe 29 (1982), S. 141ff.
- Jaspers, Karl: Allgemeine Psychopathologie. 8. Aufl. Berlin - Heidelberg - New York 1965
- Jauss, Hans Robert: Paradigmawechsel in der Literaturwissenschaft. In: Linguistische Berichte 3 (1969), S. 44ff.
- Jensen, Stefan / Episkamp, Heinz: Systemtheorie. In: Fuchs, W., Klima, R., Lautmann, R., Rammstedt, O., Wignold, H. (Hrsg.), Lexikon zur Soziologie, 2. Aufl. Opladen 1978, S. 770
- Jerusalem, Franz W.: Das Problem des Strafrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 80 (1968), S. 875ff.
- Jescheck, Hans-Heinrich: Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. Tübingen 1957

- ders.: Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (Allgemeiner Teil). In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 80 (1968), S. 54ff.
- ders.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Berlin 1972
- ders.: Die Kriminalpolitik der deutschen Strafrechtsreformgesetze im Vergleich mit der österreichischen Regierungsvorlage 1971. In: Festschrift für Wilhelm Gallas, Berlin - New York 1973, S. 27ff.
- ders.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1978
- ders.: Die Krise der Kriminalpolitik. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 91 (1979), S. 1037ff.
- ders.: Die Freiheitsstrafe bei Franz von Liszt im Lichte der modernen Kriminalpolitik. In: Weick, G. (Hrsg.), 375 Jahre Rechtswissenschaft in Gießen, Gießen 1982, S. 15ff.
- Jung, Heike: Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93 (1981), S. 1147ff.
- Kaiser, Günther: Moderne Kriminologie und ihre Kritiker. In: Mergen, A. (Hrsg.), Kriminologie - Morgen, Hamburg 1964, S. 163ff.
- ders.: Zur kriminalpolitischen Konzeption der Strafrechtsreform. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 78 (1966), S. 100ff.
- ders.: Die Beziehungen zwischen Kriminologie und Strafrecht. In: Goltammer's Archiv für Strafrecht 1967, S. 289ff.
- ders.: Einige Vorbemerkungen zu Grundfragen heutiger Kriminalpolitik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 51 (1968), S. 1ff.
- ders.: Strafrecht und Psychologie. In: Grimm, D. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 1, Frankfurt/M. 1973, S. 195ff.
- ders.: Aufgaben und Rolle der Kriminologie - unter besonderer Berücksichtigung des deutschsprachigen Bereiches im Vergleich mit den anglo-amerikanischen Ländern. In: Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Arbeitsgruppe für Kriminologie, Neue Perspektiven in der Kriminologie, Zürich 1975a, S. 13ff.
- ders.: Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland. Berlin - New York 1975b
- ders.: Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie. In: Kaiser, G.; Vogler, T. (Hrsg.), Kolloquium - Strafrecht und Strafrechtsvergleichung, Freiburg/Br. 1975c, S. 79ff.
- ders.: Was ist eigentlich kritisch an der "kritischen Kriminologie"? In: Festschrift für Richard Lange, Berlin - New York 1976, S. 521ff.
- ders.: Kriminologie als angewandte Wissenschaft. In: Lebendiges Strafrecht, Festgabe für Hans Schultz, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 94 (1977a), S. 514ff.
- ders.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Kultur - Kriminalität - Strafrecht, Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 1977b, S. 359ff.
- ders.: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. 2. Aufl. Weinheim - Basel 1978a
- ders.: Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978b, S. 481ff.
- ders.: Strafrechtssoziologie - Dimension oder Partitur der Kriminologie? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62 (1979), S. 50ff.
- ders.: Differenzierte Behandlungsmethoden im Vollzug. In: Gibt es ein Recht auf Strafe? Locumer Protokolle 20 (1980a), S. 79ff.
- ders.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg - Karlsruhe 1980b
- ders.: Aufgaben, Richtungen, Rolle und Anwendung der Kriminologie. In: Kaiser, G., Schöch, H., Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 2. Aufl. München 1982a, S. 13ff.

- ders.: Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzugs. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., Strafvollzug, 3. Aufl. Heidelberg 1982b, S. 1ff., S. 203ff.
- ders.: "Biokriminologie", "Staatskriminologie" und die Grenzen kriminologischer Forschungsfreiheit. In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Lefrenz, Heidelberg 1983, S. 47ff.
- Kallabis, Oriana: Zur Bedeutung der Kriminologie für die Praxis. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1983, S. 353ff.
- Kanngießer, Siegfried: Spracherklärungen und Sprachbeschreibungen. In: Wunderlich, D. (Hrsg.), Wissenschaftstheorie der Linguistik, Kronberg/Ts. 1976, S. 106ff.
- Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten (1797). In: Kant, I., Werke in sechs Bänden, Bd. 4, Darmstadt 1956, S. 303ff.
- Kantorowicz, Hermann: Tat und Schuld. Zürich - Leipzig 1933
- Kargl, Walter: Kritik des Schuldprinzips. Eine rechtssoziologische Studie zum Strafrecht. Frankfurt/M. - New York 1982
- Karstedt, Susanne: Soziale Randgruppen und soziologische Theorie. In: Brusten, M., Hohmeier, J. (Hrsg.), Stigmatisierung 1, Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Neuwied - Darmstadt 1975, S. 169ff.
- Karstedt-Henke, Susanne: Zur Lage der empirischen Forschung. Die Entwicklung der Forschung über soziale Probleme von 1967 - 1977. In: Albrecht, G., Brusten, M. (Hrsg.), Soziale Probleme und soziale Kontrolle, Opladen 1982, S. 264ff.
- Kaufmann, Armin: Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte. Göttingen 1959
- ders.: Schuldfähigkeit und Verbotsirrtum. In: Festschrift für Eberhard Schmidt, Göttingen 1961, S. 319ff.
- ders.: Die Aufgabe des Strafrechts. Opladen 1983
- Kaufmann, Arthur: Das Schuldprinzip. 1. Aufl. Heidelberg 1961
- ders.: Unrecht und Schuld beim Delikt der Volltrunkenheit. In: Juristenzeitung 1963, S. 425ff.
- ders.: Recht und Sittlichkeit. Tübingen 1964
- ders.: Gedanken zur Strafrechtsreform (1964/65). In: Kaufmann, Arth., Schuld und Strafe, Studien zur Strafrechtsdogmatik, Köln - Berlin - Bonn - München 1966, S. 292ff.
- ders.: Schuldstrafrecht und Resozialisierung (1970). In: Kaufmann, Arth., Strafrecht zwischen Gestern und Morgen, Köln - Berlin - Bonn - München 1983, S. 43ff.
- ders.: Strafrecht und Strafvollzug. In: Kaufmann, Arth. (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform, Karlsruhe 1971, S. 35ff.
- ders.: Das Schuldprinzip. 2. Aufl. Heidelberg 1976a
- ders.: Schuldprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In: Festschrift für Richard Lange, Berlin - New York 1976b, S. 27ff.
- ders.: Einige Bemerkungen zur Frage der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. In: Festschrift für Paul Bockelmann, München 1979, S. 67ff.
- Kaufmann, Felix: Die philosophischen Grundprobleme der Lehre von der Strafrechtsschuld. Leipzig - Wien 1929
- Kaufmann, Hilde: Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? In: Juristenzeitung 1962, S. 193ff.
- dies.: Grammaticas System der Difesa Sociale und das deutsche Schuldstrafrecht. In: Festschrift für Hellmuth von Weber, Bonn 1963, S. 418ff.
- dies.: Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1971
- dies.: Kriminologie III. Strafvollzug und Sozialtherapie. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1977

- dies.: Die kriminologische Lehrveranstaltung als allgemeine Orientierungshilfe für Studierende? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63 (1980), S. 379ff.
- Kaupen, Wolfgang: Klassenjustiz in der Bundesrepublik? In: Vorgänge 1/1973, S. 32ff.
- Keckelsen, Wolfgang: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. München 1974
- Keller, Wilhelm: Das Problem der Willensfreiheit. In: Frankl, V.E., Gebattel, V.E.v., Schultz, J.H. (Hrsg.), Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie, Bd. 5, München - Berlin 1961, S. 541ff.
- ders.: Menschliche Existenz, Willensfreiheit und Schuld. In: Frey, E.R. (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, Zürich 1964, S. 201ff.
- Kempe, G.: Franz von Liszt und die Kriminologie. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 81 (1969), S. 804ff.
- Kerner, Hans-Jürgen: Vorwort. In: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.), Das Verbrechensopfer, Bochum 1979, S. VIII.
- Kernig, Claus Dieter: Diskussionsbeitrag. In: Oelmüller, W. (Hrsg.), Materialien zur Normendiskussion, Bd. 3, Paderborn - München - Wien - Zürich 1979, S. 306ff.
- Kettembeil, Kurt: Zum Charakter der Jurisprudenz als Wissenschaft. Bern - Frankfurt/M. 1975
- Keupp, Heinrich: Abweichung und Alltagsroutine. Hamburg 1976
- Keupp, Lutz: Aggressivität und Sexualität. München 1971
- Kienapfel, Diethelm: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Eine Einführung in programmierter Form. 3. Aufl. Berlin - New York 1983
- Kim, Il-Su: Die Bedeutung der Menschenwürde im Strafrecht, insbes. für Rechtfertigung und Begrenzung der staatlichen Strafe. Diss. jur. München 1983
- King, M.D.: Vernunft, Tradition und die Fortschrittlichkeit der Wissenschaft (1971). In: Weingart, P. (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie 2, Frankfurt/M. 1974, S. 39ff.
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Kriminalsoziologie. In: Schneider, H.J. (Hrsg.), Auswirkungen auf die Kriminologie, Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. 14, Zürich 1981, S. 141ff.
- Kirchmann, Julius von: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1848), Darmstadt 1956
- Kitzinger, Friedrich: Die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe. Tübingen 1925
- Klaus, Ekkehard: Programm einer Wissenschaftssoziologie der Jurisprudenz. In: Stehr, N., König, R. (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie, Studien und Materialien, Opladen 1975, S. 100ff.
- ders.: Deutsche und amerikanische Rechtslehrer. Wege zu einer Soziologie der Jurisprudenz. Baden-Baden 1981
- Klein, Martin J.: Paradigm Lost? A Review Symposium. In: Isis 70 (1979), S. 430ff.
- Kleinert, Ulfried: Einführung. In: Kleinert, U. (Hrsg.), Strafvollzug, Analysen und Alternativen, München - Mainz 1972, S. 9ff.
- Kleinknecht, Theodor / Meyer, Karlheinz: Strafprozeßordnung. 36. Aufl. München 1983
- Kliemt, Elke / Kliemt, Hartmut: Schutz und Gefährdung durch die staatliche Kriminalstrafe. In: Analyse & Kritik 3 (1981), S. 171ff.
- Klimmer, Rudolf: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für homosexuelle Handlungen. In: Der medizinische Sachverständige 54 (1958), S. 210ff.
- Klose, Peter: "Ius puniendi" und Grundgesetz. In: Zeitschrift für die gesamte

- Strafrechtswissenschaft 86 (1974), S. 33ff.
- Klug, Ulrich: Die zentrale Bedeutung des Schutzgedankens für den Zweck der Strafe. Berlin 1938
- ders.: Rechtsphilosophische und rechtspolitische Probleme des Sexualstrafrechts. In: Bauer, F., Bürger-Prinz, H., Glöse, H., Jäger, H. (Hrsg.), Sexualität und Verbrechen, Beiträge zur Strafrechtsreform, Frankfurt/M. - Hamburg 1963, S. 27ff.
- ders.: Abschied von Kant und Hegel. In: Baumann, J. (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch, Frankfurt/M. 1968, S. 36ff.
- Klussmann, Günther: Der Straf- und Strafvollzugszweck. Ein Beitrag zur Strafvollzugsreform. In: Monatsschrift für deutsches Recht 1973, S. 894ff.
- Kocka, Jürgen: Sozialgeschichte. Begriff, Entwicklung, Probleme. Göttingen 1977
- Köberer, Wolfgang: Strafbedürfnis, Generalprävention und subjektive Verbrechenmerkmale. In: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 184ff.
- Köhler, Michael: Die bewußte Fahrlässigkeit. Heidelberg 1982
- ders.: Über den Zusammenhang von Strafrechtsbegründung und Strafzumessung. Heidelberg 1983
- König, René: Recht. In: König, R. (Hrsg.), Soziologie, Frankfurt/M. 1958, S. 232ff.
- ders.: Vorwort: In: Gramatica, Filippo, Grundlagen der Défense sociale, Bd. 1, Hamburg 1965, S. 9f.
- Koffka, Else: Welche Strafzumessungsregeln ergeben sich aus dem geltenden StGB? In: Juristische Rundschau 1955, S. 322ff.
- Kohlenberger, Helmut: Das Naturrecht in kulturparadigmatischer Perspektive. In: Das Naturrechtsdenken heute und morgen - Gedächtnisschrift für René Marcic, Berlin 1983, S. 67ff.
- Kohlhaas, Max: Zweifelsfragen zur Anwendung des § 51 StGB aus der Sicht des Sachverständigen. In: Der medizinische Sachverständige 56 (1960), S. 121ff.
- Kohlrausch, Eduard: Sollen und Können als Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnung. In: Festgabe für Karl Güterbock, Berlin 1910, S. 1ff.
- ders.: Sicherungshaft. Eine Besinnung auf den Streitstand. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924), S. 21ff.
- ders.: Fortschritte und Rückschritte in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs. In: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge Bd. 3, Berlin - Leipzig 1928, S. 5ff.
- Kohlrausch, Eduard / Lange, Richard: Strafgesetzbuch. 43. Aufl. Berlin 1961
- Kranz, Heinrich: Lebensschicksale krimineller Zwillinge. Berlin 1936
- Kratzsch, Dietrich: Für oder wider die "Rechtsfolgenlösung" des Großen Senats für Strafsachen? In: Juristische Arbeitsblätter 1982, S. 401ff.
- Krauß, Detlef: Die strafrechtliche Problematik kriminologischer Ziele und Methoden. Frankfurt/M. 1971
- ders.: Kriminologie und Strafrecht. In: Grimm, D. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 1, Frankfurt/M. 1973, S. 233ff.
- ders.: Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß. In: Festschrift für Friedrich Schaffstein, Göttingen 1975, S. 411ff.
- ders.: Schuldzurechnung und Schuldzumessung als Probleme des Sachverständigenbeweises. In: Kriminologische Gegenwartsfragen 12 (1976), S. 88ff.
- ders.: Der psychologische Gehalt subjektiver Elemente im Strafrecht. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, Köln - Berlin - Bonn - München 1978, S. 11ff.

- Krawietz, Werner: Zum Paradigmenwechsel im juristischen Methodenstreit. In: Krawietz, W., Opalek, K., Peczenik, A., Schramm, A. (Hrsg.), Argumentation und Hermeneutik in der Jurisprudenz, Berlin 1979, S. 113ff.
- Kreissl, Reinhard: Staatsforschung und staatsaugliche Forschung in der Kriminologie. In: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 110ff.
- Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung. Opladen 1980
- Krüger, Lorenz: Die systematische Bedeutung wissenschaftlicher Revolutionen, pro und contra Thomas Kuhn. In: Diederich, W. (Hrsg.), Theorie-diskussion, Theorien der Wissenschaftsgeschichte, Frankfurt/M. 1974a, S. 210ff.
- ders.: Wissenschaftliche Revolution und Kontinuität der Erfahrung. In: Neue Hefte für Philosophie 1974b, H. 6/7, S. 1ff.
- Krüger, Uta: Behandeln statt strafen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60 (1977), S. 218ff.
- Krümpelmann, Justus: Motivation und Handlung im Affekt. In: Festschrift für Hans Welzel, Berlin - New York 1974, S. 327ff.
- ders.: Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88 (1976), S. 6ff.
- ders.: Dogmatische und empirische Probleme des sozialen Schuldbegriffs. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1983, S. 337ff.
- Kühl, Kristian: Wertordnung oder Freiheitsordnung? - Zur Bedeutung der Rechtsphilosophie für die Kriminalpolitik. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1977, S. 353ff.
- Kühler, Hans: Gedanken zur Wiedergutmachung des vom Täter herbeigeführten Schadens während des Strafvollzuges. In: Juristenzeitung 1955, S. 232ff.
- ders.: Die Schadenersatzregelung nach Gewaltverbrechen in England. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52 (1969), S. 56ff.
- Kühlwein, Hans Peter: Grundlegung zu einer Kritik der Strafrechtstheorien im Lichte der modernen Kriminologie. Hamburg 1968
- Kürzinger, Josef: Die Kritik des Strafrechts aus der Sicht moderner kriminologischer Richtungen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 86 (1974), S. 211ff.
- ders.: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart - München - Hannover 1982
- Kuhlen, Lothar: Die Objektivität von Rechtsnormen. Frankfurt/M. - Bern - Las Vegas 1978
- Kuhn, Thomas S.: Die Kopernikanische Revolution (1957). Braunschweig 1981
- ders.: Die grundlegende Spannung: Tradition und Neuerung in der wissenschaftlichen Forschung (1959). In: Kuhn, T.S., Die Entstehung des Neuen, Frankfurt/M. 1978, S. 308ff.
- ders.: The Structure of Scientific Revolutions. Chicago 1962a
- ders.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen (1962b). 4. Aufl. Frankfurt/M. 1979
- ders.: The Function of Dogma in Scientific Research. In: Crombie, A. (Hrsg.), Scientific Change, London 1963, S. 347ff.
- ders.: Postskriptum (1969). In: Kuhn, T.S., Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 4. Aufl. Frankfurt/M. 1979, S. 186ff.
- ders.: Bemerkungen zu meinen Kritikern. In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970a), Braunschweig 1974, S. 223ff.
- ders.: Bemerkungen zu Lakatos. In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.), Kritik

- und Erkenntnisfortschritt (1970b), Braunschweig 1974, S. 313ff.
- ders.: Objektivität, Werturteil und Theoriewahl (1973). In: Kuhn, T.S., Die Entstehung des Neuen, Frankfurt/M. 1978, S. 421ff.
- ders.: Neue Überlegungen zum Begriff des Paradigmas (1974). In: Kuhn, T.S., Die Entstehung des Neuen, Frankfurt/M. 1978, S. 389ff.
- ders.: Theoriemandel als Strukturwandel. Bemerkungen über den Sneed'schen Formalismus (1976a). In: Bayertz, K. (Hrsg.), Wissenschaftsgeschichte und wissenschaftliche Revolution, Köln 1981, S. 114ff.
- ders.: Vorwort (1976b). In: Kuhn, T.S., Die Entstehung des Neuen, Frankfurt/M. 1978, S. 31ff.
- ders.: Black-Body Theory and the Quantum Discontinuity, 1894 - 1912. Oxford - New York 1978
- ders.: Was sind wissenschaftliche Revolutionen? München 1981
- Kunz, Harald J.: Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität. Köln - Berlin - Bonn - München 1976
- Kunz, Karl-Ludwig: Der "Labeling - approach" - Ein Paradigmawechsel in der modernen Kriminalsoziologie. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 61 (1975), S. 413ff.
- Kurella, Hans: Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie. Halle/S. 1903
- Kurzeja, Dietmar: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Zu den Ursachen der Dissozialität Jugendlicher. 4. Aufl. Lollar - Gießen 1976
- Lackner, Karl: Kriminologie und Strafrecht. In: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 6 (1963), S. 6ff.
- ders.: Das konkrete Gefährdungsdelikt im Verkehrsstrafrecht. Berlin 1967
- ders.: § 13 StGB - eine Fehlleistung des Gesetzgebers? In: Festschrift für Wilhelm Gallas, Berlin - New York 1973, S. 117ff.
- ders.: Über neue Entwicklungen in der Strafzumessungslehre und ihre Bedeutung für die richterliche Praxis. Heidelberg - Karlsruhe 1978
- ders.: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 15. Aufl. München 1983
- Ladeur, Karl-Heinz: "Abwägung" - ein neues Rechtsparadigma? In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 69 (1983), S. 463ff.
- ders.: "Abwägung" - Ein neues Paradigma des Verwaltungsrechts. Von der Einheit der Rechtsordnung zum Rechtspluralismus. Frankfurt/M. - New York 1984
- Laitko, Hubert: Thomas S. Kuhn und das Problem der Entstehung neuen Wissens. In: Bayertz, K. (Hrsg.), Wissenschaftsgeschichte und wissenschaftliche Revolution, Köln 1981, S. 174ff.
- Lakatos, Imre: Falsifikation und die Methodologie wissenschaftlicher Forschungsprogramme. In: Lakatos, I., Musgrave, A., (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970a), Braunschweig 1974, S. 89ff.
- ders.: Die Geschichte der Wissenschaft und ihre rationalen Rekonstruktionen. In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970b), Braunschweig 1974, S. 271ff.
- Lamnek, Siegfried: Kriminalitätstheorien - kritisch. Anomie und Labeling im Vergleich. München 1977
- ders.: Theorien abweichenden Verhaltens. München 1979
- Landecho, Carlos Maria de: Körperbau, Charakter und Kriminalität. Bonn 1964
- Lang, Martin: Thesen zur Wissenschaftsentwicklung der Linguistik. In: Wunderlich, D. (Hrsg.), Wissenschaftstheorie der Linguistik, Kronberg/Ts. 1976, S. 281ff.
- Lang-Hinrichsen, Dietrich: Zur Frage der Zurechnung von Folgen der Straftat bei der Strafzumessung. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1957, S.

- 1ff.
- ders.: Betrachtungen zur Strafrechtsreform. In: Peters, K., Lang-Hinrichsen, D. (Hrsg.), Grundfragen der Strafrechtsreform, Paderborn 1959, S. 53ff.
- ders.: Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform, Gutachten für den 43. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des dreihundvierzigsten Deutschen Juristentages, München 1960, Bd. 1, Tübingen 1960, 3. Teil B
- ders.: Zur Krise des Schuldgedankens im Strafrecht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 73 (1961), S. 210ff.
- ders.: Probleme der strafrechtlichen Schuld und der Kriminologie. In: Civitas II (1963), S. 206ff.
- ders.: Strafen und Maßregeln oder nur Maßregeln der Besserung und Sicherung? In: Schuldstrafrecht oder Normatives Maßnahmenrecht, Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung H. 1, 2. Aufl. Köln 1977, S. 5ff.
- Lange, Heinrich: Herrschaft und Verfall der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang. In: Archiv für civilistische Praxis 156 (1957), S. 154ff.
- Lange, Johannes: Verbrechen als Schicksal. Leipzig 1929
- Lange, Richard: Grundfragen der deutschen Strafrechtsreform. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 70 (1955), S. 373ff.
- ders.: Das juristisch-forensisch-psychologische Grenzgebiet. Vom Standpunkt des Juristen. In: Frankl, V.E., Gebtsattel, V.E.v., Schultz, J.H. (Hrsg.), Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie, Bd. 5, München - Berlin 1961a, S. 404ff.
- ders.: Vorwort. In: Stumpfl, F., Motiv und Schuld, Wien 1961b, S. IIIff.
- ders.: Die moderne Anthropologie und das Strafrecht. In: Frey, E.R. (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, Zürich 1964, S. 277ff.
- ders.: Die Krise des Strafrechts und seiner Wissenschaften. München 1969a
- ders.: Das Menschenbild des Positivismus und die philosophische Anthropologie unserer Zeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 81 (1969b), S. 556ff.
- ders.: Das Rätsel Kriminalität. Frankfurt/M. - Berlin 1970
- ders.: Strafrechtsreform - Reform im Dilemma. München - Wien 1972
- ders.: Ist Schuld möglich? In: Festschrift für Paul Bockelmann, München 1979, S. 261ff.
- ders.: Kriminologische Krisenherde. In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Lefrenz, Heidelberg 1983, S. 25ff.
- Langelüddeke, Albrecht / Bresser, Paul H.: Gerichtliche Psychiatrie. 4. Aufl. Berlin - New York 1976
- Larenz, Karl: Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Berlin 1966
- ders.: Lehrbuch des Schuldrechts. Bd. 1. Allgemeiner Teil. 13. Aufl. München 1982
- Lautmann, Rüdiger: Rechtssoziologie und Juristen. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1971a, S. 25ff.
- ders.: Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1971b
- ders.: Justiz - die stille Gewalt. Frankfurt/M. 1972
- ders.: Soziologie und Rechtswissenschaft. In: Grimm, D. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 1, Frankfurt/M. 1973, S. 35ff.
- Lautmann, Rüdiger / Peters, Dorothee: Ungleichheit vor dem Gesetz: Strafjustiz und soziale Schichten. In: Vorgänge 1/1973, S. 45ff.
- Lefrenz, Heinz: Die rechtsphilosophischen Grundlagen des § 51 StGB. In: Der Nervenarzt 19 (1948), S. 364ff.
- ders.: Zur Problematik der kriminologischen Prognose. In: Zeitschrift für die

- gesamte Strafrechtswissenschaft 68 (1956), S. 233ff.
- ders.: Aufgaben einer modernen Kriminologie. Karlsruhe 1966
- ders.: Kriminologie und Kriminalpolitik. In: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 8 (1968), S. 10ff.
- ders.: Die Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88 (1976), S. 40ff.
- ders.: 50 Jahre Gesellschaft für die gesamte Kriminologie. In: Kriminologische Gegenwartsfragen 13 (1978), S. 1ff.
- ders.: Rückkehr zur Gesamten Strafrechtswissenschaft? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93 (1981), S. 199ff.
- Lefèvre, Wolfgang: Zur Kuhn-Debatte. In: Sozialistische Politik 9 (1977), H. 2, S. 59ff.
- Leidig, Guido: Ökologisch-ökonomische Rechtswissenschaft. Frankfurt/M. - Bern - New York 1984
- Leipziger Kommentar: Reichsstrafgesetzbuch. Lieferung I. 6. Aufl. Berlin 1944
- Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch. Bd. 1. 7. Aufl. Berlin 1954
- Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1957
- Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch. Bd. 1. 9. Aufl. Berlin - New York 1974
- Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch. 10. Aufl. Berlin - New York 1978ff.
- Lekschas, John: Studien zur Bewegung der Jugendkriminalität in Deutschland und zu ihren Ursachen. In: Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), Studien zur Jugendkriminalität, Berlin/DDR 1965, S. 9ff.
- ders.: Theoretische Grundlagen der sozialistischen Kriminologie. In: Buchholz, E., Hartmann, R., Lekschas, J., Stiller, G., Sozialistische Kriminologie, 2. Aufl. Berlin/DDR 1971, S. 43ff.
- Lemert, Edwin M.: Der Begriff der sekundären Devianz. In: Lüdersen, K., Sack, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten I, Frankfurt/M. 1975, S. 433ff.
- Lempp, Reinhart: Problemfeld "Täter - Opfer" aus der Sicht der Viktimologie - Überlegungen zur Idee der Wiedergutmachung. In: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trier 1981, S. 37ff.
- Lenckner, Theodor: Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit. In: Göppinger H., Witter, H. (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie I, Berlin - Heidelberg - New York 1972, S. 3ff.
- Lersch, Philipp: Aufbau der Person. 10. Aufl. München 1966
- Lewrenz, H. / Bochnik, H.J. / Brozio, E. / Donike, H. / Pittrich, W. / Wilbrand, K.: Die Strafzumessungspraxis bei Verkehrsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg 1968
- Lieb, Hans-Heinrich: Rekonstruktive Wissenschaftstheorie und empirische Wissenschaft. Kommentare zu Kanngießer, Ballmer und H. Konen. In: Wunderlich, D. (Hrsg.), Wissenschaftstheorie der Linguistik, Kronberg/Ts. 1976, S. 183ff.
- Liebel, Hermann / Uslar, Werner von: Forensische Psychologie. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1975
- Liebknecht, Karl: Rechtsstaat und Klassenjustiz (1907). In: Liebknecht, K., Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 2, Berlin/DDR 1960, S. 17ff.
- Liepmann, Moritz: Literaturbericht: Gefängniswesen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 48 (1927/28), S. 523ff.
- Lilienthal, Karl von: Rechtsstrafe und Sicherungsstrafe und der Entwurf

1925. In: Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Festgabe für Gustav Aschaffenburg, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 17 (1926), Beiheft 1, S. 1ff.
- Listl, Joseph: Schuld und Strafe. In: Recht und Gesellschaft 1 (1971), S. 13ff.
- Liszt, Franz von: Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882). In: Liszt, F.v., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin 1905, S. 126ff.
- ders.: Ueber den Einfluss der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts (1893a). In: Liszt, F.v., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 75ff.
- ders.: Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs (1893b). In: Liszt, F.v., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 94ff.
- ders.: Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (1893c). In: Liszt, F.v., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 25ff.
- ders.: Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft (1899). In: Liszt, F.v., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905, S. 284ff.
- Liszt, Franz von / Schmidt, Eberhard: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Bd. 1. 26. Aufl. Berlin - Leipzig 1932
- Löw, Konrad: Individuelle und kollektive Schuld. Kritische Anmerkungen zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1973, S. 91ff.
- Lombroso, Cesare: Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Bd. 1 (1876). 2. Abdr. Hamburg 1894
- Lorenz, Konrad: Das sogenannte Böse. 6. Aufl. München 1979
- Lowry, Ritchie P.: Social Problems. A Critical Analysis of Theories and Public Policy. Lexington/Mass. - Toronto - London 1974
- Luckmann, Thomas: Philosophie, Sozialwissenschaft und Alltagsleben. In: Soziale Welt 24 (1973), S. 137ff.
- Ludz, Peter Christian: Thomas S. Kuhns Paradigmathese. In: Sozialphilosophie als Aufklärung, Festschrift für Ernst Topitsch, Tübingen 1979, S. 217ff.
- Lücke, Jörg: Der allgemeine Schuldausschließungsgrund der Unzumutbarkeit als methodisches und verfassungsrechtliches Problem. In: Juristische Rundschau 1975, S. 55ff.
- Lüderssen, Klaus: Strafrecht. In: Görlietz, A. (Hrsg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft, Bd. 2, Reinbek/Hamburg 1974, S. 474ff.
- ders.: Einführung. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten I, Frankfurt/M. 1975, S. 7ff.
- ders.: Kollektive Zurechnung - individualisierende Haftung. Ein "Grundwiderspruch" der modernen Kriminalpolitik? In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, Teilbd. 2, Frankfurt/M. 1980a, S. 737ff.
- ders.: "Zuschreibung" kriminalpolitischer Positionen - ein neuer Zweig des Definitionsansatzes? "Ladendiebstahlssoziologen" formen Juristen nach ihrem Bild. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaft für das Strafrecht, Teilbd. 2, Frankfurt/M. 1980b, S. 430ff.
- ders.: Der Freiheitsbegriff der Psychoanalyse und seine Folgen für das moderne Strafrecht. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W. (Hrsg.), Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften?, Heidelberg 1983, S. 67ff.
- Luhmann, Niklas: Handlungstheorie und Systemtheorie. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 30 (1978), S. 211ff.

- ders.: Rechtssoziologie. 2. Aufl. Opladen 1983
- Mæeck, Manfred: Opfer und Strafzumessung. Ein Beitrag zur Systematik und Dogmatik der richterlichen Strafzumessung. Stuttgart 1983
- Maihofer, Werner: Der Unrechtsvorwurf. In: Festschrift für Theodor Rittler, Aalen 1957, S. 141ff.
- ders.: Gesamte Strafrechtswissenschaft. In: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin - New York 1974, S. 75ff.
- ders.: Eröffnungsansprache. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 7ff.
- Maisch, H.: Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung - Zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1973), S. 189ff.
- Maiwald, Manfred: Moderne Entwicklungen der Auffassung vom Zweck der Strafe. In: Immenga, U. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, Göttingen 1980, S. 291ff.
- ders.: Die Verteidigung der Rechtsordnung - Analyse eines Begriffs. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1983, S. 49ff.
- Malinowski, Peter / Münch, Ulrich: Soziale Kontrolle. Soziologische Theoriebildung und ihr Bezug zur Praxis der sozialen Arbeit. Neuwied - Darmstadt 1975
- Mangakis, Georgios A.: Über das Verhältnis von Strafrechtsschuld und Willensfreiheit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 75 (1963), S. 499ff.
- Mannheim, Hermann: Vergleichende Kriminologie. Bd. 1 (1966). Stuttgart 1974
- Marquardt, Helmut: Dogmatische und kriminologische Aspekte des Vikariierens von Strafe und Maßregel. Berlin 1972
- Marschall, Jörg: Die straftheoretische Entwicklung vom Ende des II. Weltkrieges bis zum Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches (AE 1966). Diss. jur. Frankfurt/M. 1982
- Marx, Yvonne: Buchbesprechung: Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. In: Revue de Science criminelle et de Droit pénal comparé 1969, S. 1036f.
- Masterman, Margaret: Die Natur eines Paradigmas. In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970), Braunschweig 1974, S. 59ff.
- Matthes, Joachim: Einführung in das Studium der Soziologie. Reinbek/Hamburg 1973
- Matza, David: Delinquency and Drift. New York - London - Sydney 1964
- ders.: Abweichendes Verhalten. Untersuchungen zur Genese abweichender Identität (1969). Heidelberg 1973
- Maurach, Reinhart: Schuld und Verantwortung im Strafrecht. Wolfenbüttel - Hannover 1948
- ders.: Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform. Gutachten für den 43. deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des dreihundvierzigsten Deutschen Juristentages, München 1960, Bd. 1, Tübingen 1960, 3. Teil A
- ders.: Das Unrechtsbewußtsein zwischen Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik. In: Festschrift für Eberhard Schmidt, Göttingen 1961, S. 301ff.
- ders.: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. 4. Aufl. Karlsruhe 1971
- Maurach, Reinhart / Zipf, Heinz: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilbd. 1. 5. Aufl. Heidelberg - Karlsruhe 1977
- dies.: Die Rechtsfolgen der Tat. In: Maurach, R., Gössel, K.H., Zipf, H., Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 5. Aufl. Heidelberg - Karlsruhe

- 1978, S. 355ff.
- dies.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilbd. 1. 6. Aufl. Heidelberg 1983
- Mayer, Hellmuth: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Stuttgart - Köln 1953
- ders.: Strafrechtsreform für heute und morgen. Berlin 1962
- ders.: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1967
- ders.: Behandlung der Rezidivisten (gefährlichen Gewohnheitsverbrecher) im deutschen Strafrecht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 80 (1968), S. 139ff.
- ders.: Kant, Hegel und das Strafrecht. In: Festschrift für Karl Engisch, Frankfurt/M. 1969, S. 54ff.
- Mayer, Karl Ulrich: Soziale Mobilität. In: Wiehn, E.R., Mayer, K.U., Soziale Schichtung und Mobilität, München 1975, S. 122ff.
- Mayer, Max Ernst: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Heidelberg 1923
- Mayer-Maly, Theo: Recht und Philosophie. In: Festschrift für Hermann Balti, Innsbruck 1978, S. 337ff.
- ders.: Rechtswissenschaft. 2. Aufl. München 1981
- Mechler, Achim: Der Verbrecher als Sündenbock der Gesellschaft. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1971, S. 1ff.
- ders.: Psychiatrie und Rechtsstaat. In: Recht und Politik 1983, S. 222ff.
- Melzer, Michael: Die Neue Sozialverteidigung - ein neuer Begriff in der deutschen Strafrechtsreformdiskussion? In: Juristenzeitung 1970a, S. 764ff.
- ders.: Die Neue Sozialverteidigung und die deutsche Strafrechtsreformdiskussion. Tübingen 1970b
- ders.: Noch einmal: Zum Ausgangspunkt einer modernen Kriminalpolitik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 54 (1971), S. 196ff.
- ders.: Chancen und Möglichkeiten der Sozialverteidigung in Deutschland. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 84 (1972), S. 648ff.
- Mergen, Armand: Die soziale Zweckmäßigkeit in der modernen Kriminalpolitik. In: Festschrift für Theodor Rittler, Aalen 1957, S. 21ff.
- ders.: Die Wissenschaft vom Verbrechen. Hamburg 1961
- ders.: Die tatsächliche Situation der Kriminologie in Deutschland. Hamburg 1965
- ders.: Kriminologie und Strafrecht. Graz 1966
- ders.: Die Antwort der Gesellschaft auf das Verbrechen - Strafe oder Maßnahme. In: Reinisch, L. (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtsreform, München 1967, S. 40ff.
- ders.: Verunsicherte Kriminologie. Hamburg 1975
- ders.: Strafnorm, Schuld und soziale Wirklichkeit. In: Festschrift für Richard Lange, Berlin - New York 1976, S. 627ff.
- ders.: Die Klientel der sozialtherapeutischen Anstalt. In: Festschrift für Erich Schmidt-Leichner, München 1977, S. 121ff.
- ders.: Die Kriminologie. 2. Aufl. München 1978
- Merton, Robert K.: Social Theory and Social Structure. Glencoe/Ill. 1949
- ders.: Sozialstruktur und Anomie (1957). In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 283ff.
- Meurer, Dieter: Gehalt und Erklärungswert funktionaler Kriminalitätstheorien. In: Festschrift für Richard Lange, Berlin - New York 1976, S. 555ff.
- Meyer, Joachim-Ernst: Psychiatrische Diagnosen und ihre Bedeutung für die Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20/21. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88 (1976), S. 46ff.
- ders.: Der psychiatrische Sachverständige und seine Funktion im Strafprozeß.

- In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64 (1981), S. 224ff.
- Meyer-Hesemann, Wolfgang: Die paradigmatische Bedeutung Otto Mayers für die Entwicklung der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft. In: *Rechtstheorie* 13 (1982), S. 496ff.
- Mezger, Edmund: Kriminalpolitik. In: Elster, A., Lingemann, H. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 1, 1. Aufl. Berlin - Leipzig 1933, S. 861ff.
- ders.: Die Straftat als Ganzes. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 57 (1938), S. 675ff.
- ders.: *Deutsches Strafrecht. Ein Grundriß*. 3. Aufl. Berlin 1943
- ders.: *Über Willensfreiheit*. München 1947
- ders.: *Probleme der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit*. München 1949a
- ders.: *Strafrecht. Ein Lehrbuch*. 3. Aufl. Berlin - München 1949b
- ders.: *Strafrecht I. Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch*. 6. Aufl. München - Berlin 1955
- ders.: Soll sich das neue Strafgesetzbuch zu bestimmten Strafzwecken bekennen, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus, insbesondere für die Strafzumessung? In: *Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission*, Bd. 1, Bonn 1956, S. 29ff.
- Michalowski, Raymond J.: Perspective and Paradigm. Structuring Criminological Thought. In: Meier, R.F. (Hrsg.), *Theory in Criminology - Contemporary Views*, Beverly Hills 1977, S. 17ff.
- Michel, Rudolf: Körperbau, Charakter und Verbrechen. In: *Wiener medizinische Wochenschrift* 75 (1925a), S. 45ff.; hier zit. nach Landecho, C.M. de, *Körperbau, Charakter und Kriminalität*, Bonn 1964, S. 241 Fn. 33
- ders.: *Verbrechensursachen und Verbrechensmotive*. In: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 16 (1925b), S. 249ff.
- Middendorf, Wolf: *Soziologie des Verbrechens*. Düsseldorf - Köln 1959
- ders.: *Buchbesprechung: Ancel, Marc: Die neue Sozialverteidigung*. In: *Kriminalistik* 1970, S. 472
- Miller, Walter B.: Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz (1958), In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 339ff.
- Mir Puig, Santiago: Die Funktion der Strafe und die Verbrechenslehre im sozialen und demokratischen Rechtsstaat. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 95 (1983), S. 413ff.
- Mittermaier, Wolfgang: Die Straftheorien in kriminalpsychologischer Betrachtung. In: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 39 (1926), S. 137ff.
- Moritz, Manfred: Indeterminismus, Determinismus und Freiheitsdefinitionen. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 58 (1972), S. 13ff.
- Moser, Tilmann: *Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift*. Frankfurt/M. 1971a
- ders.: *Nachwort*. In: Moser, T. (Hrsg.), *Psychoanalyse und Justiz*, Frankfurt/M. 1971b
- Müller, Eckhart: Sanktionen in juristischer und soziologischer Sicht. In: *Juristenzeitung* 1977, S. 381ff.
- Müller, Helga: *Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert*. Frankfurt/M. - Bern - New York 1984
- Müller-Dietz, Heinz: *Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht*. Karlsruhe 1967
- ders.: *Strafbegriff und Strafrechtspflege*. Berlin 1968
- ders.: *Reform des Strafvollzugs* (1969). In: Müller-Dietz, H., *Wege zur Strafvollzugsreform*, Berlin 1972, S. 11ff.

- ders.: Sozialwissenschaften und Strafrechtsdogmatik. In: Müller-Dietz, H. (Hrsg.), Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Köln - Berlin - Bonn - München 1971, S. 105ff.
- ders.: Strafzwecke und Vollzugsziel. Tübingen 1973
- ders.: Strafzumessung und Behandlungsziel. In: Monatsschrift für deutsches Recht 1974, S. 1ff.
- ders.: Stellungnahme zu dem kriminalpolitischen Programm der ASJ. In: Recht und Politik 1976, S. 11ff.
- ders.: Grundfragen des staatlichen Sanktionensystems. Heidelberg - Hamburg 1979a
- ders.: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform. Köln - Berlin - Bonn - München 1979b
- ders.: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafprozeß aus der Sicht des Strafrichters. In: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trier 1981, S. 61ff.
- Müller-Emmert, Adolf: Resozialisierung als Verfassungsauftrag. In: Deutsche Richterzeitung 1976, S. 65ff.
- Müller-Godeffroy, Heinrich: Paradigmenvergleich in den Sozialwissenschaften. Frankfurt/M. 1981
- Müller-Luckmann, Elisabeth: Psychologie und Strafrecht. In: Grimm, D. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 1, Frankfurt/M. 1973, S. 215ff.
- Münch, Richard: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftssoziologie. Argumente zu ihrer Unterscheidung. In: Sozialphilosophie als Aufklärung, Festschrift für Ernst Topitsch, Tübingen 1979, S. 153ff.
- Mulkay, Michael: Einige Aspekte kulturellen Wachstums in den Naturwissenschaften (1969). In: Weingart, P. (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie 2, Frankfurt/M. 1974, S. 76ff.
- Munoz Conde, Francisco: Über den materiellen Schuldbegriff. In: Goltammer's Archiv für Strafrecht 1978, S. 65ff.
- Musgrave, Alan E.: Kuhn's Second Thoughts. In: British Journal for the Philosophy of Science 22 (1971), S. 287ff.
- Nachtigall-Marten, Thomas: Strafvollzugsziele. In: Deutsche Richterzeitung 1976, S. 212f.
- Naegeli, Eduard: Das Böse und das Strafrecht. München 1966
- ders.: Die Gesellschaft und die Kriminellen - Ausstoßung des Sündenbocks. In: Bitter, W. (Hrsg.), Verbrechen - Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens, Stuttgart 1969, S. 40ff.
- Nagler, Johannes: Die Strafe. Eine juristisch-empirische Untersuchung. Leipzig 1918
- Naschold, Frieder: Zur Politik und Ökonomie von Planungssystemen. In: Fehl, G., Fester, M., Kuhnert, N. (Hrsg.), Planung und Information, Gütersloh 1972, S. 69ff.
- ders.: Vorwort. In: Esser, J., Einführung in die materialistische Staatsanalyse, Frankfurt/M. 1975, S. 5f.
- Naschold, Frieder / Novak, Peter: Bedingungen für eine Systemanalyse des Gesundheitswesens - Integrale Erklärung von Krankheit in der heutigen Gesellschaft. In: Schönböck, W. (Hrsg.), Gesundheit im gesellschaftlichen Konflikt, München - Wien - Baltimore 1980, S. 3ff.
- Nass, Gustav: Der Mensch und die Kriminalität. Bd. 1. Köln - Berlin 1959
- ders.: Wandlungen des Schuldbegriffs im Laufe des Rechtsdenkens. Neuwied 1963
- Naucke, Wolfgang: Kant und die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs. Hamburg 1962

- ders.: Zur Lehre vom strafbaren Betrug. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. Berlin 1964
- ders.: Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften. Frankfurt/M. 1972
- ders.: Tendenzen in der Strafrechtsentwicklung. Karlsruhe 1975
- ders.: Die Abhängigkeit zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik. Kiel 1977
- ders.: Strafrecht. Eine Einführung. 4. Aufl. 1982
- ders.: Die Sozialphilosophie des sozialwissenschaftlich orientierten Strafrechts. In: Hassemer, W., Lüderssen, K., Naucke, W. (Hrsg.), Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften?, Heidelberg 1983, S. 1ff.
- Nedelmann, Carl: Die Reform des Rechtsgüterschutzes unter dem Dogma des Strafprinzips. In: Nedelmann, C. (Hrsg.), Kritik der Strafrechtsreform, Frankfurt/M. 1968, S. 15ff.
- Neufelder, Martin: Schuldbegriff und Verfassung. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1974, S. 289
- Neumann, Ulfrid / Schroth, Ulrich: Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe. Darmstadt 1980
- Nisbet, Robert: Sociology as an Art Form. London 1976
- Noll, Peter: Schuld und Prävention unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung des Strafrechts. In: Festschrift für Hellmuth Mayer, Berlin 1966, S. 219ff.
- ders.: Gesetzgebungslehre. Reinbek/Hamburg 1973
- Nowakowski, Friedrich: Freiheit, Schuld, Vergeltung. In: Festschrift für Theodor Rittler, Aalen 1957, S. 55ff.
- ders.: Vorwort. In: Danner, M., Gibt es eine freien Willen?, 2. Aufl. Hamburg 1969, S. XIIIff.
- ders.: Vom Schuld- zum Maßnahmenrecht? In: Kriminologische Gegenwartsfragen 10 (1972), S. 1ff.
- Oehler, Dietrich: Buchbesprechung: Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen; Ruth Herz: Jugendstrafrecht. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1983, S. 571ff.
- Oelmlüller, Willi: Schwierigkeiten mit dem Schuldbegriff. Einige philosophische Überlegungen. In: Baumgartner, H.M., Eser, A. (Hrsg.), Schuld und Verantwortung, Tübingen 1983, S. 9ff.
- Oevermann, Ulrich: Sozialisierungstheorie. Ansätze zu einer soziologischen Sozialisierungstheorie und ihre Konsequenzen für die allgemeine soziologische Analyse. In: Lüschen, G. (Hrsg.), Deutsche Soziologie seit 1945, Opladen 1979, S. 143ff.
- Ogburn, William F.: Die Theorie der kulturellen Phasenverschiebung (lag) (1957). In: Ogburn, W.F., Kultur und sozialer Wandel, Neuwied - Berlin 1969, S. 134ff.
- Ollero, Andrés: Rechtswissenschaft und Philosophie. Grundlagendiskussion in Deutschland. Ebelsbach 1978
- Opp, Karl-Dieter: Zur Anwendbarkeit der Soziologie im Strafprozeß. In: Kritische Justiz 3 (1970), S. 383ff.
- ders.: Ideologie und wissenschaftstheoretische Position im labeling approach. Ein Nachtrag zu Fritz Sack. In: Kriminologisches Journal 5 (1973), S. 142ff.
- ders.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Darmstadt - Neuwied 1974
- ders.: Der verhaltenstheoretische Ansatz. In: Lepsius, R. (Hrsg.), Zwischenbilanz der Soziologie, Verhandlungen des 17. Deutschen Soziologentages, Stuttgart 1976a, S. 60ff.
- ders.: Die verhaltenstheoretische Soziologie als sozialwissenschaftliches

- "Paradigma". In: Neue Hefte für Philosophie 1976b, H. 9, S. 66ff.
- Ortner, Helmut / Wetter, Reinhart: Sozialarbeit ohne Mauern. Anstöße zu einer "befreienden" Gefangenearbeit. Stuttgart 1980
- dies.: Plädoyer für eine "befreiende Sozialarbeit". Gegen Sozialtechnik im Strafvollzug. In: Ortner, H. (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse, Frankfurt/M. 1981, S. 106ff.
- Ostendorf, Heribert: Auf Generalprävention kann noch nicht verzichtet werden. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1976, S. 281ff.
- ders.: Einführung. In: Ostendorf, H. (Hrsg.), Von der Rache zur Zweckstrafe, Frankfurt/M. 1982, S. 7ff.
- Ostermeyer, Helmut: Die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz und die Herausforderung der Soziologie. In: Deutsche Richterzeitung 1969, S. 9ff.
- ders.: Die Sündenbockprojektion in der Rechtsprechung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1970, S. 241ff.
- ders.: Strafunrecht. München 1971
- ders.: Strafrecht und Psychoanalyse. München 1972
- ders.: Die juristische Zeitbombe. München 1973
- ders.: Die bestrafte Gesellschaft. München - Wien 1975
- ders.: Stellungnahme zu dem kriminalpolitischen Programm der ASJ. In: Recht und Politik 1976, S. 17ff.
- Ostman von der Leye, Wilderich Freiherr: Vom Wesen der Strafe. Bonn 1959
- Otto, Hans-Jochen: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Freiburg/Br. 1982
- Otto, Harro: Personales Unrecht, Schuld und Strafe. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 87 (1975), S. 539ff.
- ders.: Über den Zusammenhang von Schuld und menschlicher Würde. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1981, S. 481ff.
- ders.: Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Strafrechtslehre. 2. Aufl. Berlin - New York 1982
- Paasch, Fritz R.: Grundprobleme der Viktimologie. Diss. jur. Münster 1965
- Papendorf, Knut / Brodersen, Karsten: Paradigmawechsel in der skandinavischen Strafrechtsdiskussion. In: Universität Hamburg, Institut für Soziologie, Projekt "Skandinavische Soziologie", Rundbrief 3, Hamburg Mai 1979, S. 3ff.
- Pawlowski, Hans-Martin: Das Studium der Rechtswissenschaft. Tübingen 1969
- ders.: Methodenlehre für Juristen. Heidelberg - Karlsruhe 1981
- Peters, Dorothee: Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität. Stuttgart 1973
- Peters, Dorothee / Peters, Helge: Therapie ohne Diagnose. Zur soziologischen Kritik am kriminologischen Konzept sozialtherapeutischer Anstalten. In: Kriminologisches Journal 2 (1970), S. 114ff.
- Peters, Karl: Grundfragen der Strafrechtsreform. In: Peters, K., Lang-Hinrichsen, D. (Hrsg.), Grundfragen der Strafrechtsreform, Paderborn 1959, S. 13ff.
- ders.: Die ethischen Voraussetzungen des Resozialisierungs- und Erziehungsvollzuges. In: Festschrift für Ernst Heinitz, Berlin 1972, S. 501ff.
- ders.: Beurteilung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. In: Juristische Rundschau 1978, S. 177ff.
- Pfeiffer, Dietmar K. / Scheerer, Sebastian: Kriminalsoziologie. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1979
- Pfriem, Hanns: Konkurrierende Arbeitsmarkttheorien. Neoklassische, duale und radikale Ansätze. Frankfurt/M. 1979

- Pilgram, Arno: Projektbericht Angehörige Strafgefangener. Unveröffentlichtes Manuskript 1977; hier zit. nach Ortner, H., Wetter, R., Plädoyer für eine "befreiende Sozialarbeit", gegen Sozialtechnik im Strafvollzug, in: Ortner, H. (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse, Frankfurt/M. 1981, S. 106ff., S. 108
- Pilgram, Arno / Steiner, Heinz: Ansätze zur politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform in Österreich. In: Kriminologisches Journal 7 (1975), S. 263ff.
- dies.: Abschrecken und Disziplinieren. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Frankfurt/M. 1980, S. 149ff.
- dies.: Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse und für Besseres als die Abschaffung der Gefängnisse. In: Ortner, H. (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse, Frankfurt/M. 1981, S. 133ff.
- Pinch, Trevor J.: Paradigm Lost? A Review Symposium. In: Isis 70 (1979), S. 437ff.
- Plack, Arno: Die Gesellschaft und das Böse. Eine Kritik der herrschenden Moral. 12. Aufl. Frankfurt/M. - Berlin - Wien 1977
- ders.: Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts. München 1974
- Popper, Karl: Die Normalwissenschaft und ihre Gefahren. In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970), Braunschweig 1974, S. 51ff.
- Portmann, Adolf: Zoologie und das neue Bild vom Menschen. Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen. Hamburg 1956
- Pothast, Ulrich: Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise. Frankfurt 1980
- Preisendanz, Holger: Strafgesetzbuch. Lehrkommentar. 30. Aufl. Berlin 1978
- Preiser, Wolfgang: Das Recht zu strafen. In: Festschrift für Edmund Mezger, München - Berlin 1954, S. 71ff.
- Prewo, Rainer / Ritsert, Jürgen / Stracke, Elmar: Systemtheoretische Ansätze in der Soziologie. Eine kritische Analyse. Hamburg 1973
- Prim, Rolf: Aktionsforschung als Leitbild praxisverpflichteter Sozialwissenschaft. In: Sozialforschung und soziale Demokratie, Festschrift für Otto Blume, Bonn 1979, S. 12ff.
- Prisching, Manfred: Ökonomische Rechtslehre? Über die Prämissen und Grenzen des "Economic Approach" im Recht. In: Reformen des Rechts, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, S. 995ff.
- Quensel, Stephan: Buchbesprechung: Keckeisen, Wolfgang: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58 (1975), S. 381ff.
- ders.: Der Anstaltsinsasse als Objekt von Strafjustiz und Behandlungseifer: Für ein Scheitern der Resozialisierungs-Reform. In: Lebendiges Strafrecht, Festgabe für Hans Schultz, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 94 (1977), S. 490ff.
- ders.: Buchbesprechung: Siegfried Lamnek: Kriminalitätstheorien - kritisch, Anomie und Labeling im Vergleich. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61 (1978), S. 68f.
- Quinney, Richard: The Social Reality of Crime. Boston 1970
- Radbruch, Gustav: Zur Systematik der Verbrechenlehre. In: Festgabe für Reinhard von Frank, Bd. 1, Tübingen 1930, S. 158ff.
- ders.: Tat und Schuld. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 51 (1937), S. 249ff.
- Radbruch, Gustav / Zweigert, Konrad: Einführung in die Rechtswissenschaft. 13. Aufl. Stuttgart 1980

- Rasch, Wilfried:** Tötung des Intimpartners. Stuttgart 1964
 ders.: Schuldfähigkeit. In: Ponsold, A. (Hrsg.), Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin, 3. Aufl. Stuttgart 1967, S. 55ff.
- ders.:** Organisatorische Sicherung sozialtherapeutischer Orientierung: das Dürerer Modell. In: Kriminologisches Journal 5 (1973), S. 3ff.
- ders.:** Die psychologisch-psychiatrische Beurteilung von Affektdelikten. In: Neue Juristische Wochenschrift 1980, S. 1309ff.
- Rasehorn, Theo:** Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik. Darmstadt - Neuwied 1974
 ders.: Die Justiz als Theater - Alternativen im Recht durch Paradigmawechsel. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 6 (1980), S. 328ff.
- Rauch, Hans-Joachim:** Schuldfähigkeit nach dem Entwurf zum Strafgesetzbuch. In: Neue Juristische Wochenschrift 1958, S. 2089ff.
- ders.:** Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit bei nicht krankhaften Bewußtseinsstörungen. In: Der medizinische Sachverständige 56 (1960), S. 199ff.
- ders.:** Einfluß psychopathologischer Strömungen auf die forensische Psychiatrie. In: Psychopathologie heute, Festschrift für Kurt Schneider, Stuttgart 1962, S. 304ff.
- ders.:** Brauchen wir noch eine Forensische Psychiatrie? Eine unsystematische Betrachtung. In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferenz, Heidelberg 1983, S. 379ff.
- Rebhan, Axel:** Franz von Liszt und die moderne *défense sociale*. Hamburg 1963
- Reik, Theodor:** Geständniszwang und Strafbedürfnis (1925). In: Moser, T. (Hrsg.), Psychoanalyse und Justiz, Frankfurt/M. 1979, S. 31ff.
- Reiss, Albert J. jr.:** Soziologische Einflüsse auf die Kriminologie. In: Schneider, H.J. (Hrsg.), Auswirkungen auf die Kriminologie, Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. 14, Zürich 1981, S. 13ff.
- Reiwald, Paul:** Die Gesellschaft und ihre Verbrecher (1948). Frankfurt 1973
- Rengier, Rudolf:** Der Große Senat für Strafsachen auf dem Prüfstand. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1982, S. 225ff.
- Rensch, Bernhard:** Gesetzlichkeit, psychophysischer Zusammenhang, Willensfreiheit und Ethik. Berlin 1979
- Revers, Wilhelm Josef:** Über das Problem des Stils im persönlichen Lebenslauf. In: Studium Generale 8 (1955), S. 151ff.
- Richter, Walther:** Zur Bedeutung der Herkunft des Richters für die Entscheidungsbildung. Berlin 1973
- Riese, Hajo:** Wohlfahrt und Wirtschaftspolitik. Reinbek/Hamburg 1975
- Ritsert, Jürgen / Rolshausen, Claus:** Der Konservatismus der kritischen Theorie. Frankfurt/M. - Köln 1971
- Robinson, W.S.:** Ecological Correlations and the Behavior of Individuals. In: American Sociological Review 15 (1950), S. 351ff.
- Roeder, Hermann:** Willensfreiheit und Strafrecht. Leipzig - Wien 1932
 ders.: Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart. In: Juristische Blätter 86 (1964), S. 229ff.
- Röhl, Klaus F.:** Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung. Tübingen 1974
- Rohracher, Hubert:** Einführung in die Psychologie. 11. Aufl. München - Berlin - Wien 1976
- Rohrbach, Jürgen:** Schuld und Strafe. Kastellaun 1978
- Rosacker, Horst Dieter:** Anmerkung des Übersetzers. In: Kuhn, T.S., Was sind wissenschaftliche Revolutionen?, München 1981, S. 46f.
- Roskopf, Christian:** Schuld und Strafe. Gedanken zur Strafrechtsreform. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 43 (1960), S. 65ff.

- Roth, Jürgen: Armut in der Bundesrepublik. Über psychische und materielle Verelendung. Frankfurt/M. 1974
- Rothacker, Erich: Die Schichten der Persönlichkeit. 5. Aufl. Bonn 1952
- Rotthaus, Karl Peter: Buchbesprechung: Bianchi, Herman: Basismodellen in der Kriminologie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64 (1981), S. 252f.
- Rottleuthner, Hubert: Der Apfel fällt nicht glatt vom Stamm. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 228/1978a, S. 9
- ders.: Zur Rezeptivität der Rechtswissenschaft gegenüber soziologischem Wissen. In: Soziologie 2 (1978b), S. 17ff.
- Roxin, Claus: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. In: Juristische Schulung 1966, S. 377ff.
- ders.: Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 81 (1969), S. 613ff.
- ders.: Kriminalpolitik und Strafrechtssystem. Berlin 1970
- ders.: Kriminalpolitische Überlegungen zum Schuldprinzip. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1973), S. 316ff.
- ders.: "Schuld" und "Verantwortlichkeit" als strafrechtliche Systemkategorien. In: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin - New York 1974, S. 171ff.
- ders.: Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke. In: Lebendiges Strafrecht, Festgabe für Hans Schultz, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 94 (1977), S. 463ff.
- ders.: Prävention und Strafzumessung. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, Köln - Berlin - Bonn - München 1978, S. 183ff.
- ders.: Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht. In: Festschrift für Paul Bockelmann, München 1979, S. 279ff.
- ders.: Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativ-Entwürfen. In: Juristische Arbeitsblätter 1980a, S. 545ff.
- ders.: Wandlungen der Strafrechtswissenschaft. In: Juristische Arbeitsblätter 1980b, S. 221ff.
- ders.: Der Allgemeine Teil des materiellen Strafrechts. In: Roxin, C., Arzt, G., Tiedemann, K., Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, Heidelberg 1983, S. 1ff.
- Rudolph, Hans-Joachim: Unrechtsbewußtsein, Verbotsirrtum und Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums. Göttingen 1969
- ders.: Literaturbericht: Strafrecht - Allgemeiner Teil. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 85 (1973), S. 104ff.
- ders.: Affekt und Schuld. In: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin - New York 1974, S. 199ff.
- Rudolf, Alfred: Willensfreiheit, Schuld und Strafvollzug. Zürich 1968
- Rüther, Werner: Abweichendes Verhalten und labeling approach. Köln - Berlin - Bonn - München 1975
- ders.: Buchbesprechung: Pfeiffer, Dietmar, K./Scheerer, Sebastian: Kriminalsoziologie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63 (1980), S. 254f.
- Rusche, Georg / Kirchheimer, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug (1938). Frankfurt/M. 1974
- Sack, Fritz: Die Idee der Subkultur. Eine Berührung zwischen Anthropologie und Soziologie. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 23 (1971), S. 261ff.

- ders.: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach. In: Kriminologisches Journal 4 (1972), S. 3ff.
- ders.: Makro- und Mikrobereich. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg/Br. - Basel - Wien 1974, S. 212ff.
- ders.: Die Chancen der Kooperation zwischen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie - Probleme und offene Fragen. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Frankfurt/M. 1975, S. 346ff.
- ders.: Prävention durch Repression? - aus der Sicht eines Kriminologen - In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 129ff.
- ders.: Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen (Schicht-)struktur. In: Kriminologisches Journal 9 (1977), S. 248ff.
- ders.: Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, R. (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12, 2. Aufl. Stuttgart 1978, S. 192ff.
- ders.: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979a, S. 431ff.
- ders.: Vorwort zur 2., gleichzeitig ein neues Nachwort zur 1. Auflage. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979b, S. XVIIff.
- Sarstedt, Werner: Der Strafrechtler und der psychiatrische Sachverständige. In: Die Justiz 11 (1962), S. 110ff.
- ders.: Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß (§§ 73, 78 StPO). In: Neue Juristische Wochenschrift 1968a, S. 177ff.
- ders.: Wandlungen des Strafrechts. In: Ehrengabe für Bruno Heusinger, München 1968b, S. 341ff.
- ders.: Fragen des Sachverständigenbeweises zur Zurechnungsfähigkeit. In: Festschrift für Erich Schmidt-Leichner, München 1977, S. 171ff.
- Sauer, Wilhelm: Grundlagen des Strafrechts nebst Umriß einer Rechts- und Sozialphilosophie. Berlin - Leipzig 1921
- ders.: Kriminologie. Berlin 1950
- ders.: Allgemeine Strafrechtslehre. 3. Aufl. Berlin 1955
- Sax, Walter: Dogmatische Streifzüge durch den Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 69 (1957), S. 412ff.
- ders.: Grundsätze der Strafrechtspflege. In: Bettermann, K.A., Nipperdey, N.C., Scheuner, U. (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. 3, Halbbd. 2, Berlin 1959, S. 909ff.
- Schäfer, Ernst / Dohnanyi, Hans von: Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935. Tübingen 1936
- Schaefer, Hans: Sozialmedizin und Sozialgerichtsbarkeit. In: Im Dienst des Sozialrechts, Festschrift für Georg Wannagat, Köln - Berlin - Bonn - München 1981, S. 431ff.
- Schäfer, Stephen: Zum Problem des freien Willens in der Kriminologie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 59 (1976), S. 69ff.
- Schaffstein, Friedrich: Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergesetzlicher Schuldabschließungsgrund. Leipzig 1933
- ders.: Die Jugendzurechnungsunfähigkeit in ihrem Verhältnis zur allgemeinen Zurechnungsfähigkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 77 (1965), S. 191ff.
- ders.: Spielraum-Theorie, Schuld begriff und Strafzumessung nach den Straf-

- rechtsreformgesetzen. In: Festschrift für Wilhelm Gallas, Berlin - New York 1973, S. 99ff.
- ders.: Kriminologie und Strafrechtskommentare. In: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin - New York 1974, S. 215ff.
- ders.: Das Jugendstrafrecht als Pionier der allgemeinen Strafrechtsreform. In: Immenga, U. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, Göttingen 1980, S. 247ff.
- Schafheutle, Josef: Diskussionsbeitrag. In: Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 25. Sitzung vom 22. Juni 1966, S. 479
- Schanz, Günther: Ökonomische Theorie als sozialwissenschaftliches Paradigma? In: Soziale Welt 30 (1979), S. 257ff.
- Scheerer, Sebastian: Workshop über "Ein mögliches Kriminalrecht" und Symposium "Theorie der Kriminalpolitik". In: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 237ff.
- Scheffler, Israel: Wissenschaft: Wandel und Objektivität (1967). In: Diederich, W. (Hrsg.), Theoriediskussion, Theorien der Wissenschaftsgeschichte, Frankfurt/M. 1974, S. 137ff.
- Scheffler, Uwe: Buchbesprechung: Camus, Jürgen/Elting, Agnes: Grundlagen und Möglichkeiten integrationstheoretischer Konzeptionen in der kriminologischen Forschung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66 (1983), S. 308f.
- Scheler, Max: Zur Phänomenologie und Metaphysik der Freiheit (1912/14). In: Scheler, M., Schriften aus dem Nachlaß, Bd. 1, 2. Aufl. Bern 1957, S. 155ff.
- ders.: Die Stellung des Menschen im Kosmos. 6. Aufl. Bern - München 1962
- Schelsky, Helmut: Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen. In: Juristenzeitung 1974, S. 410ff.
- Scheuch, Erwin K.: Ökologischer Fehlschluß. In: Bernsdorf, W. (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie, 2. Aufl. Stuttgart 1969, S. 757f.
- Schewe, Günter: Reflexbewegung, Handlung, Vorsatz. Lübeck 1972
- ders.: Strafrecht und Kriminologie. In: Grimm, D. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 1, Frankfurt/M. 1973, S. 267ff.
- Schick, Peter J.: Die Bedeutung der Kriminologie für die Kriminalpolitik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 51 (1968), S. 97ff.
- ders.: Strafe und Strafvollzug in den neueren kriminalpolitischen Überlegungen. In: Reformen des Rechts, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, S. 207ff.
- Schiffauer, Peter: Wortbedeutung und Rechtserkenntnis. Berlin 1979
- Schilcher, Bernd: Theorie der sozialen Schadensverteilung. Berlin 1977
- Schild, Wolfgang: Die Aktualität des Hegelschen Strafbegriffs. In: Heintel, E. (Hrsg.), Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens, Wien - München 1979, S. 199ff.
- ders.: Strafe - Vergeltung oder Gnade? In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 99 (1982), S. 364ff.
- Schipperges, Heinrich: Gesundheitsbewegungen - ihre Geschichte und ihr Schicksal. In: Gesundheit in Selbstverantwortung, Frankfurt/M. 1980, S. 121ff.
- Schlothheim, Hans-Hartmann Freiherr von: Schuld und Strafe. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 43 (1960), S. 220ff.
- Schlüter, Kurt: Affekt und § 51 StGB aus psychiatrischer Sicht. In: Neue Juristische Wochenschrift 1971, S. 1070ff.
- Schmid, Richard: Vorwort. In: Nedelmann, C. (Hrsg.), Kritik der Strafrechtsreform, Frankfurt/M. 1968, S. 7ff.

- ders.: Über die Schuld und das Recht zu strafen. In: Bitter, W. (Hrsg.), *Verbrechen - Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens*, Stuttgart 1969, S. 23ff.
- Schmidhäuser, Eberhard: *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. 1. Aufl. Tübingen 1970
- ders.: *Vom Sinn der Strafe*. 2. Aufl. Göttingen 1971
- ders.: *Einführung in das Strafrecht*. Reinbek/Hamburg 1972
- ders.: *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. 2. Aufl. 1975
- Schmidt, Eberhard: Probleme staatlichen Strafens in der Gegenwart. In: *Süddeutsche Juristenzeitung* 1946, S. 204ff.
- ders.: Strafzweck und Strafzumessung in einem künftigen Strafgesetzbuch. In: *Materialien zur Strafrechtsreform*, Bd. 1, Bonn 1954, S. 9ff.
- ders.: Vergeltung, Sühne und Spezialprävention. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 67 (1955), S. 177ff.
- ders.: Richter und Sachverständiger in ihrem Zusammenwirken bei kriminologischen Problemen. In: *Psychopathologie heute*, Festschrift für Kurt Schneider, Stuttgart 1962, S. 258ff.
- ders.: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. 3. Aufl. Göttingen 1965
- Schmidt, Siegfried J.: *Grundriß der empirischen Literaturwissenschaft*. Bd. 1. Braunschweig - Wiesbaden 1980
- Schmidt-Leichner, Erich: Verkehrsstrafrecht ohne Schuld festgestellt?! In: *Neue Juristische Wochenschrift* 1960, S. 996f.
- Schmidt-Mummendey, Amélie: *Bedingungen aggressiven Verhaltens*. Bern - Stuttgart - Wien 1972
- Schneider, Hans Joachim: Buchbesprechung: David Matza: *Delinquency and Drift*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 18 (1966), S. 797ff.
- ders.: Zur Strafvollzugsreform. In: *Juristische Rundschau* 1970, S. 281ff.
- ders.: Die gegenwärtige Lage der deutschsprachigen Kriminologie. In: *Juristenzeitung* 1973, S. 569ff.
- ders.: *Jugendkriminalität im Sozialprozeß*. Göttingen 1974
- ders.: *Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensoffer*. Tübingen 1975
- ders.: *Kriminologie*. 2. Aufl. Berlin - New York 1977a
- ders.: *Kriminologie (Grundlagen)-Ergänzung*. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie*, 2. Bd., 2. Aufl. Berlin - New York 1977b, S. 515ff.
- ders.: *Behandlung in Freiheit*. In: *Psychologie heute*, 3/1978, S. 67ff.
- ders.: *Kriminalprognose*. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 4, Ergänzungsband, 2. Aufl. 1979a, S. 273ff.
- ders.: *Härtere Strafen und weniger Psychologie?* In: *Kriminalistik* 1979b, S. 84ff.
- ders.: *Das Opfer und sein Täter - Partner im Verbrechen*. München 1979c
- ders.: *Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt und in Freiheit*. In: Schneider, H.J. (Hrsg.), *Auswirkungen auf die Kriminologie*, *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts*, Bd. 14, Zürich 1981, S. 899ff.
- Schneider, Kurt: *Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit*. 3. Aufl. Stuttgart 1956
- Schneidewin, Karl: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 10.11.1954 - 5 StR 476/54. In: *Juristenzeitung* 1955, S. 505ff.
- Schöch, Heinz: *Grundlage und Wirkungen der Strafe*. In: *Festschrift für Friedrich Schaffstein*, Göttingen 1975, S. 255ff.
- ders.: *Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung*. In: *Zeitschrift für die gesamte*

- Strafrechtswissenschaft 92 (1980a), S. 143ff.
- ders.: Verstehen, Erklären, Bestrafen? Vergangenes und Aktuelles zur "gesamten Strafrechtswissenschaft". In: Immenga, U. (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung*, Göttingen 1980b, S. 305ff.
- ders.: Rettet die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung! In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1982a, S. 207ff.
- ders.: Das Marburger Programm aus der Sicht der modernen Kriminologie. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 94 (1982b), S. 864ff.
- ders.: Jugendrechtliche Sanktionen. In: Kaiser, G., Schöch, H., *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, 2. Aufl. München 1982c, S. 157ff.
- ders.: Strafzumessung und Sanktionen. In: Kaiser, G., Schöch, H., *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, 2. Aufl. München 1982d, S. 104ff.
- ders.: Verbrechens- und Straftheorien. In: Kaiser, G., Schöch, H., *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, 2. Aufl. München 1982e, S. 29ff.
- ders.: Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., *Strafvollzug*, 3. Aufl. Heidelberg 1982f, S. 81ff.
- ders.: Die Beurteilung von Schweregraden schuld mindernder oder schuld ausschließender Persönlichkeitsstörungen aus juristischer Sicht. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 66 (1983), S. 333ff.
- Schöneborn, Christian: Die regulative Funktion des Schuldprinzips bei der Strafzumessung. In: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 1975, S. 272ff.
- ders.: Schuldprinzip und generalpräventiver Aspekt. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 88 (1976), S. 349ff.
- ders.: Grenzen einer generalpräventiven Rekonstruktion des strafrechtlichen Schuldprinzips. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 92 (1980), S. 682ff.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst: *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 7. Aufl. München - Berlin 1954
- dies.: *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 21. Aufl. München 1982
- Schörcher, Fritz: Zum Streit um die Willensfreiheit. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 77 (1965), S. 240ff.
- ders.: Gegen die vergeltende Übelszufügung des deutschen Schuldstrafrechtes. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 50 (1967), S. 260ff.
- Schopenhauer, Arthur: *Die Welt als Wille und Vorstellung I* (1819). In: Schopenhauer, A., *Sämtliche Werke*, Bd. 1, Darmstadt 1961, S. 3ff.
- ders.: *Preisschrift über die Freiheit des Willens* (1841). In: Schopenhauer, A., *Sämtliche Werke*, Bd. 3, Darmstadt 1962, S. 519ff.
- ders.: *Parerga und Paralipomena II* (1851). In: Schopenhauer, A., *Sämtliche Werke*, Bd. 5, Darmstadt 1965, S. 5ff.
- Schoreit, Armin: *Kriminalpolitik und Rationalität*. In: *Juristenzeitung* 1974, S. 254ff.
- ders.: *Stellungnahme zu dem kriminalpolitischen Programm der ASJ*. In: *Recht und Politik* 1976, S. 20f.
- Schreiber, Hans-Ludwig: Was heißt heute strafrechtliche Schuld und wie kann der Psychiater bei ihrer Feststellung mitwirken? In: *Der Nervenarzt* 48 (1977), S. 242ff.
- ders.: *Vor dem Ende des Schuldstrafrechtes?* In: Immenga, U. (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung*, Göttingen 1980a, S. 281ff.
- ders.: *Widersprüche und Brüche in heutigen Strafrechtskonzeptionen*. In: *Gibt es ein Recht auf Strafe?* Loccumer Protokolle 20 (1980b), S. 35ff.
- ders.: *Bedeutung und Auswirkungen der neugefaßten Bestimmungen über die Schuldfähigkeit*. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1981, S. 46ff.
- ders.: *Schuld und Schuldfähigkeit im Strafrecht*. In: *Justiz und Recht*,

- Festschrift aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Deutschen Richterakademie, Heidelberg 1983, S. 73ff.
- Schüler-Springorum, Horst: Strafvollzug im Übergang. Göttingen 1969
- Schünemann, Bernd: Die Bedeutung der "Besonderen persönlichen Merkmale" für die strafrechtliche Teilnehmer- und Vertreterhaftung. In: Juristische Ausbildung 1980, S. 354ff., 568ff.
- Schünemann, Hans-Wilhelm: "Soziale Wahrnehmung" und Strafprozeß. Ein Beispiel für die Kontrolle richterlicher Tätigkeit durch Sozialwissenschaften. In: Deutsche Richterzeitung 1976, S. 369ff.
- Schütte, Wolfgang: Die Einübung des juristischen Denkens. Juristenausbildung als Sozialisationsprozeß. Frankfurt/M. 1982
- Schultz, Hans: Strafrechtliche Bewertung und kriminologische Prognose. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 75 (1959), S. 245ff.
- ders.: Kriminalpolitische Bemerkungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuches, E 1962. In: Juristenzeitung 1966, S. 113ff.
- ders.: Die Bedeutung der Kriminologie für die Rechtsfindung im Strafrecht. In: Rechtsfindung, Festschrift für Oscar Adolf Germann, Bern 1969, S. 223ff.
- ders.: Abschied vom Strafrecht? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (1980), S. 611ff.
- Schulz, Hansjürgen: Alternativen zum Schuldstrafrecht. In: Juristische Arbeitsblätter 1982, S. 532ff.
- Schumacher, Willi: Gruppendynamik und Straftat. Ein Beitrag zur Integration von Strafrecht und empirischer Wissenschaft. In: Neue Juristische Wochenschrift 1980, S. 1880ff.
- ders.: Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei nicht-stoffgebundenen Abhängigkeiten (Spilleidenschaft, Fettschismen, Hörigkeit). In: Festschrift für Werner Sarstedt, Berlin - New York 1981, S. 361ff.
- Schumann, Heribert / Lenckner, Theodor: Psychiatrische Probleme des Privatrechts. In: Göppinger, H., Witter, H. (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie I, Berlin - Heidelberg - New York 1972, S. 287ff.
- Schumann, Karl F.: Ungleichheit, Stigmatisierung und abweichendes Verhalten. Zur theoretischen Orientierung kriminologischer Forschung. In: Kriminologisches Journal 5 (1973), S. 81ff.
- ders.: Die Sozialwissenschaften und die rechtliche Konkretisierung und prozessuale Aufklärung von Deliktmerkmalen - zwei Seiten verschiedener Medaillen. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 8 (1981), H. 31, S. 1ff.
- ders.: Qualitativ oder quantitativ? Überlegungen zur kriminologischen Methodenpräferenz. In: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 245ff.
- Schumann, Karl F. / Giehring, Heinz / Klein-Schonne, Sabine / Pongratz, Lieselotte / Schumann, Carola / Villmow, Bernhard: Sozialwissenschaften im Strafrecht. In: Kriminologisches Journal 13 (1981), S. 164ff.
- Schumann, Karl F. / Winter, Gerd: Zur Analyse des Strafverfahrens. In: Kriminologisches Journal 3 (1971), S. 136ff.
- Schur, Edwin M.: Law and Society. A Sociological View. New York 1968
- ders.: Abweichendes Verhalten und Soziale Kontrolle (1971). Frankfurt - New York 1974
- ders.: Radical Nonintervention. Rethinking the Delinquency Problem. Englewood Cliffs/N.J. 1973
- Schwab, Georg: Über die Beziehungen der körperlichen Konstitution zum Verbrechertyp. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 32 (1941), S. 213ff.
- Schwalm, Georg: Die Schuldfähigkeit nach dem Strafgesetzentwurf 1960. In: Monatsschrift für deutsches Recht 1960, S. 537ff.

- ders.: Schuld und Schuldfähigkeit im Licht der Strafrechtsreformgesetze vom 25.6. und 4.7.1969, des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: Juristenzeitung 1970, S. 487ff.
- Schwind, Hans-Dieter: Zum Stand des "gesicherten Wissens" in der kriminologischen Forschung. In: Juristische Rundschau 1974, S. 12ff.
- ders.: Zum Sinn der Strafe und zum Ziel (Zweck) des (Straf-)vollzugs. In: Bewährungshilfe 28 (1981), S. 351ff.
- Schwind, Hans-Dieter / Böhm, Alexander: Strafvollzugsgesetz. Großkommentar. Berlin - New York 1983
- Seelmann, Kurt: Hegels Straftheorie in seinen "Grundlinien der Philosophie des Rechts". In: Juristische Schulung 1979, S. 687ff.
- ders.: Neue Entwicklungen beim strafrechtsdogmatischen Schuldbegriff. In: Juristische Ausbildung 1980, S. 505ff.
- ders.: Strafzwecke und Wiedergutmachung. In: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trier 1981, S. 147ff.
- Seidl, Ralf: Der Streit um den Strafzweck zur Zeit der Weimarer Republik. Bern - Frankfurt/M. 1974
- Sellin, Thorsten: Culture Conflict and Crime. New York 1938
- Sessar, Klaus: Die Resozialisierung der strafenden Gesellschaft. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 81 (1969), S. 372ff.
- ders.: Rolle und Behandlung des Opfers im Strafverfahren - Gegenwärtiger Stand und Überlegungen zur Reform. In: Bewährungshilfe 27 (1980), S. 328ff.
- ders.: Wohin könnte sich unser "Straf"-Recht entwickeln? Tendenzen und Alternativen unter dem Aspekt der Wiedergutmachung als Sanktion. In: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trier 1981, S. 163ff.
- ders.: Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik. In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferez, Heidelberg 1983, S. 145ff.
- Seyfarth, Constans: Zur Grundlegung eines nicht-restriktiven Vergleichs soziologischer Theorien. In: Hondrich, K.O., Matthes, J. (Hrsg.), Theorienvergleich in den Sozialwissenschaften, Darmstadt - Neuwied 1978, S. 285ff.
- Shapere, Dudley: The Structure of Scientific Revolutions. In: The Philosophical Review 73 (1964), S. 383ff.
- ders.: Meaning and Scientific Change. In: Colodny, R.G. (Hrsg.), Mind and Cosmos, Essays in Contemporary Science and Philosophy, Pittsburgh 1966, S. 41ff.
- ders.: The Paradigm Concept. In: Science 172 (1971), S. 706ff.
- Shimony, Abner: Paradigm Lost? A Review Symposium. In: Isis 70 (1979), S. 434ff.
- Siebert, Karl: Schuld und Trunkenheit im deutschen und italienischen Straßverkehrsrecht. In: Deutsches Autorecht 1960, S. 277ff.
- Sieverts, Rudolf: Geleitwort. In: Bochnik, H.J., Legewie, H., Otto, P., Wüster, G., Tat - Täter - Zurechnungsfähigkeit, Stuttgart 1965, S. Vff.
- Simon, Gerhard: Das schwedische Kriminalgesetzbuch vom 21. Dezember 1962. Berlin - New York 1976
- ders.: Neue Entwicklungslinien im schwedischen Kriminalrecht. In: Festschrift für Eduard Dreher, Berlin - New York 1977, S. 747ff.
- Smaus, Gerlinda: Funktion der Berichterstattung über die Kriminalität in den Massenmedien. In: Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 187ff.
- Soergel, Hans Theodor / Siebert, Wolfgang: Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. 10. Aufl. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1967

- Solbach, Günter / Hofmann, Hans Joachim: Einführung in das Strafvollzugsrecht. Köln - Berlin - Bonn - München 1982
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Kriminalität und Strafgewalt. Einführung in Strafrecht und Kriminologie. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1978
- Spahn, Heinz-Peter: Die Stabilitätspolitik des Sachverständigenrates. Zur Abhängigkeit ökonomischer Paradigmenwechsel von wirtschaftspolitischen Handlungsimperativen. Frankfurt/M. 1979
- Spendel, Günter: Zur Lehre vom Strafmaß. Frankfurt/M. 1954
ders.: Zur Entwicklung der Strafzumessungslehre. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 83 (1971), S. 203ff.
- Spiegel-Rösing, I.: Wissenschaftsentwicklung und Wissenschaftssteuerung. Einführung und Material zur Wissenschaftsforschung. Frankfurt/M. 1973
- Spinner, Helmut F.: Pluralismus als Erkenntnismodell. Frankfurt/M. 1974
- Spitzley, Helmut: Wissenschaftliche Betriebsführung, REFA-Methodenlehre und Neuorientierung der Arbeitswissenschaft. Köln 1980
- Stallberg, Friedrich W.: Bemerkungen zur Rezeption des Labeling-Ansatzes in der westdeutschen Kriminalsoziologie. In: Kriminologisches Journal 7 (1975), S. 161ff.
- Staub, Hugo: Psychoanalyse und Strafrecht. In: Imago XVII (1931), S. 194ff.
- Stegmüller, Wolfgang: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Bd. 2. Theorie und Erfahrung. Halbbd. 2. Berlin - Heidelberg - New York 1973
ders.: Theoriendynamik und logisches Verständnis. In: Diederich, W. (Hrsg.), Theoriediskussion, Theorien der Wissenschaftsgeschichte, Frankfurt/M. 1974, S. 167ff.
- Steigleder, Emanuel: Mörder und Totschläger. Stuttgart 1968
- Steinert, Heinz / Treiber, Hubert: Die Revolution und ihre Theorien, Frankreich 1848: Marx, v.Stein, Tocqueville im aktuellen Vergleich. Opladen 1975
- Strasser, Peter: Krankheit und Verbrechen - Ein Beitrag zur Pathologisierungspolitik der Gerichtspsychiatrie. In: Kritische Justiz 11 (1978a), S. 1ff.
ders.: Unschädlichmachen. Ein Beitrag zur therapeutischen Kriminologie. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 5, (1978b), H. 18, S. 33ff.
ders.: Verbrechenserklärung und Strafkonzeptionen. In: Kriminologisches Journal 11 (1979a), S. 1ff.
ders.: Forensische und therapeutische Kriminologie als "Etikettierungswissenschaften". In: Reformen des Rechts, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979b, S. 281ff.
ders.: Bemerkungen zur Metaphysik des Handelns und deren Rolle in Kriminologie und Kriminalpolitik. In: Gibt es ein Recht auf Strafe? Loccumer Protokolle 20 (1980), S. 1ff.
- Stratenwerth, Günter: Schuld und Rechtfertigung. In: Baumann, J. (Hrsg.), Mißlingt die Strafrechtsreform?, Neuwied - Berlin 1969, S. 31ff.
ders.: Leitprinzipien der Strafrechtsreform. In: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen - Geisteswissenschaften, H. 162, Köln - Opladen 1970, S. 7ff.
ders.: Tatschuld und Strafzumessung. Tübingen 1972
ders.: Stellungnahme zu dem kriminalpolitischen Programm der ASJ. In: Recht und Politik 1976a, S. 21f.
ders.: Strafrecht. Allgemeiner Teil I. 2. Aufl. Köln - Berlin - Bonn - München 1976b
ders.: Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips. Karlsruhe 1977
ders.: Strafrecht und Sozialtherapie. In: Festschrift für Paul Bockelmann,

- München 1979, S. 901ff.
- ders.: Strafrecht. Allgemeiner Teil I. 3. Aufl. Köln - Berlin - Bonn - München 1981
- Stree, Walter: Deliktsfolgen und Grundgesetz. Tübingen 1960
- Streng, Franz: Psychoanalyse und Strafrecht. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 59 (1976), S. 77ff.
- ders.: Schuld, Vergeltung, Generalprävention. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (1980), S. 637ff.
- ders.: Richter und Sachverständiger - Zum Zusammenwirken von Strafrecht und Psychowissenschaften bei der Bestimmung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB). In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Festschrift für Heinz Leferenz, Heidelberg 1983, S. 397ff.
- ders.: Unterlassene Hilfeleistung als Rauschat? In: Juristenzeitung 1984, S. 114ff.
- Ströker, Elisabeth: Geschichte als Herausforderung. In: Neue Hefte für Philosophie. 1974, H. 6/7, S. 27ff.
- Stumpfl, Friedrich: Motiv und Schuld. Wien 1961
- Stutte, Hermann: Das Blutzucker-mangel-Syndrom in seiner forensischen Bedeutung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 48 (1965), S. 67ff.
- Sullivan, Richard F.: The Economics of Crime: An Introduction of the Literature. In: Crime and Delinquency 19 (1973), S. 138ff.
- Supé, Elmar H.: Ausgleich zwischen Täter und Opfer? - Überlegungen zum Problem der Wiedergutmachung und Versöhnung. In: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, Trier 1981, S. 51ff.
- Sutherland, Edwin H.: Die Theorie der differentiellen Kontakte (1947). In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 395ff.
- Sutherland, Edwin H. / Cressey, Donald R.: Principles of Criminology. 9. Aufl. Philadelphia - New York - Toronto 1974
- Sykes, Gresham M. / Matza, David: Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz (1957). In: Sack, F., König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 360ff.
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Frankfurt/M. 1983
- Szasz, Thomas S.: Recht, Freiheit und Psychiatrie (1963). Frankfurt/M. 1980
- Taylor, Ian / Walton, Paul / Young, Jock: The New Criminology: for a Social Theory of Deviance. London - Boston 1973
- Thielicke, Berthold: Zum Verhältnis von Kriminologie und Pädagogik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66 (1983), S. 220ff.
- Thomae, Hans: Verantwortungsreife und strafrechtliche Verantwortung in psychologischer Sicht. In: Universitätstage 1964, Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform, Berlin 1964, S. 104ff.
- Thomae, Hans / Schmidt, Hans Dieter: Psychologische Aspekte der Schuldfähigkeit (im Sinne des § 51 StGB bzw. 24/25 E 1962). In: Undeutsch, U. (Hrsg.), Forensische Psychologie, Handbuch der Psychologie, Bd. 11, Göttingen 1967, S. 326ff.
- Tiedemann, Klaus: Stand und Tendenzen von Strafrechtswissenschaft und Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. In: Juristenzeitung 1980, S. 489ff.
- Tielsch, E.: Zwei metaphysische Grundvorurteile der sogenannten "modernen" Strafrechts-Handlungstheorie des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 76 (1964), S. 393ff.

- Tiemeyer, Jürgen: Zur Methodenfrage der Rechtssoziologie. Berlin 1969
- Titze, Hans: Der Kausalbegriff in Philosophie und Physik. Meisenheim/Glan 1964
- Tjaden, K.H.: Krisenreflexion und Krisentheorie. Sozialwissenschaftliche Paradigmen und Spätkapitalismus. In: Marwedel, P., Krysmanski, H.J. (Hrsg.), Die Krise der Soziologie, Ein kritischer Reader zum 17. Deutschen Soziologentag, Köln 1975, S. 73ff.
- Toulmin, Stephen: Voraussicht und Verstehen. Ein Versuch über die Ziele der Wissenschaft (1961). Frankfurt/M. 1968
- ders.: Ist die Unterscheidung zwischen Normalwissenschaft und revolutionärer Wissenschaft stichhaltig? In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970), Braunschweig 1974, S. 39ff.
- Treiber, Hubert: Des Kaisers neue Kleider. Nicht Popper, nicht Kuhn, vielmehr Feyerabend für Kaiser. In: Kriminologisches Journal 11 (1979), S. 124ff.
- ders.: Politische Wissenschaft. In: Hoffmann-Riem, W. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Öffentlichen Recht, Neuwied - Darmstadt 1981, S. 358ff.
- Trice, Harrison M. / Roman, Paul Michael: Delabeling, Relabeling, and Alcoholics Anonymous. In: Social Problems 17 (1970), S. 538ff.
- Triffterer, Otto: Zum Schuldbegriff im geltenden und kommenden Strafrecht. In: Recht und Gesellschaft 1 (1971), S. 9ff.
- Trotha, Trutz von: Perspektiven der Strafvollzugsreform. In: Kritische Justiz 12 (1979), S. 117ff.
- ders.: "Limits to Pain". Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie. In: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 34ff.
- Tulloch, Gordon: Does Punishment Deter Crime? (1974). In: Andreano, R., Siegfried, J.J. (Hrsg.), The Economics of Crime, New York - London - Sydney - Toronto 1980, S. 127ff.
- Undeutsch, Udo: Forensische Psychologie. In: Sieverts, R. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 1966, S. 205ff.
- Utlea, Wout C.: Erkenntnisfortschritt durch Vergleich von Hypothesensequenzen - Das Problem des Wählerverhaltens in der Tradition der empirischen Sozialforschung und im revisionistischen Zweig des historischen Materialismus. In: Hondrich, K.O., Matthes, J. (Hrsg.), Theorienvergleich in den Sozialwissenschaften, Darmstadt - Neuwied 1978, S. 107ff.
- Vanberg, Viktor: Kollektive Güter und kollektives Handeln. Die Bedeutung neuerer ökonomischer Theorieentwicklungen für die Soziologie. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 30 (1978), S. 652ff.
- ders.: Verbrechen, Strafe und Abschreckung. Tübingen 1982
- Venzlaff, Ulrich: Methodische und praktische Probleme nach dem 2. Strafrechtsreformgesetz. In: Der Nervenarzt 48 (1977), S. 253ff.
- Vogt, Thomas: Die Förderung der psychoanalytischen Schulrichtungen für die Interpretation der Merkmale der Schuldunfähigkeit und der verminderten Schuldfähigkeit (§§ 51 a.F., 20, 21 StGB). Frankfurt/M. 1979
- Volk, Klaus: Der Begriff der Strafe in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 83 (1971), S. 405ff.
- ders.: Strafrechtsdogmatik. Theorie und Wirklichkeit. In: Festschrift für Paul Bockelmann, München 1979, S. 75ff.
- Voß, Günter G.: Arbeitssituation und Bewußtsein. Zur Kritik arbeitssoziologischer Erklärungen gesellschaftlichen Bewußtseins. Frankfurt/M. - New York 1980
- Voß, Michael: Einkerkerung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen

- Diversionspolitik. In: Kriminologisches Journal 13 (1981), S. 247ff.
- Vossenkuhl, Wilhelm: Moralische und nicht-moralische Bedingungen verantwortlichen Handelns: Eine ethische und handlungstheoretische Analyse. In: Baumgartner, H.M., Eser, A. (Hrsg.), Schuld und Verantwortung, Tübingen 1983, S. 109ff.
- Wächter, Hartmut: Geleitwort. In: Hundt, S., Zur Theoriegeschichte der Betriebswirtschaftslehre, Köln 1977, S. 11ff.
- Waldstein, Wolfgang: Willensfreiheit und rechtliche Ordnung. In: Festschrift Fritz Schwind, Wien 1978, S. 529ff.
- Walter, Michael: Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 95 (1983), S. 32ff.
- Walther, Manfred: Wissenschaftstheoretische Probleme und Perspektiven der Integration: Zur Präzisierung des Verhältnisses von (Straf-)Rechtsdogmatik und Sozialwissenschaften. In: Kriminologisches Journal 13 (1981), S. 185ff.
- Warda, Günter: Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht. Köln - Berlin - Bonn - München 1962
- Watkins, John: Gegen die "Normalwissenschaft". In: Lakatos, I., Musgrave, A. (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt (1970), Braunschweig 1974, S. 25ff.
- Weber, Hellmuth von: Die richterliche Strafzumessung. Karlsruhe 1956
ders.: Die Bedeutung der Kriminologie für die Strafrechtspflege. In: Würtenberger, T. (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, S. 14ff.
- Websky, Michael von: Das Deliktsfolgensystem des schwedischen Strafgesetzbuches vom 1.1.1965 und das Strafsystem des Deutschen E 62. Jur. Diss. Köln 1968
- Wegener, Hermann: Einführung in die Forensische Psychologie. Darmstadt 1981
- Wegner, Arthur: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Göttingen 1951
- Weigend, Thomas: "Neoklassizismus" - ein transatlantisches Mißverständnis. Gedanken anlässlich eines internat. Kolloquiums über "Neue Tendenzen der Kriminalpolitik". In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 94 (1982), S. 801ff.
- Weingart, Peter: Wissenschaftlicher Wandel als Institutionalisierungsstrategie. In: Weingart, P. (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie 2, Frankfurt/M. 1974, S. 11ff.
- ders.: Wissensproduktion und soziale Struktur. Frankfurt/M. 1976
- Weinschenk, Curt: Entschluß zur Tat, Schuldfähigkeit, Resozialisierung, Prävention. Königstein/Ts. 1981
- Weisser Ring: Helfen - Beraten - Vorbeugen. Mainz 1977
- Welzel, Hans: Persönlichkeit und Schuld. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 60 (1941), S. 428ff.
- ders.: Das neue Bild des Strafrechtssystems. 4. Aufl. Göttingen 1961
ders.: Gedanken zur "Willensfreiheit". In: Festschrift für Karl Engisch, Frankfurt/M. 1969a, S. 91ff.
- ders.: Das Deutsche Strafrecht. 11. Aufl. Berlin 1969b
- Wenzl, Aloys: Philosophie der Freiheit. München 1947
- Werbik, Hans: Die Frustrations-Aggressions-Hypothese. In: Schmidt-Mummen-dey, A., Schmidt, H.D. (Hrsg.), Aggressives Verhalten, 4. Aufl. München 1976, S. 91ff.
- Werkentin, Falco: Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft - Anmerkungen zur bürgerlichen Kriminologie T. Mosers. In: Erziehung und Klassenkampf 1 (1971), H. 4, S. 49ff.

- Werkentin, Falco / Hofferbert, Michael / Baumann, Michael: Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie? In: Kritische Justiz 5 (1972), S. 221ff.
- Wersig, Gernot: Trennen sich die Wege? Neue Orientierungsmuster der Informationswissenschaft angezeigt. In: Nachrichten für Dokumentation 1982, S. 213ff.
- Wessels, Johannes: Strafrecht. Allgemeiner Teil. 13. Aufl. Heidelberg 1983
- Westphal, Jan Manfred: Wo liegt der Ausgangspunkt einer modernen Kriminalpolitik? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 53 (1970), S. 97ff.
- Wiertz, Annelie: Strafen - Bessern - Heilen? Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs. München 1982
- Wiesendahl, Elmar: Parteien und Demokratie. Eine soziologische Analyse paradigmatischer Ansätze in der Parteienforschung. Opladen 1980
- Wiethölter, Rudolf: Der Rechtfertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens. Karlsruhe 1960
- Wildermuth, Armin: Das Recht und die Rechte. In: Juristische Abteilung der Hochschule St. Gallen, St. Gallischer Juristenverein (Hrsg.), Beiträge zur Methode des Rechts, Bern 1981, S. 13ff.
- Wilson, James Q.: Thinking about Crime. New York 1975
- Wilson, Thomas P.: Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärung (1970). In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 1, Reinbek/Hamburg 1973, S. 54ff.
- Wimmer, August: Über unzulässige Vertiefung der Schuldfrage bei Fehlleistungen von Kraftfahrern. In: Neue Juristische Wochenschrift 1959, S. 1753ff.
- ders.: Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und der Schuldvorwurf. In: Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 1545ff.
- Wind, Thomas: Paradigmawechsel in der Benutzerforschung? Die Neuorientierung und ihre methodologischen Konsequenzen. In: Nachrichten für Dokumentation 1981, S. 228ff.
- Windelband, Wilhelm: Über Willensfreiheit. 2. Aufl. Tübingen 1905
- Winterfeld, Achim von: Die Bewußtseinsstörung im Strafrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift 1975, S. 2229ff.
- Wintersberger, Helmut: Zehn Jahre Arbeitsmedizin in Italien. In: WSI-Mitteilungen 1978, S. 590ff.
- Wiswede, Günter: Soziologie abweichenden Verhaltens. 1. Aufl. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1973
- ders.: Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Aufl. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1979
- Witkowski, Willi: Härtere Strafen und weniger Psychologie? Oder: "Vom Unsinn des Strafens". In: Kriminalistik 1978, S. 201ff.
- Witter, Hermann: Affekt und Schuldunfähigkeit. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 43 (1960), S. 20ff.
- ders.: Affekt und strafrechtliche Verantwortlichkeit. In: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 5 (1962), S. 89ff.
- ders.: Die Zurechnungsfähigkeit der Sexualdelinquenten. In: Kriminologische Gegenwartsfragen 9 (1970), S. 198ff.
- ders.: Die Bedeutung des psychiatrischen Krankheitsbegriffs für das Strafrecht. In: Festschrift für Richard Lange, Berlin - New York 1976, S. 723ff.
- ders.: Richtige oder falsche psychiatrische Gutachten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66 (1983a), S. 253ff.